# Anderer Theil/

## Erstes Capitel.

### General-raisonnement vom rang und præcedentz derer Chur-Fürsten und Reichs-säßigen Teutschen Fürsten/ Grafen/ Herren ꝛc.

WEilen es sich öffters zuträget/ daß theils in loco tertio bey solennen conventen/ Reichs- und cräyß-versammlungen/ friedens- und anderen tractaten/ oder am Käyserlichen hofe/ Königlichen und Churfürstlichen hofflagern/ zweyer/ dreyer/ oder mehrer teutscher vornehmen Printzen/ der Churfürsten und der Fürsten/ und anderer auch geringerer Reichs-Stände ministri publici, gesandten/ abgesandten und deputati, theils auch die Principalen selbst in hoher person an- und zusammen kommen: Als ist wegen des rangs/ der præcedentz und der place d' honneur öffters/ so wohl unter denen ministris, legatis und ablegatis, als gedachten vornehmen Printzen selbsten/ eine und andere zwistigkeit entstanden/ und haben die Teutsche Käyserliche/ Königliche und Churfürstliche höffe sich sonderlich darnach reguliret/ daß sie jedem competenten seinen platz und locum also zu assigniren sich bemühet/ wie es desselben stand/ character oder angebohrne dignität erfordert/ oder/ wie bey solennen öffentlichen Reichs- und cräyß- oder andern vortrefflichen conventen der modus sedendi inter principes & magnates Germaniæ gebräuchlich/ und durch langwierige observantz hergebracht.

Was anbelanget die tragende dignität oder das illustre geschlechte/ die qualität und condition, darnach der rang und præcedentz unter denen Reichs-Magnaten/ Fürsten/ Reichs-Ständen und Reichs-glie-

dern communiter determiniret und reguliret werden solte/ so würde unmaßgeblich folgendes reglement zu proiectiren seyn: I Ein Römischer Teutscher Käyser. II Ein Römischer König. III Ein König von Böheim/ als ein würcklich gecröntes und gesalbtes Haupt/ wie er von Käyser Carolo IV genennet wird. (a) Dann es ist bekannt/ und erhellet aus der Käyserlichen wahl-capitulation Leopoldi I gnugsam/ ist auch in obigen deutlich ausgeführet/ was Könige und gecrönte Häupter vor denen Chur-Fürsten und andern Puissancen in prærogativa zum voraus haben; was aber Käyserliche und Römische Königliche crönungs- und wahl-täge anbelanget/ da hat der König von Böheim/ als in nachfolgenden mit mehrerm gedacht/ seinen gewöhnlichen Chur-Fürsten-sitz (b) IV Ein Churfürst von Mayntz/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzler durch Germanien. V Ein Churfürst von Trier/ des heiligen Reichs Ertz-Cantzler durch Arelat und Galliam Belgicam. V Ein Churfürst von Cölln/ Hertzog zu Westphalen. (c) Wie wegen der diœces der rang zwischen Cölln/ Mayntz und Trier/ sonsten reguliret/ ingleichen das Ertz-Cantzler-amt betreffend/ darvon wird im nachfolgenden capitel gedacht. VII Ein Churfürst und Her-

(a) *in Aurea bulla tit. 4. §. 1.* (b) *Rumel'n ad aur. bull. part. 3 diss. 1 de iure præcedentia.* (c) *conf. cap. seq. huius part. & tit. 26 annotat. ad schema sessionis Principum imperii; Mallincrot. de archi-cancellar. imperii pag. 38, 39; Freherus ad Petr. de Andlo de Rom. imper.*

tzog in Bayern / welcher aber ietzo durch den Reichs-bann gantz ausgehet. VIII Ein Churfürst und Hertzog von Sachsen und des Reichs Vicarius. IX Ein Churfürst und Marggraf von Brandenburg. X Ein Churfürst und Pfaltzgraf beym Rhein / des heiligen Reichs Vicarius. XI Ein Churfürst und Hertzog von Braunschweig-Lüneburg. (a) Was die condition und beschaffenheit eines ieden Churfürstens prærogative, præcedentz und herrlichkeit im Römischen Reiche und dessen amt betrifft / darvon wird in nachfolgenden Capiteln von Käyserlichen wahl- und crönungs-tagen / item von Churfürstlichen collegial- auch Reichs-conventen mit mehrern gedacht werden. XII Ein Ertz-Hertzog von Oesterreich. XIII Ein Hertzog von Burgundien / selbigen repræsentiren die Spanische teutsche Niederlande. XIV Ein Ertz-Bischoff. XV Ein Teutschmeister des Marien-Ordens in Teutschen und Welschen landen. XVI Ein teutscher regierender unmittelbarer Reichs-Hertzog. XVII Ein teutscher regierender unmittelbarer geistlicher Bischoff und zugleich weltlicher Printz des heiligen Römischen Reichs. XIIX Ein teutscher regierender unmittelbarer Reichs-Marggrafe aus Churfürstlichem stamme entsprossen. XIX Ein teutscher regierender unmittelbarer Reichs-Landgraffe / und Marggraffe / so nicht Churfürstlichen / sondern Reichs-Fürstlichen herkommens. XX Ein teutscher unmittelbarer Reichs-Fürste / verschiedener qualität oder condition. XXI Ein teutscher gefürsteter Abt / Ordens Prior und Prälat. XXII Ein teutscher regierender gefürsteter Graf. XXIII Ein regierender ohngefürsteter und unmittelbarer Reichs-Prälat. XXIV Ein teutscher regierender Reichs-Grafe / so Gräfliche landes-hoheit hat. XXV Ein regierender Reichs semperfreyer und edeler Herr / so landes-hoheit und regierung hat. XXVI Ein regierender magistrat einer freyen reichs-städt in corpore. XXVII Ein teutscher Reichs-freyer Edelmann. XXIIX Ein teutscher Reichs-freyer landmann / und der Käyserlichen crone unmittelbarer unterthan.

(a) *conf. cap. 2 huius partis.*

Es ist aber bey dem heiligen Römischen Reiche und in desselben alten verfassungen / observantz und sonsten hergebracht / daß man generaliter den rang und præcedentz derer geistlichen und weltlichen / grossen und kleinen Reichs-glieder / Magnaten und Stände / nicht sowohl nach der ordnunge ihrer anklebenden dignität / prærogative, illustren geblüte oder nahmen / oder Hertzoglichen und Marggräflichen und Fürstlichen character, stande und herkommen / als fürnemlich nach denen auf solennen Reichs- und crayß-conventen / grossen versammlungen und collegial- und deputations-tägen recipirten und von undencklicher zeit her gebräuchlichen ceremonieln / und angewiesenen reichs-sessionen reguliret. Hierbey haben die mehreste teutsche vortreffliche Reichs-stände und illustre glieder / Churfürsten und Fürsten / allezeit / ohne daß sie auf die speciale prærogativen ihrer familien gesehen / acquiesciret. Viele von Reichs-Fürstlichen / Reichs-gräflichen und herrschafftlichen stande und geschlechte / auch viele freye Reichs-städte, so auf ihren point d' honneur allzusehr bestanden / und noch bestehen / auch deßfals nicht einig werden können / haben mit gutbefinden und auf decision und ausspruch derer Römischen Käyser / als welchen die cognitio derer præcedentz-streitigkeiten unter Churfürsten / Fürsten / Grafen / Herren / Städten und Ständen des Reichs / als ein hohes reservat, zukommt / (b) dann mit interposition anderer Reichs-Stände / unter sich eine alternation entweder in und bey denen sessionen und conventen im Reiche eingeführet und beliebet / da sie alternative sich de pari tractiren / oder sie haben gewisse vergleiche / da sie secundum ætates, majoratus, lineas oder senioratus den rang und vortritt unter sich nehmen und reguliren; wie darvon in diesem andern theile dieses werckes hin und wieder speciale meldung geschehen wird.

(b) *Andler. Iurisprudent. publ. part. 3 lib. 1 tit. 5 p. 125; Recess. Imperii de anno 1500, 1575, 1576, 1595; Arumæ de comitiis cap. 7 n. 102; Rumelin. ad aur. bull. part. 3 dissert. 1 p. 591 de præcedentia.*

Das

# Das andere Capitel.

## Derer Churfürsten præcedentz-und session-reglement, und was sie vor official-streitigkeiten bey crönungs- und Reichstages actibus haben. it. von dem Reichs-vicariate, ertz-cancellariate und der Reichs-cancelley-taxa.

GLeichwie der Römisch-Teutsche Käyser Carolus IV währender seiner Käyserlichen regierung/ so von an. 1346, da er erwählet/ biß an. 1378, da er verstorben/ gedauret/ sich in grossen troublen bey seiner tragenden Käyserlichen würde verwickelt befunden/ (a) die Churfürsten und Magnaten des Römischen Reichs/ so die meiste autorität in ernennung und erhebung eines Printzen zur Käyserlichen würde und throne zu der zeit allbereit hatten/ auch unter sich bißher sehr different gewesen/ daher öffters zwey/ auch drey Käyser auf einmahl gewählet/ dadurch diese Churfürsten und Magnaten/ weilen jeder seinen electum gegen den andern zu mainteniren suchete/ in zwistigkeiten/ und das Reich in mancherley unruhe und zerstörunge gerathen: als hat höchstgedachter Käyser/ einigkeit unter denen Churfürsten zu stifften/ und eine einmüthige wahl eines Käysers und Römischen Königes einzuführen/ und allen irrungen den weg gäntzlich zu benehmen/ in seinem Käyserlichen hoffe/ und da er im Käyserlichen zierrath zu Nürnberg eine Reichsversammlung hielte/ in gegenwart aller geistlichen und weltlichen Churfürsten/ auch anderer Fürsten/ Grafen/ Freyherren/ Edelen/ und der Reichs-Städte botschafften/ auf dem Käyserlichen stuhl/ mit der Majestät-inful, insignien und Käyserlichen diadem gekrönet/ nach vorgehabter zeitiger berathschlagung/ den 9 Ian. 1356 die güldene bulle/ und des Römischen Reichs-constitution, als ein ewig Käyserlich gebot/ fundiret und publiciret. (b) In solcher güldenen bulle ist das hohe Churfürstliche collegium confirmiret/ dessen autorität/ præcedentz/ regalien/ und herrlichkeiten reguliret/ und darbey eine ewige forma, die Käyser und Römische Könige zu erwählen/ etabliret. (c)

(a) *Naucler. volum. 2 gen. 46, 47.; Lehmann. Chronic. Spirens. lib. 6, 7.* (b) *v. introitum & titulum 1 aureæ bullæ.* (c) *conf. aur. bull. tit. 1, 2, 3 seq.*

In selbiger Reichs-constitution und Käyserlichem gebote der güldenen bulle/ so a sigillo aureo & bulla also nach altem stylo genennet wird/ ist vom Käyser wegen der session, rang und præcedentz derer geistlichen Churfürsten des Reichs titulo 3 versehen: Darmit unter denen ehrwürdigen "Ertz-Bischöffen zu Mäyntz/ Cölln und "Trier/ des Heil. Reichs Churfürsten/ aller "krieg und argwohn/ die von würdigkeit "wegen ihrer sitze in Käyserlichen oder Kö- "niglichen höffen unter ihnen entstehen "möchten/ fürtan zu künfftigen zeiten "abgeschnitten werden/ sie an ihren hertzen "und muth mit getreuer bescheidenheit "bleiben/ also mit vorbetrachtunge aller "anderer geistlichen und weltlichen Chur- "fürsten/ erkennen und setzen wir ewiglich "zu halten/ daß die vorgenannte ehrwür- "dige Ertz-Bischöffe/ nehmlich der von "Trier gerichts gegen eines Käysers ange- "sicht über; der von Mäyntz aber in sei- "nem Ertz-Bischofftthum und diœcesi, und "landen/ auch aller orten seines archi-can- "cellariats und Ertz-Cantzler-amts in "Teutschland (nur allein das Ertz-Bi- "schofftthum von Cölln/ provintz und diœ- "cesis ausgenommen/) und der Ertz-Bi- "schoff von Cölln in seinem bißthum und "provintzen/ auch in gantzen Welschen "landen und in Gallien/ an der rechten sei- "ten eines Käysers sitzen mögen und sollen/ "in allen öffentlichen Käyserlichen sachen/ "es sey an gerichten/ in verleihung der le- "hen/ zu tische/ in berathschlagunge/ auch "in allen anderen sachen/ da man von Käy- "serlichen ehren und nutz wegen zu han- "deln/ zusammen kommen." (c) Solchenfals kömmt es darauff an/ wann und wo der Käyser im Reich sich auffhält/ alsdann bald der Churfürst von Mäyntz/ bald der Churfürst von Cölln dem Käyser zur rechten/ und also unter allen geistlichen Churfürsten oben an sitzet. Also hat Chur-Mäyntz in dem gantzen Teutschlande/ dann in seinem ertz-stiffte und provintzen/ und wo seine diœcesis oder geistliche iurisdiction, auch ausser seinem ertz-stifft/ in teutschen landen und Reichs-städten hingehet/ und wann der Käyser alldar hoff hält/ den vor-

(c) *Textor. iur. publ. statuum imperii tit. 3 de diœcesi.*

sitz / und sitzt dem Käyser zur rechten. (a) Chur-Cölln hat solchen sitz, und muß Mäyntz zu des Käysers lincken platz nehmen/ wann der Käyser nach Italien / und in das ertz-stifft Cölln / dessen geistliche diœcesien und provintzien kommt. Chur-Trier bleibet allezeit in seinem rang und session unverrücket / und hat mit solcher alternation nichts zu thun. Die aurea bulla constituiret auch „art. 4: daß dem Ertz-Bischoffe zu Trier „die erste stimme gebühre bey der Käyser-„lichen wahl / als welchen Chur-Mäyntz „am ersten/dann denChurfürsten vonCölln zum andern fragen solle." Also hat auch dieser Bischoff für Cölln allezeit bey der wahl/ auch sonsten in Europa den unstreitigen rang. Solte aber in der Cöllnischen diœcesie ein geistlicher convent / teutsches concilium, oder in geistlichen und kirchen-sachen/ und darzu der Pabst seinen legatum schickete / gehalten werden / so hat Chur-Cölln / krafft des vom Pabste Alexandro III sec. XIII erhaltenen privilegii, nicht allein vor Trier/ sondern auch vor Mäyntz die præferentz. (b)

(a) *Textor d. loc.* (b) *tom. 27 concil. general. p. 306.*

Was den rang und sitz derer weltlichen Churfürsten anbelanget / so verordnet die „aurea bulla tit. 4: „Wir setzen ferner „und wollen / wann man einen Käyserli-„chen hoff begehen wird/ so soll in ieglicher „session, es sey im Rath / am tische / oder „an welchen andern orten das wäre / da ein „Käyser oder Römischer König mit seinen „Churfürsten ist / an der rechten seite des „Käysers oder Königes / nechst nach dem „Ertz-Bischoffe zu Mäyntz / oder dem zu „Cölln / oder dem / so nemlich zur selben zeit „nach gelegenheit der provintz / stadt oder „orts sitz-recht hat / ein König von Bö-„heim sitzen / weiln er ein gecrönter und „gesalbter König ist. Demselben soll „ein Pfaltz-Graf beym Rhein folgen und „den zweyten sitz haben / (nachgehends hat „Chur-Oberpfaltz oder Chur-Bayern diesen „sitz gehabt.) An der lincken seiten des Käy-„sers sitzen nach und nechst den geistlichen „Churfürsten Mäyntz oder Cölln / (so „wie alsdann die diœcesis und provintz ist /) „der Hertzog und Churfürst von Sachsen „aufm ersten sitz/ der Churfürst und Marg-„graf von Brandenburg aufm andern sitz. Nur kömmt noch Chur-Nieder-Pfaltz zu Heidelberg / oder am Rhein / per instrumentum pacis Osnabrugensis de anno 1648 darzu / so den dritten sitz nimmt. Kömmt ein regierender Churfürst zum andern zur visite / so hat der visitans den pas und place d' honneur, obschon im rang und in ordine electorali der visitans dem visitato sonsten nachgehet und weichet. Da nun auch das Churfürstliche neunte hauß im Römischen Reiche/Braunschweig-Lüneburg-Hannover/ etabliret / und Hertzog Ernst August von Hannover an. 1692 den $\frac{19\ \text{Nov.}}{9\ \text{Dec.}}$ von Käyser Leopoldo I auf vorher in gemeiner versammlung zu Regenspurg gehabten rath derer Churfürsten des Reichs/ mit der neunten Chur-würde / als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg / in der Käyserlichen residentz Wien solenniter belehnet; nach dessen erfolgtem seeligsten ableben auch dessen erstgebohrner sohn / Churfürst George Ludewig / die belehnung über sothane Chur/ nach inhalt der güldenen bulle/ gebührend verfolget / und an. 1699 den 10 Ianuar. bey höchgedachter Käyserlichen Majestät/ durch seine gevollmächtigte ministros, Boden von Oberg und Danieln von Huldeberg/ die lehn über solche neunte Chur-würde und sein Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg empfangen lassen: So geniesset ein sothaner neunter Churfürst alle die honores und prærogativen/ so die anderen acht Churfürsten / als seine collegen / vor und bey anderen Puissancen / Fürsten und Staaten in Europa geniessen und empfangen. Ob auch biß dato derselbe Churfürst noch nicht in die Churfürstliche session an und bey Käyserlichen solennen höfen / dann Reichs- und collegial-conventen introduciret / (welches aber an. 1708 geschehen) noch in das exercitium des Ertz-Pannier-amtes seiner Chur gesetzet; so wird er doch für einen wahrhafften Churfürsten vom Käyser und anderen mehrern Ständen des Reichs agnosciret und respectiret / und wann er zur session gelangen wird / so kan Chur-Nieder-Pfaltz oder Heidelberg von der obgedachten lincken seiten des Käysers zur rechten hinüber rücken/ und Braunschweig-Lüneburg auf der lincken dessen platz nehmen.

Anietzo giebet es unter denen weltlichen Churfürsten und in der Chur-dignität mit Chur-Bäyern ein hartes emergens, so eine starcke veränderung/ so wohl des ranges halber/als derer glieder im collegio nach sich ziehen kan. Dann da der Churfürst Maximilian Emanuel in Bäyern perduellis am Käyser/ dem Churfürstlichen höchsten collegio und dem Römischen Reiche worden/ und von an. 1702, 1703 und 1704 her/ wider seine dem Reiche geleistete pflicht den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Käyser/ das Reich/ und Mit-Churfürsten Chur-Pfaltz/ als Hertzogen zu Neuburg/ mit feindlicher hand bekrieget/ den hochverpönten landfrieden im Römischen Reiche gebrochen/ den offentlichen Reichsfeind/ die Cron Franckreich/ mit der feindlichen armee in die viscera des Reichs gezogen/ grosse desolation in Schwaben und Francken verübet/ auch ohngeachtet aller admonition in solchen feindlichen rebellischen attentatis fortgefahren/ und also nach inhalt aller Reichs-constitutionen in die acht und aber-acht/ und in die abiudication und verlust seines Churfürstenthums/ der Chur-würde/ Churfürstlichen ehren und præ-eminentien verfallen: So wird man zu erwarten haben/ wann die publicatio der acht erfolgen/ (welches auch bereits geschehen/ als unten gedacht wird/) und derselbe ex collegio electorali vom Käyser und des Reichs Churfürsten amoviret werden solte/ wie wegen des rangs und ordnunge im collegio electorali die einrichtunge wird gemacht werden.

Sonsten haben etliche Churfürsten des Reichs zwar keine personal-oder dignitair-streitigkeiten/ sondern nur official-differentien/ so theils allbereits certis modis gütlich beygeleget/ theils annoch obschweben. Als an. 1653 die crönung des Römischen Königes Ferdinandi II zu Regenspurg vorgangen/ und Chur-Mäyntz/ nemlich Ertz-Bischof und Churfürst Johann Philipp/ die consecration und unction höchstgedachten Königes verrichtet/ ist Chur-Cölln/ Ertz-Bischof und Churfürst Maximilian Heinrich/ nach vollbrachtem actu beym Käyser Ferdinando III mit einer grossen protestation-schrifft einkomen/ und hat darinnen dociret/ daß ihm/ als Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Cölln/ laut klaren inhalts der güldenen bulle tit. 4, die würdigkeit und das amt zugehöre/ einem Römischen Könige die crone aufzusetzen. Der Churfürst von Mäyntz hat hingegen in einer weitläufftigen deduction dargethan/ daß ihm per totam Germaniam in seinem archi-cancellariatu vor und nach zeiten der aureæ bullæ her die consecration und crönung der teutschen Käyser und Könige in Germanien zugekommen/ und was die güldene bulle obangeführter massen in faveur Chur-Cölns statuirt/ nur auf die Cöllnische diœces und die stadt Aacken zu verstehen sey/ wiewohl auch selbst in dieser Reichs-stadt Aacken die Churfürsten von Mayntz/ haud contradicente Coloniensi, verschiedene Käyserliche crönungen verrichtet. Ist also diese streitsache in verschiedenen wechsel-schrifften pro und contra ventiliret/ davon verschiedene (a) zum offenen druck kommen.

(a) 1. *Die Cœllnische protestation sub dato den 8,18 Iun. 1653.* 2. *Chur-Mayntzische antwort und deduction sub dato den 8 Iulii 1653 zu Regensburg.* 3. *Brevis recapitulatio der Chur-Cœllnischen information und protestation zu einem hellen licht der Chur-Mayntzischen erleuterunge.* 4. *Demonstratio Moguntini inveterati circa coronatos Romanorum reges, usus & ius coronandi Romanorum regem.* 5. *Assertio iuris Moguntini in coronandis regibus Romanorum, autore Conringio.* 6. *Vindiciæ iuris coronandi pro archi-diœcesi Coloniensi.*

Da nun in der aurea bulla tit. 1, 2, 3 alle rang- und amts-zwistigkeiten zwischen denen Churfürsten des Reichs verboten/ und das damahls vom Käyser in dieser bulle gemachte reglement dieselbe gäntzlich gehoben haben will; so haben sich durch Käyserliche ermahnunge beyde Chur-Mayntz und Chur-Cölln durch einen errichteten ewigen recess (a) an. 1657 den 15 Iun. verglichen: 1. Wollen Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und dero nachkommen am ertz-stiffte/ wann die quæstio: Ob die crönunge an einem andern/ als in der güldenen bulle tit. 28 §. 5 bestimten orte/ nemlich ausserhalb Aacken/ verrichtet werden solle? vorkömmt/ sich nicht alleine mit Chur-Cölln und dero nachkommen am stiffte Cölln einmüthig erklären/ sondern auch dahin bemühen und vermitteln helfen/ darmit die besagte quæstio im Churfürstlichen collegio bey überlegunge der capitulation und vor der wahl jedesmahl vorgenommen/ und erörtert/ und die crönunge zu Aacken werckstellig gemachet werde/ nisi impedimentum legitimum obvenerit, wie die güldene bulle selbst redet/ tit. 25, 28 §. Invenimus etiam. 2. Daß beyden Ihren Churfürstl. Gnaden/ und Churfürstlichen Durchl. zu Mayntz und Cölln die würde und das amt zu crönen in ihren ertz-bischofthümern undisputirlich/ und zwar iedem in seinem ertz-bischofthum und seiner propria diœcesi allezeit alleine und privative zukommen solle. 3. Da aber ausserhalb dieser beyden obgedachten ertz-bischofthumen Mayntz und Cölln die crönunge in einigen dero unterhabenden

(b) *conf. Lymn. enucleat. l. 2, c. 5 a p. 194 usque ad p. 203. it. Lymn. addition. additionum p. 77; Schüz. jus publ. tom. 1 exercitat. 2 p. 124.*

„suffraganeaten oder in andern/ ausserhalb „denen ertz-bischöflichen Mayntzischen und „Cöllnischen provincien gelegenen ertz- und „bischoffthumen geschehen würde/ alsdann „soll dieselbe alternative von beyden Chur-„Mayntz und Chur-Cölln verrichtet/ und „also/ ausser Aacken excipiret/ und dann „sich von beyden Churfürsten vorbehalten/in „ihren eigenen diœcesen und ertz-bischof-„thumen in dem gantzen Römischen Reich/ „zwischen ihnen der crönunge halber eine „durchgehende gleichheit ins künfftige ge-„halten werden. 4. Daferne die crö-„nunge ausserhalb denen Mayntz- und „Cöllnischen ertz-bischofthumen/ es sey in-„nerhalb und ausserhalb beyderseits pro-„vintzen/ vorgenommen werden solte/ als-„dann sollen bey obermeldter alternation „Ihro Churfürstliche Durchl. zu Cölln den „anfang machen/ worbey sich Chur-„Mayntz erkläret/ dahin möglichst zu coo-„periren/ damit diese ietztbevorstehende crö-„nung in der stadt Cölln verrichtet werden „möge. NB Ist aber nicht erfolget/ wei-len der Käyser Leopold leibes-schwachheit halber so weit nicht reisen konte/ sondern die coronatio wurde zu Franckfurt am Mayn vollenzogen/ und ist die consecration und unction durch Chur-Cölln den 1 Aug. 1658 geschehen/ es haben aber Chur-Mayntz und Chur-Trier dem coronando die crone mit „auffsetzen helffen. (a) „5. Es ist dieser „vergleich nicht allein von beyden contra-„henten unterschrieben/ sondern noch von „beyderseits Dom-Capituln zu Mayntz „und Cölln vollzogen/ und soll zu ewigen „zeiten darüber gehalten werden. Den 16 „Iun. 1657.

„Johann Philipp/ Ertz-Bischof zu „Mayntz/ subscr.

„Maximilian Henrich/ Ertz-Bischof „zu Cölln.

In der erfolgten wahl-capitulation an. 1658 ist dieser recess vom Käyser Leopoldo I art. 37 confirmiret worden. (b)

(a) *Thulden. in continuat. histor. lib. 9.*
(b) *VVagenseil de officialibus imperii p. 22.*

Anno 1690. ist der Römische König/ Joseph/ krafft solcher alternation, zu Augspurg von dem Ertz-Bischof und Churfürsten zu Mayntz consecriret/ gesalbet und gecrönet worden. (c) Sonsten ist auch das stifft Augspurg und die stadt in provincia & metropolitanatu Moguntini, als ein suffraganeat, gelegen. Es haben aber der consecrator Chur-Mayntz/ dann beyde assistenten Chur-Trier und Chur-Cölln zusammen die Königliche Reichs-crone vom altar genommen/ und solche Ihro Majestät dem Könige Josepho miteinander aufgesetzet. (d) Die Reichs-stadt Franckfurt am Mayn/ da an. 1658, als obbemeldet/ Käyser Leopold den 1 Aug. von Chur-Cölln gecrönet und gesalbet worden/ ist in diœcesi Chur-Mayntzes/ es hat aber damahlen Chur-Mayntz/ in faveur des Käysers/ als welcher sonst in der stadt Cölln den crönungs-actum vor sich gehen zu lassen gehalten/ in solche crönung consentiret. (e)

(c) *Andlers iurisprudent. public. lib. 1 tit. 5.*
(d) *conf. act. coronat. Ioseph.* (e) *VVagenseil. d. loc.*

Ferner findet sich im collegio electorali auf den Reichs-tägen eine prærogativ-streitigkeit/ wann nemlich ein Churfürst von Mayntz/ als director des Reichs-tages/ mit tode abgangen/ und also sedes vacans in metropoli Moguntina ist/ welcher von denen Churfürsten des Reichs solche directorial-function verrichten solle? Als an. 1675 der Churfürst von Mayntz Lotharius Friederich verstorben/ und dadurch eine vacantz ins Reichs-directorium gekommen/ traten Chur-Trier und Chur-Cölln eigenthätig hinzu/ und wolten solches directorium, als Mit-Ertz-Cantzlers des Römischen käyserthums/ an sich nehmen. Hierwider setzete sich durch solenne den 3 Iul. in dem Churfürsten-collegio eingegebene protestation der Chur-Sächsische gesandte hefftiglich/ als: Ob zwar von dem Chur-Trierischen " gesandten wolle vorgegeben werden/ als " wann nach absterben eines Churfürsten " von Mayntz/ oder wann Chur-Mayntz " und dessen gesandschafft nicht zugegen seyn " könne/ dem Churfürsten von Trier/ dann " auch alternando dem Churfürsten von " Cölln erlaubet sey/ die Chur-Mayntz. stel-" le und dessen directorial-actus zu versehen; " so sey man doch Chur-Sächsischer seiten " mit dem dom-capitul zu Mayntz einig/ " daß bemeldter Churfürsten Ertz-cancel-" lareate/ so durch Arelat/ Italien und " Gallien gehen/ nicht capabel, teutsche " Reichs-affairen und actus comitiales in " Germanien zu exerciren. "

Desfalls hat damahlen der Chur-Sächsische gesandte durch den Erb-Reichs-marschallen die ansage zu denen Reichs-sessionen und deliberationen in comitiis zu Regenspurg an die Reichs-collegia, als Churfürsten/ Fürsten und Stände/ grosse und kleine/ thun lassen/ deren auch viele erschienen. Darneben hat er ein schrifftliches vorstellen im collegio electorali gethan/ daß



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1 seinem Principalen / Chur-Sachsen / die umfrage und das directorium des Reichstages sede vacante Moguntina zukomme / als dem Reichs-Ertz-Marschall. (a) 2 Daß auch desfalls zwey verträge / deren der erste durch vermittelung derer Churfürsten zu Trier und Brandenburg; der andere durch Chur-Pfaltz / zwischen Chur-Maynz / und zwar Ertz-Bischofen und Cardinal Albrechten / und Chur-Sachsen / Churfürsten Johansen errichtet worden / davon der letzte vertrag zu Speyer sonntages Cantate an. 1529 datiret / als:

1. „Wann hinführo die Römisch-„Käyserliche und Königliche Majestät und „die Stände des heiligen Reichs in gemei-„ner Reichs-tages-versammlung etwas zu „fragen haben / so soll ein jeder Churfürst „zu Sachsen der zeit die umfrage haben. „2. So aber der Käyser nicht gegenwär-„tig / und die Churfürsten ihre eigene raths-„versammlung auf gedachtem Reichs-tage „halten / so soll der Churfürst von Maynz „oder dessen botschafft die umfrage halten. „Hernach befraget Chur-Sachsen den „Churfürsten von Maynz zuletzt. 3 „Wan „auf einem gemeinen ausschuß-tage / er sey „groß oder klein / die Churfürsten / dero bot-„schafften / und etliche Fürsten und Reichs-„Stände zusammen kommen / so soll den „ersten tag der session Chur-Maynz un-„ter denen Churfürsten / und Chur-Sachsen „unter denen Fürsten und andern Stän-„den die umfrage halten / hernach soll Sach-„sen auch den Churfürsten von Maynz an-„fragen; den andern tag der session soll „Chur-Sachsen unter denen Churfürsten / „und Chur-Mäyntz unter denen „Fürsten und Ständen die umfrage „haben / dann soll Chur-Maynz „auch den Churfürsten von Sachsen an-„fragen. Und diese alternation soll „von tagen zu tagen in denen sessionen con-„tinuiren. 4. Wo aber in grossen und „kleinen ausschüssen Chur-Maynz oder „dessen botschafft gar nicht erschiene / dar-„mit die Sachen nicht verzogen oder auf-„gehalten würden / so soll alsdann der Chur-„fürst von Sachsen oder seine botschafften „und verordneten die umfrage zu thun ha-„ben. Solte Chur-Sachsen oder dessen „botschafft nicht auf solchen versammlun-„gen gegenwärtig seyn / soll Chur-Maynz „die umfrage alleine haben. Hiermit soll „aller zwiespalt zwischen Chur-Maynz „und Chur-Sachsen der umfrag halber auf „alle nachkommen abgethan seyn / und hat „auf Käysers Caroli V in Comitiis Wormatiensibus erhaltene commission, obge-„dachter Churfürst / Ludewig zur Pfaltz / „zwischen diesen Interessenten Mäyntz und „Sachsen es also behandelt.“ (b)

(a) *VVagenseil de Officialibus imperii p. 33, 34, 79.* (b) *VVagenseil de Official. imperii p. 82.; Europäischer Herold p. 1551.*

Indessen da obiger vergleich nicht in das verum exercitium gekommen / so bleibet dieser umfrage-streit biß dato noch ausgesetzet / und seynd Chur-Sachsen / Trier und Cölln desfals different, und bleiben die Reichs-deliberationes, so bald ein Churfürst von Maynz / oder dessen gesandter abstirbet / auf währendem Reichs-tage stecken / obwohl Trier und Cölln die ansagen zur session dann und wann alternative thun lassen. Wie dann die stelle eines Churfürsten zu Maynz durch schleunige wahl des Dom-Capitels mehrentheils bald ersetzet wird. Wann auch der Chur-Maynzische gesandte gestorben / so schicket Chur-Maynz alsofort einen neuen / darmit es in seinem continuirlichen directorio keinen anstoß leide.

(c) *VVagenseil de imper. Offic. tit. 2 p. 34.*

Es ist bey dem Römischen teutschen Reiche von uhralters hergebracht / daß / wann das Reich durch absterben eines Käysers und Königes / oder durch einen anderen zufall / durch remotion des Käysers von der cron / oder durch des Käysers eigene abdication und niederlegung der cron / oder wann der Käyser aus Teutschland über die Alpen und weiters in person verreisete / oder sich gar extra fines imperii Romano-Germanici aufhielte / gewisse Vicarii, verweser und provisores die administration des Römischen teutschen Reichs / und desselben regiment versehen. (d) Dieses uhralte Vicariat-regal und prærogative haben und exerciren die zwey regierende Churfürsten / 1) ein Hertzog / und Churfürst zu Sachsen / 2) ein Pfaltz-Graf beym Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bäyern / und des Reichs Churfürst. Beyde diese Churfürsten haben sothanes Vicariats-gerechtigkeit-amt ex Palatinatu oder ihren Chur-würden und Chur-landen anklebenden Pfaltzgraffschafften am Rhein und zu Sachsen. (e) Das prædicat der Pfaltz oder Pfaltz-graffschafft / bringet dergleichen verweser- und

(d) *Otto de iur. publ. c. 16; Rumelin. ad aur. bull. diss. 4 p. 86; Buxtorf. ad aur. bull. concl. 56; Bocer. de regal. c. 2 n. 61.* (e) *Rumelin. ad aur. bull. cum addit. Myleri.*

Vica-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vicariat-amt mit sich / dann Pfaltzgraf / oder Palatinus, ist so viel / als ein Stadthalter der cron / und des Königes und Käysers obrister richter des Reichs. (a)

(a) *Freher. not. ad Petr. de Andlo lib. 2 de imp. Rom. l. 10 seq.*

Beyde Pfaltzgraffschafften des Heil. Teutschen Reichs / am Rhein und in Sachsen / seynd uhralt und in ihrer Pfaltz-gerechtigkeit wohl fundiret / ja viel älter / als die Churfürstliche würde und dignität selbsten / als welche erstlich sec. XIII im teutschen Reiche recht aufgekommen / (b) und sec. XIV von Käyser Carolo IV in der an. 1356 promulgirten güldenen bulle recht fundiret und confirmiret. (c) Die dignitas Palatina war das vornehmste weltliche officium im teutschē Fränckischen Reiche / gleichwie auch von alters her biß dato in der uhralten cron und Königreich Ungarn die Palatinat-charge hergebracht / und der Palatinus nach dem Könige der erste und höchste weltliche officialis, iudex und director der Cron Ungarn ist. (d) Was nun fürnehmlich die Pfaltz am Rhein betrifft / so war das amt sothaner alten Pfaltzgraffen und eines Palatini in aula Cæsarea Germanica, alle negotia publica und civilia, so am Käyserlichen hoffe einkamen und einlieffen / zu expediren / jedweden Stande des Reichs / so per appellationem an die Käyser sein anliegen brachte / recht zu sprechen / und als Major Domus dem Käyser in der administration des Reichs-regiments stets zu assistiren. (e) Der Sachsen-spiegel meldet zwar verschiedener Palatinorum und Pfaltzgraffen in Francken / Schwaben und Thüringen; allein diese waren nichts mehr als Provincial-advocaten und Käyserliche procuratores, und wurden abusive Pfaltzgraffen genennet / weilen sie die Käyserliche justiz in solchen landen zu administriren hatten.

(b) *Lehmann. chron. Spir. lib. 5. & 7; Conring. de septem-viris.* (c) *Freher. ad Petr. de Andlo lib. 2 de imp. Rom. c. 10; Cuspinian. in vit. Imp. Ludovici.* (d) *vid. Decret. & Statut. Hungariæ ad Bonfin. histor. Hungar. & Istuanfii lib. 6 hist. Hungar.* (e) *Lehmann. chron. Spir.; Freher. in origin. Palatin. a p. 26 ad 43. seq.; Freher. ad Petrum de Andlo lib. 2 c. 10. de Rom. imper.; Rumelin. ad aur. bull. cum addit. Myleri p. 79.*

Es war ehemals dieses hohe Palatinat-amt am Käyserlichen hoffe nicht erblich / sondern nur eine personal-dignität / so ex collatione Cæsarum dependirte / und hatten die Pfaltzgrafen dermahln gewisse Reichs-güter auf dem Ardenner-walde und an der Eiffel innen / so zu ihrem Pfaltzgraffen-amte gehörig / und welche die Pallentz oder die Pfallentz genennet wurden / (f) darvon biß dato annoch das alte schloß die Pfallentz im Trierischen territorio an der Mosel / als eine reliquie des alten Pfaltzgraffthums / befindlich / (g) allwo ehemahls viele alte Pfaltzgrafen gewohnet. Nachdem aber die Fürsten und Stände des Reichs nach und nach ihre provincien und lande erblich an sich nebst den Fürstlichen hohen regalien gebracht / auch die Fürstliche autorität in Teutschland successu temporis immer grösser und grösser worden; so hat sich die alte Palatinat-dignität auch ex officio personali in eine erbliche weltliche Fürsten-würde und succession verändert / und heisset anietzo ein Pfaltzgrafe derjenige vornehme Fürst / welcher mit der Pfaltz am Rhein auf sich und seine familie vom Käyser und dem Römischen Reiche belehnet ist / und das land wird benennet die Pfaltz am Rhein. (h)

(f) *Freher. d. loc.* (g) *Freher. d. l. & Kyriander annal. Trevirens.* (h) *Freher. d. loc.*

Der erste Pfaltzgraf des höchstlöblichen alten Fürstlichen Pfältzischen hauses am Rhein war Siegfried der Ardenner / welcher sec. X und biß in annum 1002 gelebet / und die Pfaltz an sich gebracht. Dessen enckel Heinrich hat an. 1093 mit consens Käysers Henrici IV den caracter, Pfaltzgraf bey Rhein / angenommen / ist von selbigem auch mit dem lande Bayern belehnet worden. (i) Diese Pfaltzgraffschafft hat sich an der Mosel die länge hinunter / nach dem damahligen sehr grossen Ardenner-wald hinzu / weit hinaus erstrecket / welche gegend man die alte Pfaltz oder Pfallenz genennet. (k) Es hat auch Pfaltzgraf Hermann beym Rhein an. 1148 das ius protectionis und die schirm-voigtey vom damahligen Ertz-Bischoffe zu Trier über das Ertzstifft Trier erhalten. (l) Hernach aber hat Hertzog Heinrich von Sachsen-Lüneburg / Henrici Leonis sohn / so durch heyrath der letzten Pfaltzgräfin Agneten beym Rhein Ardennischen stammes / Pfaltzgraf an. 1196 worden / alle güter / ländereyen / schlösser / regalien / gerechtigkeiten und zugehörungen der alten Pfallentz zwischen der Mosel und Rhein und um Trier herum vom Pfaltzischen hause allzusammen mit der gehabten

(i) *Freher. & Leodius de stirpe & orig. Palat.* (k) *Freher. Origin. Palatin. lib. 5 Kyriander & Browerus annal. Trevirens. ad sec. XIII.* (l) *Freher. & Kyriander d. l.*

schirm-

schirm-voigtey über das stifft Trier / an. 1198 abgenommen / und selbige an den Ertz-Bischoff und Ertz-Stifft Trier transferiret. Dessen waren zeugen Gerhard Abt von Prüem / Wilhelm Decanus zu Trier / und noch vier andere Aebte. (a) Indessen finden sich noch viele reliquien der alten Pfältzischen ober-herrschafft an der Eiffel / Mosel und dem Ardenner-walde / da biß dato viele uhralte Reichs-grafschafften und herrschafften der Chur- und Pfaltz am Rhein lehn-güter und lehn-stücke / als Manderscheid / Wiedt / Wirnenburg / Sayn / Leiningen / Isenburg / Nassau-Saarbrücken / Falckenstein / Baron Sickingen und andere / welche das antiquum dominium der Pfaltz in diesen gegenden zu unsern zeiten annoch darthun. (b)

(a) *conf. Brower.; Kyriander annal. Trevir. ad an. 1198; Freher. Origin. Palatin. d. l. & lib. 5.* (b) *Kyriander & Freher. d.l.; Spener. oper. herald. lib. 3. c. 27 p. 669.*

Wie die Pfaltz ihre Regenten von alters her von illustren geschlechte gehabt / also gehöret selbige anietzo der uhralten vornehmen Wittelsbachisch-Bayerischen mit Käyserlicher und Königlicher verwandschafft herleuchtenden und mit gedoppelter Chur-würde / als Ober-Pfaltz-Bayern uñ Nieder-Pfaltz am Rhein / begabten familie zu: (c) dann da die Pfaltz-gräfin Agnes mit ihrem ehe-herrn Henrico / nato duce Saxoniæ inferioris, keine manns-erben / sondern nur eine tochter / Gertrud genannt / verlassen / so an Otten den Wittelsbacher / einen sohn Ludovici Wittelsbachii / Hertzogen von Bayern / verheyrathet / so brachte selbige an. 1215 die Pfaltz beym Rhein demselben zu / wie dann Käyser Fridericus II allbereits Hertzog Ludovico / dieses Ottens vater / eine expectativam und spem successionis an der Pfaltz gegeben / welcher Ludewig sich auch schon / ehe diese seines sohnes ehe vollzogen / einen Pfaltz-Grafen beym Rhein genennet. (d) Seculo XII haben die Pfaltz-Grafen am Rhein / nachdem sie der alten Pfallentz und residentz an der Mosel überdrüßig / auch selbige gar an das ertzstifft Trier cediret / mehrentheils zu Bacharach / so eine der ältesten städte der Pfaltz / oder auf dem alten schlosse zu Staleck gewohnet. (e) An. 1192 soll Pfaltz-Graf Conrad den Pfaltz-Gräfflichen sitz und residentz nach Heidelberg verleget haben / (f) und soll vorher schon an. 1164 der damahlige Bischoff von Worms die burg und schloß Heidelberg Pfaltzgraf Conraden zu lehn gegeben haben. (g)

(c) *conf. Trithemii Chronic. Palatino-Bavaric. ad sec. XIII.* (d) *conf. Scriptor. rer. Boioariæ; Aventinum; Adelzreitern ab anno 12, 13 usque ad 1225; Freher. origin. Palatin.; Trithem. in Chronic. der Pfaltz-Grafen am Rhein, ad dict. ann.; Spener. d. l. p. 669, 670.* (e) *conf. Spicileg. antiquit. Palatin.* (f) *Freherus c. 10 origin. Palatin.* (g) *Lehman. Chron. Spir. & Freherus d. l.*

Belangende die Pfaltz-Sachsen / so besaget Pomarius, (h) das Sächsische Weichbild / und der Glossator desselben / (i) wie auch das alte Sachsen-Recht: (k) Im lande Sachsen seynd von denen alten Sächsischen Käysern (Ottone II und III) fünff städte verordnet / welche man die Pfaltz-städte genennet / darinnen haben die Römische Käyser oder Könige / wann sie in das hertzogthum Sachsen kommen / ihre Käyserliche und Königliche höfe und Reichs-tage gehalten / als Ersburg oder Mörßburg / in Westphalen Gruna / so ehmahlen der Soraben hauptstadt. (l) Denn in Westphalen Werla (hernach Goßlar) Wallenhausen am Hartz / Altstädt / (m) Item saget die Glossa: Das Hertzogthum zu Sachsen heisset die Pfallentz / und darum ist ein ieder Churfürst zu Sachsen allewege ein Pfaltz-Grafe zu Sachsen. Der Schwaben-spiegel denominiret noch mehrere Pfaltz-Grafen / als: (n) In teutschen landen hat iedes land seinen Pfaltz-Grafen / Sachsen hat einen / Bayern hat einen / Francken hat einen / Schwaben hat einen. Da aber Bayern mit der Pfaltz am Rhein in vorigen zeiten an die ietzige Chur-Pfältzische familie kommen / und die hertzoge von Schwaben und Francken abgestorben / so seynd solche Pfaltz-Grafschafften der Pfaltz am Rhein alleine unterwürffig worden. (o)

(h) *in Chronico Saxoniæ p. 160, 161.* (i) *Articul. 16.* (k) *lib. 3 artic. 62.* (l) *vid. Albin. chron. Misn. tit. 8 p. 95.* (m) *conf. Schurtzfleisch. oper histor. Pol. p. 413, 414 de antiqua Saxon. dignitate; Henr. Meibom. c. 8 Irmens. Saxon. d. l. & Spang. Mencius, & Leuberus passim. conf. Hamelmann de famil. emortuis l. 1 c. 27.* (n) *lib. 1 cap. 19.* (o) *Lymn. iur. publ. tom. 4. 53.*

Die respective Pfallentz zu Sachsen oder einen theil derselben / hatten sec. XIII die Landgraffen zu Thüringen im besitz. Also wird Henrich Raspo / Landgraff zu Thüringen / von Käyser Friderico II *Palatinus Saxoniæ & Procurator* (i. e. Vicarius) *Germaniæ* in einem diplomate de an. 1242 genennet. (p) An. 1242 ult. Iun. gab Käyser

(p) *Weckii chronicon Dresdense p. 152. sq.*

Fridericus II Marggraf Heinrichen dem Wittekinder zu Meissen/ einen expectantz-brieff auf das landgrafftthum Thüringen und die Pfallentz zu Sachsen/ (verba diplomatis sunt: In Landgraviam Thuringiæ & Comitivam Palatii Saxoniæ) daß wann der alte vetter Landgraff Heinrich absterben solte/ alsdann Marggraffe Heinrich zu Meissen beyde fürstenthümer/ Thüringen und die Pfaltz-Sachsen/ ererben solle. Als an. 1249 dieser alte Landgraff verstorben/ stelleten die Stände des landes Thüringen reversales aus/ darinnen sie den Marggrafen Heinrichen von Meissen für ihren herrn und Landgraffen erkenneten.

(a) *conf. copias diplomatum in Weckii Chronic. Dresdens. p. 159 sq.*

Einen andern theil der Pfallentz Sachsen um die Elbe herum/ wie auch Sorben/ mit der Grafschafft Brene/ hatten Marggraf Heinrichs zu Meissen agnaten/ die Grafen und Pfaltz-Grafen zu Brene/ inne/ darvon Conrads Grafen zu Brene tochter/ Elisabetha/ diese Pfaltzgrafschafft an. 1290 ihrem vetter/ Churfürsten Rudolpho I Ascanio von Sachsen/ übergeben/ darüber Käyser Rudolph der Habspurger eod. an. sub dato den 29 Iun. zu Erfurt einen confirmation-brieff ertheilet. (b) Dessen sohn Churfürst Rudolph II führete den titul: *Rudolphus Dux Saxoniæ, Angariæ, VVestphaliæ, Palatinus Comes Saxoniæ, Comes in Brene, S. R. I. Archimarschallus.* (c) Derselbe mag auch den antheil Altstedts/ so die Pfaltz-Sachsen in Thüringen hatte/ von denen nachkommen Marggrafens Heinrichs zu Meissen an sich gebracht haben; angesehen er an. 1369 die burg Altstedt Gebharden Grafen von Querfurt zu lehn gegeben. (d) An. 1414 wurde Hertzog Erich zu Lauenburg/ als mit-erbe der Chur-Sachsen/ (e) vom Käyser Sigismundo mit dem lande zu Sachsen/ Engern/ Westphalen/ und der Pfaltzgrafschaft Sachsen und Westphalen beliehen. (f)

(b) *Petr. Albinus im Sachsischen stammbaum p. 230 seq. it. Albin. Meissnische Chronicke tit. 13 pag. 193 & tit. 16 p. 216; Fabricius Orig. Saxon. lib. 5 pag. 554.* (c) *conf. Speners operis heraldici pag. 49 lib. 1 cap. 5 part. special.* (d) *conf. Hoffmanns deductionem inscriptam de Saxonia & Angaria apud Spener. d. l. it. insignia dom. Saxon. p. 14 num. 16; Spener. oper. herald; conf. Albin. tit. 15 p. 193.* (e) *conf. Imhoffs Genealog. tabell. 18, 19 & Mithovius de ducum inferioris Saxoniæ iure ad electorat. Saxon.* (f) *vid. Besold. thesaur. practic. tit. Vicarien.*

Indessen haben die Marggrafen von Meissen Landgrafen von Thüringen/ sich nach wie vor/ nechst denen Ascanjern und Churfürsten zu Sachsen/ auch Palatinos Saxoniæ und Pfaltzgraffen tituliret. (g) Nachdem mit Churfürst Alberto III dem Ascanier an. 1422 die Chur/ Hertzogthum/ und die Pfaltz Sachsen abgestorben/ so hat hierauf an. 1423 der Käyser Sigismund durch ein den 6 Ian. oder am heil. drey Könige tage ausgestelltes diploma die Chur/ Hertzogthum und Pfaltz-Sachsen/ Marggrafen und Landgrafen Friderichen zu Thüringen und Meissen/ Wittekindischen ietztregierenden Chursächsischen stammes/ conferiret (h) und verliehen. An. 1425 den 1 Aug. oder die S. Petri ad vincula hat Käyser Sigismund/ nachdem vorher an. 1424 die Churfürsten des Reichs samt und sonders durch ausgestellte diplomata den neuen Churfürst Fridericum von Sachsen in das collegium electorale als ein membrum eingenommen/ selbigem Churfürsten Friderichen mit gutem rath der Reichsfürsten/ geistlicher und weltlicher/ Grafen/ Edelen und Getreuen/ das churfürstenthum und hertzogthum zu Sachsen mit samt der kohre und ertzmarschall-amte/ und auch Sust mit der Pfaltze-Huse und stadt zu Altstedte und der Grafschafft zu Brene/ der Burggrafschafft zu Magdeburg ꝛc. (so jetzo dem electoratui Saxonico aduniret/ also besaget Churfürst Johann Georg des Ersten testament de anno 1652: Es sollen unser ältester sohn Johann Ge-" orge/ als zukünfftiger Churfürst/ und alle" successores an der Chur/ die Chur-würde und Burggrafschafft Magdeburg" haben)" und mit allen seinen herrlichkeiten verliehen. (i) Gedachtes hauß Altstedt hat/ als ein cammer-amt/ dem von der Chur Sachsen entsetzten Churfürsten Johann Friderichen/ der Churfürst Augustus an. 1454 in dem den 24 Febr. errichteten theilungs-recesse zu Naumburg überlassen/ und gehöret biß dato Altstedt der alt-Churfürstlich-jetzo Fürstlichen Sächsischen Ernestinischen linie zu. (k) Brene aber und die andere pertinentien der Pfaltz gehören der jetzigen Churfürstlich-Sächsischen Albertini-

(g) *vid. Dipl. de an. 1404. in Weckii chron. Dresd. p. 154 & 240.* (h) *Müller. annal. Saxon. ad an. 1422, 1423, 1424.* (i) *Müll. Archivar. Saxon. annal. Saxoniæ p. 13 ad an. 1425; Schurzfl. op. Polit. p. 778 de vitricis eccles.* (k) *Müller. annal. Saxon. p. 122 & p. 599.*

schen

chen linien. (a) Betreffende nun beyde Pfallentzen / die Chur und Pfaltz am Rhein / dann die jetzige Chur und Hertzogthum mit der Pfaltz Sachsen / so ist des Pfaltzgrafen und der Chur-Pfaltz / und dann der Chur- und Pfaltz-Sachsen speciale prærogative, so sie als Vicarien des heiligen Römischen Reichs haben / in der sanctione perpetua & pragmatica des heiligen Reichs / als der aurea bulla, wohl providiret und „ratificiret / als: „Wie offt das heilige „Reich / als obstehet / ledig wird / soll der er„leuchte Pfaltzgrafe beym Rhein / des „heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß / „an statt des Römischen Königes in landen „am Rhein / in Schwaben / Francken / von „des Fürstenthums oder Pfaltzgrafschafft „freyheit wegen / ein verweser des heiligen Reichs seyn.“ (b) Sothane verweserey und Reichs-vicariat haben auch lange vor zeiten dieser aureæ bullæ die Römischen Käyser / und noch Ludewig der Bayer / dem hause und der Pfaltz am Rhein asseriret und zugestanden. (c) Cuspinianus (d) gedencket / daß besagter Käyser an. 1339 auf dem Reichs-tage zu Franckfurt nachfolgende declaration gethan: *Longa & approbata consuetudine inconcusse a maiorum ordinatione hactenus observata VACANTE IMPERIO IVS Administrandi Imperii, feuda conferendi, & negotia cetera disponendi PALATINO RHENI debetur.* (e) Dann wegen Sachsen und dessen Reichs-vicariats-gerechtigkeit constituiret die aurea bulla eod. titulo 5 §. 2: „Eben dieses rechtens / (wie der Pfaltz„Grafe am Rhein) wollen wir / daß auch „der erleuchte Hertzog von Sachsen / des „heiligen Reichs Ertz-Marschall / sich ge„brauchen möge / in denen orten / da die „Sächsische rechte gehalten werden / in al„ler gestalt und masse / als oben (bey Pfaltz) „gemeldet ist.

(a) *Schurzfl. oper. histor. polit. de antiqua Saxonum dignitate §. 9. cum notis pag. 413, 414.* (b) *verba originalia latina sunt: Ratione principatus seu comitatus Palatini privilegio debet esse provisor ipsius imperii.* (c) *Freher. ad Petrum de Andlo lib. 2 de Imper. Roman.* (d) *in vit. Ludovici IV Imperatoris.* (e) *conf. Goldast. Constitut. Imperii tom. 3 de anno 1339.*

Ob nun vor denen zeiten der aureæ bullæ auch der regierende Hertzog von Sachsen in dem exercitio solchen Reichs-vicariats gewesen / darvon seynd einige doctores iuris publici in differenter meynunge / und statuiren / (f) daß erstlich nach zeiten der errichteten aureæ bullæ ein Churfürst und Pfaltzgraf zu Sachsen in die würckliche exercirung solcher vicariats-gerechtigkeit gekommen. Allein / da / als obangeführet / 1 die vicariats-gerechtigkeit an der Pfaltz-würde hanget / 2 solche Sächsische Pfaltz-würde alt / und vor der aurea bulla gewesen / 3 das alte Sachsen-recht / an denen orten / da es hergebracht / auch lange zeit vor der promulgation der aureæ bullæ gestanden; (g) so ist zu schliessen / daß auch das exercitium sothaner vicariats-gerechtigkeit bey denen Hertzogen zu Ober- und Nieder-Sachsen längst vor zeiten der aureæ bullæ, und vor an. 1356 gebräuchlich gewesen; ob man schon propter iniuriam temporum antiquorum, und da das Römische Reich sec. X, XI, XII und XIII, wann es vacant, und kein Käyser / oder wohl gar zwey waren / in grosser confusion stunde / und jeder regierete / wie er wolte / darvon nicht eben speciale nachricht hat. Desfalls vermeynet Freherus, (h) daß ein Churfürst und Hertzog zu Sachsen / als Pfaltzgraf / eben so wohl zu selber zeit / da der Pfaltzgraf am Rhein / das Reichs-vicariat von alters her habe.

(f) *Arumæus discurs. ad aur. bull. discurs. 3 fol. 143.; Buxtorf. ad aur. bull. concl. 56; Carpzov. de leg. reg. cap. 11 sect. 12; Lymn. iur. publ. lib 3 c. 12.* (g) *conf. Carpzov. de leg. reg. cap. 11 sect. 13; Conring. de origine iuris German; Limnæus lib. 2. cap. 9 iur. public.* (h) *lib. 2 c. 10 ad Petr. de Andlo.*

Der Pfaltzgrafen am Rhein / und derer Pfaltzgrafen zu Sachsen / beyder vornehmer Churfürsten des heiligen Römischen Reichs / hohes amt des Vicariats im heiligen Römischen Reiche / als eine speciale prærogative, so sie vor anderen Churfürsten des Reichs voraus haben / bestehet / kürtzlich zu berühren / in nachfolgenden: Zum ersten / daß ein Pfaltzgraf beym Rhein und des Reichs Vicarius ein obrister richter des Käysers / oder Römischen Königes. Hiervon besaget die Aurea Bulla tit. 5 §. 3 dieses: Und wiewoln ein Käyser als Römischer „König von sachen wegen / darum er ange„muth (oder angesprochen) wird / von alter gewohnheit vor einem Pfaltzgrafen „beym Rhein antworten soll; jedoch soll „der Pfaltzgraf dasselbige gericht sonst „nirgends haben / dann an einem Käyser„lichen hof / oder wo der Käyser oder Rö„mische König gegenwärtig ist.“ (i) Es

(i) *conf. Andler Iurispr. publ. lib. 1 tit. 5 part. 8 p. 252; Freher. not. ad Petr. de Andlo de Imper. Roman. lib. 7 c. 10.*



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist dieses reservat von alter gewohnheit herkommens / wie der Käyser Carolus IV, als obgedacht/ selbsten meldet. Goldastus vermeynet/ (a) daß sec. XIII selbiges reservatum Palatini von Churfürsten und Fürsten des Reichs aufs neue aufgesuchet worden. Darvon meldet auch der Secretarius George Alt: (b) „Darum setzten die fürnehmsten „Fürsten teutscher nation Hertzog Rudol„phen/ Pfaltzgrafen beym Rhein/ zu einem „richter des Römischen Reichs/ also/ daß er „hinführo zu künfftigen zeiten dasselbe amt „vollführen solte/ auf daß die Römische Kö„nige beweget würden / nichts übels oder „scheltung-würdiges im Reiche vorzuneh„men/dadurch sie der Römischen Königlichen „höhe unwürdig geschätzet werden möch„ten. (c)

(a) *in Rational. Constitut. Imperii fol. 99.* (b) *vid. eius Chronicon Norimbergense.* (c) *conf. Rumelin. ad aur. bull. dissertat. 5 part. 1 pag. 108; Carpzov. de leg. reg. c. 14 sect. 6.*

Es ist aber in gedachter aurea bulla versehen/ daß der Käyser nirgend anderswo/ als in seinem Käyserlichen und Königlichen hofe von jemanden könne besprochen und von dem Pfaltzgrafen zu recht gefordert werden. Da nun solches alles in curia solenni des Käysers/ alsdann Churfürsten und Stände des Reichs beym Käyser anwesend/ und in gegenwart des Käysers geschehen soll; (d) so ist leichtlich zu erachten / daß die übrige Churfürsten/ absonderlich der Palatinus Saxoniæ und Churfürst zu Sachsen/ und andere Fürsten zur cognitione causæ concurriren/ ob zwar der Pfaltzgrafe beym Rhein der præses und director in sothaner gerichts-versammlunge ist/ wie solches die exauctorations-processe und sententzen der Käyser Adolphi/ dann Wenceslai/ so vom Reiche verstossen/ erweisen. (e) Und zwar hat bey des letztern Wenceslai exauctoration die sententz der Ertz-Cantzler des Reichs/ Ertz-Bischof von Mayntz/ publiciret / bey solcher concurrireten und waren an. 1400 die Churfürsten und viele Fürsten des Reichs/ darunter auch Burggraf Friederich der Zollerer zu Nürnberg/ in derer versamlunge ad cognitionem causæ der Pfaltzgrafe am Rhein vorher præsidiret / der inhalt der sententz war: 1. Habe der Käyser die regierung des Reichs gäntzlich negligiret und liegen lassen/ 2. das Römische Reich zerrissen / zergliedert/ und die regalien / absonderlich des Hertzogthums Meyland revenuen, so der Käyserlichen crone jährlich zukamen / alieniret / letzlich alles in confusion gesetzet; (f) 3. Daß derselbe seiner übelen nachläßigen und schändlichen haußhaltunge / und wie hierunter das Reich einen unersetzlichen schaden lidte/ ingleichen wie durch seine liederliche conduite und viehisches leben / das heilige Römische Reich um allen respect, ehre und würde in Europa käme/ öffters von denen Churfürsten des Reichs erinnert worden/ aber dennoch pertinaciter darinnen verharrete/ und noch fortführe. (g)

(d) *conf. Lymn. enucleat. lib. 2 c. 8.* (e) *conf. Rumelin. ad aur. bull. diss. 5 part. 1 p. 111.* (f) *conf. Conring. de fin. imper. c. 23 p. 333; Iovius hist. Italiæ in Galeatio.* (g) *conf. Dubravii histor. 23 de regn. Bohem.; Aeneas Sylvius histor. Bohem. lib. 37 in vit. VVenceslai.*

Beyder / des Pfältzischen und des Sächsischen vicariats/ gräntzen seynd in denen Käyserlichen concessionen / der güldenen bulle / und in der observantz und exercitio folgentlich reguliret und determiniret: nemlich/ das Pfältzische vicariat extendiret sich durch gantz Arelat / Lothringen / Galliam Belgicam, oder die Spanische Niederlande biß in Flandern und an die westsee / dann den gantzen Rheinstrohm lang durch den ober- und nieder-Rheinischen/ Schwäbischen / Fränckischen und Bayerischen Reichs-creyß. (h) Das Sächsische vicariat durch die orte / creyße / gegenden und Reichs-lande/ da die alte Sächsische rechte hergebracht / und dasselbe vicariat-amt sonsten in exercitio, als durch die gesamte ober- und nieder-Sächsische creyße / einen theil Francken/ wo Sachsen-recht ist/ durch Thüringen/ ober- und nieder-Sachsen / und die Braunschweigische lande biß an die Weser und jenseits der Elbe biß in Holstein/ Stormarn/ Ditmarschen/ Meckienburg/ Pommern / die Marck und Churfürstenthum Brandenburg / hertzogthum Magdeburg/ fürstenthum Halberstadt/ hertzogthum Bremen / fürstenthum Anhalt / die hartz-grafschafften und nieder-Sächsische Reichsstädte. (i)

(h) *conf. Specul. Suevic. lib. 2 c. 43; Goldasti Reichs-satzungen pag. 291 in præfatione.* (i) *conf. Ioach. George von Prietzen in præfat. compendii iur. civil. & Saxon.; Goldast. d. l.*

Ehemahls thate Hertzog Carolus Audax von Burgundien ansuchung bey Käyser Friderico III, daß derselbe ihm das Reichs-vicariat in seinem Burgundien und Niederlanden concediren möchte; es hat aber der Käyser solches als eine sache / so er ohne consens des Reichs nicht thun könne/

könne/ abgeschlagen. (a) Eben dergleichen abschlägige resolution hat auch Käyser Ferdinand I, als Römischer König/ gegeben/ da Philippus II, König von Spanien solches Reichs-vicariat in dem Burgundischen Niederländischen creyße suchte. (b)

(a) *Paral. ad abbat. Vrspergens. in Carol. Burgund.* (b) *Thuan. in fin. 16 Historiar.*

Die cron Böheim/ weilen sie weder nach dem iure civili noch iure Saxonico administriret noch regieret wird/ sondern eigene Böhmische land-rechte hat/ darinnen auch keine Teutsche/sondern Sclavische zunge und sprache gebrauchet wird/ selbige cron auch in keinen Reichs-circul des Römischen Reichs gehörig/ sondern nur ein membrum desselben/ agnosciret keines von obigen beyden vicariaten/ sondern hat/ als ein gekröntes haupt/ und des Römischen Reichs Churfürst/ es sey der Käyserliche stuhl besetzet/ oder vacant, sein eigenes nach Böhmischer art eingerichtetes regiment. (c) Das ertz-hauß Oesterreich agnosciret gleiches falls kein Reichs-vicariat, sondern da selbiges von alten Käysern/ dann von Carolo V unter andern in seinem generalprivilegio de an. 1530 verprivilegiret, daß ein Ertz-Hertzog um keine sache schuldig/ von dem Reiche zu recht zu stehen/ er wolle dann gerne/ noch seine land-stände und unterthanen für die Reichs-gerichte gezogen werden/ dann daß er die iura nobilitandi, legitimandi, creandi comites & barones allezeit in seinem territorio zu exerciren habe; ferner/ daß er zu Reichs-conventen kommen/ auch aussen bleiben möge/ dann daß er keine Reichs-collecten zu ertragen schuldig; dann daß dasjenige/ was er in seinen landen und gebiethen thut/ weder der Käyser noch jemand anders hernach nicht verändern könne: So vermeynet selbiges Ertz-Hauß von allem Reichs-vicariatu frey zu seyn. (d)

(c) *conf. Goldast. Reichs-satzungen part. 2 pag. 63; Petri Sturba Bœhmische landesordnunge; Limn. enucleat. lib. 2 c. 8.* (d) *vid. Cuspinian. de reb. Austriac.; Lymn. enucleat. lib. 2 c. 10; Andler. iurisprud. publ. lib. 1 tit. 5 part. 8 p. 253 n. 57.*

Die vicariat-gerechtigkeit und das vicariat-amt exerciren die Vicarii Sachsen und Pfaltz/ nicht allein/ wann das Römische Reich vacant und ledig stehet/ (e) sondern auch wann ein Käyser und Römischer König über berg/ und aus dem teutschen Reichs-boden ziehet. Dieses erweisen alle denen Pfatzgrafen und Churfürsten am Rhein/ von Römischen Käysern ertheilete privilegia, absonderlich das privilegium Maximiliani I an. 1518; dann das privilegium Käysers Caroli V an. 1521 den 28 Maji, als: So ein Römischer Käyser o- "der König über berg oder aus dem Reiche "ist/ seiner liebden und jedem Pfaltzgra- "fen die versehung und verwaltunge des- "selben gebühret/ wie wir dann seine herge- "brachte freyheit confirmiret." Hierüber haben nachfolgends an. 1559 und 1566 Käyser Maximilian II und Rudolph II an. 1575 den 2 Nov. an. 1578, 1585 und 1594 speciale confirmationes an die Churfürsten zu Pfaltz gegeben. (f) Als Käyser Rupertus Palatinus an. 1401 nach Italien und über die Alpen zoge/ so committirte er das Reichs-vicariat seinem Chur-Printzen Ludovico Pfaltzgrafen bey Rhein. (g) Dergleichen gerechtigkeit stehet in dem Sächsischen vicariats-districte/ wann der Käyser abwesend/ oder das Reich ledig/ auch dem Hertzoge und Pfaltzgrafen zu Sachsen zu. Als an. 1493 Käyser Friderich III verstorben/ und das Reich ledig/ so trat Churfürst Friederich III zu Sachsen den 23 Aug. das Reichs-vicariat an. (h) Als auch dieser Churfürst Friederich zu Sachsen an. 1507 von Käyser Maximiliano I zum stadthalter des teutschen Reichs bestellet worden/ so hat der Käyser dem Churfürsten sub dato Constantz den 8 Aug. einen assecurations-brieff ausgestellet/ daß diß ihme besonders aufgetragene Reichs-stadthalter-amt dem ihme sonst vermöge der güldenen bulle und der observantz zustehenden Reichs-vicariate unschädlich seyn solle. (i)

(c) *conf. vicariatus defensus in appendic.* (d) *Muller annal. Saxon. p. 56.* (e) *Muller d. annal. p. 64.*

(e) *vid. aur. bull. tit. 5 §. 1.*

(f) *Freher. lib. 1 origin. Palatin. c. 15; Idem ad Petr. de Andlo lib. 2 c. 10; Autor discurs. vom Reichs-vicariat.* (g) *conf. Vicariatus defensus in appendic.* (h) *Muller annal. Saxon. p. 56.* (i) *Muller d. annal. p. 64.*

Das vicariat-amt Chur-Sachsens und der Chur-Pfaltz im heiligen Römischen teutschen Reiche/ hat ferner folgende prærogativen:

1. Alle regalia zu exerciren/ welche einem regierenden Römischen Käyser im Römischen Reiche zustehen/ über des heiligen Römischen Reichs grosse und kleine/ geist- und weltliche Stände/ glieder und städte. (k)

(k) *Freher. not. ad Petr. de Andlo lib. 2 c. 10.*

Zu dem ende können 2 die Vicarii, jeder ein vicariat-gerichte, stante vicariatu, anlegen und halten lassen/ als vor welchem



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gerichte alle und jede obgedachte Reichsstände geist-und weltliche/ grosse und kleine zu stehen/ und iustiz zu empfangen gehalten/ (a) darvon keine fernere appellation weiter ergehet und statt hat. Und seynd solche vicariat-gerichte oder vicariats-regierungen und collegia an statt des Käyserlichen Reichs-hof-raths-collegii, dessen iurisdiction zeit währender vicariaten stille stehet und gäntzlich suspendiret ist. (b) Das Reichs-Cammer-Gerichte muß auch der Reichs-Vicarien/ Chur-Pfaltz und Chur-Sachsen/ nahmen und sigill bey zeiten der vicariaten gebrauchen/ auch alle expeditiones in derer Reichs-stände und anderer process-sachen und iurisdictional-affairen/ durch die titulatur/ namen und autorität derer Reichs-Vicarien ausfertigen und stellen lassen; (c) welches alles an. 1519 nach ableben Käysers Maximiliani I, auch an. 1612, 1619 und 1657 nach absterben der Käyser/ Rudolphi II, Matthiä und Ferdinandi III also observiret worden. Das Schwäbische Hof-Gerichte zu Rothweil in Schwaben hat pure zum director den Pfaltz-Grafen und Vicarium am Rhein/ weilen es in dessen Schwäbischen Rheinischen vicariat gelegen/ daran Sachsen keinen theil nimmt. (d)

(a) *conf aur. bull. dict. tit. 5.* (b) *Tulemeyer octovirat. c. 22; Rumelin. ad aur. bull. p. 93 dissert. 4; Arumæ. discurs. 3 ad aur. bull.* (c) *Rumelin. d. l.; Carpzov. de leg. regia cap. 11 sect. 15; Gastell de stat. public. Europ. cap. 8 n. 24.* (d) *conf. Tulemeyer dict. tract. p. 318; Hopping. de iur. sig. c. 5 n. 58.*

3. Können die Vicarien/ inhalts der güldenen bulle/ tit. 5, dann der concession Käysers Ruperti de anno 1401, der Pfaltz am Rhein gegeben/ geistliche und weltliche Reichs-lehen verleihen und vergeben/ auch in lehn-controversien darüber erkennen/ als da seynd die feuda imperii minus regalia, als lehen derer Reichs-städte/ Reichs-Freyen/ Reichs-Edelleute/ Baronen/ Grafen/ Reichs-Prälaten und Prälatinnen/ so nicht gefürstet/ deren lehen nicht persönlich vom Käyser/ sondern vom Reichs-Hof-Raths-præsidenten/ namens des Käysers/ in pleno des Reichs-Hof-Raths/ denen Vasallen verliehen werden/ welche belehnung hernach von dem zukünfftigen Käyser de novo genommen und erneuert wird. (e) Dann grosse geist- und weltliche Fürstenlehn/ sie mögen scepter- oder fahn-lehen seyn/ als churfürstenthümer/ hertzogthümer/ ertzstiffter/ bißthümer/ landgrafthümer/ marggrafthume und fürstenthümer/ auch gefürstete grafschafften/ und gefürstete Reichsprælaturen/ so der Käyser ohnmittelbar persönlich allein verleihet/ seynd ausgenommen/ und muß dero belehnung mortuo Cæsare aut vacante imperio so lange anstehen/ biß das Reich per electionem hinwieder mit einem neuen Käyser versehen. (f)

(e) *Buxtorf. ad aur. bullam thes. 67.* (f) *conf. auream bullam dict. tit.; Rumelin. ad aur. bull. dissertat. 4 pag. 97; Ordinat. des Reichs-regiments de anno 1521 §. Und behalten uns vor.*

4. Können diese Reichs-Vicarien auch Paniß-brieffe ertheilen. Diese sind vorschrifften um layen-pfründe/ und præsentationschrifften auf ein Gottes-hauß um eine pfründe zur küchen und keller. Paniß-brieffe (g) seynd eigentlich primariæ preces, oder das recht/ ein ersteres vacantes beneficium ecclesiasticum in denen Reichsstifftern/ prælaturen und geistlichen collegiis, namens des Käysers/ zu vergeben/ oder einer tüchtigen person/ so geistlich werden will/ expectantz drauf zu ertheilen. Dann dem Römischen Käyser gebühret und stehet aus altem löblichen herkommen und gewohnheit/ auf einen Prælaten oder GOttes-hauß des heiligen Reichs/ (wo nehmlich solche primariæ preces herkommens) (h) eine person/ die Käyserlicher Majestät darzu gefällig/ zu præsentiren/ darmit einem ein pfründe von küchen und keller gegeben werde. (i) Die aurea bulla nennet es in der alten teutschen translation, GOttes gabe verleihen.

(g) *sunt verba VVehneri observ. pract. sub verb. Pæniss-brieffe.* (h) *conf. art. 5 §. 8 instrum. pac. Osnabrug. de an. 1648.* (i) *conf. Rumelin. ad aur. bull. dissert. 4 p. 95.*

5. Können des heiligen Reichs Vicarii auch die Reichs-collecten und Römerzug-steuren colligiren und einbringen lassen/ so aber zum gemeinen besten des Reichs müssen verwahret oder verwendet werden. (k)

(k) *Aur. Bull. thes. 36.*

6. Können die Reichs-Vicarii allen bastarden/ unehlichen/ auch huren-kindern/ von welches condition hohen und niedern standes sie gezeuget/ legitimation der geburt geben/ und sie für ehlich-gebohrne rechtmäßige kinder und leibes-erben declariren. (l) Ferner können sie notarios publicos, doctores und poëtas creiren/ (m) Reichs-delinquenten begnadigen und par-

(l) *Lymn. enucl. lib. 2 c. 11, 23.* (m) *Lymn. d. l.*

don-

donniren/ auch denen nicht durch eigenen vorsatz und prodigalität/ sondern durch unglücks-fälle verarmeten personen / quinquennalen und anstands-brieffe geben/ (a) auch andere begnadigung im Reiche ertheilen. (b) Alles/ was die Reichs-Vicarien stante Vicariatu gethan/ muß der ins Römische Reich wieder zurückkommende/ oder der neu-erwählte Römische Käyser ratihabiren. (c) Die Reichs-Vicarien sollen von des Reichs-gütern und pertinentien ja nichts vereusern noch verpfänden/ weniger vereusern lassen. (d)

(a) *conf. Rumelin. ad aur. bull. differt. 4 p. 100, 101.* (b) *Rumelin. d. l. p. 99.* (c) *Goldast. constitut. imper. part. 1 p. 242 & part. ultim. n. 25 p. 3.* (d) *Goldast. constit. tom. 1 fol. 105, 110, 126; Aur. Bull. d. l.*

Nachdem/ auf vorher beschehene vertreibung des Churfürsten und Pfaltz-Grafen Friderici I, erwählten Königes zu Böheim/ von der Pfaltz-grafschafft beym Rhein/ dem Churfürstenthume/ landen und leuten/ die Chur-würde mit der Churfürstlichen dignität/ dem Ertz-Truchsessen-amte/ mit der Ober-Pfaltz/ allen deroselbigen anhängigen regalien / vorsitz/ hoheiten/ würden/ recht- und gerechtigkeiten/ an Hertzog Maximilianum von Bayern von Käyser Ferdinando II an. 1623 den 25 Febr. solenniter verliehen/ und in dem an. 1648 erfolgeten Münster-und Osnabrüggischen frieden/ als einer sanctione pragmatica sacri Imperii, artic. 4 confirmiret; dann der achte electorat in der niedern Pfaltz am Rhein in eod. artic. 4 Instrumenti pacis an. 1648 instituiret/ dieser Chur-Pfaltz auch vom Käyser und dem Römischen Reiche alle alte iura, so sie vor dem Böhmischen teutschen kriege/ als von an. 1618 her gehabt/ plenarie §. 6 restituiret worden: So ist an. 1657, da durch ableben des Römischen Käysers Ferdinandi III das käyserthum vacant worden/ zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz ein grosser und harter streit wegen der Vicariats-gerechtigkeit im Römischen Reiche/ in denen landen des Rheins/ Schwaben und des Fränckischen rechtens entstanden/ indem Chur-Bayern ex translatione electoratus & archi-dapiferatus solches Reichs-vicariat, als ein annexum regale, prætendiret; Chur-Pfaltz hingegen dargethan/ daß dieses Vicariat ein pertinens und regale der Pfaltz-gerechtigkeit und der Pfallentz und Churfürstenthums am Rhein/ als darinnen er/ Churfürst Carl Ludewig/ wie obgedacht/ per instrumentum pacis plenarie und mit allen iuribus retabliret.

Beyde/ Chur-Pfaltz und Chur-Bayern/ haben Vicariats-manifeste würcklich denen Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs am Rhein/ in Francken und Schwaben insinuiren und publiciren lassen/ auch Vicariat-iudicia angerichtet. Uber das haben sie auch zur behauptunge sothanen Vicariats, anno 1657 grosse deduction-schrifften gegeneinander heraus gegeben/ so in actis publicis hin und wieder zu finden/ (e) und ist der zeit/ so lange das Reich biß an. 1658 zu erfolgeter wahl Käysers Leopoldi I vacant, in denen landen am Rhein/ in Schwaben und Francken/ grosse confusion unter denen Churfürsten/ Fürsten und Reichs-Ständen/ bey diesem entstandenen Vicariat-streite gewesen. Endlich/ da die capitulation Käysers Leopoldi an. 1658 zu Franckfurt am Mayn errichtet/ und darinnen art. 2 der neu-eingeführte achte electorat confirmiret wurde / hat Chur-Pfaltz auch darauf gedrungen/ daß dieser Vicariats-gerechtigkeit hierbey mit gedacht würde/ welchem aber Chur-Bayern hart contradiciret. Und da der Churfürst Carl Ludewig selbsten auf dem wahl-tage und bey einrichtunge der capitulation gegenwärtig/ Chur-Bayern aber nur eine gesandschafft bey diesem actu hatte / ist gedachter Churfürst mit dem Chur-Bayerischen Cantzler und gesandten/ Doctor Johann Georgen von Oxel/ in einen solchen wort-streit bey proiectirunge der capitulation gekommen/ daß er aus zorn in dem Churfürsten-conclavi das tintefaß vom tische genommen/ und es diesem Doctor Oxeln nach dem kopffe geworffen. (f) Wie nun hierdurch solcher Vicariat-streit noch lange nicht gehoben/ also ist res ipsa biß dato annoch indecisa.

(e) *conf. tom. 3 p. 705 Traittes de paix, des Treves, d' Alliance; Londorpii act. public. ad ann. 1657; Burgoldens. ad Instrument. Pacis p. 1 discurs. 26.* (f) *Relfendso Heromont. de summ. Princip. Germaniæ potestat. c. 14 pag. 221; Burgoldens. p. 1 dissertat. 26.*

Beyde Churfürsten/ Pfaltz- und Bayern/ werden vom Römischen Käyser beliehen/ der erste mit der achten Chur-würde/ und mit aller zugehör/ der Pfaltzgrafschafft beym Rhein/ so im friedens-schlusse die unter-Pfaltz genennet wird / mit allen und ieden Churfürstlichen würdigkeiten/ ehren/ herrlichkeiten/ gebräuchen/ zugehörungen und freyheiten. (g) Der andere/ als oben gedacht/ mit der ober-Pfaltz/ dem Ertz-

(g) *c. conf. Käysers Leopoldi lehn brieff anno 1660 Churfürst Carl Ludewigen gegeben.*

Truch-

Truchsessen-amte/ der Chur-Pfaltz recht in session, vortritt/ stimme und wahl. (a) Von der Vicariats-gerechtigkeit aber wird specialiter in solchen belehnungen nicht gedacht. (b) Hält also Chur-Pfaltz sich an die von denen alten Käysern der Pfaltzgraffschafft am Rhein über die Vicariats-gerechtigkeit ertheilete speciale concessiones, und ist/ ohne über der Chur-Bayern vermeinte prætension und gerechtsame allhier zu raisonniren/ die Vicariat-gerechtigkeit wohl billig bey der Pfaltz beym Rhein/ und nicht eben beym Churfürsten- und Ertz-Truchsessen-amte/ weniger bey der ober-Pfaltz/ so eigentlich die Pfaltz-Bayern heisset/ und theils ein altes antheil des uhralten landes zu Schwaben/ theils ein stück des alten Bayer landes ist/ (c) und von Schwaben und Bayern ab und an die Pfaltzgraffen beym Rhein ehmahls sec. XIII und XV gekommen. (d) Wie dann die ober-Pfaltz oder die Pfaltz-Bayern mehrentheils ein affter-lehn der Cron Böheim ist/ (e) als dahin anno 1354 Pfaltzgraf Rupertus senior einen grossen antheil/ laut des mit Käyser und Könige Carolo IV errichteten kauff-contracts, verkauffet/ und hernach hinwieder zur lehen empfangen.

(a) *conf. Londorp. act. publ lib. 6 c. 149.* (b) *conf. Gastels Stat. public. Europ. sub tit. Bayern.* (c) *conf. Freher. cap. 4 part. 2 origin. Palatin.; Brunner. annal. Boiorum part. 3 lib. 15 pag. 906.* (d) *conf. Presbyter Ratisbonens. ad ann. 1329; Lehmann. chronic. Spirens. cap. 29.* (e) *conf. Aventin. annal. Bavar. lib. 8 fol. 404.*

Sonsten hat Chur-Bayern es an. 1659 beym vorigen Römischen Käyser Leopoldo I den 14 Ian. dahin gebracht/ daß der Käyser sub dato Wien dem Churfürsten Ferdinando Maria eine confirmation gegeben/ darinnen enthalten/ „ daß Se. Liebden nach absterben Käysers Ferdinandi III sich der verwesunge des heiligen Römischen Reichs in landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen rechtens/ wie es deroselben/ vermöge derer ihro und ihrem Churhause in krafft Käyserlicher concession und investitur, auch darüber erfolgten Münster- und Osnabrüggischen frieden-schlusses/ zustehender Vicariats-gerechtigkeit/ nach inhalt der güldenen bulle/ mit treuer sorgfalt unterwunden habe/ als thun wir hiermit und in krafft dieses brieffes seiner Chur-Bayers Liebd. die beschehene aufrichtung und haltunge ihres Vicariats-gerichtes/ die darbey vorgekommene gerichtliche sachen/ erfolgete processen/ bescheide/ urtheile/ verträge/ verboth/ geboth/ mandaten/ decreten/ rescripten/ auch alle von unser und des Reichs wegen bey dem Vicariatu ertheilte belehnungen und investituren/ von Käyserl. macht und hoheit/ in der besten form confirmiren und bestätigen. ꝛc. (f) Solcher gestalt scheinet es/ als habe der Käyserliche hoff die intention gehabt/ solches Vicariat im ober-teutschlande/ des Rheins/ Schwaben und Francken/ gleich wie die Churwürde zur obern- und niedern Pfaltz/ in 2 corpo zu setzen. Es hat aber Chur-Nieder-Pfaltz-Heidelberg sich seines prætendirten rechtens der Pfallentz nie begeben/ noch sich hierunter einlassen wollen. Nachdem nun bey diesen zeiten an. 1703, 1704 sich der fatale casus mit des obigen Churfürstens Ferdinand Maria nachfolger/ Churfürsten Maximilian Emanuel/ als obgedacht/ begeben/ daß derselbe den Reichs-land-frieden gebrochen/ den Käyser und das Römische Reich offenbahr bekrieget/ in solchen feindlichen attentatis auch fortgefahren/ und also in des Reichs acht und ober-acht verfallen zu seyn meritiret/ so wird man gleichfalls sehen/ wann es zur publication der acht kommen solte/ was wegen des Reichs-Vicariats wird geschlossen werden.

(f) *Uffenbach. cap. 25 de iudic. aulic.*

Endlich ist an. 1706 erfolget/ daß der bann und die Reichs-proscription wider Chur-Pfaltz-Bayern ergangen/ auch wegen des landes zur Obern-Pfaltz hernachmals eine veränderunge vorgenommen worden. Nachdem der Käyser Josephus I samt und sonders derer hohen Churfürsten des Reichs consens und schrifftliche approbation vorher eingeholet/ so hat er den 29 Apr. dicti an. 1706 in solenni curia imperiali zu Wien/ auf dem Käyserlichen thron in publico sitzend/ durch ein publicirtes grosses patent den Churfürsten von Bayern in des Reichs acht und ober-acht gethan/ und zwar hat er das achts-oder proscriptions-patent durch einen Reichs-herold offentlich vor seinem Käyserlichen throne verlesen lassen/ hernach dieses Churfürsten zu Bayern geleistetes Reichs-lehns-iurament und Reichs-lehnbrief über die Ober-Pfältzische und Bayerische lande/ durch sogedachten Herold zerreissen/ sich unter die füsse legen lassen/ und dieselbe zertreten. Die essentialia des proscription-patents seynd summariter: Wir Joseph I, Römischer Käyser/ erklären und verkündigen ihn/ Maximilian Emanueln/ gewesenen Churfürsten/ Herzogen zu Bayern/ in unsere und des heiligen

„ligen Römischen Reichs acht und ober-„acht: Entsetzen/ erklären und verkündi-„gen ihn für entsetzt und verlustigt aller „von uns und dem Römischen Reiche ha-„benden oder gehabten gnaden/ freyheiten/ „rechten/ regalien/ ehren/ ämtern/ tituln/ „lehen/ eigenthumen/ anwartungen/ lan-„den/ leuten und unterthanen. Erlauben „auch seinen/ des gewesenen Churfürsten/ „Maximilian Emanuels/ leib jedermän-„niglichen/ dergestalt/ daß an demselben/ „als der aus unsern und des Reichs-frie-„den und schutz in den unfrieden und un-„sicherheit gesetzet ist/ oder sich selbsten ge-„setzet hat/ niemand freveln oder sich ver-„handeln möge: (i.e. daß kein mensch/ so diesen Churfürsten am leibe oder an seinen landen angreiffet/ strafbar seyn soll.) Ent-„binden auch alle dessen lande/ leute/ va-„sallen und landsaßen/ aller ihm gethanen „huldigunge/ pflicht und schuldigkeit/ ꝛc. ꝛc. Hernach ist auch auf dem Reichs-tage zu Regenspurg der Chur-Bayerische Churstuhl im Churfürsten-collegio, und der Hertzogs-stuhl im Fürstlichen collegio zerschlagen/ und die stücke darvon zu denen fenstern hinaus geworffen worden.

Da nun solcher gestalt dieser Churfürst von der Chur-würde gäntzlich abgestossen/ auch dessen lande und leute dem Käyserlichen und des Reichs fisco verfallen/ so hat der Churfürst Johann Wilhelm zur Nieder-Pfaltz-Heidelberg inständig angesucht/ daß die ehmaln/ fürnemlich an. 1648 durch den Münster- und Osnabrüggischen frieden dem hause Pfaltz entzogene und dem hause Bayern zugelegte Ober-Pfaltz und grafschafft Cham auch fürstenthum und landgrafschafft Leuchtenberg hinwieder/ nebst dem Ertz-Truchseßen-amte des Römischen Reichs/ an die Nieder-Pfaltz Heidelberg aduniret und consolidiret würde; da auch hochgedachter Churfürst an. 1707, 1708 bey dem Käyser und Churfürsten des Reichs in diesem wercke schon in so weit avanciret/ daß sein postulatum statt findet/ und er und seine gebrüdere und Pfältzische familie mit obigen Churlanden und regalien sollen belehnet werden; so wird der zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz gedaurete Vicariat-streit an seiten Chur-Pfaltzes ein glückliches ende gewinnen/ und sich selbst heben. Auch wird Braunschweig-Hannover eine offene thüre und gelegenheit finden/ sich in die achte Reichs-Chur-würde zu setzen: Und stehet hernach dem Käyser und des Römischen Reichs Churfürsten frey/ ob sie die durch die Reichs-acht confiscirete Bayerische Chur ewig mortificiret seyn lassen/ oder sonst anderweitig hierinnen oder hiermit disponiren und gebahren wollen. (a)

(a) *conf. cap. 7 Aureæ Bullæ.*

Der Römische Käyser Josephus I hat nunmehro das gantze Ober-Pfältzische bißher confiscirte Chur-werck in würckliche neue belehnunge gesetzet/ und zwar hat er aus Käyserlicher macht und vollkommenheit/ mit einstimmunge der Churfürsten des Reichs/ den Churfürsten Johann Wilhelmen zur Nieder-Pfaltz-Heidelberg und das gantze hauß derer Pfaltz-Grafen am Rhein/ mit der Ober-Pfaltz an. 1708 den 23 Maii belehnet/ und also gedachte Ober-Pfaltz dem hause Bayern abgenommen/ daß es also heisset:

Sic redit ad dominum quod fuit ante suum.

Und zwar ist die belehnung zu Wien den 23 Iun. an. 1708 geschehen/ nemlich: Es beleihet der Käyser Joseph I den Churfürsten zur Pfaltz und die gantze Pfältzische Rudolphinische linie mit der erledigten alten Pfaltz-Chur/ mit allen Ober-Pfältzischen Reichs-lehen/ samt der grafschafft Cham/ dem Ertz-Truchseßen-amte/ mit dem alten sitz und stimm in dem Churfürstlichen collegio, mit dem Reichs-vicariate/ und extinguiret den in dem instrumento pacis Westphalicæ auf das hauß Bayern gelegten electorat gäntzlichen.

Was Chur-Mayntzes prærogativa wegen des Ertz-Cancellariats im Röm. Reiche anbelanget/ so ist bekañt/ uñ bezeugen es nicht allein die historici von alters her/ sondern auch die ietzige regiments-verfassung des teutschen Römischen Reichs/ daß allezeit drey Reichs-Ertz-Cantzler im Römischen teutschen-Reiche gewesen/ und weilen vor alters die weltliche teutsche Chur- und Fürsten sich denen studiis und civil-affairen wenig ergeben/ sondern vielmehr dem kriege oder denen ritterlichen exercitiis obgelegen; so haben die vornehmsten Ertz-Bischöffe/ als welche theils wissenschafft/ theils auch gedult zur civil-regierung und denen Reichs-expeditionen gehabt/ nach dem exempel der Ertz-Bischöffe und Bischöffe in anderen Christlichen Staaten und Königreichen/ die cancellariat-chargen im Römischen Reiche auf sich genommen und an sich gebracht. Also ist von uhralten zeiten her der Churfürst oder Ertz-Bischoff zu Mayntz/ Ertz-Cantzler des heiligen Römischen Reichs durch Germanien/ davon sich in antiquitate nachrichten befinden/ daß schon an. 752 Bo-

nifacius/ Bischoff zu Mayntz und Archi-cancellarius, gewisse Käyserliche diplomata ausfertigen lassen/ und contrasigniret. Wilhelmus/ Ertz-Bischoff zu Mayntz/ Käysers Ottonis M. cadetter sohn/ hat des Reichs-cancellariat in Teutschland auch über die Alpen in Italien respiciret. Nach der zeit finden sich verschiedene mehrere anzeigen/ daß die Ertz-Bischöffe zu Mayntz per speciales concessiones von denen uhralten Käysern mit dem Reichs-ertz-cancellariat begabet/ darinnen confirmiret/ auch selbiges exerciret haben. Hiernechst hat das Ertzstifft und die Ertz-Bischöffe zu Trier/ (a) auch zu zeiten Käysers Ottonis M. ein ertz-cancellariat gehabt/ welches anno 1157 Käyser Fridericus Barbarossa auf Galliam Belgicam und des Reichs Arelate eigentlich gewiesen haben soll/ und führen die jetzige Ertz-Bischöffe und Churfürsten dieses ertz-cancellariat allezeit in ihren tituln: Des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzler durch Gallien und Arelaten. Ingleichen hat das ertz-stifft und die Ertz-Bischöffe zu Cölln/ von der alten Carolinischen Käyser zeiten her/ das ertz-cancellariat des heiligen Römischen teutschen Reichs durch Italien. Sec. XII an. 1132 und ferner ist dieses archi-cancellariat dem Ertz-Bischöfflichen stuhl zu Cölln durch die Käyser/ auch vielfältig confirmiret worden. (b) Ob nun zwar solcher gestalt drey Ertz-Cantzler im teutschen Römischen Reiche von alters her das Reichs-cancellariat haben/ auch dieses regale jedem Ertz-Bischoffe zu Mayntz/ Trier/ und Cölln/ an. 1356 in der aurea bulla cap. 26, 27 bestätiget worden; so finden sich doch sichere nachrichten in scriptoribus und in historia Germanica, daß schon die alte Fränckisch-Schwäbische teutsche Käyser sec. XII und XIII in denen allgemeinen Reichs-expeditionen und cantzley-verrichtungen sich nur eines/ als des teutschen Ertz-Cantzlers/ Bischofs und Ertz-Bischofs von Mayntz gebrauchet/ (c) hierbey aber die andere beyde Ertz-Cantzler dennoch ihre würde/ caracter und titul/ als des heiligen Reichs Ertz-Cantzler durch Gallien/ Arelat und Italien behalten. (d)

(a) *Browerus annal. Trevirens. lib. 16 p. 177.* (b) *Mallincrot. de archi-cancellar. imper. pag. 6 seq.* (c) *VVagenseil. de official. imperii p. 10.* (d) *conf. Aur. Bull. d. loc. & Reichenthal. histor. Concilii Constantiens.*

Was des Ertz-Bischoffs zu Mayntz archi-cancellariat anbetrifft/ so hat dasselbe verschiedene hohe iura und regalien/ darvon anderwerts bey denen scriptoribus iuris publici vielfältige meldung geschiehet. (e) Belangende die Reichs-cantzeley/ so von Käyserlicher Majestät und dem allerhöchsten Käyserlichen amte dependiret/ (f) und darvon der Churfürst von Mayntz nach Käyserlicher Majestät/ als des heiligen Römischen Reichs ober-haupte/ die administration und das directorium durch den Reichs-Vice-Cantzler führet/ so ist es damit nachfolgentlich beschaffen: Vorher ist kundbar/ daß alle negotia publica, gratialia, lehn-sachen/ und andere affairen/ standes-erhöhungen/ alle privilegia, concessiones, confirmationes und renovationes aller Käyserlichen diplomatum und brieffe von einem regierenden Römischen Käyser und König müssen genommen und ertheilet werden/ selbige auch von uhralters her von ihnen ertheilet worden. Die expeditiones sothaner negotien und affairen geschehen allesamt von der Reichs-cantzley. Und weilen es wider die convenientz eines Ertz-Bischofs und Churfürsten zu Mayntz/ da jetzo die Käyser Oesterreichischer familien nicht/ wie die vorigen Käyser gethan/ ins Reich und die Reichs-städte gehen/ sondern in ihren Oesterreichischen erb-landen subsistiren/ gereichen würde/ officii archi-cancellariatus causa zu Wien gegenwärtig zu seyn/ so bestellet der Churfürst von Mayntz abwesend/ als Ertz-Cantzler/ seine Reichs-cantzeley zu Wien. (g) Wann sonsten offentliche Reichs-tage/ auch Käyserliche wahl-tage gewesen/ und in und auf selbigen Käyserliche documenta publica, pacta, privilegia, capitulationes, lehn-brieffe und dergleichen ausgefertiget worden/ so hat vor diesem der Ertz-Bischof von Mayntz nach dem Käyser öffters selbsten die expeditiones selbiger brieffe und documenten mit seinem eigenen nahmen unterzeichnet/ und contrasigniret; Jetzo aber lässet er selbige allezeit durch seinen Reichs-Vice-Cantzler/ (wann er gleich in curia Cæsaris selbst gegenwärtig) nur alleine unterzeichnen.

(e) *Lymn. enucleat. l. 2 c. 3; Irenic. in Colleg. ad Burgold. discurs. de elector. Mogunt.* (f) *conf. Ferdinandi I & Maximiliani II Reichshof-cantzley-ordnungen de an. 1559 & 1570.* (g) *conf. Ferd. & Maximil. cantzley ordn.*

Der Procancellarius oder Reichs-vice-Cantzler muß ein geschickter und in denen Reichs-gesetzen und affairen wohl-erfahrner mann seyn/ so daß vor diesem/ auch noch im vorigen 16ten seculo, doctores iuris und litterati zu dieser charge gebrauchet und erhoben worden; in diesem seculo

haben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

haben diese charge allezeit Standes-personen/ Freyherren und Grafen bekleidet. Wann die Reichs-vice-Cantzler-charge vacant wird/ so præsentiret und nominiret der Churfürst von Mayntz ein tüchtiges subiectum zu dieser charge dem Käyserlichen hofe. (a) Dann weilen der Käyser und dessen Ministri mit dem Reichs-vice-Cantzler leben müssen/ derselbe auch allezeit zugleich ein Käyserlich-geheimter-Rath mit wird/ auch als Reichs-vice-Cantzler nechst dem Churfürsten von Mayntz dem Käyser sich mit eyd und pflicht verwandt machen muß/ so nimmt der Käyser nicht gern einen præsentatum von Chur-Mayntz an/ wann er dem Käyser nicht anständig. Wolte aber auch der Käyserliche hof hierinnen unnütze chicanen machen/ und etwa seine creaturen/ so zu allen dingen ja sagen/ oder sonst ihre dependentz vom hofe haben/ in solche charge einschieben/ und dem Churfürsten von Mayntz auforingen; so stehet dem Churfürsten frey/ sich dagegen mit remonstration zu opiniatriren/ und seine iura zu behaupten/ so daß der Käyser den Mayntzischen præsentatum, wo anders nicht trifftige exceptiones und rationes gegen ihm angebracht werden können/ zu solcher charge endlich annimmt. Hierinnen dann das Churfürstliche collegium, so eben so wohl als der Käyserliche hof/ mit dem Reichs-vice-Cantzler leben und in Reichs-geschäfften negotiiren muß/ Chur-Mayntz im nothfall die hand bieten kan.

(a) *conf. capitulat. Ferdinandi IV, Leopoldi & Iosephi, §. 40, 41 & Malincrot. de archi cancell. & cancellar. imper. a pag. 48 usque ad pag. 111; VVagenseil de official. imperii cap. 6 de Vicecancellario imperii.*

Der Reichs-vice-Cantzler dirigiret die gantze Reichs-cantzley am Käyserlichen hofe/ sowohl teutscher als lateinischer zungen und expedition, er expediret alle den Käyser und das Reich angehende negotia, brieffe/ privilegia, concessiones, und was nur bey der Käyserlichen regierung vorkömmt/ und abgethan wird. Das privilegium Käysers Maximiliani I an. 1509 dem Churfürsten von Mayntz über das cancellariat und die Reichs-cantzeley gegeben/ erleutert selbiges alles ein mehrers. Er hat auch die inspection und verwahrung der Käyserlichen Reichs-siegel/ und des gantzen Reichs-archivi, mit allen actis publicis, Reichs-matriculn und documenten. (b) Wann sachen und negotia im Reiche einlauffen/ und beym Käyser einkommen/ so er alleine mit dem Käyser abthun und nach inhalt der vorgeschriebenen Reichsgesetze zu stande bringen kan/ so thut er darinnen ohne weitere deliberation, unter des Käysers hand und unterschrifft/ und seiner contrasignatur, die expedition. Seynd aber die sachen altioris indaginis & ponderis, so lässet der Käyser dieselbe in seinen geheimten conferentz-rath oder deputation ex intimioribus consiliariis bringen/ und ziehet den Reichs-vice-Cantzler dahin mit zu. Dahero in gantz Teutschland kein Churfürst oder Fürst und Reichs-stand in seinen negotiis publicis, so er mit dem Käyserlichen hofe hat/ des Reichs-vice-Cantzlers entbehren kan/ sondern selbigen zu menagiren hat/ desfalls sothane Cantzlers charge nebst ihrer importanz auch sehr profitable für des vice-Cantzlers person ist.

(b) *VVagenseil de official. imperii cap. 6 sub tit. Vicecancellar. & Mallincrot. d. l.*

Die Reichs-Cantzley ist hiernechst besetzet mit geheimen Reichs-secretarien/ deren gemeiniglich einer zur teutschen/ der andere zur lateinischen expedition bestellet ist. (c) Die teutsche expedition gehet durch gantz Teutschland und in die Reichscreyse; ingleichen auch durch alle negotia, welche der Käyser mit andern in teutscher sprache abthut. Die lateinische expedition hat alles/ was nach Italien/ Savoyen/ Lothringen/ die Niederlande/ und sonsten an alle Oerter in und ausser dem Reiche/ auch mit allen auswärtigen Cronen/ Christen und Barbaren zu negotiiren/ zu expediren und abzuthun ist. Zu beyder der teutschen und lateinischen expedition pflegen auch dann und wann ein extra-geheimer Secretarius gehalten zu werden/ welcher im nothfall diese oder jene expedition versehen/ und sonsten hülffliche hand bey der Reichs-Cantzley leisten kan.

(c) *Capitulat. Cæsaris Leopoldi d. loc.*

Hiernächst seynd bey der Reichs-Cantzley gewisse geheimte Concipisten bestellet/ welche die decretirte und beschlossene sachen und negotia, so zur expedition kommen sollen/ entwerffen und abfassen/ darmit die geheimte Secretarii der mühe/ die concepte zu machen/ überhoben seyn/ und sie nicht mehr nöthig haben/ als dieselbe zu corrigiren/ zu verbessern/ oder in einer oder andern passage anders einzurichten; welche hernach dem Reichs-vice-Cantzler zur revision gebracht/ und wann diese geschehen/ ausgefertiget werden. Ferner sind die geheimte Cancellisten/ welche die originalien

verfertigen / und die Copisten und andere / welche sie mundiren und abschreiben.

Uber das gehören zu und unter die Reichs-Cantzley auch die Reichs-registraturen / (welche man anderer orten sonst pfleget das geheime archivum zu nennen) selbige / und zwar die teutsche einer- und die lateinische anderer seits / ist besetzet mit einem Reichs-registratorn und 2 biß 3 Registranten oder Cancellisten. In selbiger werden alle nachrichten / documenta, Käyserliche brieffe / acta und pacta, so zurückgeleget worden / ingleichen alle eingerichtete concepte von allen documenten / privilegien / compactaten / lehn-brieffen derer Fürsten / Grafen / Herren und anderer Reichs-Glieder und Stände und Reichs-diplomatibus aufbehalten / nach welchen alle neue renovationes und confirmationes, so etwan am Käyserlichen hofe über dieses oder jenes diploma gesuchet werden / sich richten / und vor der renovation in der registratur mit denen concepten collationiret werden müssen. Wann ein original von solchen documenten / privilegiis, diplomatibus, lehn-brieffen / oder deroselben confirmationen / ingleichen standes-erhöhunge ausgefertiget und vollenzogen ist / so muß es / mehrer sicherheit halber / der registrator mit dem concepte davon / so in der Reichs-cantzley beygeleget wird / collationiren / und hinten an das diploma, seine collation unter seiner hand und siegel attestiren. Alle diese bedienungen bey der Reichscantzley besetzet der Churfürst von Mayntz / die bediente aber seynd dem Käyser / als Oberhaupte / dann dem Ertz-Cantzler und Churfürsten zusammen / mit eydes-pflicht verwandt.

Sonsten hat die Reichs-cantzley mit dem Reichs-hofraths-collegio in einem und dem andern viel communication, als: 1 in lehn-sachen derer Churfürsten / Fürsten und Stände / auch des Reichs-Adels / und in allen privilegien / wie sie namen haben / der Churfürsten / Fürsten und Stände regalien und herrlichkeiten betreffende; 2 in zoll-sachen und denen darzu gehörigen privilegien; 3 in der Reichs-städte und Reichs-Edelleute negotien über Reichs-güter / gerechtigkeiten / regalien und andere iura; 4 in process- und rechts- oder iurisdictions- und appellation-sachen / auch die primogenitur, testamenta, transactiones und verschreibungen betreffend und angehend / ingleichen die veniam ætatis und allerhand privilegia und concessiones, so würckliche regalia belangen und concerniren.

Dann erstlich betreffend die lehn-sachen der Churfürsten und Stände / so ist darinnen das Reichs-hofraths-collegium nomine Cæsaris obrister lehn-richter / und decidiret und reguliret das gantze lehn-werck / auch die einrichtung des lehn-brieffes / aller privilegien und documenten. (a) Zum andern betreffende die zoll-gerechtigkeiten und zoll-streit-sachen / weiln diese ein besonderes hohes regal mit sich führen / und von hier oder dar durch grosse interessenten und Reichs-stände öffters contradiciret werden / die cognition aber dem Käyser zugehöret / und dessen hohe iustitz und hof-gericht jetzo das Reichs-hofraths-collegium ist / so kommen alle dergleichen sachen aldar und dafür in ventilation und in decision. Zum dritten / da der Reichs-städte und des Reichs-Adels verfassungen / stadt-regimenter / possession der güter / regalien und iura, und deroselben possession, auch öffters in lite stehen / oder sonst ein und anders bedencken erfordern / so decidiret auch darinnen vorher das Reichs-hofraths-collegium, ehe hierüber bey der Reichs-cantzelley einige ausfertigung geschiehet. Zum vierten process-sachen betreffend / darinnen decreta, mandata und sententzen beym Reichs-hofrath beschlossen / und deren intimationes an die Stände des Reichs ergehen / solche werden sub nomine und in unterschrifft des Käysers / dann des Reichs-hofraths-Præsidenten contrasignatur, und des Reichs hofraths-Secretarii gegenzeichnunge / ausgefertiget. Was aber iurisdictions-privilegia und appellations-freyheiten / ingleichen confirmationes pactorum familiæ, concessiones veniæ ætatis, testamente / vormundschafften / theilungs-recesse / und kauff- und transacten betrifft / solche werden im Reichs-hofrathe zwar in ventilation, deliberation auch decision gebracht / die expedition aber der documenten und brieffe darüber thut der Reichs-vice-Cantzler und die Reichs-cantzelley. Und wie die Reichscantzley / als obgedacht / in ihrem mittel zwey expeditiones, die teutsche und lateinische / hat / so ist es gleichergestalt mit dem Reichshofraths-collegio beschaffen / daß in zweyerley zungen / in teutscher und lateinischer / alle sachen gehoben und abgethan werden. (b)

(a) *Vffenbach. tract. de consil. aulico Imper.*
(b) *vid. Vffenbach. d. l.*

Ob nun wohl beyde collegia, der Reichshofrath und die Reichs-cantzley / viele communication haben / und fast ein corpus machen / so seynd sie doch certo modo auch separiret,

riret. Die Reichs-cantzley hat an des Reichs-hofraths/ und hingegen dieser nichts an der Reichs-cantzley sportulen/ ausser daß die geheimte Secretarien/einer der teutschen/ der andere der lateinischen expedition und fertigunge/ vom Reichs-hofrathe/ wegen einrichtung der documenten und des protocolls/so sie im Reichs-hofrathe halten/ von denen sachen/ so hernach in der Reichs-cantzley-expeditione verfertiget und ausgegeben werden/ eines theils an den sportulen und der cantzley-gebühr participiren/ ja für ihre bey dem wercke habende extra-arbeit/auch noch wohl ein speciales honorarium nehmen können; (a) wie dann beyde auch dem Käyser/ dann dem Churfürsten zu Mayntz und Ertz-Cantzlern mit pflichten verwandt seynd/ absonderlich auch mit aufwartung/ expedition und andern attachements (b) an den Reichs-vice-Cantzler und Vicarium des Churfürsten von Mayntz verbunden. (c) Es kan auch keine expedition durch selbige aus denen decretis des Reichs-hofraths-collegii und dessen conclusis geschehen/ sie muß dann in die Reichs-cantzelley und dero tax-amt gebracht werden. (d)

(a) *conf. Ferdinandi I Reichs-canzelley-ordnunge de anno 1559; & Vffenbach. l. c. c. 9 p. 66.* (b) *conf. Ferdinandi I de an. 1559 & Ferdinandi III Reichs-cantzeley- und Reichs-hofraths-ordnungen de anno 1654.* (c) *Vffenbach. de iudic. aul. c. 9 p. 65 seq.* (d) *idem d. l. c. 19 p. 248.*

Weil auch die Reichs-cantzelley ein vom Römischen Käyser Ferdinando I an. 1559, dann Maximiliano II de an. 1570 wohl regulirtes tax-amt hält und hat/ so ist der Churfürst von Mayntz/ als des heiligen Reichs Ertz-Cantzler/ allein dieses Reichs-Cantzley tax-amtes director und vorsteher. Selbiges ist mit einem Reichs-taxatorn, so gemeiniglich am Käyserlichen hofe zugleich Mayntzischer Residente ist/ und in des Käysers und Chur-Mayntzes pflichten stehet/ ingleichen mit seinem controlleuren und 2 tax-schreibern besetzet. Dieses tax-amt cassiret alle cantzley-iura und sportulen ein/ und kan aus der Reichs-cantzley nichts weder in teutscher noch lateinischer expedition, von denen impetranten Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs erhoben werden/ es muß dann die taxe vorher erleget/ und in die cantzley ein taxen-schein gebracht werden. Aus dieser tax-cassen wird der Reichs-vice-Cantzler/ die geheime Secretarien/ und die gantze Reichs-cantzley/ nebst den tax-amts-bedienten verpfleget/ besoldet und unterhalten/ dann selbige sonst weder vom Käyser noch von Chur-Mayntz die geringste besoldung zu geniessen haben. Die einrichtung der taxe geschiehet nach den alten tax-büchern/ so bey dem tax-amte aufbehalten werden/ hiernach und nach proportion, was vormahls von diesem oder jenen an taxe erleget/ auch nach proportion der sachen und des obiecti taxandi, die taxe eingerichtet wird. Deßfalls hat der Churfürst von Mayntz vom Käyser alleine das tax-amt/ und darff ihm der Käyser dahinein/ und in seine alte tax-ordnungen/ nicht den geringsten eingriff thun; er kan auch alleine vor sich/ es geschehe dann mit consens des Churfürsten von Mayntz/ keinem die taxe erlassen/ noch moderiren. (e) Sonsten haben Fürsten und Stände des Reichs gegen die taxe und deren erhöhung zum öfftern beschwerde geführet/ auch den Käyser angelanget/ daß er durch seine autorität/ wie seine vorfahren am Reiche gethan/ mit des Reichs-hoff-raths-collegii erkäntnüß ein und anders in der Reichs-taxe moderiren wolle. Es ist auch an. 1672 den 19 Febr. aus dem Reichs-hoff-rathe zu Wien ein decretum ergangen/ daß/ wer sich über die taxe zu beschweren hätte/ solches beym Reichs-vice-Cantzler thun solle. (f) Es seynd von an. 1610 her von Chur-Mayntz/als Ertz-Cantzlern und Directoren der Reichs-Cantzeley/ verschiedene Reichs-Cantzeley-Tax-ordnungen gemachet worden/ deren die letztere/ so viel bekannt ist/ die von anno 1659 (g) die richtigste.

(e) *vid. Capitulat. Leopold. item tax-memorial de an. 1610 §. 45; & Vffenbach d. l. p. 69.* (f) *Vffenbach de iudic. aulic. p. 46. 96; und Ferdinandi I Reichs-Canzley-Ordnunge de an. 1559.* (g) *conf. Vffenbach de iudicio aulico in mantissa & additionib.*

# Erneuerte Tax-Rolle/

## Wie inskünfftige alle und iede Käyserliche privilegia und andere taxbahre brieffe bey dem Reichs-Hoff-Cantzley-tax-amte taxiret werden sollen.

FUr einen Fürsten-brieff/ ohne unterscheid der nationen/ taxa 12000 Fl.
Subscriptions-regal für den Herrn Reichs-vice-Cantzler 1200
Für den Secretarium - - 600
Cantzley-iura - - 1200
Für das Fürstl. prædicat Durchlauchtig - - - 6000
Subscriptions-regal für den Herrn Reichs-vice-Cantzler - - 600
Secretario - - - 300
Cantzley-iura - - 600
Für einen Marchesen-brieff - 6000
Subscriptions-regal für den Herrn Reichs-vice-Cantzler - - 600
Für den Secretarium - - 300
Cantzley-iura - - 600
Für einen Grafen-brieff - 4000
Subscriptions-regal für den Herrn Reichs-vice-Cantzler 600
Für den Secretarium - - 300
Cantzley-iura - - - 400
Für das prædicat Hoch- und Wohlgebohrn - - - 400
Secretario - - - 18
Cantzley-iura - - - 100
Für einen Freyherrn-brieff - - 2000
Subscriptions-regal für den Herrn Reichs-vice-Cantzler - - 300
Secretario - - - 150
Cantzley-iura - - 200
Für das prædicat Wohlgebohrn 200
Secretario - - 12
Cantzley-iura - - 50

In allen diesen expeditionibus kommen zwar für die güldene bulle 40 und fürs macherlohn 6 ducaten ein / es bleibet aber zu der parthey belieben gestellet / ob sie die bull oder das siegel haben wollen / auf diesen letzteren fall sie dann die libells-unkosten/ als 12 fl. und 1 fl. 30 kr. fürs capsul zu zahlen schuldig.

Für einen ritter-brieff taxa - - 3000 fl.
Subscriptions-regal für den Herrn Reichs-vice-Cantzler - - 60
Secretario - - - 30
Cantzley-iura - - - 70
Freyheit sich Edel von einem ort zu schreiben - - - - 100
Secretario - - - 9 fl.
Cantzley-iura - - 21

Wann eine graf- oder herrschafft/ auch andere güter/ zum fürstenthum/ grafschafft/ herrschafft oder adelichen freysitz erhöhet werden/ soll jedes nach besagter taxe alterum tantum æstimiret werden.

Für eine nobilitation für einen helm in communi forma - - 130
Secretarii gebühr - - 18
Cantzley-iura - - - 40

Wird aber eine neue nobilitation mit zweyen helmen erhalten/ oder kömt zu einer alten nobilitation, die sonst nur einen helm hat/ noch einer/ sive per unionem, oder durch neue verwilligung darzu/ wird obbesagte taxe vermehret mit - - 100 fl.
Secretarii gebühr - - 9
Cantzley-iura - - - 21

Kommt dann auch zu solcher nobilitation von unten specificirten privilegiis eines oder aber noch mehr dazu/ so werden die bey demselben aufgesetzte tax und iura auch nach proportion dazu geschlagen und vermehret; massen denn solche privilegia und freyheiten in den relationen specificiret und eingebracht werden sollen.

Confirmatio nobilitatis & meliorationis des wappens/ ohne zusatz eines neuen helms und anderer freyheiten - - 100 fl.
Secretarii gebühr - - 9
Cantzley-iura - - 30
Denominatio sich von/ auf/ oder zu/ zuschreiben - - 30
Secretarii gebühr - - 3
Cantzley-iura - - 6

Item exemptio personalis oder bürgerliche ämter / fori, rothwachs-freyheit/ schutz und schirm/ schadloß-brieff/ salva-guardia, ius emigrandi, bona emendi, & castra ædificandi, jedes an tax und iuribus, als die denomination, wenn auch gleich ein oder anders absonderlich ausgefertiget werden solte.

Wofern auch mehr brüder dem diplomati, es sey nun gleich wes stände oder privilegien es wolle/ inserirt werden solten/ so soll zwar der erstere die völlige obbenahmte tax/ iura und andere gebühr/ die anderen brüder aber/ so viel deren seyn / ein jeder allein

allein ein drittel desselben zahlen: hingegen aber soll es mit denen vettern und collateralen also noch förter / wie bishero geschehen / observiret werden / daß ein jeder / so viel ihrer in einem privilegio inseriret werden / und unter ihnen kein bruder ist / so viel zahlen solle / als wann er absonderlich erhoben worden.

| | |
|---|---|
| Für ein Palatinat in solita forma | 200 fl. |
| Secretario - - | 18 |
| Cantzley-iura - - | 50 |

Wann ein Comitiva sacri Palatii in solita forma ad descendentes, jedoch ad certam generationem & numerum personarum, gegeben wird / so ist die tax und iura dafür wenigst dreyfach / wobey die clausul jedesmahl zu acceptiren / dafern sie sich dahin qualificiren werden. Kommen aber andere in dieser roll hin und her specificirte privilegia mehr / als sonsten bräuchlich ist / dazu / so soll auch die tax und alles nach der ausgesetzten summa augmentiret werden. Für ein hohes Palatinat, ist aus den alten büchern zu ziehen.

Wann von obbemeldeten privilegien oder stands-erhebung eine renovation gesuchet wird / kommt der halbe theil der obgesetzten tax und iurium dafür.

| | |
|---|---|
| Geheime Raths-titul | 200 fl. |
| Dem Secretario - - | 15 |
| Cantzley-iura - - | 45 |
| Reichs-Hoff-Raths-titul - - | 150 |
| Dem Secretario - - | 12 |
| Cantzley-iura - - | 32 |
| Ein gemeiner Raths-titul - - | 100 |
| Dem Secretario - - | 9 |
| Cantzley-iura - - | 21 |
| Ein Käyserl. dienst-brieff - - | 50 |
| Dem Secretario - - | 6 |
| Cantzley-iura - - | 18 |
| Ein bürgerlicher wappen-brieff mit leben und cron - - | 40 |
| Iura - - | 12 |
| Facultates creandi Equites auratos, oder des Römischen Reichs Ritter - | 500 |
| Dem Secretario - - | 20 |
| Iura Cancell. - - | 100 |
| Facultates creandi Nobiles - - | 300 |
| Secretario - - | 18 |
| Iura - - - | 70 |
| Privilegium für einen artzt - | 60 |
| Iura - - - | 10 |
| Hoff-Freyheit für einen handelsmann | 80 fl. |
| Iura - - | 24 |
| einen handwercksm. | 50 |
| Iura - - | 15 |
| eine gantze zunfft | 200 |
| Dem Secretario | 9 |
| Iura - - | 50 |
| Patriciat-taxa - - | 1000 |
| Dem Secretario - - | 24 |
| Iura - - - | 76 |
| Doctorat-taxa - - | 100 |
| Secretario - - | 6 |
| Iura - - | 24 |
| Creatio laureati Poëtæ, taxa - - | 50 |
| Iura - - | 20 |
| Notariat-taxa - - | 25 |
| Venia ætatis für einen regierenden Fürsten taxa - - | 2000 |
| Secretario - - | 30 |
| Iura - - | 100 |
| Venia ætatis für einen regierenden Grafen - - | 500 |
| Dem Secretario - - | 18 |
| Iura - - | 70 |
| Venia ætatis für einen Freyherrn | 200 |
| Dem Secretario - - | 12 |
| Iura - - | 50 |

Primogenitura.

| | |
|---|---|
| Für einen Fürsten - | 5000 |
| Dem Reichs-Vice-Cantzler | 300 |
| Dem Secretario - - | 150 |
| Iura - - | 300 |
| Für einen Marchesen - | 2000 |
| Dem Reichs-Vice-Cantzler | 300 |
| Secretario - - | 150 |
| Iura - - | 200 |
| Für einen Graffen - | 1000 |
| Dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler | 150 |
| Dem Secretario - - | 50 |
| Iura - - | 100 |
| Wann es Fürsten-kinder seyn | 3000 |
| Dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler | 150 |
| Dem Secretario - - | 50 |
| Iura - - | 150 |
| Für einen Graffen - | 1500 |
| Dem Hn. Reichs-Vice-Cantzler | 150 |
| Dem Secretario - - | 50 |
| Iura - - | 100 |
| Für einen Frey-Herrn - | 300 |
| Dem Secretario - - | 18 |
| Iura - - | 50 |
| Für Adeliche kinder - | 150 |
| Secretario - - | 12 |
| Iura - - | 45 |
| Für bürgerl. und andere kinder | 60 |
| Iura - - | 18 |
| Restitutio ad honores - - | 60 |
| Iura - - - | 18 |

Hierbey ist auch qualitas personarum zu observiren / und nach proportion eines jeden standes und person zu taxiren.

| | |
|---|---|
| Protectorium für einen Fürsten - | 500 |
| Secretario - - | 12 |
| Iura - - | 78 |
| Prot. für einen Grafen - - | 200 |
| Secretario - - | 9 |

Iura

| | |
|---|---|
| Iura - - - | 36 |
| Prot. für einen Freyherrn - - | 80 |
| Iura - - - | 24 |
| Prot. für ein commun - stifft oder gesammte Reichs-stadt aus den fürnehmsten - - | 300 |
| Secretario - - | 12 |
| Iura - - - | 88 |
| Prot. für eine kleine Reichs-stadt - | 150 |
| Secretario - - - | 9 |
| Iura - - - | 36 |
| Prot. für einen bürger - - | 30 |
| Iura - - - | 9 |
| Absolutio a banno für einen Fürsten | 2000 |
| Dem Herrn Reichs-vice-Cantzler | 150 |
| Secretario - - | 50 |
| Iura - - - | 150 |
| Für einen Grafen - - | 500 |
| Secretario - - | 18 |
| Iura - - | 80 |
| Für einen Freyherrn - | 300 |
| Secretario - - | 18 |
| Iura - - - | 60 |
| Für eine fürnehme Reichs-stadt | 2000 |
| Dem Herrn Reichs-vice-Cantzler | 150 |
| Secretario - - | 50 |
| Iura - - | 150 |
| Für eine Ritterschafftliche commun oder kleine Reichs-stadt - - | 1000 |
| Secretario - - | 30 |
| Iura - - - | 100 |
| Erectio Vniversitatis - - | 2000 |
| Dem Herrn Reichs-vice-Cantzler - | 186 |
| Secretario - - | 150 |
| Iura - - - | 150 |
| Erectio Gymnasii - - | 1000 |
| Secretario - - | 30 |
| Iura - - - | 100 |
| Privilegium monetandi - - | 2000 |
| Dem Herrn Reichs-vice-Cantzler - | 50 |
| Secretario - - - | 50 |
| Iura - - | 150 |
| Privilegium über die druckerey - | 400 |
| Secretario - - | 18 |
| Iura - - | 120 |
| Impressorum von jedem jahr - - | 2 |
| Oder nach gestalt des operis - | 3 |
| Moratorium von jedem jahr - | 20 |
| Ius retractus & primæ emtionis | 1000 |
| Von einem Käyserl. mandat - | 20 |
| Citatio, Inhibitio, Compulsoriales, Arctius mandatum, Executoriales, Offene uñ verschlossene brieffe. } Von jedem tax 16 fl. | |
| Documentum gesuchter belehnung | 10 fl. |
| Testimonium præstitæ servitutis - | 6 |
| Käyserl. patent und geleit für gewalt zum rechten - - | 10 |
| Patent einem eintrag zu thun - - | 12 |
| Patent zu krieges-werbungen - - | 24 |
| Patent contra die unterthanen - | 9 |
| Gehorsam-brieff - - | 4 |
| Geleit-und paß-brieff - - | 22 |
| Paß-brieff vor einen handelsmann | 9 |
| Gemeiner paß-brieff - - | 4 |
| Lehn-Indult. { Indult zur lehn-empfängniß für einen Fürsten jedes monats | 15 |
| Lehn-Indult. { Für einen Grafen oder Freyherrn jedes monats - - | 10 |

Hierbey ist zu wissen/ daß die teutsche Fürstliche belehnung keine tax/ sondern alleine nur die hof-ämter bezahlen/ da aber der fall kommt/ daß ein solches lehen oder regal nach absterben einer linie auf eine andere fallen thut/ ist zum erstenmahl nach beschaffenheit desselben lehens darvon eine gewisse tax und iura zu bezahlen/ und sollen solchen falles zwar der taxator und gegenschreiber jedesmal eine proportionirte lehnstaxe auffsetzen/ jedoch auch vorhero/ ehe solche denen partheyen angesetzet wird/ mit dem Hn. Reichs-vice-Cantzler hieraus communiciren/ und sich eines gewissen vergleichen.

So offte von obbesagten und folgenden sachen renovationes und confirmationes gesuchet werden/ ist jedesmahl die halbe tax und iura darvor zu bezahlen. Ratione precum primariarum, wie auch soviel die confirmationes privilegiorum und renovationes feudorum betrifft/ bleibts dißfals bey der gewöhnlichen tax/ laut tax-amts-bücher. Was aber nachfolgende sachen/ als: privilegia de non appellando, electionis fori, jahrmarckt/ niederlag/ nachsteuer/ zoll/ waggeld/ prorogationes derselben/ item: Käyserl. consens über witthum/ consens lehen zu verkauffen/ gelder darauf zu nehmen/ expectantz darauf/ præsentationes zu einer nachsteuer/ Herren leyen-pfründ/ confirmationes testamentorum, fidei commissorum, dotis donationis, tutorum & curatorum, erb-vereinigung/ vertrag/ statuten/ ordnungen/ pfand-verschreibungen und andere dergleichen contracte betreffen thut/ nachdem allen hiermit keine determinirte taxe aufgesetzet werden kan/ so soll sich der taxator und gegenschreiber jederzeit in dergleichen fällen nach dem inhalt des petiti, auch nach beschaffenheit der örter und personen/ wie nicht weniger nach der summa und labore richten/ bevorab auch die vorige tax-bücher hierinnen der proportion nach pro norma halten/ und bey taxirung dergleichen sachen/ jedesmahl auch an statt

Ihrer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihrer Churfürstl. gnaden zu Mayntz mit dem Reichs-vice-Cantzler / oder wann derselbe geschäffte halber verhindert / dem geheimen Secretario hierauf communiciren / und sich mit ihnen ein gewisses vergleichen.

So offt begehret wird / daß obgedachte privilegia libellen-weiß in sammet eingebunden werden / soll jedesmahl dafür bezahlet werden / tax - - 12 fl.
it. capsul-geld - - 1 fl. 30 gr.

Signatum Würtzburg unter mehr höchstgedachter ihrer Churfürstl. gnaden zu Mayntz eigenhändigen subscription und aufgedrucktem cantzley-secret den 6 Ian. an. 1659.

IOHANN PHILIPP, E. A. M. E.

Collationiret nach dem wahren original, und demselben in allen gleich lautend befunden; urkund meine eigene hand und pittschafft

LEONHARD PIPIVS,
Reichs-hof-cantzley-Registrator.

# Das dritte Capitel.

## Rang / præcedentz / tractament und ceremoniell derer Churfürsten des Reichs und Churfürstl. Gesandten auf einem Römisch-Käyserlichen und Königlichen wahltage.

WAnn ein Churfürst bey der wahl eines Römischen Königes und Käysers nicht selbsten persönlich erscheinet / so schicket er seine cum caractere repræsentativo beehrete gesandten und bottschaffter / wie an. 1658 zu der Käyserl. wahl die abschickung des Fürsten Johann Moritzens von Nassau / des von Cannsteins und von Jena / von Weyland Churfürst Friederich Willhelms Durchlauchtigkeit zu Brandenburg / dann Graf Hermann Egons von Fürstenberg von Chur-Bayern / ferner bey der Wahl Josephi zum Römischen Könige an. 1690 die absendungen des Frey- und Reichs-Pannerherrn Nicols von Gersdorff von Chur-Sachsen / und Sylvester Jacobs von Danckelmann von Chur-Brandenburg noch letztens auch geschehen sind. (a) Die Gesandten / wann sie dem orte / da die wahl geschehen soll / sich genähert / notificiren durch einen abgeschickten Cavallier oder Secretarium ihre ankunfft dem Magistrat desselben orts oder stadt / alsdann ihnen der Magistrat einige aus ihrem mittel nebst etlichen compagnien bürger zu pferde oder fusse entgegen schicket / welche die gesandten ausserhalb der stadt empfangen. Bey diesem einzuge derer gesandten in die stadt stehen die übrige bürger / oder wenigstens eine compagnie derer-selben / im gewehr / und geschiehet der einzug unter lösung der stücke von denen wällen / insonderheit von denen batterien / welche dem thore / wodurch der gesandte einziehet / am nähesten seyn; Ihro ankunfft lassen die gesandten erstlich an Chur-Maynz / und hernach auch andern Churfürsten und dero gesandten kund machen / und geschiehet solche notification entweder durch einen Cavallier zu pferde / oder mit der kutschen. Das creditivum lassen sie bey Chur-Maynz oder dessen gesandschafft eingeben; doch solchergestalt / daß wann Chur-Maynz in propria persona anwesend / durch die gesandschafft das creditivum persönlich / wann aber Chur-Maynz gleichesfalls nur eine gesandschafft zum wahl-tage abgeschicket / dieses creditivum durch einen legation-Secretarium eingelieffert werde.

(a) *conf. Act. Legat. ad election. Leopold. & Iosephi.*

Wann auch Königliche gesandten auf dem wahl-tage solten zugegen seyn / lassen alsdann erstlich hernach / wann die notification der ankunfft zuvor an die sämtliche Churfürstliche geschehen / auch die Chufürstliche gesandten diesen die ankunfft notificiren. Ein Churfürstlicher gesandter visitiret keinen Churfürstlichen oder Königlichen / auch nicht einmahl einen Käyserlichen gesandten zuerst / sondern erwartet von selbigen indistincte die erstere visite, so daß derselbe / welcher am ersten ankommen / die visite an ihm zu geben schuldig ist / und welche von ihm auch kan angenommen werden. Solte aber die Käyserliche Majest. bey dem wahltage zugegen seyn / und bey ihro lebzeiten / und in ihro anwesenheit ein successor imperii oder Römischer König gewählet werden / lässet der angekommene Churfürstliche gesandte zwar seine ankunfft ihro Käyserl. Majestät wissen / und giebet deroselben die unterthänigste visite, bey welcher er dann / auch seine neben-gesandten / wann sie mit ihm gleiche vollmacht und creditiva von Sr. Churfürstlichen Durchl.

mitgebracht und eingelieffert / sich bedecken und sitzen / cum ipsi pari iure pro indiviso gaudeant & collegæ censeantur, (a) und complimentiret selbige Käyserl. Majestät im nahmen seines Principalen / das creditivum aber lieffert er dennoch an Chur-Maynz / als directorn des wahltages / ein. Wann auch Churfürsten in person bey dem Königlichen und Käyserlichen wahl-tage gegenwärtig wären / so ist ein Churfürstlicher gesandter gehalten / denenselben seine ankunfft nicht allein notificiren zu lassen / sondern auch / altem gebrauch nach / die erstere visite zu geben. Darmit aber ein Churfürstl. gesandter und minister bey der wahl-ceremonie erstlich nicht wieder seines Principalen iura und respect; und hernach wieder der mit-Electorum hohe autorität peccire / oder sonsten in ceremonialibus anstosse / als hat er den gantzen verlauff des wahl-actus, nach dem reglement, wie selbiger vormahls und noch letztens bey Käyser und Könige Matthiä / Ferdinandi II, III und IV und Leopoldi auch Josephi wahl gehalten worden / in acht zu nehmen und zu beobachten.

(a) *Fürstner. pag. 315 de Suprem. Princip.*

Die wahl eines Römischen Königes und hernach gecrönten Käysers ist entweder ordinaria, nemlich wann ein Römischer regierender Käyser / es sey auf welchem fall es wolle / abgehet / und also sedes Cæsarea vacirend ist / oder auch extraordinaria, wann einem Römischen Käyser entweder mit oder gar wider seinen willen ab electoribus bey seinen lebe-zeiten ein Römischer König adiungiret und per suffragia electorum erwählet wird. Die ordinaria electio ist in der güldenen bulle / wie und auf was art und weise selbige geschehen könne und solle / gnugsam exprimiret. (b) Bey der extraordinaria fället dieses extraordinaires mit bey / daß 1 wann selbige wider willen eines regierenden Käysers geschiehet / und die Churfürsten des Reichs nöthig achten / daß entweder wegen des Käysers imbecillität oder incapacität / zu conservation des Reichs und desselben richtiger administration, ein Römischer König und adiunctus Cæsaris zu erwählen nöthig sey / so pflegen sie es bey Chur-Maynz unter sich dahin zu incaminiren / daß Chur-Maynz einen Churfürstlichen collegial-tag / als director electoralis collegii, an eine gewisse mahlstadt ausschreibet / da dann die sämtliche Churfürsten entweder in person / oder durch ihro ansehnliche gesandten zusammen kommen / und zuforderst deliberiren / ob es nöthig und nützlich sey / auch wieder willen eines regierenden Käysers / inhalts der Käyserlichen capitulationen einen Röm. König zu erwählen / und auf welche person / so dieser dignität am meisten fähig / zu reflectiren sey. 2 Hernach wird von Chur-Maynz ad modum ordinariæ electionis, nach inhalt der güldenen bulle / (c) ein ordentlicher wahl-tag nacher Franckfurt am Mayn / oder anders wohin / ausgeschrieben / und die election würcklich fürgenommen / auch wird von Chur-Maynz der Reichs-vice-Marschall von Pappenheim beordert / alle nöthige anstalten zu logirung und verpflegung derer sämtlichen Churfürsten und Churfürstlichen gesandten zu machen.

(b) *cap. 1 §. 21.* (c) *tit. 1 de electione Regis Romanorum §. 1.*

Wenn aber die electio extra-ordinaria Regis Romanorum mit des regierenden Käysers einwilligung / oder wohl gar auf dessen inständiges ansuchen und veranlassung / wie an. 1531, 1561, 1633 und 1653 bey der wahl der Römischen Könige Ferdinandi I, Maximiliani II, Ferdinandi III und IV, dann an. 1690 Königes Josephi geschehen / angestellet werden solte / und die Churfürsten des Reichs deßhalber noch zuvor sich beredet hätten / so hat ein Römischer Käyser entweder Chur-Maynz / oder die gesamte Herren Churfürsten / durch bitte dahin zu vermögen / daß sie einen collegial-tag zusammen anstellen / darauf sie deliberiren wolten / ob es de utilitate imperii sey / und ob man dem Käyser darin willfahren könne / daß man ihme einen Römischen König und adiunctum nach seinem belieben und gegebenen vorschlag eligiren könne und wolle. Oder es hätte ein Römischer Käyser nach dem exempel Ferdinandi I, als selbiger an. 1561 bey seinen lebezeiten Maximilianum II zum Römischen Könige und adiuncto haben wolte / (d) an die Churfürsten des Reichs durch schickungen und gnädiges schreiben solches anzusinnen / daß er gerne eine tüchtige hohe person / der er sonsten zugethan / zum Römischen Könige und adiuncto imperii erhoben zu seyn / sehen möchte. Oder es hätte der Käyser durch schickung und gesandten denen Churfürsten solche seine meinung en particulier zu entdecken / und wann er dann von ihnen eine sattsame und sichere resolution, in seinem proposito zu reussiren / erhalten / möchte er solches

(d) *conf. Goldasti Reichs-handlungen part. 1 pag. 65.*

dem

dem Decano collegii electoralis, ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz/ wissen lassen/ und dessen genehmhaltung ersuchen. Alsdann kan Chur-Mayntz/ nach inhalt der güldenen Bulle/ zur freyen wahl einen tag an die sämtliche Churfürsten des Reichs/ durch einen abgeschickten ministrum und zugleich per literas intimationis, (a) ausschreiben/ da sie dann determinato tempore, nemlich innerhalb 3 monate/ a tempore notificationis anzurechnen/ an den bestimmten ort zu erscheinen/ die wahl anzutreten/ und zu absolviren gehalten seynd.

(a) *conf. Aur. Bull. tit. 18.*

Wann dann ein Chur-Mayntzischer minister an einem Churfürstlichen hofe die wahl notificiret/ so wird er/ wie sonst gebräuchlich/ und als ein Churfürstlicher ambassadeur und envoyé, nach qualité seines characters tractiret/ er nimmt aber die audienz in præsentz eines notarii und zweyer zeugen/ und muß der notarius ein instrumentum wegen der notificirten wahl machen/ welches jener als ein recepisse mit zu Chur-Mayntz zurück bringet. (b) Wann nun ein regierender Churfürst des Reichs zu diesem actu seine abgesandten/ nebst andern Herren mit-Churfürsten abgeschicket/ und in seinem an Chur-Mayntz mit gegebenen creditivo, und denen gesandten ertheilter und mit seinem maior siegel und eigenhändigen unterschrifft ratificirter vollmacht/ seine persönliche abwesenheit genugsam entschuldiget hat/ so pfleget der zur wahl abgeschickte gevollmächtigte gesandte einer oder mehr mit folgendem train abgefertiget zu werden. 1 Versehen Churfürstliche Durchl. dieselbe ambassade mit einem ansehnlichen comitat von 200 pferden/ darunter eine anzahl von 50 gewapneter pferde und mannschafft. (c) 2 Ordnen sie dem Principal-gesandten auch etliche Cavalliers zur solennen aufwartung/ und dann noch etliche Räthe und Secretarien zu/ welche bey dem actu electionis & negotio dem gesandten hülffliche hand leisten/ und dann der solennität als zeugen beywohnen können.

(b) *conf. cap. 19 Aur. Bull. & cap. 1 §. 23 eiusdem.* (c) *Aurea Bulla tit. 1 §. 22.*

Damit aber der abgeschickte gesandte nebst seiner ansehnlichen suite auch sicher und ungehindert zu der wahlstatt/ da die wahl vorgenommen werden soll/ kommen könne/ als will die aurea bulla (d) und dann die im heiligen Reich hergebrachte observantz/ daß ein Churfürst deßhalber einen salvum conductum von denenselben Fürsten und Reichs-Ständen/ derer territorium sein abgeschickter minister, oder wann er/ der Churfürst selbst/ auch in person zur wahl reisen möchte/ betreten und berühren würde/ zu ersuchen/ worzu dann die aurea bulla (e) ein gnugsames deutliches reglement constituiret hat: Dann wann die aurea bulla den wahl-tag gemeiniglich/ es fielen denn erhebliche verhinderungen ein/ zu Franckfurt am Mayn will gehalten haben/ so determiniret selbige denen Churfürsten des Reichs oder dessen gesandten/ so zu dem wahl-tage verreiset/ eine gewisse route, welche sie nehmen können/ und verordnet auch zugleich/ daß diejenige Reichs-Stände und städte/ deren district und territorium in dieser route gelegen/ den salvum conductum, i. e. das sichere geleit/ (daß der reisende Churfürst oder gesandte mit seiner gantzen suite, sowohl wegen seiner person/ als seiner bagage und gantzen train inviolable und ungehindert reisen könne) nicht verweigern/ sondern bey verlust ihrer ehren/ standes/ haab und güter leisten sollen. (f)

(d) *cap. 1 §. 1, 2, 3, 4.* (e) *cap. 1 §. 23.* (f) *conf. §. 2 & 3 tit. 1 Aur. Bull.*

Die Conducenten/ welche einen Churfürsten des Reichs oder desselben gesandten zu dem wahl-tage nacher Franckfurt zu vergleiten haben/ benahmet die aurea bulla ausführlich/ und zwar sollen z. e. den Churfürsten von Brandenburg conduciren: (1) der König von Böheim. (2) der Ertz-Bischoff von Mayntz. (3) der Ertz-Bischoff/ nunc Hertzog zu Magdeburg. (4) der Bischoff zu Bamberg. (5) der Bischoff zu Würtzburg. (6) die Marggrafen zu Meissen/ nunc Churfürsten und Hertzoge zu Sachsen. (7) die Landgrafen zu Hessen. (8) der Abt zu Fulda. (9) die Marggrafen zu Brandenburg in Franckenlande/ als Burggrafen zu Nürnberg. (10) die Grafen von Hohenlohe (11) die Grafen von Wertheim. (12) die Grafen von Hanau. (13) die städte Erffurt/ Mühlhausen/ Nürnberg/ Rotenburg an der Tauber/ und Windsheim. Wegen der übrigen Churfürsten ist gleichfals gute versehung in gedachter bulla gethan. Solte aber der wahltag nicht zu Franckfurt am Mayn/ sondern anderswo/ als zu Augspurg/ Regenspurg oder sonsten angesetzet werden/ und eines Churfürstlichen gesandten route nicht zulassen wolte/ durch obbenannter Reichs-Stände und städte territoria und districte/ als in aurea bulla versehen/ zu reisen/ so hat nebst andern Churfürsten jeder Churfürst die freyheit/



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß er seinem gesandten eine route nach seinem eigenen gefallen vorschreibe/ und dann von denenjenigen den salvum conductum verlange/ welcher gräntzen und gebiete der gesandte berühret; Dann die aurea bulla tit. 1 §. 2 gebietet indifferenter allen und jeden des Reichs gliedern und unterthanen/ universis principibus, quocunque nomine censeantur, nec non comitibus & baronibus, militibus, clientibus, nobilibus & ignobilibus, civibus & communitatibus castrorum, daß sie jedem Churfürsten oder dessen gesandten den salvum conductum, wann selbiger zu der Königlichen oder Käyserlichen wahl verlanget würde/ bey vermeidung obbenamter pön/ unausbleiblich leisten sollen.

Es will aber besagte güldene bulle/ daß ein Churfürst zuvor und bey guter zeit denen conducenten/ und zwar jeden absonderlich/ den salvum conductum ansinne und schrifftlich ansuche/ damit sich conducens bey zeiten darzu anschicke/ und alsdann in seinem territorio gewisse und sichere leute verordnen könne/ welche den Churfürstlichen gesandten und dessen suite annehmen und biß an des nachbarn territorium begleiten. (a) Damit auch ein Churfürst oder Churfürstlicher gesandter auf der reise nebst seiner bey sich habenden suite desto leichter/ und bequemer unterhalt finden möchte/ so constituiret die aurea bulla in solchem fall/ (b) daß alle und jede orte und städte/ wo eine solche gesandschafft oder train durchpassiret/ derselben alle victualien/ und was sonsten zu ihro nothdurfft erfordert würde/ um einen billigen uñ geringen preiß subministriren möchten und solten.

(a) *conf. aur. bull. c. 1 §. 17. Goldasti Reichshandl. part. 1.* (b) *tit. 1 §. 3.*

Der Marschall von Pappenheim wird auf des Ertz-Marschalls Chur-Sachsens befehl an die wahlstadt/ da die wahl geschehen soll/ zu gehen beordert/ daß er daselbst nebst denen Käyserlichen Commissarien die quartiere und alles bey der stadt ordentlich bestelle. Das quartier/ wo ein Churfürst oder Churfürstlicher gesandter logiren soll/ wird auf veranlassung derer Käyserlichen und Chur-Mayntzischen Commissarien/ wann die electio eines Römischen Königes extraordinaria und mit consens des Käysers geschiehet/ bestellet/ und durch den vice-Reichs-Marschall von Pappenheim und den Käyserlichen Hof-Reichs-Quartiermeister besprochen und abgezeichnet. Es ist auch ein Reichs-Erb-Marschall von Pappenheim gehalten/ daß er krafft seines tragenden Erb-Marschall-amts/ wie er solches von Käyserl. Majest. und Chur-Sachsen/ als Reichs-Ertz-Marschalle/ empfangen und zur lehn träget/ gewisse häuser und personen einem anwesenden Churfürstlichen hof- und gesandschaffts-etate assignire/ von denen die Churfürstliche gesandschafft oder hof-etat um billige und nach dem mit der stadt von Käyserl. Majest. oder Chur-Sachsen und dem Erb-Marschalle von Pappenheim gemachten reglement, determinirte bezahlung/ victualien/ futter und mähl haben und erkauffen könne. Es müssen aber die Churfürstlichen gesandten und gesandschafften zuvor einen fourierzettul an den ort/ da die wahl geschehen soll/ dem Erb-Marschall von Pappenheim und dem Stadt-Rath zuschicken/ darinnen die anzahl ihrer leute und etats-suite determiniret ist/ darmit sich selbige darnach reguliren können.

Also haben bey der wahl Ferdinandi I, Matthiä und Ferdinandi IV, auch des Römischen Königs Josephi/ ihro Käyserl. Majestät/ nebst Chur-Mayntz/ der stadt Augspurg oder Franckfurt notificiret/ daß die wahl eines Römischen Königes in ihrer stadt vorgenommen werden solte/ und würden sie eben das/ was sonst der stadt Franckfurt krafft der güldenen bulle bey solchem wahltags-actu oblege/ auch in acht zu nehmen haben. Darauf dann/ bey ankunfft der Käyserlichen und Mayntzischen Commissarien/ und des vice-Marschalls von Pappenheim/ die stadt (1) anstalt zu denen quartieren machete/ und wo Käyserliche Majestät/ und die Churfürsten und Churfürstl. gesandten logiren möchten/ dem Erb-Marschalle anwiese. (2) Ließ sie der bürgerschafft anbefehlen/ alle nöthige anstalt zu victualien und futterung zu machen/ auch sonst die häuser von allerhand unnöthigen und losen gesindlein zu räumen und zu befreyen/ wie dann wegen der futterung und victualien der Erb-Marschalk auf Chur-Sachsens ordre ein gewisses reglement machete. (3) Ließ die stadt die strassen säubern/ und die canonen auf die wälle führen/ auch denen bürgern ansagen/ sich zum einzuge des Käysers und derer Churfürsten und Churfürstl. gesandten parat zu halten/ und mit nöthiger kleidung zu versehen. (4) Die bürgerschafft wurde in gewisse compagnien und fähnlein eingetheilet. (5) Wann ein Churfürst oder Churfürstlicher gesandter ankam/ ließ er/ wann er noch etliche meilen von der stadt war/

war / seine ankunfft dem Marschall von Pappenheim und dem Stadt-Magistrate notificiren. (6) Derselbe schickte dem Churfürsten oder dessen gesandten ausserhalb des thores eine ansehnliche anzahl bürger mit fliegenden standarten und fähnlein zu pferde und fusse entgegen / die übrige compagnien stunden nechst des gesandten logier in der stadt im gewehr / der Erb-Marschall von Pappenheim gieng mit seiner suite der gesandschafft ausserhalb der stadt entgegen / und empfieng dieselbe / zog auch im einzuge vor selbiger her. (7) Bey dem einzuge des gesandten wurden auf der nächsten bastion des thores 10 oder mehrere canonen gelöset / auch gabe die im gewehr stehende bürgerschafft vor des gesandten quartier eine salve. (8) Die suite eines Churfürsten oder Churfürstl. gesandten soll nach dem inhalt der güldenen Bulle bey dem einzuge auf 200 pferde und mann / darunter 50 bewapnete reuter / reguliret seyn / wiewohl etliche Churfürsten öffters / und insonderheit Chur-Böheim / Sachsen und Pfaltz an. 1653 bey der wahl Ferdinandi IV und an. 1658 bey der wahl Leopoldi I, dann Josephi / mit einem weit stärckern comitat ad locum electionis erschienen. (a) Wie dann an. 1658 der Chur-Brandenburgische Principal gesandte / Fürst Johann Moritz von Nassau / über 400 pferde mit sich zum wahl-tage gebracht / und also gedachtes per auream bullam hierein vorgeschriebene ceremoniale in allen nicht observiret worden.

(a) *conf. theatr. Europ. ad an. 1653, 1658.*

Der einzug / welchen hochgemeldeter Fürst Johann Moritz von Nassau / als von Chur-Brandenburg zu dem wahl-tage an. 1658 abgeschickter principal-gesandter / mit seinen neben-gesandten / dem von Canstein und Jena / zu Franckfurt am Mayn gehalten / bestund in nachfolgender suite und train: (1) kamen 2 Deputirte vom Stadt-Rath / und der Reichs-unter-Marschall oder Quartiermeister mit 3 compagnien bürger ausserhalb der stadt dem principal- und anderen gesandten entgegen / und empfiengen selbige an dem Friedberger-thore. (2) Hierauf zogen die 3 compagnien bürger zuvoraus in die stadt. (3) Denen folgeten die Raths-Deputirte / und des Reichs-Quartiermeister. (4) Kam geritten der Fürstl. Nassauische Cammer-Fourier, (5) ein Ungarisch-gekleideter junge / (6) ein heerpaucker / (7) 2 trompeter / (8) ein Fürstl. Hofmeister / (9) 3 Cammer-Diener / (10) der Fürstl. Jägermeister / (11) 6 Fürstl. handpferde / (12) 6 Fürstl. jede mit 6 pferden bespannete carossen / (13) ein Stallmeister / (14) 6 Fürstl. hand-pferde / (15) ein Ober-Stallmeister / (16) etliche trompeter / (17) abermahl ein heerpaucker / (18) ein Hof-Marschall von der gesandschafft / (19) 16 Chur- und Fürstl. Cavalliers und Cammer-Junckern / zwey und zwey in einem gliede / (20) ein grosser Fürstl. Schweitzer in livrée, (21) die kutsche / da ihro Fürstl. Gnaden Johann Moritz / als principal-gesandter / inne sassen / mit 6 pferden bespannet / (22) die kutsche / da der Herr von Canstein / als anderer gesandter / inne sasse / (23) die kutsche / da der Herr von Jena / als dritter gesandter / inne saß. (24) Um die kutsche des principal-gesandten giengen 10 laquayen. (25) Hierauf folgete der Trabanten-Hauptmañ mit 12 trabanten. (26) Alsdann kamen noch etliche kutschen / da in jeder / entweder Fürstliche Räthe oder hof-prediger und leibärtzte inne sassen. (27) Nach diesem folgete die bagage, als: der cammer-wagen / der silber-wagen / der küchen-wagen / der rüst-wagen / und andere Fürstl. und der Cavalliere bagagie-wagen.

Nach Käysers Rudolphi II wahl-tages-zeit her / und also über 100 jahr / seynd die Churfürsten des Reichs vielfältig einer oder der ander nicht in person bey und auf den wahl-tägen erschienen. Wann aber anjetzo ein regierender Churfürst in hoher person zu einem wahltage verreisen solte / würde er seinen einzug ohngefehr nach dem reglement, wie Chur-Sachsen und Chur-Pfaltz selbigen an. 1658 bey dem einzuge ad electionem Leopoldi I zu Franckfurt am Mayn gehalten / reguliren: erstlich / die bagagie-wagen / als: der Cammer-Wagen / der bett-wagen / die cantzley-wagen / die rüst-wagen / küch-keller- und conditor-wagen / der silber-wagen / der balbierer- und apothecker-wagen / der stall- und schmiede-wagen. Derer Churfürstl. Herren ministrorum bagage und wagen giengen alle zuvoraus in die stadt Franckfurt hinein / und hielten keinen train mit bey dem einzuge. Der solenne einzug wurde folgender gestalt angestellet: 1) Kamen Ihro Churfürstl. Durchl. ausserhalb der stadt etliche Deputirte vom Rathe mit 3 compagnien bürger entgegen / welche seine Churfürstl. Durchl. empfiengen / und hernach bey dem einzuge zuvoraus in die stadt einzogen / 2) kam auch der vice-Marschall hochgedachtem Churfürsten / ihn zu empfangen / entgegen / welcher ebenfals seine mit 6

pferden bespannete kutsche zuvoraus in die stadt schickete. 3) Folgeten die hand-pferde des Reichs-Marschalls / 4) der Reichs-Quartiermeister / 5) der Reichs-vice-Marschall von Pappenheim mit etlichen trabanten begleitet zu pferde / 6) der Hof-Quartiermeister und Reichs-Hof-Fourier ritten in einem gliede / hierauf folgete ein Churfürstlicher Fourier / und dann 7) die Churfürstliche leib-guarde zu roß / 8) darauf ein geharnischter reuter / 9) acht Churfürstliche hand-pferde / darunter wurden 5 von Officirern mit casquetten geritten / 10) ein Heerpaucker / 5 Trompetter / 4 Laqueyen, in schöner livrée, 11) der Trabanten-Obrister über die leib-guardie zu roß mit blossem degen / 12) der Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister mit dem blossen degen neben einander reitend / 13) der Cornet mit der leib-standarte der guarde, von 30 gliedern trabanten begleitet / und mit brust-stücken und casquetten bekleidet / 14) ein Guardie-Lieutenant zu roß / mit blossem degen / 15) des Ober-hoff-Marschalls 3 Trompetter / 16) des Ober-Hoff-Marschalls Stallmeister und hand-pferde / 17) ein Churfürstl. Bereuter / oder unter-Stallmeister / 18) 6 glieder reysige knechte in gelber livrée, 19) 12 hand-pferde mit köstlichen decken wurden geführet von adelichen Pagen, 20) 3 leib-knechte / 21) 7 Cammer-Pages in zwey gliedern. 22) ein Heerpaucker / 23) 12 trompetter / mit silbernen trompetten / 24) 2 glieder Wallachen und Heyducken / mit schönen gestickten kleidern und habit / mit streit-hämmern in der hand / 25) 2 glieder laquayen in cassacken / 4 in einem gliede. 26) ein Trabanten-Hauptmann / 27) ein Obrister-Lieutenant, 28) ein Stallmeister / 29) Ihro Churfürstl. Durchl. zu pferde in einem köstlichen gestickten kleide.

Darauf folgeten in einem gliede:

Im ersten gliede (1) der Ober-Marschall / (2) Graf Reuß der ältere / und (3) Graf Reuß der jüngere / und etliche Cammerherren. In dem andern gliede abermahl 3 Cammerherren und dabey etliche vornehme Cavalliere. Im dritten gliede 3 Cammerherren und vornehme Cavalliere. Im vierten gliede der Ober-Küchenmeister und zwey Cammer-Junckern. Im fünfften gliede 3 Cammer-Junckern. Im sechsten gliede abermahl 3 Cammer-Junckern. Im siebenden gliede wiederum 3 Cammer-Junckern. Im achten gliede folgete ein Churfürstl. Leib-Page; hierauf Sr. Churfürstl. Durchl. erstere leib-kutsche / mit 6 pferden bespañet / dann deroselben andere leib-kutsche / mit 6 pferden bespannet / hierinnen sassen 4 geheimte Räthe / darnach giengen 6 wohlgeputzte kutsch-pferde gantz ledig / dann kamen nach der ordnunge derer vornehmen Hof-ministrorum kutschen / und letzlich der Cantzley-Secretarien / Hof-Prediger und Aertzte kutschen. Diesen folgeten 2 reitende cammer-diener / und dann derer Cavalliere und anderer reit-pferde.

Wann die wahl eines Römischen Königes vivo Cæsare und extraordinarie geschiehet / und Ihro Römisch-Käyserl. Majestät an den locum electionis sich nebst dem künfftigen Römischen Könige in hoher person erheben / pflegen Ihr. Käyserl. Majestät ihre ankunfft an Chur-Maynz / als Decanum collegii electoralis & electionis directorem, durch einen Cavallier / wie anno 1653 bey der wahl Ferdinandi IV und Josephi zu Augspurg geschehen / wissen zu lassen. Darauf dann Chur-Maynz diese des Römischen Käysers ankunfft durch den vice-Reichs-Marschall / oder Reichs-Quartiermeister / allen anwesenden Churfürsten und Churfürstl. gesandten / auch dem Stadt-Magistrat notificiren lässet.

Wann der tag zum einzuge bestimmet / ziehet (1) der grosse Stadt-Magistrat mit etlichen compagnien bürgern ihro Käyserl. Majest. entgegen / hernach fahren jeder Churfürst in person / oder die Churfürstl. anwesende principal-gesandten in ihro carossen in begleitung ihres hof- und gesandschaffts-eétats ihro Käyserlichen Majestät ausserhalb des thores entgegen / und empfangen ihro Majestät alldar. Die gantze suite führet der Reichs-vice-Marschall von Pappenheim. Der einzug wird nach dem ordinairen train und rang eingerichtet / daß erstlich die bürgerschafft / hernach der Marschall von Pappenheim / dann die Churfürstl. und Käyserl. Hofbedienten nach ihrem rang / nach diesen die Churfürstl. gesandten / auch Churfürsten in person in ihrer ordnung / und endlich ihro Käyserl. Majestät folgen. Bey dem einzuge stehet die übrige bürgerschafft in der stadt im gewehr / auch wurden an. 1653 und 1690 zu Augspurg bey diesem solennen einzuge alle canonen um die gantze stadt gelöset und alle glocken geleutet. Das quartier / wo ihro Käyserl. Majest. einziehen / ist entweder der Römer oder das rathhauß / oder sonst eine fürtreffliche durch den Reichs-vice-Marschall bestellte und wohl meublirte wohnung.

Wie aber der Reichs-vice-Marschall von Pappenheim bey dem bevorstehenden wahltage

wahltage auf Käyserl. Chur-Mayntzische/ auch Chur-Sächsische/ als des Reichs-Ertz-Marschalls ordre, alles/ was zu denen quartieren und sonsten nöthig/ nebst seinem Vicario, dem Reichs-Quartiermeister/ anordnet/ so hat er auch zeit wehrender wahl- und folgends auch crönungs-conventus dieses sonderbahre officium, als Chur-Sachsens und Archimareschalli sub-Vicarius, daß ihme die iurisdictio civilis und criminalis über alle bey diesem solennen conventu anwesende Chur- und Fürstl. diener und gesinde/ ingleichen auch über aller fremder inn- und ausserhalb Reichs gesessenen Potentaten abgeschickter gesandschafften hof-etaats, diener und suite von alters her certis modis zustehen soll/ und er alle streit-sachen und excesse/ so unter und von denen Käyserl. Chur- und Fürstl. und deren gesandschafften hof-bedienten sich ereignen/ straffen und abthun will. Dann so lautet hierüber „Käysers Rudolphi II decretum: „Die „iurisdiction über die fremde ab- und zu„reisenden/ absonderlich die ankommenden „ausländischen bottschafften und Herren/ „soll sich der Reichs-Erb-Marschall allein anmassen. (a)

(a) *conf. Wagenseil de summis officialibus imperii pag. 140.*

Ferner ist die dem Reichs-vice-Marschall zustehende civil und criminal iurisdiction deutlicher und klärlicher in dem zwischen denen Reichs-städten/ allwo solche solenne convente meistentheils gehalten werden/ sub dato Augspurg/ den 5 Novembr. / 26 Octobr. an. 2614 geschlossenen vergleich exprimiret/ als: „Erstlich belangende die civil-iurisdiction, ist es dahin gestellt/ daß der Reichs-Marschall von Pappenheim die iurisdiction in civilibus über derer Reichs-Stände/ oder derselben gesandten/ wie auch derer frembden und ausser Reichs gesessenen Potentaten oder ihrer bottschaffter/ diener und gesinde/ sie hätten gleich unter oder wider einander selbsten oder andere zu klagen/ haben und exerciren solle. Was aber criminalem iurisdictionem betrifft/ soll der Reichs-Erb-Marschall von Pappenheim dieselbe über derer Stände/ und derer gesandten/ wie auch derer frembden bottschafften diener und gesinde haben/ mit folgender maaß; Daß/ wann ein delictum allein von gedachter Stände und bottschaffter gesinde begangen würde/ dasselbe von dem Reichs-vice-Marschall allein abgestraffet/ auch zur execution der leib- und lebens-straffe derselben stadt diener/ da der Reichs-conventus und die versammlung ist/ auf seine/ des Reichs-Erb-Marschalls kosten gebrauchet werden könten. Da sich auch ein fall zwischen ermeldeten derer Stände gesandten und bottschafften gesinde und einem bürger der stadt oder einem frembden/ und derer Reichs-Stände und gesandten nicht anverwandten/ ereignen solte/ und der bürger nicht/ sondern contrapart autor rixæ wäre/ soll der Reichs-vice-Marschall von Pappenheim der sachen erkäntniß gantz allein für sich haben: Und wann der andere autor rixæ, des Reichs-Standes oder gesandten bedienter aber doch dabey in defensione einen excess begangen hätte/ und dieser mit der geldbusse zu bestraffen wäre/ so kommt selbige dem vice-Marschall einig und allein zu. Wann aber der reus und autor rixæ mit leibes-straffe/ relegation und fustigation, oder sonst einer pœna corporis afflictiva zu bestraffen/ stehet die execution dem Magistrat alleine zu. Wo aber bey captivirung eines Churfürstl. Fürstl. oder gesandschaffts-bedienten man noch nicht wüste/ ob die sache civil oder criminal wäre/ und wie das verbrechen zu bestraffen/ ob auch gleich der delinquent durch die stadt-diener wäre captiviret worden/ so soll dennoch der captivus dem Erb-Marschall extradiret werden/ und dieser über die sache erkennen/ nach gemeinen und Käyserl. rechten/ und die sententz über den delinquenten sprechen/ und solte hernach an dem delinquenten eine pœna corporis afflictiva exequiret werden/ so hat der Stadt-Magistrat die execution.

Belangende diese angeführte gerichtsbarkeit des Reichs-Erb-Marschalls bey dergleichen solennen Reichs-collegial- und wahl-conventen/ so haben sich in denen verschienenen jahren/ und noch für weniger zeit/ darüber zwischen ihm und denen Chur- und Reichs-Fürsten und deroselben bottschafften differenzien erhoben: ob nemlich die Legations-Secretarien/ Protocollisten/ Cantziey-verwandte/ und derer gesandten haußgeniessende gesinde/ bey verübendem verbrechen ihro gesandschaffts-ober- und hauß-Herren oder den Reichs-Erb-Marschall zum richter leiden solten? Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall/ und dero gesandschafft/ haben ihro und dem Reichs-Erb- und vice-Marschalle und dero gesandschafft solche condition und was derselben noch mehr anhängig/ daher asseriret/ alldieweil das Erb-Marschall-amt in ruhigem possess vel quasi der iurisdiction, inmassen

auch

auch aus dem Bischofs-hofe in Regenspurg einer mordthat halber ein Bischofflicher jäger hiebevor dem Erb-Marschall-amte bey währendem Reichs-tage ausgefolget worden / und der Fürstl. Secretarius N. ebenmäßig sich dieser gerichtsbarkeit unterworffen; Item / daß von undencklichen jahren her bey denen Reichs-zusammenkünfften die Römische Käyser die iurisdiction bey fürgelauffenen civil- und criminal- fällen nicht selbsten exerciret / sondern solche dem Erb-vice-Marschall / oder dessen Vicario und unter-Marschall conferiret und aufgetragen haben. Auch sey der wegen des vice-Marschall-amts iurisdiction getroffene vergleich de anno 1614, durch Käyserliche commissarios, den Hertzog zu Bayern und Hertzog zu Würtenberg behandelt / von Käyserl. Majest. confirmiret / und nachgehends von Chur-Sachsen ratificiret worden. Darbey dann zu ersehen wäre / daß die Fürsten des Reichs und ihro Käyserliche Majest. vor sich ihnen gar nicht einige gerichtsbarkeit über die ihrige bey sothanen Reichs-conventen und Reichs-tägen in criminalibus zueignen wollen.

Es haben aber die mehre geist- und weltliche Chur- und Fürsten diese Reichs-Erb-Marschallische gerichtsbarkeit vor ein werck / daraus denen gesammten Churfürsten und Ständen ein unersetzliches præiudiz entstehen würde / gehalten / und alles fleisses / sich und ihro gesandten und dero domestiques davon zu entnehmen / getrachtet / zuforderst ist man in beybringung derer actuum und præiudicien / welche das Erb-Marschall-amt zu haben angegeben / darauf bestanden / daß selbigem nach denen obangezeigten rationibus, dennoch die iurisdiction nicht starck genug fundiret sey; wie dann im gegentheil man Chur- und Fürstl. seiten verschiedene actus beygebracht hat / da die gesandschafften über ihre Secretarien und Cantzley-bedienten die actus iurisdictionales verübet / und mehr nicht / als dem Chur-Sächsischen gesandten / zumahl bey todesfällen / da obsignationes geschehen müssen / notification gethan. Desgleichen / daß Chur- und Fürstl. gesandten ihren geringern domestiquen / wann sie etwas strafwürdiges verwircket / lieber die livrée ausziehen / und sie fortschaffen lassen / als zum nachtheil des gesandschaffts-rechts etwas zugeben wollen. Was den an. 1614 aufgerichteten vertrag anlangete / so sey selbiger nur auf dero Chur- und Fürsten und dero gesandten geringeres gesinde gerichtet / und concernire nicht die in ihrer hohen Principalen würcklicher pflicht stehende Legations-Secretarien und Cantzley-verwandten. Ja es sey auch des geringen gesindes halber die erb-Marschallische iurisdiction nicht einmahl zur völligen observanz kommen / vielmehr fünde sich in dem zwischen Herrn Guidobaldo, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg / als Käyserl. Principal-Commissario, dem Reichs-Marschall-amte und der stadt Regenspurg an. 1663 aufgerichteten vergleiche und verordnung unter andern auch dieses: „Daß des“ Marschalls und der stadt deputirte“ wachten zwar die schuldigen / welche ru-“ mor und unruhe machen / greiffen / doch“ sollen nachmals die / so also gefänglich und“ in verwahr genommen / jeder seinem or-“ dentlichen richter gefolget und ütt erant-“ wortet werden. Hierwider hat zwar das Erb-Marschall-amt diese erklärung gethan und vorgegeben / daß es nebst der stadt / der ordentliche hierinn allegirte richter benennet wäre; darauf man aber weiter remonstriret / daß nicht zu vermuthen / daß das Marschall-amt oder die Reichs-stadt sich einen ordentlichen richter in solchen fällen nennen könne / weil es klar wider das ius gentium und legationis lauffe / auch seye der vergleich de an. 1614 res inter alios & inconsiderate acta, derowegen man an selbigen die gesamte Reichs-städte und Churfürsten nicht binden könne.

Aus dieser irrung in güte zu kommen / hat man vorgeschlagen / daß salvo utriusque iure, der actus, welcher an. 1686 mit einem Fürstlichen Secretario, der in einer nothwehr einen gefreyeten entleibet / und dahero in hafft / und unter des Erb-Marschalls gerichte kommen / nimmermehr weder in possessorio, noch in petitorio allegiret werden solte / deßhalber denn anfangs dieses expediens aufs tapet gebracht worden / daß von Fürstl. seiten dem Erb-Marschall-amtes Syndico ein legal-subiectum adiungiret / die inquisition coniunctim fortgesetzet / die acta von beyden seiten inrotuliret / versiegelt und auf eine unpartheyische universität zum Rechts-spruche verschicket / und dann auf beyder theilen verordnung vollenzogen werden solte. Weilen aber dieser vorschlag vor præiudicirlich gehalten worden / hat solches Fürstl. Hauß bemeldten Secretarium gar licentiret / und ist also der streit unerörtert blieben.

Meines erachtens / wann Churfürsten und Reichs-Stände dem Marschall von Pappenheim über ihro / und ihrer anwesenden gesandten gesinde und suite einige iurisdiction zugestehen wolten / würde selbige

selbige also zu limitiren und zu determiniren seyn / daß sie sich nur dahin erstrecke / wann nemlich ein solcher Chur- und Fürstl. und gesandschaffts-bedienter und gesinde in loco tertio, in der stadt gebieth und in loco publico, oder auf öffentlichen strassen ungelegenheit und rumor erregeten / und in loco delicti von denen Stadt- oder Erb-Marschalls-wächtern ertappet / und also dann zur gefänglichen hafft unter des Marschalls oder der stadt iurisdiction gebracht würden / so dann des Erb-Marschalls iurisdiction über selbige / als öffentliche delinquenten / wo sie nur nicht von allzu grosser condition, und also durch sie die libertas gentium iure debita lædiret würde / etlicher massen könte fundiret seyn. Dann sonsten / wann ein Chur- und Fürstl. oder gesandschaffts-bedienter in loco privilegiato in eines Churfürsten oder Reichs-Standes oder bottschaffters quartier einen excess begienge / geniesset er des iuris gentium & libertatis publicæ, und hat keiner / als derjenige Chur- und Fürst oder bottschaffter / in dessen quartier der excess geschehen / cognitionem causæ über den delinquenten; Gleicher gestalt / wann der delinquente in loco urbis publico oder sonsten ungelegenheit hätte / und die stadt- oder erb-Marschalls-wächter ihn captiviren wolten / und er in seines Principalen oder eines andern souverainen Printzen und gesandten behausung sein refugium nehme / dürfften ihn die wächter weder darinn antasten / weniger ist der vornehme Printz oder gesandte schuldig ihn heraus zu geben / sondern er bleibet unter desselben iurisdiction, in dessen quartier er sein refugium genommen hat.

Zwischen dem Käyserlichen anwesenden Hof-Marschall und dem Reichs-erb-Marschall von Pappenheim hat sich wegen der iurisdiction über die in loco tertio & publico captivirte Käyserliche hofbediente öffters mißverständniß ereignet. Es ist aber in solchen fällen / wie (a) die an. 1532 und 1541 bey damahligen Reichsconventen gehaltene protocolla ausweisen / mehrentheils also verfahren worden / daß über die Käyserl. hof-diener / so von dem Erb-Marschall oder dem Stadt-Rath captiviret worden / der Käyserl. Ober-Hof-Marschall nebst dem Erb-Marschall von Pappenheim concurrentem iurisdictionem gehabt / und beyde in dergleichen streitsachen über die Käyserl. strafbare diener erkennet haben. Die iurisdictio über der Reichs-Stände / Chur- und Fürsten / und anderer captivirte bedienten aber / ist dem Reichs-vice-Marschalle allein verblieben. (b) Ingleichen hat auch von alters her das Erb-Marschall-amt dieses regale, daß es über alle bey einem solennen wahltages oder andern Reichs-convente anwesender personen / wann sie mit tode abgehen / mobilien / aufnahme der testamenten / versiegelung derer gesandschaffts-acten / die aufsicht hat / und mit dem Marschalls-siegel selbige verwahret.

(a) *Sommerus in tract. de Vice-mareschall. imperii.* (b) *Sommerus d. l.*

Wann nun die in loco electionis versammlete Herren Churfürsten einig / und den angesetzten wahl-actum vorzunehmen / sich untereinander unterredet / so pfleget hierauf Chur-Mayntz / als collegii electoralis Decanus, durch den Reichs-vice-Marschall den wahl-tag denen gesammten Churfürsten und gesandten notificiren und selbige convociren zu lassen. Vornemlich aber lässet Chur-Mayntz dem Stadt-Rath andeuten / circa terminum des benannten wahltages die bürgerschafft vor dem Römer zum iuramento fidelitatis zu beordern. Anno 1653 haben zu Augspurg der Stadt-Rath auf dem rathhause / und die bürgerschafft auf dem marcktplatze / und gleicher gestalt beyde an. 1658 zu Franckfurt am Mayn bey der wahl Leopoldi I an Chur-Mayntz und Käyserl. Majestät den eyd geleistet / daß sie nemlich gesammt / was zu beförderung der wahl und zur sicherheit und gnugsamer verpflegung der anwesenden Käyserl. Majest. und Churfürsten des Heil. Reichs / alles / was möglich / und von ihnen erfordert würde / unterthänigst und getreulichst leisten solten. (c) Als an. 1658 Leopoldus zum Römischen Könige ernennet wurde / und die stadt Franckfurt am Mayn gedachten eyd an das Churfürstl. collegium geschworen und abgeleget hatte / liesse der Rath in der stadt an alle publique thore und gebäude ein placat anschlagen / darinnen er notificirte / auch zugleich verordnete / daß bey instehender Königl. wahl alle frembde und ausländische / sie wären privat oder publique personen / sich aus der stadt / so lange biß die capitulation geschlossen / und die völlige wahl absolviret wäre / begeben solten / denen vornehmen Fürsten und auswärtigen Potentaten ansehnlichen gesandten aber notificirte der Erb-Marschall von Pappenheim mündlich / daß sie sich währender wahl ausserhalb der stadt begeben

(c) *conf. theatr. Europ. & Londorp. acta publ. ad an. 1658.*

wolten. (a) Darauf dann der Päbstliche nuncius, und dann die Königl. Spanische/ Frantzösische/Savoyische und Venetianische ministri und gesandten/ und dann die anwesende teutsche Reichs-Fürsten/ oder deroselben abgeschickte sich zwar die zeit/ da man wegen der capitulation mit Leopoldo I tractiret/ in der stadt mit Chur-Mäyntzens genehmhaltung aufhielten und verblieben/ welches aber dennoch dem Churfürstlichen collegio eodem an. 1658 reversales ausgestellet/ daß dieses dem Churfürstl. collegio und der aureæ bullæ nicht zum præiudiz geschehen/ auch hinführo nicht ferner permittiret werden solte/ daß frembde die zeit über/ da man capitulirte/in dem loco electionis anwesend seyn solten. (b) Also ist es an. 1690 bey der wahl des Römischen Königes Josephs geschehen/ daß der ausländischen Potentaten bottschaffter und gesandte/ nebst allen frembden/ so nicht unter den Käyserlichen und Churfürstlichen hofstaaten begriffen/ in grosser anzahl aus der stadt Augspurg gewichen/ sich in die gartenhäuser retiriret/ und seynd die stadt-thore gesperret/ und die schlüssel an Chur-Mayntz extradiret worden.

(a) *conf. Wagenseil de Vice-Mareschallo imperii.* (b) *conf. Londorpii acta publ. ad an. 1658; Schurtz. exercitation. I. P. 2; Vitriarii institut. I. P. tit. 6 pag. 75.*

Anlangende die capitulation, so wird solche/ wie bey der erwehlung Ferdinandi IV, Leopoldi I und Josephi I geschehen/ inter præliminaria electionis abgethan/ und in denen gewöhnlichen consultationibus adiustiret. Dann etliche tage zuvor kommen die anwesende Herren Churfürsten durch ihre gevollmächtigte Räthe mit denen Churfürstl. Herren gesandten in gewissen conventen zusammen/ und consultiren zuvor: ob sie die vorhabende wahl nunmehro antreten/ wie sie selbige und zu welcher zeit anfangen und absolviren/ welche person sie auf die wahl bringen/ und wie sie mit dem electo und eligendo alsdann wegen der capitulation sich vergleichen möchten. Als an. 1657 und 1658 vor dem wahl-tage zu Franckfurt am Mayn solche verschiedene consultations-convente durch derer anwesenden Churfürsten deputirte Räthe/ mit denen gevollmächtigten Churfürstl. gesandten gehalten worden/ haben sich bey der ersten session den 5 Novembr. 1657, auf gewöhnliche ansage des Chur-Mayntzischen directorii, auf dem Römer oder rathhause (allwo die ordinaire consultationes des Churfürstlichen collegii sonsten zu geschehen pflegen/) eingefunden: Von Chur-Mayntz Deputirte: Der Dom-Probst von Speyer/ von Wallendorff; der Chur-Groß-Hoffmeister Schencken; der Churfürstl. Ober-Marschall Baron von Boineburg; D. Mähl/ Cantzler; Secretarius Höttingen. Von Chur-Trier Baron von der Leyen; Herr Anethanus Cantzler; ein Secretarius. Von Chur-Cölln/ Graff Ego von Fürstenberg; Graf Wilhelm von Fürstenberg; D. Altenhofen; Secretarius Matthias Lintz. Von Chur-Böheim kam niemand zu diesen consultationen/ weilen solches bey den Churfürstl. Collegial-tägen und Sessionen damahls nicht erschiene. Von Chur-Bayern/ Graf Herman Ego von Fürstenberg; Otto/ Erb-Truchses von Waldburg; D. Oexele; Baron von Rautenstein. Von Chur-Sachsen/ D. Strauch; ein Secretarius. Von Chur-Brandenburg erschiene der Principal gesandte/ Fürst Moritz von Nassau/ bey diesen consultationen/ gleichwie die in person anwesende Churfürsten/absonderlich; die ihme mitgegebene Churfürstl. neben-gesandten aber erschienen à parte zusaměn/und fiengen die consultationen zuvor in generalioribus an/ als: Der Herr Ober-Marschall von Canstein/D. Portmann/D. Jena/ein Legations-Secretarius. Von Chur-Pfaltz/ Baron von Horn; D. Peil; ein legations-Secretarius.

Die Sessiones bey den consultationen wurden folgender gestalt genommen: In dem consultations-gemach/ vor den fenstern her stunden 7 grosse sessel mit schwartzem sammet bezogen/ und weilen die anwesenden Churfürsten damahln anfangs nicht in person zu denen consultationen kamen/ als schickten sie nechst denen obbesagten deputirten consultanten noch andere/ und iedweder einen principal-deputirten/ welche nebst dem Chur-Brandenburgischen und Bayerischen principal-gesandten der consultation beywohneten. Die session wurde folgender gestalt angestellet: Zur rechten/ Chur-Bayerischer und Chur-Brandenburgischer principal-gesandte. In der mitten/ von Chur-Mayntz/ Trier und Cölln/ principal-deputirte. Zur lincken/ Chur-Sachsens und Chur-Pfaltzes deputirte. Rechte diametro stund ein tisch mit einer schwartzen sammeten decke/ allwo 6 stühle mit bunten geneheten küssen gesetzt waren/ auf denen die deputirte Plenipotentiarii und mit-gesandten/ oder votanten sassen/ in folgender ordnung/ als: 1 D. Mähl/ Chur-Mayntzischer deputirter.

2 D.

2 D. Anethanus, Chur-Trierischer deputatus, 3 D. Altenhofen / Chur-Cöllnischer deputatus und votant, 4 D. Portmann / Chur-Brandenburgischer neben-gesandte / und ad hunc actum deputatus. 5 D. Peil / Chur-Pfältzischer deputatus und votante. Der Chur-Sächsische deputatus erschiene damahls nicht. Oben bey Chur-Mayntzes deputato sasse der Chur-Mayntzische Secretarius Hötting / welcher protocollirte / und die vota annotirte. Hinter derer votanten stühlen stunden abermahls 6 dergleichen mit schwartzem sammet bezogene stühle / auf selbigen sassen die Churfürstlichen neben-deputirte und neben-gesandten / welche denen votis mit zuhöreten / auch denen votanten mit einem und dem andern an die hand giengen / und war hierbey in der session der Chur-Brandenburgische neben-gesandte / Herr von Jena / als neben-deputatus. Zur rechten seiten an der ecken stunde ein tisch / an welchem die Churfürstlichen in die consultation mit eingenommene legation-secretarien protocollirten. Ausserhalb der consultation-stube stunden etliche Hellebardierer / welche die thüre verwachten / nebst zwey raths-personen vom stadt-raths-collegio. Die Herren principal-gesandten / welche der consultation ihrer deputirten und neben-gesandten / als capita legationum & consultationum, beywohneten / fuhren etliche mit 3 / etliche mit 2 etliche mit 6 pferden bespanneten kutschen in den consultation-rath.

Es wurden damahls 8 sessionen nach und nach / den 5, 6, 7, 12, 22 Nov. und dann den 5 Decembr. den 10 dito, den 19 dito 1657, den 5 Aprilis 1658 gehalten / und so wohl de eligendo Rege Romanorum, als de capitulatione weitläufftig consultiret. Bey der achten session, in welcher sich Chur-Maynts / Chur-Trier und Sachsen in person eingefunden / wurden die sammeten sessel am fenster etwas erhöhet / im übrigen aber wurden die sessiones, wie vormahls geschehen / eingenommen / und saß Chur-Sachsen / nach unlängst zu Augspurg gemachtem vergleich und schemate, daß die anwesende Churfürsten hinförder denen gesandten vorgehen solten / dem Cöllnischen principal-gesandten vor / und wurden die latera folgender massen formiret: Zur rechten / 1 Herr von Canstein / Chur-Brandenburgischer deputatus. 2 Graf Hermann Ego von Fürstenberg / von Chur-Cölln deputatus. In der mitten / Chur-Mayntz / Chur-Trier / Chur-Sachsen / in persona. Zur lincken / Graf Ego von Fürstenberg / Chur-Bayer-und Baron von Hoen / Chur-Pfältzischer deputatus. Votanten-tisch: 1 D. Mähl. 2 D. Anethanus. 3 D. Altenhofen. 4 D. Oexele. 5 D. Strauch. 6 D. Jena. 7 D. Peil. Die übrigen deputirte sassen auf sonderlichen sesseln. NB. Wann die Herren Churfürsten in person gegenwärtig / pflegen sie nebst denen anwesenden Herren gesandten und denen votanten wohl zuvor sich des voti halber zu bereden. Wann man in dem consultations-rath fähret / so kommt ein ieder allein nach seinem gefallen / wann und wie er will; Wann aber die Churfürsten in person auf dem consultations-convente erscheinen / so haben mehr als 2 personen des Raths vor dem zimmer / auch mehrere bürger die wache / als sonsten.

Als nun nach gehaltenem consultations-convente man die præliminaria electionis und capitulationis abgethan / und den tag zur wahl angesetzet / haben sich alle obbenahmte ministri und grandes, auch anwesende Reichs-Fürsten aus der stadt begeben / und seynd indessen auf die benachbarte städte und dörffer ad interim gezogen / biß die wahl völlig geschehen / und Leopoldus I zum Römischen König ausgeruffen worden. Dergleichen auch bey jetzigen Römischen Käysers Josephi wahl geschehen. Hierbey dann zu annotiren ist / daß bey der wahl Leopoldi I zum Römischen Könige und Käyser / die capitulation mit consens des Churfürstlichen collegii von Chur-Mayntz nicht allein ante electionem entworffen / sondern auch zugleich dem eligendo zu revidiren zugeschicket worden / da doch sonsten allezeit gebräuchlich gewesen / daß das Churfürstliche collegium allezeit zuvor den actum electionis absolviret / und hernach die zuvor entworffene capitulation dem electo ad revidendum zugeschicket / und darbey ihme zugleich die erhebung zur Römischen Königl. dignität schrifftlich nebst gewissen abgeschickten deputirten ankündigen lassen. Anno 1690 ist bey Königes Josephi I wahl die capitulation vorher proiectiret und dem Römischen Käyser ad pervidendum zugeschicket worden / weilen der eligendus Iosephus der zeit annoch minorennis war.

Als anno 1658 der tag / war der $\frac{1}{17}$te Iulii, zur wahl erschiene / wurden alle thore der stadt Franckfurt auf befehl des Raths verschlossen / und die thor-schlüssel bey Chur-Mayntz von dem Erb-Marschall von Pappenheim eingeliefert / und wurde früh morgens gegen 8 uhr die grosse glocke /

dergleichen auch an. 1653 zu Augspurg bey Ferdinandi IV wahl geschehen / eine gantze stunde geläutet / so auch an. 1690 bey Josephi election geschehen. Indessen trate die bürgerschafft / wie sie in ihren compagnien vertheilet war / ins gewehr / hierauf begaben sich nach und nach die Herren Churfürsten oder deroselben gevollmächtigte gesandten mit ihro suite nach dem stadt-rathhause oder Römer / und fuhren durch die im gewehr stehende bürgerschafft mit ihrem gantzen comitat. Alldar kamen sie in einem gewissen appartement zusammen / und legete iedweder anwesender Churfürst seinen gewöhnlichen Chur-habit an / die gesandten aber bedienten sich ihrer sonst gebräuchlichen kleidung. Hierauf zogen sie zusammen / zu pferde reitende / in folgendem train an. 1653 nach der Ulrichs / und an. 1658 zu Franckfurt nach der Bartholomäi kirchen / allwo in der sacristey die wahl gehalten werden solte. Zuvoraus zogen die Churfürstliche trompeter und heerpaucker; diesen folgeten derer anwesenden Churfürsten und derer Churfürstlichen abgeschickten gesandten hoff- und états-bediente. Hierauf giengen die Churfürstlichen hoff-marschalle mit dem schwerdte in der scheide / welche sie denen anwesenden Churfürsten fürtrugen / ohne daß Chur-Sachsen / als des Reichs-Ertz-Marschall / auch nebst diesem noch ein entblössetes schwerdt / durch seinen Erb-Marschall / den von Pappenheim / ihme vortragen lassen; Denen Churfürstlichen gesandten aber wurde kein schwerdt fürgetragen / weilen diese ceremonie nur ad præsentes Electores sich restringiret. Hernach ritten die Churfürsten in person / zwey und zwey / iedweder in seinem Churfürstlichen habit eingekleidet / die geistlichen Herren Churfürsten / als Mayntz / Trier und Cölln / hatten ieder einen langen von rothem scharlach gemachten talar an / mit hermelin-fellen gefüttert / und ein rothes runtes sammetnes und mit hermelin gefüttertes barret auf dem haupte.

Wann alle Herren Churfürsten in person bey der Römisch-Königl. wahl gegenwärtig / gehen sie in folgender procession in die kirche:

| | |
|---|---|
| 1 Mayntz / | 2 Trier / |
| 3 Cölln / | 4 König von Böheim, |
| 5 Chur-Bayern / | 6 Chur-Sachsen / |
| 7 Chur-Brandenburg / | 8 Chur-Pfaltz. |

Ein jeder Churfürst lässet in dieser procession seinen Erb-Marschall vor sich herreiten / welcher das Churfürstl. schwerdt in der scheiden / und die spitze in die höhe gekehret / führet. (a) Bey der wahl des Römischen Käysers Leopoldi I an. 1658 wurde die procession gleicher weise / wie bey vorigen erwählungen geschehen / in folgendem train zur kirchen angestellet. Zu pferde ritten zur rechten: 1 Der Churfürst und Ertz-Bischoff zu Mayntz. Vor ihm her ritte des ertz-stiffts Mayntz Erb-Marschall von Hausenstein / mit dem schwerdte in der scheide / die spitze gegen die höhe gekehret. 2 Der Churfürst und Ertz-Bischoff von Cölln. Vorhero ritte dessen Erb-Marschall mit dem schwerdte / gegen die höhe mit der spitze gekehret / und in der scheiden. 3 Chur-Sachsen / mit dem blossen Ertz-Marschalls-schwerdte. Vorhero ritte desselben Erb-Marschall mit dem schwerdte in der scheiden / und die spitze gegen die höhe gekehret. 4 Der Churfürstliche Bayerische gesandte. Diesem ritte kein Erb-Marschall vor / weiln sein Principal nicht selbsten gegenwärtig war. Zur lincken ritten 1 Chur-Trier. Vor ihm ritte der Erb-Marschall mit hochgekehrtem schwerdte. 2 Der König von Böheim / mit seiner Königl. crone auf dem haupte / und vor ihm her sein Erb-Marschall. 3 Chur-Pfaltz. Vor ihm her ritte sein Erb-Marschall mit hochgekehrtem schwerdte. 4 der Chur-Brandenburgische principal-gesandte / Printz Johann Moritz von Nassau. Absente electore vice-mareschallus non præibat.

(a) *conf. elect. Leopoldi de anno 1658 & Iosephi de anno 1690.*

Der König von Böheim hatte anno 1653 und 1658 seine crone / nach inhalt der güldenen bulle / bey dieser solennität auf seinem haupte / und war sonsten in eben dergleichen talar / als die weltlichen Churfürsten tragen / gekleidet. Es bestunde aber der weltlichen Herren Churfürsten habit in einem rothen scharlachen talar / so mit hermelin-peltz gefüttert war / das bareth aber / welches sie auf dem haupte trugen / war gleicher gestalt roth / und mit hermelin gefüttert / war aber zum unterscheid derer geistlichen Herren Churfürsten nicht rund / sondern viereckicht. Die Churfürstlichen gesandten folgeten an. 1653, 1658 & 1690 ohne consideration des rangs ihrer Principalen / nach dem damahl gemachten perpetuirlichen reglement, denen Churfürsten in person gleicher gestalt zu pferde / waren aber in ihrer gewöhnlichen kleidung gekleidet. Der Käyser / als Churfürst und König in Böheim / hatte in dem collegio electorali

gleiches-

gleichesfals an. 1690 bey der election Josephi I seinen gesandten / den Böhmischen Ober-Cantzler/ Grafen Frantz Ulrichen von Kinsky und Tettau. Die Trompeter/ Paucker und gantze suite, so in dem train voraus gezogen/ giengen in die kirche voran/ und begaben sich die hof-und gesandschaffts-bediente in gewisse stühle / aber die Trompeter traten auf ein zubereitetes gelender / da sie dann beym eintritt derer Churfürsten und gesandten die trompeten und paucken rührten. Darauf liesse der suffraganeus Moguntinus, (Weyh-Bischof zu Mayntz/) das Veni Creator Spiritus anstimmen / indessen die Herren Churfürsten und Churfürstliche gesandten sich nebst dem altar/ in begleitung etlicher ihrer vornehmsten bedienten / welcher nahmen der Erb-Marschall oder Reichs-Quartiermeister verlieset / begaben / und setzten sich auf köstlich-beschlagene stühle nieder/ als:

Der Käyserl. stuhl war ledig.

| Zur rechten sassen | | Zur lincken sassen |
|---|---|---|
| Chur-Mayntz, | gegen diesen sasse in | |
| Chur-Böheim, | der mitte | Chur-Cölln. |
| Chur-Bayrischer | Chur-Trier. | Chur-Sachsen. |
| und | | Chur-Pfaltz. |
| Chur-Brandenb. | principal-gesandte. | |

Wann die Herren Churfürsten in person gegenwärtig / pflegen sie die session vor dem hohen altar folgender gestalt zu nehmen.

| Ad dextram. | Altare. | Ad sinistram. |
|---|---|---|
| *Moguntinus,* | *Trevirensis.* | |
| *Boiœmiæ rex* | | *Coloniensis.* |
| *Bavarus.* | | *Saxo.* |
| *Brandenburgicus.* | | *Palatinus.* |

Der König von Böheim hat seine Königliche cron auf seinem haupte / und ist sein stuhl mit güldenem stück/ derer andern Herren Churfürsten sessel aber seynd nur mit rothem sammet oder seiden beschlagen.

Die Erb-Marschalle musten mit denen schwerdtern/ welche bey der procession zur kirchen in der scheiden getragen wurden/ zeit währender dieser session vor denen Churfürsten stehen bleiben/ auch verschlosse der Erb-Marschall oder dessen Vicarius das thor. Die Brandenburgische und Bayerische principal-gesandten/ nahmen bey dieser session, wie gebräuchlich/ die loca ihrer Principalium ein. Die stühle / darauf die Herren Churfürsten und Churfürstlichen gesandten sassen / waren mit roth-seidenem zeuge beschlagen/ des Königes von Böheim sessel aber war zugleich mit golde gestickt / und truge er seine Königliche crone auf dem haupte.

Die messe/ welche vor der wahl / secundum auream bullam, gelesen wird/ hat an. 1612 bey Matthiä erwählung zu Franckfurt am Mayn der suffraganeus Moguntinus, Chur-Mayntzischer Weyh-Bischoff; anno 1653 bey erwählung Ferdinandi IV der Prælatus zu S. Uldarici zu Augspurg; und anno 1658 bey erwählung Leopoldi I zu Franckfurt/ der Bischoff zu Worms gelesen. Eigentlich stehet solche messe zu lesen bey diesem actu Chur-Mayntz in person zu. (a) Bey solchem meß-actu stehet es einem Churfürstl. evangelischen gesandten/ oder auch einem evangelischen Churfürsten in person frey/ demselben mit beyzuwohnen/ oder wie anno 1690 geschehen / einen abtritt in die sacristey zu nehmen. (b) Wiewohl die mehrere Doctores theologiæ & iuris publici darvor halten/ daß ein evangelischer gesandte salvo principis sui respectu & salva sua conscientia bey der messe mit verbleiben könne/ (c) wann er nur das sacrum nicht venerire / sondern sein eigen gebet in seinem stuhle vor sich verrichte / wie dann bey der wahl Ferdinandi IV und Leopoldi I die protestirende evangelische Churfürsten und Churfürstl. gesandten bey der messe mit geblieben / bey Josephi wahl anno 1690 aber abgetreten.

(a) *conf. Aur. Bull. de elect. reg. Rom.* (b) *conf. act. elect. Iosephi anno 1690.* (c) *de præsentia protestantium evangelicorum apud missam pontificiorum conf. Bidenbachs bedencken cap. 11 sect. 7 p. 289; Carpzov. de leg. regia; conf. elect. Ferdinandi IV de an. 1653 & Leopoldi de an. 1658.*

Nach geendigter messe treten gesammte anwesende Churfürsten und Churfürstl. gesandten vor dem altar/ und leisten knieende den wahl-eyd/ darinnen sie versprechen/ libere und ehrlich ohne partialität und affecten einen geschickten Römischen König zu erwählen. (d) Ein geistlicher Churfürst leget (e) bey schwerung des eydes die finger mit ehrbarkeit auf die brust / und wird ihm das evangelium S. Johannis: In principio erat verbum: nur vorgehalten; aber ein weltlicher Churfürst oder dessen gesandter muß diesen textum des evangelii würcklich berühren / und die hand darauf legen/ auch zuvor seinen degen von sich geben / und solcher gestalt alsdann sein iuramentum, wie es die aurea bulla vorgeschrieben/ abstatten. Chur-Mayntz / als Decanus collegii electoralis, leistet den wahl-eyd am ersten/ und wird ihm selbiger/ nach inhalt der güldenen bulle / von Chur-

(d) *conf. aur. bull. tit. 2 §. 1 ubi videbis formulam iuramenti.* (e) *vid. aur. bull. loc. cit.*

Trier vorgelesen. Hierauf dann Chur-Mayntz/ nach abgelegtem eyde/ denen andern Churfürsten und Churfürstl. gesandten/ jedem absonderlich/ den eyd vorlieset.

Wann also die gesammte eligenten den eyd geschworen/ gehen sie in gewöhnlicher ordnung in das in der kirchen zubereitete wahl-conclave, welches entweder Chur-Mayntz (quando electio regis est ordinaria & Cæsare mortuo) oder die Römisch-Käyserl. Majestät/ wie an. 1653 zu Augspurg geschehen/ (quando electio est extraordinaria & vivo & volente Cæsare) auf des künfftig erwähleten Römischen Königes unkosten meubliren und zubereiten lassen/ und setzen sich nach der ordnung jedweder an seinen zugehörigen ort. Die Churfürstliche gesandten aber müssen auch bey dieser session allen Churfürsten in person weichen. Es werden auch in das wahl-conclave bey endigung der wahl durch Chur-Mayntz zwey geschworne Käyserliche Notarien mit eingenommen/ nebst etlichen zeugen/ so entweder aus denen Churfürstlichen ministris, neben-gesandten oder gesandschaffts-cavalliern und bedienten/ von Chur-Mayntz zuvor beniehmet/ und von denen eligenten mit bewilliget werden. (a) Die Notarien müssen die election protocolliren/ auch ein elections-instrumentum aufrichten/ welches die Churfürsten und Churfürstlichen gesandten mit unterschreiben und besiegeln/ darinnen sie öffentlich nebst denen requirirten zeugen attestiren/ daß zu der determinirten zeit die gesammte Churfürsten destinato loco zusammen gewesen/ und einhelliglich einen Römischen König erwählet haben/ welches instrumentum von denen anwesenden zeugen in fidem unterschrieben/ und hernach in das Chur-Mayntzische und Reichs-Archivum beygeleget wird. (b) Jeder dieser zeugen bekömmt vor sein testimonium von dem neuerwählten Römischen König 400 rthlr/ (c) und muß ein ieder Churfürst in person oder Churfürstlicher gesandter dieses diploma besiegeln und mit unterschreiben. Das conclave wird von dem Vice-Reichs-Marschall auf Chur-Mayntzes befehl verschlossen/ und werden die thor-schlüssel der stadt in das verschlossene conclave bey den Herren Churfürsten mit eingeleget/ die schlüssel vom conclavi aber behält der Reichs-Vice-Marschall bey sich.

(a) *conf. Elect. Cæsaris Friderici III & sqq. Cæsarum.* (b) *conf. acta Elect. Ferdinandi IV & Beckers ius publ. lib. 1 cap. 29.* (c) *conf. Sprengeri ius publ. lib. 1 cap. 29.*

Wann nun die eligenten sich in ihrer ordnung gesetzet/ und alle behörige anstalt gemacht/ proponiret Chur-Mayntz in pleno consessu die wahl/ lässet die andere Churfürsten votiren/ da dann Trier das erstere/ die folgende in der ordnung die übrige/ und Chur-Mayntz das letztere votum haben. Von iedem Churfürsten oder gevollmächtigten eligenten aber wird durch Chur-Mayntz ein absonderlich und freyes votum requiriret/ ohne consideration einiger condition und gewinnes. Und ob zwar ein Churfürstlicher gesandter in der session und wahl-solennität einem Churfürsten in person weichen muß/ so giebet er doch in conclavi sein votum, wann die ordnung seinen Principalen trifft/ und eben so/ als wann der Principal gegenwärtig wäre. Wann nun die gesamte vota von Chur-Mayntz colligiret und ad protocollum gebracht worden/ und wo nicht alle/ dennoch die mehreste und maiora vota, inhalts der güldenen Bulle/ wegen der person des Römischen Königes einig seyn/ so wird die wahl geschlossen/ ob auch die minora vota annoch contradicireten/ (wiewohl es besser ist/ daß man sie/ wo es möglich/ ad maiora mitzutreten persvadire/) und bleibet es bey dessen person/ welchen die maiora zur Käyserlichen dignität erwählet haben.

Also geschahe es ehemahls/ noch vor zeiten der aureæ bullæ, als nach absterben Käysers Henrici VII, welcher zu Bon-Convento bey Siena in Italien von einem Dominicaner- oder Jacobiner-münche/ Bernhard Politian genannt/ so mit 40000 gülden von der päbstlichen clerisey hierzu erkauffet war/ an. 1313 in der consecrirten hostia mit gifft vergeben worden/ daß anno 1314 eine neue Käysers und Römischen Königes wahl von denen Churfürsten des Reichs angesetzet wurde/ (d) und zu solchem wahl-tage Churfürst Woldemar der Ascanier zu Brandenburg Nicolaum von Boock/ als seinen gesandten abschickte/ mit der instruction, weilen beyde Friderich Hertzog zu Oesterreich und Hertzog Ludwig von Bayern die Römisch Käyserliche würde ambireten/ und auf die Reichswahl kommen würden/ als solte dieser gesandte/ wann es nöthig/ und etliche Churfürsten den Hertzog Friderich von Oesterreich erwählen würden/ mit seinem voto auch frey hinzu treten/ und den Oesterreicher

(d) *Dubrav. histor. Bohem. lib. 19; Naucler. volum. 2 gen. 44 p. 988; Lehmann. chronic. Spirens. lib. 7 c. 11 p. 735.*

zum

zum Römischen Könige mit erwählen; Nun fiele die wahl nachfolgendlich: Der Churfürst von Mayntz / Chur-Trier / und der Königliche Böhmische gesandte / wähleten den Hertzog Ludewigen von Bayern. Hingegen der Churfürst von Cölln / der Pfaltzgraff beym Rhein / und der Churfürst von Sachsen erwähleten den Hertzog zu Oesterreich / an statt daß nun dieser Brandenburgische gesandte Boock hier mit zutreten / und das vierdte votum dem Oesterreicher geben sollen; so trate er / wider seines Principalen ordre / auf empfangene Bayerische corruption, über / und gabe dem Hertzoge von Bayern das Chur-Brandenburgische votum. Hierdurch gewann der Bayer die maiora vota, und wurde Hertzog Friderichs von Oesterreich parthey überstimmet. Der Churfürst Woldemar / da sein gesandter Boock nach hause von der wahl und in die Marck Brandenburg zurück kam / liesse selbigen / daß er wieder ordre gehandelt / solches criminis halber ins gefängnis werffen / darinnen er hungers sterben muste. Hieraus entstunde zwischen beyden dem Bayer und dem Oesterreicher ein blutiger krieg im Reiche / dann beyde die Käyserliche Crone haben wolten / alleine der Bayer / hernach Ludovicus IV imperator genannt / und welcher / ob zwar nicht eben auf die beste weise / die maiora vota an sich gebracht / maintenirte sich beym Käyserthume und der Käyserlichen regierung / obgleich Friderich der Oesterreicher den titulum honorarium eines Käysers ad dies vitæ auch behielte. (a)

(a) *conf. Kortholt. histor. eccl. pag. 550; Naucler. vol. 2 gen. 45; Vollateran. lib. 23; Sabellic. enn. 9 p. 415; Albert. Argentin. chron. p. 124 & Lehmann. chronic. Spirens. in Ludovic. Bavar.*

Nach geschehener wahl wird das wahl-diploma von Chur-Mayntz proiectiret / und das conclave von dem Reichs-Vice-Marschall / oder dem Reichs-Quartiermeister / hinwieder eröffnet / und so bald dieses geschehen / lässet man durch einen Herold den neuerwählten Römischen König in der kirche und durch die gantze stadt ausruffen / auch wird das te Deum laudamus gesungen / und ein notifications-patent von dieser wahl an allen locis publicis, auch der kirchen-pforte / da die wahl geschehen / affigiret / es werden auch die verschlossene stadt-thore hinwieder eröffnet. Wann die electio regis Romanorum bey lebzeiten eines regierenden Römischen Käysers geschiehet / und selbiger zugleich mit auf dem wahl-tage gegenwärtig wäre / pflegen ihro Käyserl. Majestät nicht ehender / als wann das conclave electionis geendiget / die wahl würcklich geschehen / und nunmehro ausgeruffen werden soll / zur kirchen zu kommen. (a) Da dann das Churfürstl. collegium ihro Käyserl. Majest. wie weit die wahl avanciret / zuvor per delegatum in ihro quartier nachricht geben lassen / darauf ihro Käyserl. Majest. mit ihro ansehnlichem train und hofstaat zwischen denen im gewehr stehenden bürgern nach der kirche (ad locum electionis) reiten oder fahren. Die Churfürsten und Churfürstl. gesandten gehen indessen aus dem conclavi, und nehmen die Churfürsten in person / derer abwesenden subofficiales aber die insignia, und gehen neben denen gevollmächtigten Churfürstl. gesandten / ihro Käyserl. Majestät ausserhalb der kirche entgegen / und empfangen dieselbe / darbey dann ihro Käyserl. Majest. jedwedem persönlich anwesenden Churfürsten / oder denen Churfürstl. principal-gesandten die hand bieten / und pfleget Chur-Mayntz in der kirchen ihro Käyserl. Majestät die geschehene wahl eines Römischen Königes / und auf welche person selbige gefallen / zu notificiren. Nach diesem führen die Herren Churfürsten und gesandten ihr. Käyserl. Majest. solenniter in der kirchen nach der sacristey / alldar ihro Käyserliche Majestät die pontificalia, welche sie bey der crönung zu tragen pflegen / anlegen / darbey an. 1690 der Chur-Brandenburgische gesandte / Silvester von Danckelmann / nomine seines höchsten Principalen / die Ertz-Cämmerer-function verrichtet. Und hierauf begleiten sie ihro Käyserliche Majestät nach dem hohen altar / wo der Römische neuerwehlte König geweihet und proclamiret werden soll. Ihrer Käyserl. Majestät ist zur rechten des altars ein schöner beschlagener hoher köstlicher stuhl gesetzet / darauf ihro Majestät sich niederlassen / und der consecration und proclamation mit zu sehen. (b) Wann auch die Römische regierende Käyserin anwesend / pfleget sie sich mit ihro frauenzimmer und Fürstl. weibes-personen in ihro eigenem train nach der kirchen zu begeben / und an einem bequemen orte der consecration zuzusehen.

(a) *conf. election. regis Rom. Iosephi de anno 1690.* (b) *conf. elect. Maximiliani II ad an. 1562. apud Goldasti acta imp.; it. election. Iosephi de anno 1690.*

Das wahl-diploma, wann ein Römischer König erwählet / wird in conclavi

von

von Chur-Mayntz mit genehmhaltung derer gesammten eligenten proiectiret / und hernach lässet Chur-Mayntz selbiges diploma gemeiniglich durch den Mayntzischen anwesenden Dom-Probst ausfertigen / und schicket selbiges/ nebst der vorher proiectirten capitulation, dem erwählten Römischen Könige durch etliche deputirte abgesandten zu. (a) Wann aber ein Römischer König nach geschehener wahl allezeit gegenwärtig/ wie dann bißhero/ solange die Ertz-Hertzoge vom hause Oesterreich zu solcher dignität erhoben worden/ mehrentheils geschehen / und als Könige in Böheim / und mit-Churfürsten persönlich in dem wahl-collegio erscheinen / und die auf sie gefallene wahl alsobald in conclavi acceptiret und angenommen / auch auf die ihnen zuvor communicirte Königliche capitulation dem Churfürstlichen collegio im conclavi oder vor dem hohen altare sofort nach geschehener wahl geschworen ; So wird hierauf selbiger durch die Churfürsten und gegenwärtige gesandten zu dem altar geführet / und von allen / oder 2 geistlichen und 2 weltlichen Churfürsten auf den altar gehoben / (Not. die Churfürstlichen gesandten fassen nicht mit an / wo es anders nicht nöthig ist / ) und ist an. 1658 der neuerwählte Römische König Leopoldus I von dem Bischoffe zu Worms eingeweihet/ und als Römischer König consecriret worden. Wann der erwählte Römische König Rex Bohemiæ ist / und seine Königliche Böhmische Crone auf seinem haupte hat/ nimmt ein Churfürst von Brandenburg / (rege super altari sedente,) wann man in der kirche singet: Te ergo quæsumus, ( oder der Vicarius & sub-officialis Brandenburgici) dem Könige die crone von dem haupte; wann aber die worte (per singulos dies) gesungen werden/ nimmt Chur-Pfaltz die crone / und setzet sie ihm wiederum auf. Bey der election Leopoldi führete man nach diesem den electum auf eine hohe in der kirche erbauete bühne / allda er / als Römischer König/ durch den Mayntzischen Dom-Probst öffentlich ausgeruffen worden. (b) Nachdem diese solennität zu ende/ seynd die eligentes zu fusse nach dem Rathhause aus der kirche gegangen/ nach der ordnung / wie sichs gebühret / und hat jeder Churfürst oder in desselben abwesenheit der sub-officialis die gebräuchliche insignia, welche währender wahl in der kirche durch die sub-officiales eingebracht/ und auf einen gewissen tisch deponiret gewesen/ genommen und vorgetragen. (c)

(a) *conf. elect. Caroli V, an. 1519. part. 1 Goldasti Act. Imp.* (b) *conf. Election. Iosephi de anno 1690.* (c) *vid. solennia Election. Iosephi.*

## Wann ein erwählter Römischer König nach geschehener wahl aus der kirche nach seinem palatio in gewöhnlicher procession geführet wird/ pfleget es / wie anno 1654 und 1658 bey der election Ferdinandi IV und Leopoldi I geschehen / also zuzugehen:

Zur rechten.
Chur-Brandenburgischer Principal-gesandter/ vor ihm her
Der Erb-Cämmerer von Hohenzollern mit dem scepter.

In der mitten gehen
Chur-Trier.

Zur lincken.
Chur-Pfaltz mit der Kayserl. crone/ vor ihm her der Erb-Schatzmeister von Sintzendorff.

Chur-Böhmischer gesandter
Chur-Bayrischer Principal-gesandter/
Vor ihm gehet der Erb-Truchseß/ Graf von Zeil.
Chur-Sachsen/ mit dem blossen Reichs-schwerdt/
Vor ihm her der Marschall von Pappenheim mit der scheiden.

Chur-Mayntz — Römischer König / mit der Ungarischen und Böhmischen crone auf dem haupte. — Chur-Cölln.

Wann der Römische Käyser anwesend/ so gehet die procession, als unten mit mehrern gemeldet. In dieser procession gehen alle Churfürsten und Churfürstl. anwesende gesandten vor dem neuerwählten Römischen Konige her/ ohne Chur-Mayntz/ und Chur-Cölln ( si præsentes fuerint ) welche denselben mit sich führen und begleiten.

Wann

Wann nun ein regierender Römischer Käyser bey dieser wahl und procession gegenwärtig seyn solte/ so gehet der Römische König gleicher gestalt auch in begleitung derer Churfürsten nach dem Römischen erwählten und gecrönten Käyser heim/ nebst Chur-Mayntz und Chur-Cölln/ oder zwey andern persönlich anwesenden geistlichen Churfürsten/ welche den erwähleten Römischen König / inhalts der güldenen bulle/ begleiten müssen. Der Römische Käyser aber lässet sich in dieser procession von andern Reichs-Fürsten/ dann auch von seinen hohen ministris begleiten. (a)

(a) *conf. election. Iosephi.*

Alhier ist incidenter mit zu berühren/ daß bey allen Käyserlichen wahl-crönungs-Reichs- und andern tägen/ und wo sonst der Käyser und Römische König im Reiche solennen hof halten / die Churfürstlichen sub-officiales und Reichs-erb-ämter den vortritt und vorzug in allen functionen beym Käyser/ vor den hoff-ämtern des Käyserlichen hofes haben. Also besaget die capitulatio Leopoldi §. 46 & Iosephi: „Wir „wollen die verfügung thun / wann der „Churfürsten amts-verweser und erb-ämter bey unserm Käyserlichen hoff begrif„fen/ daß dieselbe iederzeit / und insonder„heit / wann und so offte wir auf Reichs„wahl- und anderen dergleichen tagen un„sern Käyserlichen hoff begehen/ in gebüh„rendem respect gehalten/ und ihnen von „unsern hoff-ämtern keinesweges vor- oder „eingegriffen werde.“ Wann letzlich ein Churfürstlicher plenipotentiarius und gesandter von solchem wahl-convente abreisen; so nehmen sie ihren abschied mit eben solcher solennität und ceremonie/ wie die ankunfft ehemahlen geschehen/ und nehmen von denen anwesenden Käyserlichen und Römisch-Königlichen Majestäten / dann denen annoch anwesenden Churfürsten und Churfürstlichen gesandten abschieds-audientzen / oder respective licentiren sich von selbigen. Es nimmt auch eine solche Churfürstliche gesandschafft ein originale der mit Käyserlicher und Römisch-Königlicher Majestät errichteten capitulationen mit sich/ und bringet solches seinem Principalen zur verwahrung / als eine neue Reichs-sanction und gesetze.

Wann ein Römischer Käyser abwesend gewählet wird/ und er hernach post factam electionem auch als electus zum wahl-tage kömmt / und die Käyserliche dignität annehmen will; so gehen ihm die Churfürsten und Churfürstliche gesandten entweder zu pferde oder in wagen und carossen ausser der wahl-stadt eine feldweges entgegen / empfahen ihn solenniter, und introduciren ihn in die stadt zur kirchen/ und nehmen mit ihm die gewöhnliche andachts-ceremonien für. Kömmt der Käyser zu pferde ad hunc introitum geritten/ so reiten ihm auch die Churfürsten und Churfürstliche gesandten zu pferde entgegen. So bald sie zum Käyser kommen/ steigen sie von den pferden ab / und complimentiren den Käyser. Der Käyser machet mine, als wolle er auch von dem pferde absteigen/ aber die Churfürsten nöthigen ihn / daß er sitzen bleibet; setzen sich in seiner præsentz auch wieder zu pferde / und introduciren ihn in die wahlstadt in solenni pompa. (b)

(b) *conf. Goldasti part. 2 der Reichs-Satzungen pag. 185; Item Goldasti politische Reichshändel part. 1 pag. 49; Lymn. ad capitulat. Caroli V pag. 319.*

# Das vierdte Capitel.

## Rang und præcedentz unter denen Churfürsten des Reichs/ und dero Gesandten/ auf einem Käyserlichen oder Römisch-Königlichen crönungs-tage. it. Ceremoniel der crönung eines Käysers in Italien.

EIn Churfürstlicher ambassadeur/ wann er zum crönungs-tage kommt/ hält seine solenne entrée, wie er am wahl-tage gethan; hierauf notificiret er seine ankunfft an der Römisch-Käyserlichen und Königlichen Majestät Ober-Cämmerern/ und lässet seine creditiva einlieffern/ wie er dann sowohl an alle anwesende Churfürsten/ als an den Käyser particulaire creditiva mit sich bringen muß. Solte aber Chur-Mayntz nicht zugegen seyn / so muß er dennoch an die Chur-Mayntzische gesandschafft / als directorem des Churfürstlichen collegii, sein creditivum, so ihm von seinem Principalen an Chur-Mayntz mitgegeben/ ein-

einliefern. Bey dem angehenden crönungs-actu erscheinet der gesandte mit seinem habit in der Käyserlichen Majestät vorgemache/ bey denen andern Churfürsten / und hilfft ihro Käyserliche Maiestät zur kirche und crönung begleiten. Es muß aber der gesandte bey der procession nach allen Churfürsten/ so in person gegenwärtig/ gehen/ vermöge des zwischen denen Herren Churfürsten an. 1653 unter sich gemachten reglements. Wann der actus der crönung geschiehet/ ist zwar der gesandte dabey gegenwärtig/ verrichtet aber durchgehends die solennia officia seines Herrn nicht/ sondern es hat selbige mehrentheils der sub-officialis zu verrichten; als in abwesenheit des Churfürsten zu Brandenburg versiehet selbige des Reichs Erb Cämmerer/ der älteste regierende Fürst von Hohenzollern/ welcher mit solcher würde und herrlichkeit von einem Churfürsten zu Brandenburg beliehen ist/ und zwar so ist er als Erb-Cämmerer 1 bey der Käyserlichen ankleidung/ allda er seine officia verrichtet; 2 hernach wann für dem hohen altar einem Käyser die crone aufgesetzet wird/ so hält selbiger stehende den Reichs-scepter; 3 trägt er auch in der solennen procession nach und von der kirchen den Käyserlichen scepter fürher; 4 reichet er bey dem solennen crönungs-mahle dem Käyser das handwasser und quelle oder serviette. (a) Es werde dann zwischen der Chur-Brandenburgischen gesandschafft und ihm/ als unten gedacht/ ein anderes verglichen.

(a) *conf. election. Iosephi.*

Es haben zwar vormahls/ und insonderheit bey Käysers Matthiä coronation, der Brandenburgische gesandte/ Adam Gauß Freyherr von Pudlitz/ dem Reichs-Erb-Cämmerer/ Fürsten von Hohenzollern/ den scepter dem Käyser fürzutragen/ abdisputiren wollen; auch noch an. 1653 bey Ferdinandi IV solenner crönung haben die Chur-Brandenburgische gesandten hart prætendiret/ daß ihnen/ den scepter dem Käyser fürzutragen/ zukomme; es hat aber auch damahlen sich der Fürst von Hohenzollern in possessione dieses officii conserviret/ und diesen actum verrichtet. Die gesandten aber haben hierauf eine protestation eingegeben/ daß doch dieses zulassen und vergönnen ihro hohen Principalen / dem Churfürsten von Brandenburg/ und desselben abgeschickten gesandten / nicht solle præiudicirlich oder nachtheilich seyn. Nunmehro aber scheinet die gantze streit-sache nicht mehr viel auf sich zu haben: Dann weil alle andere weltliche Churfürsten in ihrer abwesenheit ihre solenne officia mehrentheils bey der crönung durch die sub-officiales vertreten lassen/ als will auch Chur-Brandenburg seinem sub-camerario, den scepter fürzutragen/ nicht mehr streitig machen. Wie dann auch der Chur-Brandenburgische gesandte / Fürst Moritz von Nassau / an. 1658 bey der letztern Käyserlichen crönung davon gäntzlich abstrahiret/ und damahls der erb-Cämmerer sein recipirtes amt / ohne alles anderwärtiges einwenden / frey exerciret hat. Bey der solennen crönung aber vor dem hohen altar / da Chur-Brandenburg das Ertz-Cämmerer-amt vertritt / hat an. 1690 der Chur-Brandenburgische gesandte / Silvester von Danckelmann/ bey des Römischen Königes Josephi I crönung den Römischen König zur salbung/ mit beyhülffe der Königlichen Cämmerer/ entblösset. Bey dem crönungs-mahle ist zwar für der abwesenden Churfürsten gesandten / iedem eine sonderliche tafel / nebst denen andern Churfürstlichen tischen gedecket / auch wird das völlige tractament von speisen darauf gesetzet; es pflegen aber die gesandten niemahls dabey niederzusitzen / sondern es bleiben die tafeln ledig und unbesetzet / und werden hernach die essen hinwieder abgetragen.

Damit man aber desto deutlicher begreiffen könne/ wie eine Churfürstliche gesandschafft sich bey einem crönungs-actu in allen und ieden zu verhalten habe/ auch darbey ein principal-Gesandter gute acht haben möge / daß eines regierenden Churfürstens sub-officialis die solennia officia hierbey recht verrichte/ und dem hohen Principalen nichts vergeben werde / so ist nöthig / daß man den gantzen Käyserlichen crönungs-actum nach dem ceremoniel, wie solcher bey crönung Caroli V, Maximiliani II, Matthiä / Ferdinandi IV und Leopoldi an. 1658 gehalten worden / wohl erwege. Als an. 1658 Ihre erwählte Römisch-Käyserliche Majestät Leopoldus die Römisch-Königliche oder Käyserliche crone den 22 Iul. zu empfangen beliebeten / und sie solchen terminum denen Churfürsten circulariter, oder iedem en particulier, zuvor durch schrifftliche notification intimiret/ wurden zu solcher solennen crönung durch den Reichs-Erb-Marschall von Pappenheim und Käyserlichen Reichs-Quartiermeister auf Käyserliche ergangene ordre alle nöthige anstalten gemacht; weilen aber dieser crönungs-

actus

actus alsobald nach geschehener wahl eodem loco geschahe/ hatten die Churfürsten und ihro Römisch-Königliche Majestät keinen particuliren einzug nöthig / dann sonsten/ wann die crönung eines Römischen Königes vormahlen nach der wahl a part, und an einem absonderlichen ort/ und zu absonderlicher zeit / als wie Caroli V coronation zu Aachen/ und Maximiliani II zu Franckfurt am Mayn geschehen/ pflegen die Churfürsten/ oder dero gevollmächtigte gesandten eben dergleichen solennen einzug/ als bey dem wahl-tage geschiehet/ in loco coronationis zu halten. Nachdem nun an. 1658 den 22 Iul. der crönungs-tag ad coronationem Leopoldi zu Franckfurt am Mayn erschienen/ wurde gleich wie bey dem wahltage/ die sturm-und meß-glocke zu dreyen verschiedenen mahlen um 5, 6, und 7 uhr frühe morgens geläutet. Der Rath der stadt liesse auf Käyserliche verordnung die bürger aufbieten/ und liessen diesen morgen/ die bürger-compagnien zu pferde die trompeten/ und die zu fusse die trommel rühren. Die zu fusse besetzten die strassen von dem Römer/ biß zur St. Bartholomäi kirchen/ auch war durch des Stadt-Raths verordnung die strasse/ da der crönungs-train passiren solte/ durch und durch mit brettern beleget. Gegen 8 uhr begaben sich die drey geistliche Churfürsten und deroselben abgeschickte Principal-gesandten nechst ihro mithabenden hofstaat und suite, jeder in seiner mit 6 pferden bespanneten kutsche sitzend/ nach der kirchen/ da der crönungs-actus verrichtet werden solte; die Herren Principal-gesandten behielten ihren vorigen habit an/ die Herren gegenwärtige geistliche Churfürsten aber legeten die pontificalia, oder den Ertz-Bischöflichen ornat in der sacristey an. Nach diesem liessen sie den Käyserlichen ornat und kleinodien/ welche zur crönung gehörig/ in die kirche bringen/ und legten selbigen ordentlich auf den altar/ da die crönung geschehen solte/ nieder/ und liessen hierbey alle præparatoria zur messe/ music und andern solennitäten/ welche zur crönung gebrauchet werden/ anstellen.

Die kleinodien / welche bey der crönung gebrauchet werden/ seynd bey denen Reichs-städten Aachen und Nürnberg in verwahrung: wann aber ein solenner crönungs-actus soll celebriret werden / überschicken ihro Römisch-Königliche Majestät/ oder der Käyser/ wann er noch um leben/ ex potestate imperatoria, nebst Chur-Maynz an besagte Reichs-städte ein notification-schreiben/ darinnen sie denenselben den vorstehenden crönungs-actum, und dessen angesetzten terminum notificiren / auch zugleich ansinnen / daß sie durch sichere deputirte die insignia und kleinodien zu bestimmter zeit ad locum coronationis bringen möchten. Hierauf dann die stadt Nürnberg die insignia (weilen sie anitzo alle zusammen in dero verwahrung: wiewohl Aachen allezeit bey der extradition und reception der insignium seine deputatos mit darbey hat) durch abgeschickte des Raths denen geistlichen Churfürsten/ oder deroselben dem actui coronationis in der kirchen anwesenden gesandten extradiret/ und auf den zur crönung destinirten altar niederleget / und hernach nach verrichteter coronation auch selbige hinwieder zu sich in verwahrung nehmen lässet. Dieser insignium aber seynd nachfolgende bey Käyser Caroli V, Maximiliani II und Leopoldi I coronation specificiret worden: (a) 1 die Römische Königliche crone von purem golde/ auf acht pfund schwer/ und inwendig mit rothem sammet gefüttert. 2 Käysers Caroli M. Dalmatischer rock. 3 Caroli M. chor-cappe. 4 der Käyserliche mantel und Käyserliche wappen-rock. 5 der güldene Reichs-apffel / welchen bey der crönung Chur-Bayern führet. 6 Caroli M. schwerdt/ welches bey der crönung Chur-Sachsen führet. 7 Der güldene scepter/ welchen Chur-Brandenburg bey der crönung träget. Es werden zwar noch mehrere Käyserliche kleinodien zu Nürnberg aufgehoben und verwahret/ aber bey der crönung über obbesagte nicht gebrauchet. Die weltliche Churfürsten legen um eben die zeit/ da die geistlichen zur kirchen gefahren/ ihren weltlichen Chur-habit an/ (b) die weltliche Churfürstliche gesandten aber verbleiben in ihro gewöhnlichem weltlichen habit gekleidet/ und reiten hernach in begleitung ihrer gantzen hofstaat und suite, welche zu fusse gehet/ nach dem Römer/ oder wo sonst ihro Käyserliche Majestät logier ist.

(a) *conf. Goldast. Reichs-handlungen part. 1 & Theatr. Europ. ad an. 1658.* (b) *conf. coronat. Leopold.*

Die persönlich anwesende weltliche Churfürsten liessen ihre Churfürstliche schwerdter durch ihre Erb-Marschalle vortragen / aber der Chur-Bäyerische und Chur-Brandenburgische gesandte ritten in ihro eigener kleidung ohne Marschalle / dennoch aber trugen die Herren subofficiales, als der Erb-Truchseß den Reichs-apffel

dem Chur-Bayerischen/ und der Erb-Cämmerer/ Fürst von Hohenzollern/ dem Chur-Brandenburgischen Principal-gesandten den Reichs scepter vor.

Hierbey dann zu observiren ist/ daß wann die electio regis Romanorum extraordinarie und vivo Cæsare geschiehet/ auch ein regierender Römischer Käyser bey dem crönungs-actu gegenwärtig ist/ so pflegen die weltlichen Churfürsten oder deroselben gevollmächtigte gesandten zu erst nach dem Römer und dem Käyserlichen logier zu reiten/ und in dem vorgemach abzutreten/ hernach setzen sie sich/ wann ihrer Käyserlichen Majestät die stunde und zeit beliebet/ in solenner procession abermahls zu pferde/ und reiten mit denen insignien/ præcedentibus Mareschallis, oder wann die Churfürsten abwesend/ und nur die gesandten gegenwärtig/ præcedentibus subofficialibus, welche die insignia der abwesenden Churfürsten tragen müssen/ nach dem logier des Römischen Königes/ treten in dessen vorgemach ab/ und invitiren selbigen zum angesetzten crönungs-actu. Wann dann ihro Römisch-Königliche Majestät mit ihro comitat parat seyn/ pflegen die anwesende Herren Churfürsten/ die insignia persönlich tragende/ oder auch die Churfürstliche Herren gesandten/ (præcedentibus subofficialibus cum insignibus) in solenner procession, als ritten sie zur crönung zu der kirchen/ den Römischen König nach des Käysers quartier auf dem Römer zu begleiten. (a)

(a) *conf. coronat. Maximiliani II apud Goldast. in act. imperii Coronat. Iosephi de an. 1690.*

Die geistlichen Churfürsten oder derselben gevollmächtigte Principal-gesandten schickten zuvor 2 abgeordnete vornehme geistliche und capitulares in einer mit 6 pferden bespanneten kutschen in dero Römisch-Königlichen Majestät quartier/ welche die Römisch-Käyserliche Reichs-crone ihrer Königl. Majestät überlieferten/ und nebst einer gehaltenen harangue auf ihrer Majestät tisch setzeten/ welche hernach Chur-Pfaltz oder desselben subofficialis in der solennen procession biß zum Römer und hernach von dar biß zur kirchen getragen. Von daraus ritten ihro Römisch-Königliche Majestät/ in begleitung derer Herren Churfürsten und Principal-gesandten/ und dann (vivo adhuc Cæsare) auch wohl ihrer Käyserlichen Majestät/ nach der kirchen zur crönung in solcher procession, wie selbige in nachfolgenden specificiret wird.

Wann die coronation vivo Cæsare geschiehet/ so reitet oder fähret der Käyser in solenner procession mit zur kirchen/ in seinem Käyserlichen habit gekleidet/ er wird aber nicht von denen Churfürsten/ oder deroselben gesandten/ sondern von etlichen Fürsten und Grandibus seines hofes begleitet/ welche ihm zur seiten gehen.

Als man an. 1658 Käyser Leopoldum und zuvor an. 1654 Ferdinandum IV und an. 1567 Maximilianum II nach der kirche zur crönung in solenner reitender procession führete/ giengen zu fusse vorher/ 1 ein Reichs-provos mit dem stabe/ 2 die Churfürstliche Laquayen und Herren diener/ 3 die Churfürstliche Pagen/ 4 die Churfürstliche Fourierer/ 5 die Churfürstliche Marschallen mit denen stäben/ 6 die Churfürstliche und Römisch-König- und Käyserliche ministri in ihrer ordnung nach dem rang ihrer Principalen. Hierauf kamen die Churfürstliche Erb-Marschalle zu fusse mit ihren schwerdtern/ die spitze derer schwerdter war unter sich gekehret/ und stacken die schwerdter in der scheiden: es ist aber zu mercken/ daß die erb-Marschalle derer abwesenden Herren Churfürsten nur hier voraus giengen/ dann von denen persönlich anwesenden Herren Churfürsten hat ieder seinen erb-Marschall mit dem verkehrten schwerdte in der scheiden vor sich immediate hergehen. Die Römisch-Königliche Majestät war bey dieser procession in einem langen güldenen rocke angekleidet/ und hatte eine chor-cappen auf dem kopffe/ über sie trugen 8 Raths-Herren der stadt/ da die crönung geschahe/ einen sammeten himmel. Die anwesende Herren Churfürsten waren in ihro Chur-habit/ und die Churfürstliche gesandten in ihro gewöhnliche kleider gekleidet. Die strasse/ darauf die procession ritte/ war mit dielen wohl beleget. Die procession ritte bey der crönung Leopoldi in folgendem train, nach dem von alters her beym Churfürstl. collegio abgefasseten perpetuirlichen reglement und recipirter observantz:

| Zur lincken/ | In der mitten/ | Zur rechten/ |
|---|---|---|
| Fürst Johann Moritz von Nassau/ Chur-Brandenburgischer gesandter. | Absente Bavaro, Graf von Zeil/ als Erbtruchses/ mit dem Reichs-apffel. | Absente Brandenburgico, Graf (nunc Fürst) von Zollern mit dem scepter. |

Chur-

| | | |
|---|---|---|
| Chur-Pfaltz in person/ mit der Römischen Carls cron in der hand/ und vorher dessen Erb-Marschall mit dem schwerdt. | Erb-Marschall von Pappenheim/ mit dem unentblößten Erb-Marschalls schwerdte. Chur-Sachsen/ mit dem blossen Chur-schwerdt. | Fürstenberg/ Chur-Bäyerischer gesandter. |

Ihro Römisch-Königl. Majestät in Ihro habit.
Der Vicarius von Böheim/ Erbschenck von Limpurg/ als Ihr. Römisch-Käyserlichen Majestät von Böheim Sub-Officialis.

Hierbey ist zu mercken/ daß in solcher solennen procession die erb-ämter/ sub-officiales, auch die erb-Marschalle mit entblössetem/ die Churfürsten und gesandten aber mit bedeckten häuptern ritten. Wann eine Römische Käyserin bey einem crönungs-actu gegenwärtig ist/ so pfleget selbige nach dieser geschehenen procession absonderlich mit ihro frauenzimmer und anwesenden Fürstinnen in die kirche zu fahren/ und allda an einem bequemen orte/ darzu gemeiniglich eine erhabene bühne aufgerichtet ist/ der crönung zuzusehen. Wann nun die weltlich-anwesende Churfürsten/ und derer abwesenden Principal-gesandten und sub-officiales in solcher procession mit Ihro Römisch-Königl. Majest. biß vor die kirche/ da der actus coronationis geschehen soll/ geritten/ steigen sie allesamt ab/ da dann die 3 geistliche Churfürsten/ welche in der kirche gewartet/ und præparatoria zur crönung allda gemachet/ ihnen ausserhalb der kirchen/ in begleitung vieler bischöffe und geistlicher prälaten/entgegen kommen. Sie seynd in ihro pontificalia und bischöfflichen habit gekleidet/ lassen das creutz und rauchfaß nebst dem evangelien-buche ihnen vortragen/ und empfangen also Ihro Römische Königliche und Käyserliche Majestät vor der kirch-thüre. Worauf die Churfürsten so wohl geist- als weltliche in solenner procession ihro Königl. Majest. zu dem hohen altar begleiten/ in gleicher weise und train, wie sie zur kirchen geritten/ nur daß Chur-Trier in der mitten vor dem Käyser/ und Chur-Sachsen und Chur-Bayern/ wo sie anderst anwesend/ zuvor ausgehen/ und Chur-Mayntz und Chur-Cölln/ der erstere/ wann er consecrator ist/ und die coronation von ihm geschiehet/ zur rechten/ und der andere zur lincken Ihr. Königl. Majestät begleiten. So bald sie zu dem altar kommen/ wird in dem alldar erbaueten chore die session also genommen:

| Zur lincken. | In der mitten. | Zur rechten. |
|---|---|---|
| | Wann Chur-Böheim gegenwärtig/ nimmt es seine session vigore aureæ bullæ und des Churfürstlichen vergleichs de an. 1654 zur rechten und nach Mayntz/ wann aber der gesandte dar ist/ sitzet er auf der rechten seite/ aber unter allen Churfürsten in person. | Chur-Brandenburgischer Principal-gesandter. Chur-Pfaltz in person. Chur-Sachsen in person. Alle auf einer rothen sammeten banck. |
| | Chur-Bayerischer Gesandter. Chur-Mayntz alleine. | |
| Chur-Trier gantz alleine. | Römis. Königl. Majest. Es stunden hinter ihr verschiedene Bischöffe und Fürsten/ auch auswärtige gesandten/ und der Päbstliche nuntius. | Chur-Cölln/ als damahliger Consecrator, alleine. |

Die Churfürsten und Churfürstliche gesandten pflegen auch etliche ihrer vornehmen ministrorum und bedienten mit ihnen ins chor zu nehmen/ es müssen aber sie zuvor solche mit namen specificiren/ und auf einen zettul setzen lassen/ und solche dem Marschall von Pappenheim zuschicken/ welcher alsdann selbige bey dem eingange in dem chore verlieset und benennet/ und hernach das chor verschliesset. Es pflegen solche bediente und ministri, ingleichen die von dem consecratore verschriebene Geistliche und Bischöffe/ welche der crönung mit beywohnen und mit bedienen helffen/ hinter den Churfürsten und derer gesandten sesseln zu stehen.

Ihro Käyserliche Majestät/ wann selbige bey dem crönungs-actu gegenwärtig seyn/ setzen sich gantz allein neben dem hohen altar zur rechten auf einen köstlich zubereiteten stuhl nieder/ und sehen dem crönungs-actui mit zu. (a) Ihro Römisch-Königl. Majestät aber sitzen in obbesagter linea & loco unter einem mit golde gestickten throne/ vor und neben ihr stehen die erb-ämter und subofficiales electorum, deren jeder seines Principalen amts-insigne in der hand hat/ darbey dann Hohenzollern mit dem chur-scepter von Chur-Brandenburg auch erscheinen muß/ und vor hochgedachter Römisch-Königlicher Majestät stehende den scepter hält. Der Erb-Marschall von Pappenheim/ tritt mit dem blossen schwerdt/ wie er es von Chur-Sachsen empfänget/ währender dieser solennen session, vor Ihro Römisch-Königl. Majestät/ und kehret das gesicht gegen ihro Königliche Majestät/ hält auch die spitze vom schwerdt in der rechten hand über die achsel in die höhe/ und ist es bey vormahligen Käyser- und Königlichen crönungen gebräuchlich gewesen/ daß wann unter währender messe die hostie und der kelch erhaben worden/ er das schwerdt mit der spitze gegen die erde gesetzet/ und die rechte hand auf den hefft geleget/ und die lincke in die höhe gegen den himmel aufgehaben hat/ biß das sacrum hinwieder niedergesetzet worden. Währender dieser session wird von dem consecratore (Maynz oder Cölln) oder dessen vicario die messe gesungen/ und können/ gleich wie bey dem wahl-actu die protestirende evangelische Churfürsten oder gesandten auch gar wohl derselben mit beywohnen/ wo es ihnen beliebet.

(a) *coronat. Iosephi de 1690.*

Nach diesem wird der Römische König vor den hohen altar geführet/ in begleitung der geistlichen und weltlichen Churfürsten/ und wird also der crönungs-actus angefangen: 1 Der consecrator (Chur-Cölln) (b) fraget den coronandum regem Romanorum: Ob Ihro Majestät die christliche kirche/ als ein advocatus, allezeit kräfftig defendiren/ in der Römisch-catholischen religion beharren/ dem Römischen Pabste gebührenden respect bezeigen/ und sonsten wohl/ gerecht und löblich regieren wollen; darauf dann Ihro Majestät in gewöhnlicher form antworten/ und solches alles zu thun angeloben. Darauf fraget der consecrator die gantze assemblée von denen bey der crönung gegenwärtigen Chur und Fürsten: ob sie gegenwärtigem coronando regi Romanorum gehorsam und getreu seyn wollen; darauf alle einhellig und öffentlich ja! antworten. 2 Hierauf wird von denen Geistlichen und Bischöffen/ welche dem consecratori zur hand gehen/ das zuvor consecrirte salb-öl/ so auch oleum catechumenorum genannt wird/ gebracht/ (c) da dann der consecrator Ihr. Majestät mit eben denen ceremonien/ wie oben bey dem wahl-actu specificiret/ zu salben pfleget. (d) Nach verrichteter salbung wird der coronandus von dem altar und zur sacristey in die kirche geführet/ da ihme der dalmatica oder königliche rock/ darinnen er zur kirchen geritten/ abgenommen/ und der Käyserliche mantel oder wappenrock nebst denen knie-stieffeln/ und einer langen alben/ und hierüber eine lange stola um den hals vorn über die brust hinab creutzweise hangen/ (e) durch die Churfürsten oder deroselben gesandten/ und Römisch-Königliche hohe bediente/ angeleget wird. Wann solches geschehen/ werden Ihre Majestät in begleitung derer Churfürsten mit folgender procession, (f) als:

| Ad sinistram. | In der mitten. | Ad dextram. |
|---|---|---|
| Coloniensis, si non fuerit consecrator. | Rex Bohemiæ rex Romanorum. | Moguntinus, si fuerit consecrator Bavarus. |
| Saxo elector. | Palatinus. | Trevirensis præcedit regem Romanorum. | Brandenburgicus. |

hinwieder zum altar geführet/ und wird

(b) *ibid. cap. II huius partis.* (c) *Andler iurisprudent. public. lib. 1 tit. 5 p. 103.* (d) *conf. coronat. Maximiliani II, Ferdinandi IV & Leopoldi I.* (e) *conf. coronat. Maximilian. II & Leopoldi I.* (f) *conf. das zwischen Maynz und Chur-Cölln de an. 1657 wegen der coronation und consecration, und dann das zwischen dem gesammten Churfürstlichen collegio an. 1654 wegen des ranges aufgerichtete reglement.*

der

der crönungs-actus würcklich fürgenommen.

1 Bey obgedachter crönung nahmen die Churfürstliche erb-ämter und subofficiales die Käyserliche zur crönung von Nürnberg anher gebrachte insignia zur hand/ und gab jedweder subofficialis das seinem Principali zustehende insigne in die hand; wann aber der Principalis abwesend / behielte selbiges der subofficialis in der hand/ wie dann noch bey der crönung Ferdinandi IV und Leopoldi I Hohenzollern also subofficialis, den Käyserlichen Reichs-scepter an statt Chur-Brandenburg hielte.

Es ist von alters bey denen crönungen gebräuchlich gewesen/ daß der Vicarius von Chur-Böheim/ der Erb-Schenck Graf von Limpurg/ die Käyserliche crone/ so lange biß selbige dem coronando aufgesetzet worden/ (a) vor dem altar gehalten/ weiln aber Chur-Pfaltz nunmehro/ als achter Churfürst/ die Käyserliche crone in solenni processione zur kirchen träget/ prætendiret auch selbiger bey der messe und salbung des coronandi vor dem altar die crone zu halten/ (b) hat auch hierinnen wider Limpurg obtiniret/ und die possession durch 2 actus, den erstern bey Ferdinandi IV und den andern bey Leopoldi I crönung genommen. Es hat aber Limpurg dargegen beyde mahl höchlich protestiret/ und hat an. 1658 das Käyserl. Böheimische geheimte Raths-collegium dem Erb-Schencken von Limpurg ein decretum gegeben / daß diese actus possessorii, welche Chur-Pfaltz hierunter genommen/ ihm/ dem Limpurger/ an seinem recht und dignität/ nicht nachtheilig seyn sollen. (c)

(a) *conf. coronat. Ferdinandi I.* (b) *conf. coronat. Ferdinandi IV & Leopoldi I.* (c) *conf. Wagenseil de archi-pincerna imperii.*

2 Der consecrator oder coronator nahm das blosse Käyser Carls schwerdt von Chur-Sachsen / oder dessen Erb-Marschall Grafen von Pappenheim / und gab es Ihr. Majest. in die hand / Chur-Sachsen und Pfaltz traten hinzu / und nahmen den gürtel mit der schwerdt-scheide / und umgürteten Ihro Majestät. Hierauf steckten Ihro Majestät dasselbe in die scheide. Nach diesem nahm der consecrator den Käyserlichen köstlichen ring / und steckte selbigen Ihro Majestät an; hierauf gab der consecrator ihro den scepter in die rechten / und den Reichs-apffel in die lincke hand. Diese insignia aber gaben sie alsobald wieder zurück / und zwar an Chur-Brandenburgs subofficialen den scepter / und den Reichs-apffel an Chur-Bayers vicarium und subofficialem, den von Waldpurg / welche selbige hernach in der procession aus der kirche trugen.

3 Hierauf nahm der consecrator die Römisch-Königliche crone / und faßten die anderen geistlichen Churfürsten/ und zugleich der Chur-Brandenburgische gesandte/ als dessen Principal solches mit zustehet/ die crone bey auffsetzung mit an / und setzten selbige dem coronando auf das haupt. Darauf laß Chur-Mayntz dem coronato den eyd vor / daß er nemlich wol regieren / und alles thun wolle/ was einem löblichē Regenten anstehet / auch daß er alle des Reichs und der stände freyheit erhalten wolle; diesen eyd leistete der coronatus mit legung der finger auf das evangelien-buch. Nach diesem wurde das te Deum laudamus gesungen / und wurden Ihr. Majest. in solenner procession der Churfürsten auf ein erhabenes und in der kirche gebauetes köstliches theatrum geführet/ da Ihro Majestät Reichs-ritter geschlagen.

Die ritter / so Ihro Majestät zuvor dazu ernennet/ steigen/ nachdem Ihro Majestät sich auf den thron gesetzet / die treppe hinauf / und machet ieder seinen Spanischen reverentz / Ihro Majestät schlagen ieden selbiger mit ihrem blossen Käyserlichen Carls-schwerdte 3 mahl über den rücken / darauf machet ieder abermahl einen Spanischen reverentz und steiget stillschweigend herab. Anno 1658 schluge der Römische König Leopold I vierzehn Reichs-ritter. Ihro Majestät geben das schwerdt an dem Churfürsten von Sachsen/ oder in absentia illius an dem Marschall von Pappenheim. Indessen da diese ceremonie vorgehet / werden auf allen wällen die stücken gelöset. Wenn solches geschehen / kommen die canonici des Käyserlichen Stiffts von Aacken nebst ihrem capitul-Syndico vor den thron / und bringen an / daß ieder neu-gecrönter Römischer Käyser oder König zum mit-Canonico ihres capituls eingenommn werde / bitten also/ Ihro Majestät wollen solches Canonicat annehmen / und das gewöhnliche iurament ablegen/ dem stiffte und der kirche zu Aacken allen schutz zu leisten/ und sie bey ihrer gerechtigkeit zu erhalten / welches iurament dann der Käyser oder König leistet. Da auch inhalts der aureæ bullæ Aacken eigentlich die stadt und der stuhl ist / da alle deutsche Käyser sollen gecrönet werden/ (d)

(d) *conf. qua cap. 2 huius partis notata.*

so

so nehmen diese Canonici und gesandten der stadt Aacken vom Käyser und denen Churfürsten einen revers, daß da itzo die crönung ausserhalb Aacken geschehen / solches der gerechtigkeit der stadt Aacken nicht præiudiciren solle.

Die bedienten der gesandschafften und anwesenden Churfürsten gehen in der procession voran. Hernach folgen die anwesende Herren Churfürsten und gesandten / doch alle ohne Marschalle / ausgenommen Chur-Sachsen / welcher seinen Erb-Marschall Pappenheim vor sich mit dem schwerdte / doch nur in der scheide / hergehen lässet. Den train schliessen die auswärtige gesandten oder abgesandten / auch anwesende deutsche oder auswärtige Fürsten. Die procession, in welcher Ihro Käyserl. Majestät Leopoldus I an. 1658 von der crönung aus der kirche zu fuß gehend / von denen Churfürsten und gesandten geführet worden / war folgende:

Zur rechten.
Hermann Ego Graf von Fürstenberg / Chur-Bayerischer Principal gesandter.

Zur lincken.
Johann Moritz / Fürst von Nassau / Chur-Brandenburgischer gesandter.

Chur-Trier allein / im Chur-habit.

Zollern mit dem goldenen scepter / als Erb-Cämmerer.

Graf Zeil / an statt Bayern mit dem Reichs-apffel.

Chur-Pfaltz mit einer nach art der Römisch-gemachten güldenen crone.

Erb-Marschall von Pappenheim / mit dem schwerdt in der scheide.

Chur-Sachsen mit dem blossen schwerdt in der hand.

Chur-Maintz truge den Käyserl. oder Königlichen mantel zur rechten seite.

Käyserliche Majestät mit der cron auf dem haupte und mit ihrem Käyserl. ornat angethan.

Chur-Cölln im Chur-habit / so zur lincken den Käyserl. mantel truge.

Königl. Böheimischer gesandter.

Als man aus der kirche auf dem Römer / und in dem grossen saal in solchem train mit Ihrer Majestät erschienen / waren die tische schon bereitet und gedecket. Der Churfürst von Sachsen / (sonst absente illo der Marschall de Pappenheim) nahm seinen mit edelgesteinen besetzten Marschallsstab zur hand / und befahl denen Käyserlichen oder Römisch-Königlichen bedienten / die essen aufzutragen. Als dieses geschehen / begab er sich hinunter vor dem Römer auf den platz / setzte sich zu pferde / da indessen oben im saale Ihre Majestät mit der crone auf dem haupte in einem / und die Herren Churfürsten in denen andern fenstern sassen / und zusahen. Er nahm in einer hand ein silbernes maaß und ein silbernes streich-holtz / ritte in einen hauffen geschütteten hafer / nahm ein mäßlein voll / und striche es ab / schüttete es wieder aus / und gab das maaß und streich-holtz an den von Pappenheim / hierauf saß er vom pferde wieder ab / und gieng nach dem Römer. Das maaß / streichholtz und das pferd / darauf Chur-Sachsen geritten / nimmt der Erb-Marschall von Pappenheim / als seine zustehende gerechtigkeit / zu sich.

Diesem folgete in officio solenni Chur-Bayern. Er gieng aus dem Römer / setzte sich unten vor der treppe zu pferde / ritte vor die unten auf dem platze zubereitete küche / vor der küche stunde ein tisch / hierauf war eine schüssel gesetzet / darauf lag ein stück von dem zu dieser solennität herum geführten und hernach gebratenen ochsen; (a) diese schüssel nahm er vor sich auf das pferd / und als er zum Römer kame / stiege er ab / (Sachsen gieng ehmahlen mit dem Marschall-stabe apud coronationem Maximiliani II entgegen /) und truge Chur-Bayern gehends diese schüssel auf die zubereitete Käyserliche und Königliche tafel. An. 1658 war Bayern nicht gegenwärtig / und verrichtete also dieses solenne officium der vicarius, Graf Truchses von Zeil. Nechst diesem kam Chur-Pfaltz / setzte sich vor dem Römer zu pferde / und warff die crönungs-müntzen aus.

(a) *conf. VVagenseil de summis official. imperii.*

Darauf

Darauf wurden die trompeten gerühret/ und durch 50 Grafen die speisen aufgetragen.

Bey Käysers Maximiliani II crönung kam Chur-Brandenburg/ setzte sich vor dem Römer zu pferde/ ritte auf den platz vor den Römer zu einer tafel/ allwo das silberne vergüldete handfaß (a) mit der hand-quelen stunde/ nahm das handfaß mit der hand-quelen zu sich zu pferde/ sasse vor dem Römer ab/ und truge selbiges unter dem schall derer trompeten/ und wie Ferdinandi II coronation-actus ausweiset/ truge er selbiges auf Ihr. Majestät credenz-tisch in den saal. Das wasser in dem handfaß pfleget nicht præparirtes/ sondern nur schlecht frisch wasser zu seyn/ wie alle relationes coronationum bezeugen. Das becken nimmt der Ertz-Cämmerer auf dem pferde unter dem arm/ das gieß-faß in die hand/ und die hand-quele schwinget er auf die achsel. (b) Bey der crönung Maximiliani II gab der Ertz-Cämmerer/ Chur-Brandenburg/ das wasser und die hand-quele alleine/ ausser daß bey Ferdinandi IV und Matthiä crönung sich befindet/ daß Sachsen und Pfaltz mit an das handfaß angefasset haben. (c) An. 1658 bey der crönung Leopoldi I hat dieses officium der subofficialis Fürst von Hohenzollern allein verrichtet. Lymnæus und Sprengerus vermeinen/ wann Chur-Brandenburg/ als Ertz-Cämmerer/ das wasser gebe/ so giesse er zwar das wasser alleine auf/ aber die weltliche mit-Churfürsten/ Pfaltz und Sachsen/ reichten die hand-quele/ und wollen sie dieses ex coronatione Maximiliani I, Caroli V und Matthiä behaupten. Bey der crönung Ferdinandi II in abwesenheit des Churfürsten von Brandenburg/ hat der subofficialis, Fürst von Hohenzollern/ dieses officium solenne nicht verrichtet/ dann es reichete damahls der Marggraf von Brandenburg-Anspach dem Römischen Könige das hand-wasser/ und der Hertzog von Pfaltz-Neuburg gab ihme die hand-quele. Bey der crönung Josephi I hat Hohenzollern das wasser nicht gegeben/ ist auch nicht zu pferde gesessen/ sondern es hat diese solennität und actum der Chur-Brandenburgische Principal-gesandte/ Jacob Sylvester von Danckelmann/ selbst verrichtet. Bey der crönung Leopoldi hat der Erb-Cämmerer das wasser und die hand-quele zusammen gegeben/ und das officium gantz alleine verrichtet. Und weilen die aurea bulla expresse constituiret/ daß ein Erb-Cämmerer dieses allein thun solle/ so wird Chur-Brandenburg sich auch dabey zu mainteniren haben/ darmit an seiner Ertz-Cämmerey-charge ihm kein eintrag geschehe. Das wasser und die hand-quele reichet der Ertz-Cämmerer vor und nach dem essen dem Käyser oder Römischen Könige/ auch in ihrer anwesenheit der Römischen Käyserin gleichfals. (d) Sonsten darff bey diesem solennen mahle ihm kein Churfürst weder vor noch nach dem essen wasser geben lassen. Wann ein Churfürst von Brandenburg dieses solenne officium verrichtet hat/ empfänget der Erb-Cämmerer/ als dessen vicarius, secundum auream bullam, das silberne vergüldete gieß-faß und becken mit der hand-quele/ als seine gerechtsame. (e)

(a) *conf. etiam Caroli V & Matthiæ coronat. apud Goldastum & Wagenseil de officialibus imperii.* (b) *conf. relat. coronat. Ferdinandi IV.* (c) *conf. apud Goldast. act. coronat. Matthiæ & Ferdinandi IV in theatr. Europ.* (d) *conf. curiam Caroli IV de an. 1356 Metis habit. apud Lehmann. lib. 7 chron. Spir. & coronat. Maximil. II.* (e) *conf. coronat. Maximiliani II.*

## Vor Ihro Käyserl. Maj. oder Königl. und der Käyserin Majestäten auch die Herren Churfürsten des Reichs seynd verschiedene taffeln auf folgende manier zugerichtet/ als:

Erstlich oben in der mitten der tisch/ da der Käyser und Römische König/ wann beyde noch am leben/ zusammen essen.

Käyserlicher oder Königlicher kleinodien-tisch.

Käyserin tisch/ 3 fuß niedriger/ als des Käysers.

Käyserl. oder Römisch-Königlicher tisch; Dieser tisch ist 6 fuß höher/ als derer Churfürsten tische.

Hierauf gehet das Käyserliche thresor zu denen trinck-geschirren.

Der Käyserliche tisch stehet in der mitten des saals/ und der Käyserliche kleinodientisch/ auch der tisch/ da die Römische Käyserin oder Königin an speiset/ zur seiten/ 3 fuß niedriger.

## Folgen dem Käyserlichen tische zur rechten und lincken nach einander die Churfürstlichen tische / als:

| Zur lincken. | | In der mitten. | Zur rechten. | |
|---|---|---|---|---|
| thresor. | Chur-Cöllns ordinairer tisch. | Chur-Triers tisch. | Chur-Mayntzischer tisch / hinter ihm das | thresor. |
| thresor. | Chur-Sachsen tisch. | desselben | Rex Bohemiæ. | thresor. |
| thresor. | Chur-Pfältzischer tisch. | thresor. | Chur-Bayern. | thresor. |
| | | | Chur-Brandenburg. | thresor. |

Jeder Churfürst muß sein silberzeug/ tischzeug und geschirr bey diesem convivio mitbringen / und seine tafel mit bestellen lassen. Die Churfürsten in person sitzen ieder an seiner tafel / wann aber dieselben abwesend / werden dero tafeln zwar auch præpariret / es dürffen aber dero gevollmächtigte gesandten nicht daran / sondern sie müssen a parte oder zusammen essen; geben aber meistentheils nach hause / und essen in Jhro quartieren. (a) Drey stuffen niedriger stehet eine Fürsten-tafel / daran die anwesenden Fürsten essen. Derer 4 Reichsstädte / Cölln / Aachen / Nürnberg und Franckfurt eintzige tafel / daran sie alle zusammen speisen / stehet in einem neben-gemache. Wann nun die weltlichen Churfürsten ihre solennia officia verrichtet/ und Jhro Majestät sich zu tische gesetzet / consecriret der geistliche Churfürst / welcher unter allen dreyen am ersten geweyhet / und in officio archi-episcopali der älteste ist/ das essen auf der Käyserlichen tafel / die andern beyden stehen darbey / und antworten auf die benediction und consecration des essens. Hernach kömmt Chur-Mayntz / als des Reichs General Ertz-Cantzler/ mit einem silbernen stabe/ welchen alle 3 geistliche Churfürsten zusammen verfertigen lassen / und bringet die Reichs-Cantzeley-siegel / welche der Reichs-Vice-Cantzler ihnen extradiret hat / vor den Käyser getragen/ und an den stab / darauf selbige hängen/ fassen Trier und Cölln auch mit an / und legen sie vor Jhro Käyserliche Majestät bey dem essen auf den tisch. Die Käyserliche oder Königliche Majestäten nehmen die siegel / und geben Chur-Trier und Chur-Cölln ihre siegel mit dem stabe wieder / das grosse siegel aber behalten sie / und hängen es dem Ertz-Cantzler Chur-Mayntz an den hals. Hiebey dann zu mercken / daß die geistlichen Churfürsten (ausser nur das sigillum maius nicht) die andern sigilla alle auf eigene kosten verfertigen lassen / welche dann hernach nach geschehenem actu der Reichs-Vice-Cantzler in verwahrung nimmt / und nach inhalt der güldenen bulle in seinen nutzen verwenden kan / nur das grosse Cantzleysiegel oder sigillum maius, welches Chur-Mayntz träget / muß verwahret werden. Auch ist Chur-Mayntz gehalten/dem Reichs-Vice-Cantzler eines seiner leib-pferde / nebst denen kleinen obbesagten sigillis, welche von denen andern geistl. Churfürsten an Chur-Mayntz post actum coronationis remittiret werden/ zu schencken und zuzuschicken.

(a) *coronat. Iosephi de anno 1690.*

Nachdem sich nun der fatale casus, davon cap. 2 ausführlich gedacht/ereignet/ daß der Churfürst von Bayern und sein hauß in des Reichs acht und bann verfallen / ihm auch die Chur-würde/Churfürstliche præeminentz / rang / ehre / regalien / land und leute abgenommen und confisciret/ hingegen Chur-Pfaltz an statt Bayern in die alte Chur-dignität und Chur-auch Ertz-Truchsessen amt uñ Reichs-Vicariat retabliret worden/ hiernechst Braunschweig-Hannover / wie weltkündig / eine neue Churwürde an sich gebracht / so wird hinkünfftig das bißherige Pfältzische Chur-officium, ehre und würde sonder zweiffel an und auf Hannover geleget werden.

Die Römische und Lombardische crönung eines Käysers wird anietzo gar negligiret / und zum Käyserlichen regimente und der Käyserlichen dignität ohnnöthig erachtet. (b) Die letztere Römisch-Deutsche Käyser und Könige / und zwar Ferdinand I, Maximilian II, Rudolphus/ Matthias/ Ferdinandus II, III, IV, Leopoldus I, uñ Josephus machten sich zwar in ihro wahl-capitulationen anheischig: (c) „Wir wollen“ auch die Römisch-Königliche cron förder-“ lichst zu empfangen uns bestens befleißi-“ gen: Oder / wir wollen die Römisch-“ Königliche crone förderlichst empfangen:“ (d) Allein es ist keiner derselben nach Italien gegangen/ die Lombardisch-Italiänisch-Königliche / dann die Römische crönung und weihung vom Pabste / als summo Episcopo Romano und consecratore, zu neh-

(b) *vid. supra part. 1 tit. 17 & 18.* (c) *articul 36, 37, 38.* (d) *Lymnæ. ad capitulationes Rudolphi II, Matthiæ II, Ferdinandi II & III, & Leopoldi I.*

men/

men / sondern es ist ihnen genug gewesen / daß sie warhaffte in Deutschland / (dessen dependentz das Italiänisch-Lombardische und Römische Reich ist /) vom Churfürstlichen collegio erwählete / gecrönte und gesalbete häupter und regenten des Käyserthums und Deutschen Römisch-Italiänischen Reiches sind. (a) Es seynd auch vor alters schon etliche Römische Käyser / aus trifftigen sorgen und vorsichtigkeit / nicht nach Italien zur crönung / als einer überflüßigen unbedürfftigen ceremonie und solennität / gegangen: Also expliciret sich der stamm-vater des glorwürdigsten Ertz-hauses Oesterreich und der ietzigen Käyser / Rudolph der Habspurger: *Multos Germanorum Reges Italia consumpsit; Non ibo Romam! Rex sum, Imperator sum:* (b) Gleicher gestalt meldet der alte münch Peter Herp / (c) daß Käyser Ludewig der Bayer einen legem gemachet: *Electus Francofordiæ in Imperatorem a Principibus Electoribus, administrationem Imperii habet plenam.*

(a) *conf. Goldast. in replica pro Imper. cap. 36 pag. 349; Lymn. Enucleat. lib. 1 c. 15 a §. 24 usque ad §. 30.* (b) *Goldast. tom. 1 constitut. Imper. pag. 311; Lymn. ad capitulat. Cæsar. Carol. V a pag. 342 usque ad 352.* (c) *in chronico Francofurtensi.*

Was sothane Römische / dann die Lombardisch-Italiänische crönung anlanget / so ist zu bemercken / daß das Deutsche Römische Reich aus dreyen membris bestehet / als 1 dem gantzen Deutschen Reiche; 2 der Lombardey dieß- und jenseits des Poo-flusses in Italien / oder dem so genannten Königreiche Longobardiæ & Italiæ; (d) 3 der stadt Rom und dem daherum gelegenen territorio, nemlich dem ducatu Romano, und dem so genannten patrimonio Petri, andern landen / leuten / herrlichkeiten / und gerechtigkeiten / darüber die Käyser von alters her von dem magistrat und dem Episcopo und Papa, dann der clerisey zu Rom / und der gantzen gegend / zum Römischen Käyser und ober-Herren genommen / dafür erkennet und ausgeruffen worden / wie solches alles in obigen ausgeführet / (e) und welche dreye das grosse corpus des Heil. Römischen Reichs von Käysers Ottonis I zeiten / und also von dem sec. X an / und fast biß 700 jahr her constituiret und gemachet. Welches Heil. Römische Reich allezeit vor das edelste und herrlichste regiment in der Europäischen welt gehalten worden: Und ist ein regierender Käyser / ein König über Könige und Königreiche. (f) Wie nun sothanes corpus aus dreyen grossen membris, so mit Käyserlicher und Königlicher dignität und herrlichkeit begabet / von alters her seine consistentz hat; (g) also hat das alte Käyserthum auch drey verschiedene cronen zur inauguration der Käyser und Römischen Könige angewohnet und gebrauchet.

(d) *vid. Conring. de fin. Imper. cap. 9, 10; Regino Abbas ad sec. 9, 10; & Wittekind. lib. 3; Otto Frisingensis ad sec. 10.* (e) *conf. Conring. de fin. Imper. cap. 10 & seq.* (f) *Lymn. Enucleat. lib. 1 c. 13 & 18 num. 10, 6. Conring. de Romanor. Imperatore.* (g) *conf. lib. 1 cap. 5 §. 3 Lymn. Enucleat.; Sachsen-spiegel lib. 3 c. 6, 4; Schwaben-spiegel lib. 1 c. 108.*

Die Deutsche Reichs-crone ist dieselbe / so die corona Cæsaris Caroli M. genennet wird / und mit welcher die alten Käyser allezeit zu Aacken gecrönet worden / sie ist aus feinem golde / oben gantz rund zugeschlossen / auch mit grossen blechen von golde zur seiten auf eigene façon garniret; hiervon berichtet Hartmann Maurus: (h) *Coronam Caroli M. ex puro puto auro fabre factam; sic tamen, ut in ea veterum laudabilis parcitas satis eluceat.* (i) Die Lombardische Italiänische crone wird sonsten abusive die *corona ferrea* genennet. Käysers Caroli V Rath und Archivarius, Cornelius Agrippa, nennet sie *chalibeam coronam:* (k) sie ist gleichfalls aus gutem golde / weilen aber innerhalb derselben ein eyserner circul gezogen / die crone auch noch von den alten zeiten der Longobardischen Könige in Italien herkömmt / (l) so heisset sie die eiserne Lombardische crone. Die Römische crone / damit die Käyser zu Rom / auch noch letztens Käyser Carolus V an. 1530 gecrönet worden / beschreibet Jovius: (m) *Plane coronam quod concernit, tiara potius nominanda illa aurea est, bicipiti fastigio multisque adamantibus insignis*, und obgedachter Cornelius Agrippa: (n) *Sacrum Imperii diadema ex auro obryzo pretiosissimis lapillis refertum, adeoque sumptuosum, ut omnem æstimationem excedat.*

(h) *in coronatione Imperat. Caroli V de anno 1520.* (i) *conf. Goldast. in polit. imperiali part. 3 discur. 3 pag. 272.* (k) *Schardii scriptor. rer. Germanic. part. 2 p. 267.* (l) *Sigonius de regno Italiæ lib. 7 & lib. 8 pag. 187 Dieterich ad A. B. pag. 116.* (m) *Histor. s. t. lib. 7 p. 242.* (n) *in coronatione Imperatoris Caroli V.*



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die crönung der Käyser zum Könige von Italien und Lombardien betreffend/ so ist solche eine alte ceremonie, und stammet von zeiten des Ostrogothischen Königes Theodorici in Italien her/ selbige ist hernach unter der Lombarder/ dann bey der Francken und Deutschen regierung in Italien mit bey behalten worden. (a) Diese crönung ist bald zu Modœtia in dem district Maylands in der St. Johannis kirche/ bald in der stadt Mayland in St. Ambrosii stifftskirche/ bald zu Alexandria/ bald zu Pavia begangen und geschehen/ (b) und mit dieser crönung ist der Käyser zum Könige von Italien solenissime declariret. (c)

(a) *Sigonius de regno Ital. lib. 7.* (b) *Otto Frisingens. lib. 2 c. 20; Radevic. lib. 1 c. 8 de gestis Imperat. Friderici Barbar.; Goldast. tom. 3 constitut. imper. p. 37; Onuph. Panvin. comit. Imp. c. 9; Alciat. de form. Roman. Imper. p. 115; Sigon. de regn. Ital. lib. 8 pag. 193.* (c) *Sigon. dict. loc.*

Käyser Carolus V, als der letztere Käyser/ so nach Italien zur crönung gangen/ wurde mit dieser Lombardisch-Italiänischen crone in der Päbstlichen stadt Bononia an. 1530 gecrönet. (d) Als der Käyser nach gedachter stadt Bononien in Flaminia ankommen/ fand er alldar Pabst Clementem VII, ingleichen kamen dahin der vornehmsten Europäischen Potentaten und Staaten ansehnliche gesandten. Den 22 Febr. wurde alle veranstaltung zu des Käysers crönunge gemachet/ und waren nichts als freudenzeichen in der gantzen stadt. Den 27 Mart. kamen die cardinäle Medices und Doria in ihrem cardinals-habite zum Käyser ins quartier/ in begleitung einer grossen menge Italiänischer/ Spanischer/ Burgundischer und Teutscher Fürsten/ Herren und Magnaten/ und holeten den Käyser zur Lombardischen crönung ab. Nachdem nun ein solenner abzug von allem diesem comitate ex palatio Cæsaris geschahe/ so folgete endlich der Spanische Duc d'Escalona, welcher dem Käyser das schwerdt vortruge. Hernach des Pabstes Nepote Alexander Medices, so den Reichsapffel truge/ dann der Italiänische Reichs-Fürste/ Marggraff Bonifacius Paläologus von Montferat/ so die Königliche Lombardische crone truge/ ferner kam der Käyser mit obgedachten zweyen cardinälen begleitet/ hierauf folgeten Graf Henrich von Nassau/ des Käysers Obrister Cämmerer. Dann verschiedne fremde gesandten und botschaffter; nach diesen verschiedne vornehme hof-leute/ auch Italiänische stadt-magistrate. Solcher gestalt gienge die procession zur kirchen/ alldar erwartete den Käyser der cardinal Dertusa in versammlunge vieler vornehmen Geistlichen.

(d) *Iovius hist. f. t.*

Als der Käyser in die kirche kam/ wurde er für den altar geführet/ und trate dieser cardinal/ so eine vollmacht und ein breve deßfals vom Pabste erhalten/ die crönunge an. Sonsten wann solche crönung in dem Stato von Milano geschehen/ hat mehrentheils der Ertz-Bischoff zu Milan selbige verrichtet. Nachdem das gebet vor dem altar verrichtet worden/ traten dieser Ober-Cämmerer/ Graf Henrich von Nassau/ und noch ein Käyserlicher Cämmerer hinzu/ und entblösseten dem Käyser den rücken von oben/ ingleichen den rechten arm/ und salbete der cardinal den Käyser am rücken und rechten arm. Der episcopus Caurienſis, so des Käysers Eleemosynarius war/ trocknete dem Käyser das salb-öle wiederum ab. Darauf wurde der Käyser in die sacristey geführet/ und wurde ihm der lange aus silbernen etof verfertigte Königliche unter-rock/ dann ein purpurfarbener mit gold gestickter langer ober-rock/ mit hermelin gefüttert/ angeleget/ und auf das haupt sein birret oder hut gesetzet. Nach diesem wurde der Käyser in solenni pompa auf einen grossen platz der kirchen/ wo des Pabstes stuhl und ein hoher altar/ geführet; die schleppe des Königlichen rockes truge der Ober-Cämmerer Graf von Nassau. Der Käyser setzete sich auf seinen alldar bereiteten thron nieder. Hierauf kam der Pabst/ der Käyser stunde auf/ und empfieng denselben mit aller ehrerbietigkeit. Beyde der Käyser und der Pabst giengen hin/ und knieten vor dem altar nieder/ der Pabst stunde bald wieder auf/ und fienge die solenne messe an/ hernach setzete er sich auf seinen Päbstlichen stuhl und der Käyser auf seinen thron. Der cardinal Dertusa continuirte die messe/ wie es auf das cantinum gradale in Missa kam/ wurde der Käyser durch die 2 assistirende cardinäle zum Pabste geführet/ allda er mit blossem haupte des Pabstes gebet und einsegnung kniend annahm/ der Pabst steckte ihm einen grossen diamantnen ring an die rechte hand/ und gürtete dem Käyser den degen an. Der Käyser stunde auf/ zoge den degen aus/ und schwunge 3 mahl mit in die lufft/ steckte denselben auch bald wiederum ein/ und kniete wieder nieder. Darauf nahm der Pabst die

die Königliche crone / (coronam quam vocant chalybeam) und setzte sie dem Käyser aufs haupt / gab demselben den scepter und Reichs-apffel in die hände. Als dieses geschehen / that der Käyser das osculum pedis, und wurde von den 2 cardinälen aufgehoben / und zum Könige von Lombardien solenniter ausgeruffen / darauf wurde das te Deum laudamus gesungen. Nachmittags dieser crönung kam auch nach Bononien / der Fürst Franciscus Maria della Rovera von Urbino / als Romanæ urbis præfectus Cæsareus, Käyserlicher Governatore der stadt Rom; ihm giengen der Käyserliche ober-hofmeister Rhodio / und viele cardinäle ausserhalb Bologna entgegen / und empfiengen denselben solemiter. (a)

(a) *conf. dictus Agrippa, Consiliar. & Archivar. Cæsar. Caroli V in descript. coronat. Bononiensis.*

Nachdem solche Lombardische crönung verrichtet war / gedachte der Pabst / um den Käyser Carolum V von der reise nach Rom abzuhalten / zugleich nach der Lombardischen / auf eine Käyserliche crönung in Bononien oder Bologna. Den 23 Februarii kamen zu bemeldtem Bologna an der Hertzog von Savoyen Emanuel Philibert / ingleichen etliche vornehme Printzen von Deutschland und Italien / welche zu solchem crönungs-actu verschrieben waren / dañ auch des Röm. Königes Ferdinandi I botschaffter / Bischof Bernhard von Trident / auch Pfaltzgraf Philipp vom Rhein / welche alle in solenner pomp und herrlichkeit ankamen und empfangen wurden. Den 24 Febr. so des Käysers geburts-tag war / gieng der solenne crönungs-actus an / die Spanier / Italiäner und Deutsche erschienen dabey in pompeusen habite. Der Pabst begabe sich bey guter zeit vormittages in versaũlung seiner Cardinäle nach der kirchen St. Petronii. Alldar wurde der actus coronationis in nachfolgender procession angestellet: 1 Giengen etliche Päbstiiche cammerdiener / thürhüter / dann Päbstliche Scribenten und Secretarien. 2 Zwölff vom Käyser mit dem adel begabte doctores und comites palatini. 3 Acht Patricii von Bologna. 4 Der Rector der universität zu Bologna. 5 Der Podesta oder Prætor von Bologna in gülden stück gekleidet. 6 Die auditores der Päbstl. rotæ. 7 Drey und funfftzig Bischöffe und Ertz-Bischöffe in ihren pontificialien. 8 Dann 17 Cardinäle / darunter einige von den vornehmsten familien / Medices / Doria / Grimaldi / Mantua / Cornaro. 9 Zwey capitanei oder tribuni ecclesiæ so man Gonfalonieri nennet / so in gewaffnetem habite einher giengen. 10 Drey Cardinäle / Cäsarini Cesio / Cibo / zwischen welchen der Pabst Clemens VII im Päbstlichen habite und pontificialien / die dreyfache crone auf dem haupte habend / auf dem Päbstlichen stuhle von 8 sänfftenträgern in rothen sammet gekleidet / getragen wurde. 11 Hierauf folgeten eine grosse anzahl Aebte / Protonotarien / geistlicher Prälaten / dann weltlicher Magnaten und dero Staffieri.

Nachdem der Pabst zur kirchen koñen / wurden 2 Diaconi Cardinales, Salviati und Rudolphi / deputiret / den Käyser zur crönung aufzuholen / die procession war folgende: 1) giengen ein gantz hauffen junge adeliche und bürgerliche wohlgekleidete knaben. 2) Erwachsene junge Cavalliere. 3) Grafen / Marggrafen / Hertzoge und Fürsten des Heil. Römischen Reichs. 4) Käyserliche hof-bediente / 5) etliche Trabanten. 6) Die herolden der gesandten von Franckreich / Engelland / Schottland / Portugall / Ungarn / Pohlen / Böhmen / Oesterreich / Savoyen / dann von denen Spanischen Königreichen. 7) Die Käyserliche Marschalle mit Marschalls-stäben. 8) Der Oberhofmeister Adrian Croy von Rodio mit dem grossen Marschall-stabe allein. 9) Dann die Fürsten / so die insignia trugen / als: 10 Der Fürst Bonifacius Paläologus / Marggraf zu Montferrat / in einem rothen langen sammeten hermelinen rocke / mit einem hute oder birret mit iubelen versetzet / truge den Käyserlichen Reichs-scepter / welcher von purem golde und sehr schön ausgearbeitet war. 11) Der Fürst Frantz Maria della Rovero / Hertzog zu Urbino / in seinem Hertzoglichen ornate / truge das Käyserl. Reichs-schwerdt. (b) 12) Pfaltzgraf Philipp am Rhein / Hertzog in Bayern / trug im Hertzoglichen habite gekleidet / den Reichs-apffel. 13) Der regierende Hertzog Carl von Savoyen / in seinem Hertzoglichen habite / darbey der hut oder birret über 100000 ducati geschätzet wurde / truge die schöne Käyserliche Römische crone. (c) 14)

(b) *cuius capulus & vagina, arte aurifica & gemmaria supra omnem æstimationem ad miraculum erant elaborata.* (c) *Sacrum Imperii diadema ex auro obryzo, pretiosissimis lapillis refertum, adeoque sumptuosum, ut omnem æstimationem excedat. vid. de forma coronæ Imperialis ceremoniale Rom. a Frehero editum: Differt forma coronæ Imperialis ab aliis; nam ea sub se tiaram quandam habet, in modum fere Episcopalis mitræ. Sueder. sect. 1 cap. 2 iur. publ.*

Hierauf folgete der Käyser / von obgedachten 2 Cardinälen begleitet / im Königlichen langen habite / mit gold gesticket / die Königliche crone auf dem haupte / die schleppe trug der Ober-Cämmerer Graf Henrich von Nassau. 15) Verschiedene Bischöffe. 16) Die Frantzösische Englische / Schottische / Portugiesische / Ungarische / Böhmische / Pohlnische / der Italiänischen Fürsten und republiquen oratores und gesandten unter einander. 17 Die Käyserlichen ministri civil - und militair - standes / Räthe und secretarien und andere vornehme leute. 18) Etliche Hellebardierer.

Dem Käyser kahmen ausserhalb der Petronii kirche entgegen der Decanus und das capitul divi Petri von Rom / so hieher verschrieben worden / und führeten ihn in die kirche biß zum altar in der sacristey. Alldar leistete er den eyd nach dem formular / wie ehemals Käyser Ludovicus Pius, Caroli M. sohn / selbigen dem heiligen Petro und dem Romano Pontifici geleistet. Diesen eyd nahm der Cardinal Salviati von ihm ab. Hierauf wurde der Käyser zum Canonico divi Petri zu Rom eingenommen / hernach in die sacristey divi Gregorii geführet / und alldar mit Käyserlichem ornate / humerali & alba, Dalmatica & tibialibus & sandaliis, und dem Käyserlichen gürtel / welcher auf Persianische art gesticket / und mit denen herrlichsten edelgesteinen gezieret / bekleidet / und war dieser habit so schwer / daß er kaum zu tragen; deßfals giengen dem Käyser zu beyden seiten die episcopi Barrensis, Palatinensis, Brixensis und Caurienſis, und hinten der Graf von Nassau / so diesen schweren habit tragen helffen. Der Käyser wurde durch 2 Cardinäle vor den hohen altar / so das altare divi Petri zu Rom repræsentiren muste / geführet / allda der Decanus des Cardinals-collegii Farnesio, Bischof zu Ostia / den Käyser mit dem salböle / so hierzu præpariret / salbete. Der episcopus Caurienſis wischete dem Käyser das salb-öle ab / und wurde der Käyser wieder an der schulter und rechten arm / so ad unctionem entblösset worden / bekleidet / und von dem Cardinal Farnesio, Campegio und Cibo, zum Pabst / so auf seinem Päbstlichen stuhl zur rechten des altars sasse / geführet; vor des Pabstes stuhl war eine etrade gemachet / allda kniete der Käyser nieder / und machte seine debitam reverentiam.

Hernach trate der Pabst vor den altar / allwo die Käyserliche insignia lagen / allda der Käyser auch niederkniete; der episcopus Pistaurienſis nahm das Reichsschwerdt vom altar / gab es dem Cardinali Diacono, so assistente des Pabstes war / dieser reichete es dem Pabst / der Pabst zoge das schwerdt aus / sprach die benediction darüber / und gab es dem Käyser in die rechte hand / mit dem zuspruche: *Accipe gladium sanctum, munus a Deo, in quo concides adversarios populi Israel.* Der Käyser gab das schwerdt zurücke / und steckete es der Pabst mit hülffe der assistirenden Cardinäle in die scheide / und gürtete es dem Käyser um die lenden an. Der Käyser stunde auf / zoge das schwerdt aus / und schwunge es dreymahl in die lufft / steckte es wieder ein / und kniete abermahls nieder / da gab ihm der Pabst den Reichs-apffel in die rechte / und den scepter in die lincke hand. Hernach setzte der Pabst dem Käyser die Käyserl. Römische crone auf das haupt / und titulirte ihn Römischer Käyser. Hierauf führeten die assistirende Cardinäle den gecrönten Käyser auf seinen zubereiteten thron / so dem Päbstlichen stuhl zur lincken in gerader linea stunde / und proclamirten denselben als Römischen Käyser. Nach diesem wurde Gottes-dienst gehalten / und gab der Pabst dem Käyser die communion vor dem altar mit eigenen händen / aber nur sub una specie, als der hostien. Die nachspülung / oder vinum perceptionis, gab dem Käyser der assistirende Cardinal-Diaconus, nachdem selbige vorher der episcopus Caurienſis gecredentzet hatte. Der Käyser gieng hierauf wieder auf seinen thron / nahm seine abgelegte Käyserliche insignia hinwieder / setzte die crone wiederum auf / liesse seinen Ober-hofmeister Adrianum Croy von Rhodio für sich bringen / creirte selbigen zum Grafen des Heiligen Römischen Reichs / und erhöhete die herrschafft Rhodio zur Reichs-grafschafft.

Da diese crönungs-solennität vorbey / legte der Pabst in der kirchen den Pfaffen / nemlich den Päbstlichen habit und Bischoffs-mütze / hinweg / setzte seine dreyfache und mit edelgesteinen garnirte crone auf / gienge mit dem Käyser aus der kirche / da er heraus getreten / fieng er an einen weltmann zu agiren / dann vor der kirch-thüre wartete auf ihn ein schnee-weisses reit-pferd mit dem allerherrlichsten gezeug und equippage, hierauf setzte sich der Pabst / der Käyser wolte den steigreiff halten / auch hernach das pferd etliche schritte beym zügel führen / fieng auch allbereits an solches zu thun / allein der Pabst refusirte solches inständiglich / als:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als: *Nequaquam id feceris, fili mi, Imperator invicte, satis mihi supraque satis est humanitatis tuæ obsequentissima voluntas.* Dem Käyser hatte der Pabst gleicher gestalt ein schönes grosses weisses pferd / mit der kostbarsten von edelgesteinen garnirten equippage, vor die kirch-thüre bringen lassen / es waren auch durchgehends alle veranstalten von pferden und equippage gemachet / eine procession en cavalcade aus der kirchen zu halten. Der Käyser setzete sich auf sothanes schönes pferd. Hernach stiege die gantze procession zu pferde / von Fürsten / Cardinälen / Bischöffen / und allen / die dieser crönunge beygewohnet. Die Päbstlichen ministri, Cardinäle und Bischöffe ritten denen Käyserlichen ministris, Fürsten und Herren zur rechten hand / und leuchtete alles von silber / gold / sammet und purpur. Dann kamen des Staats von Bologna fahnen / so alle weiß. Nach diesen der collegiorum zu Bologna rothe fahnen / ferner 12 doctores der academie zu Bologna / weiter der Podestá von Bologna mit einem grossen stabe von seinen trabanten begleitet; hierauf der capitaneus iustitiæ von Bologna auf einem geharnischten pferde im küraß / und führete die standarte von Bologna / hiernechst noch 4 Päbstliche fahnen von Päbstlichen trabanten und läuffern getragen. Diesen folgeten die Päbstliche Cämmerer / die familie und das hauß des Hertzogs von Penna. Hernach kam Graf Iulio Cesarino, so die alte fahne der stadt Rom truge; dann der Marchese von Anguillara, so die fahne des heiligen Georgii truge. Diesem folgete Baron Vergeria, so den Römischen Reichs-adler truge: darauf kam Graf Rango mit der Römischen Päbstlichen kirchen-fahne; ferner Baron Gabrieli mit der creutz-fahne / und nach diesem Laurentius Cibo mit der Päbstlichen fahne. Diesen folgeten des Pabstes 6 weisse handpferde / so auffs schönste equippiret. Hernach wurden 4 Päbstliche tiaræ und Bischoffs-hüte / jeder durch einen Päbstlichen Cämmerer getragen. Darauf kam ein gantzer schwarm geistlicher und weltlicher personen verschiedenen standes / dann die auditores rotæ Romanæ in rothen sammet und purpur / hierauf folgeten verschiedene arten von musicis, trompetern / pfeiffern / zinckenbläsern ꝛc. und andere. Hernach die thürhüter / aufwärter und andere unterbediente / beym Käyserlichen und Päbstlichen staate / dann die Käyserliche und anderer anwesenden Fürsten Herolden / weiter die anwesende oratores und legati, dann ein sub-diaconus mit des Pabstes dreyfachem creutze / hierauf ein sub-diaconus mit des Pabstes hute. Dann wurde das sacrament oder die geweihete hostia, so auf ein ausgeputztes weisses pferd in einer capsul gesetzet war / und hierüber ein himmel von 12 vornehmen Bolonesern getragen. Nun kamen etliche Käyserliche Marschalle mit stäben. Dann der Ober-Hoffmeister Graf Croy von Rhodio / vor ihm her ein sonderlich aufgeputzter Herold / so 2 taschen mit schaumüntze auf dem pferde hatte / und in der procession auswurffe / auf einer seite der müntze stunde des Käysers bildniß / cum inscriptione: *Carolus V Imperator Augustus.* Auf der anderen seite 2 seulen / cum inscriptione des Käyserlichen wahlspruches: *Plus ultra.* Dann kamen die gesammten anwesenden Cardinäle / nach diesen alle diejenige hohe Fürsten / so die insignia zur crönunge getragen / wiederum mit diesen insignien; ferner unter einem himmel beyde der Pabst und der Käyser in gerader linea. Der himmel wurde getragen von 3 oratoribus, so die Republique Venedig geschicket / und 3 patritiis von Bologna. Um selbigen giengen eine grosse zahl trabanten. Alles volck der stadt Bologna ruffte in den strassen: *Vivat Imperator!* Die strassen waren auch von denen innwohnern nicht allein schön gezieret / sondern wurden durch und durch mit schönen profumo geräuchert. Letztens folgeten viele bischöffe / geistliche / und der Ober-Cämmerer Graff Henrich von Nassau / item Michael Majus / Käyserlicher botschaffter am Päbstlichen hofe / dann allerhand proceres, magnaten und Cavallieri. Als beyde der Pabst und der Käyser in solcher procession endlich nahe der Dominicaner-kirchen kamen / macheten beyde der Pabst und der Käyser einander eine salutationem honorificam, und separirte sich der Pabst mit seiner suite, und gienge durch eine andere strasse nach seinem palatio, der Käyser aber ritte mit seinem train zur Dominicaner-kirche / allda er abstiege; ihm kamen alsofort die von Rom alldar anwesende Canonici S. Iohannis Lateranensis ausser der kirche entgegen / führeten ihn hinein / und recipirten selbigen solenniter als Canonicum Lateranensem. In dieser kirche schluge der Käyser viele equites auratos. Nachdem ritte der Käyser in solenni pompa nach seinem angewiesenen palatio, unter läutung der glocken und lösung des gewehrs von der soldatesca. Des abends wurden in Bologna grosse freuden-feuer angestecket / und illuminationes gemachet.

Nach-

Nachdem der Käyser in sein palatium zurück gekehret / gienge die solenne zubereitete mahlzeit an. In einem grossen saal war oben an des Kaysers taffel / daran er alleine speisete / zubereitet besser herunter und gegen über eine tafel / daran die grosse Herren / so die insignia getragen / speiseten. Dann waren noch andere tafeln für die geistliche Prælaten und weltliche Herren / so den Käyser begleitet / angerichtet / daran selbige speiseten. Nach der mahlzeit schluge der Käyser abermahl neue ritter / und war also diese solennität geendiget.

An. 1541 zoge Käyser Frieder. III aus Oesterreich mit grossem volcke von Teutschen / Ungarn und Böhmen nach Italien / im monat Ianuario, und gieng über St. Vit und Villach nach dem Venetianischen gebiete. Die Venetianer empfiengen ihn über die massen ehrlich / schenckten ihm und alle seinem volcke die zehrung durch alle ihre städte und lande. Viele legaten und botschafften derer Italiänischen städte und Fürsten kamen ihme mit Fürstlichen gaben entgegen / gnade begehrende. Zu Ferrara kamen die teutschen Fürsten und Stände mit grossem volck (Römer-zug) zum Käyser / so durch das Etschland (i. e. an dem fluß Adige) hinein gezogen. Zu Bononia (Bologna) kam ihm des Pabstes legate / ihn schön empfangende / entgegen. Zu Florentz zog ihm die gantze stadt entgegen. Zu Siene kam zu ihm seine gemahlin Leonora / die fürbündige schöne jungfrau. Zu Rom ward er mit einem solchen triumph empfangen / dergleichen von keinem Käyser hiebevor beschrieben ist. Daselbst ward Käyser Friederich mit seinem gemahl Leonora gecrönet. Er schwur Pabste Nicolao, die Römische kirche getreulich zu beschirmen. Auf der brücken Adriani schluge und creirte er viele Ritter / Grafen und Herren. Von Rom zoge er mit seiner gemahlin nach Neapolis / und von Neapolis wieder nach Rom / empfieng des Pabstes seegen / auch durch gantz Italien grosse gaben / und ihme begegnete nie keine untreue. Die teutschen Fürsten zogen wieder durch Etschland heraus; der Käyser aber gienge über Venedig / und wurde mit grossem triumph empfangen / auch zehen tage lang mit allen seinen leuten kostfrey gehalten. (a)

(a) *Stumpf. annal. Helvet. lib. 2 cap. 37.*

Von dem Römer-zug / so Churfürsten und Stände einem in Teutschland erwähleten / und nach Rom zur Käyserlichen crönung ziehenden Römischen Könige und Käyser zu leisten schuldig seyn / meldet das alt-teutsche lehn-recht art. 8: „Wann die“ Teutschen einen König kiesen (i. e. erwählen) und der dann gen Rom ziehet zu“ der weihung (i. e. crönung) so sind pflich-“ tig sechs Fürsten mit ihm zu ziehen / die“ die ersten in des Reichs köre seynd / als der“ Ertz-Bischoff von Mayntz / und der von“ Trier / und der von Cölln / und der Pfaltz-“ graf von dem Rhein / der Hertzog von“ Sachsen / und der Marggraf von Bran-“ denburg / daß dadurch dem Pabst wissent-“ lich werde des Königs-rechte köhr. Auch“ soll da mit ziehen ein ieglicher mann mit“ seinem Herrn / der des Reichs-lehn-guth“ von ihme (dem Könige) zu lehn hat.“ (b)

(b) *Carpzov. de Regalibus. c. 3 p. 176.*

Anlangende den Gouvernator der stadt Rom / welchen die Römische Käyser zu ordnen / einzusetzen / zu confirmiren / und zu halten / wie obgedacht / allezeit macht gehabt / auch annoch haben mögen; wann sie nach Italien / und sonsten zur Römischen crönung kommen / so ist derselbe ein würcklicher weltlicher vicarius des Römischen Käysers und administrator des regiments / policey und iurisdiction in der stadt Rom. Also hat er auch am Römischen hofe den rang und den platz immediate und gleich nach denen cardinälen / und vor allen Patriarchen voraus; (c) desfals giebet ihme / dem Gouvernator, auch ein Käyserlicher ambassadeur speciale ehren-bezeugungen. In solennen processionen zu Rom reitet und gehet der Käyserliche ambassadeur mit dem Gubernatore zu Rom. (d)

(c) *Lunadoro relation della Corte di Roma p. 156 seq.; & Sestini Bibbiena Maëstro di Camera cap. 26 p. 61.* (d) *Maestro di Camera c. 26 p. 61; Relation dell' Corte di Roma p. 221.*

So offt ein Käyser nach Italien kommt / erscheinet bey ihm der Gouvernatore mit geziemendem respect und veneration. Und obschon die Päbste zu Rom biß dato den Gouvernator der stadt Rom bestellen / und in abwesenheit der Käyser verordnen / so gehet hierunter der Käyserlichen autorität dennoch gar nichts ab. Denn der Pabst ist ein vornehmes glied / schutz- und schirm-stand des Käyserthums und Römischen Reichs / als oben gemeldet worden / und hat alle regalia und herrlichkeiten aus der concession der Römischen Käyser / als ein Beneficiarius Princeps, Pontifex & Archi-Episcopus. (e) Der Käyser hingegen bleibet allezeit supremus & absolutus

(e) *conf. Doc. cap. 18 partis prima.*

Domi-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dominus Romæ & Romani imperii, und also erster und höchster ober-herr über das Römische gouverno und den Gouvernatore di Roma. (a)

(a) *conf. Andlers tom. 2 constit. imperii, sub tit. Käyser.*

Der Autor des Römisch-Päbstlichen ceremoniells schreibet von der crönunge derer letzteren Römischen Käyser und dero tractament/ absonderlich des höchstgedachten Käysers Friderici III ausführlich/ und machet nachfolgendliches proiect wegen der künfftigen Käyserlichen crönungen/ als: Ein erwählter Römischer Käyser oder Römischer König liesse sonsten seine in Teutschland geschehene erwählung (election) durch abgeschickte oratores oder gesandten dem Pabst in Rom notificiren/ auch liesse er dem Pabst durch dieselbe sein wahl-diploma produciren/ und dem Pabst ansinnen und ersuchen/ daß er ihn/ als electum regem vel imperatorem, zum gehorsamen sohne der Römisch-Apostolischen kirche annehmen/ und als erwählten Käyser und Römischen König salben und crönen wolle/ wie solches die crönungs-actus der Käyser Henrici VII und Caroli IV, auch vorher des Käysers Alberti II zeugen. Ferner lässet der Käyser/ wann er zur crönung und salbung nach Italien und nach Rom kommen will/ zeit und wochen dem Römischen Pabste durch specialiter abgeschickte oder auch obangeführte oratores wissend machen/ und das ceremoniell der crönunge mit gewissen Päbstlichen deputirten reguliren. Kommet hernach der Käyser in die Italiänische grentzen/ so schicket ihm der Pabst zwey legatos a latere entgegen/ selbigen zu empfangen und zu beneventiren; dieselbe legati bitten den Käyser/ ehe er in das Päbstliche territorium eintrete oder einrückte/ daß er das von denen vorher erwählten Römis. Käysern und Königen gewöhnliche geleistete iurament zur sicherheit der Römischen kirchen auch leisten wolle/ nemlich: *Si Romam venero, neque honorem, quem Papa habet, neque membrum mea voluntate, meo consilio, meo consensu quis perdet, & in Roma nullum placitum, aut ordinationem faciam, de omnibus, quæ ad suam sanctitatem, aut ad Romanos pertinent, sine vestro consilio, & quicquid de terra sancti Petri ad potestatem nostram venerit, suæ sanctitati reddam &c.* Und dieses iurament hat auch in solcher forma Käyser Fridericus III zu Siena anno 1451, ehe er noch nach Rom kam/ geleistet/ so wie andere Käyser auch gethan.

So bald der Käyser mit der Käyserin und seinem comitat und hofstaat in das Päbstliche territorium eingerücket/ wird derselbe und dessen hofstaat defrayret und frey verpfleget. Wenn der Käyser in der nähe zu Rom anlanget/ werden demselben vom Pabste alle geistliche und weltliche Grandes entgegen geschicket/ absonderlich der Gouvernatore di Roma, welcher dem Käyser den stocco imperiale præsentiret/ die Rathsherren zu Rom/ das heilige collegium derer Cardinäle/ auch die Päbstliche gardes du corps, ferner die in Rom anwesende ambassadeurs von allen grossen Potentzen. Die Cardinäle complimentiren den Käyser/ im namen des Pabstes/ und die zwey vornehme Cardinales episcopi nehmen den Käyser zu pferde in der mitten/ und führen ihn in ein vor Rom durch den Pabst aufgeschlagenes gezelt/ darinnen der Käyser abtritt/ und die nacht darinnet schläffet.

Des andern tages ziehet der Käyser durch das St. Angeli thor und pforten zu Rom ein/ und zwar tragen 2 Reichs-Ritter die Reichs-fahnen/ als die fahne St. Georgii/ und die Reichs-fahne mit dem gedoppelten schwartzen adeler. Darauf ziehet die gantze Käyserliche hofstaat und die ambassadeurs der grossen Potentzen in die stadt. Solte auch ein frembder Europäischer König in Rom anwesend seyn/ wie zu zeiten der crönung Käysers Friderici III, da König Vladislaus von Ungarn und Böheim zugegen war/ an. 1451 geschehen/ so reutet oder fähret derselbe hinter obgedachten ambassadeuren her/ als in loco digniori. Dann kommt der Gouvernatore di Roma, und träget dem Käyser das blosse Reichs-schwerdt für/ des Käysers hohe weltliche iurisdiction zu bedeuten. Hernach reitet der Käyser zu pferde/ und folgen ihm allerhand Römische/ auch Teutsche Prälaten/ Grafen und Herren/ darauf folget die Käyserin und deroselben hof-staat. Dann kommt die geistlichkeit von gantz Rom in ihrem geistlichen habite/ und singen in solenner procession: *Ecce mitto angelum meum &c.* Solcher gestalt gehet die procession biß nach der St. Peters kirche/ die vornehmsten bürger und patritii aus Rom tragen über des Käysers haupte den grossen baldachin oder himmel. So bald sie auf den platz vor der St. Peters kirche kommen/ steiget der Käyser vom pferde ab/ und hält selbigem in dem absteigen der Gouvernatore di Roma den steigbügel. Des Kaysers ober-cämmerer

rer wirfft auch schau-müntze aus unter das volck. Oben auf dem grossen saale in der St. Peters kirche sitzet der Pabst auf seinem erhabenen throne/ und um ihn herum die Cardinäle. So bald der Käyser die stiegen hinauf in den grossen saal kömmet/ machet er mit entblößtem haupte dem Pabst den obedientz-reverentz/ hernach tritt er zum Pabste und leistet das osculum pedis. Der Pabst küsset hernach den Käyser mit freundlichen minen/ hierauf tritt der Käyser dem Pabste zur rechten hand. Dann kömmt auch die Käyserin / und leistet dem Pabste das osculum pedis. Der Pabst hingegen giebet ihr den mund-kuß. Hernach treten die Käyserliche hohe officiales hinzu/ und thun auch alle nach einander den fußkuß. Der Pabst stehet alsdenn auf / und unterredet sich mit dem Käyser/ wann solches geschehen / revertiret er in seine cammern / und der Käyser in sein in dem Päbstlichen palatio assignirtes quartier/ dergleichen thut auch die Käyserin.

Nach diesem werden die crönungs-ceremonien adiustiret/ und wird die grosse capelle in der St. Peters kirche wohl meubliret und ausgezieret. Es werden auch zwey throne und hohe bühnen / einer vor den Käyser/ der andere vor die Käyserin in dieser grossen capelle aufgerichtet. Des andern morgens kömmt der Pabst in die capelle/ und setzet sich bey dem hohen altar. Der Käyser und die Käyserin werden durch gewisse Cardinales diaconos zur kirche und auf diese throne geführet / endlich führen diese Cardinäle den Käyser für und auf diesen hohen altar der capellen St. Petri/ allda leistet der Käyser das crönungs-iurament / als: *Ego Rex Romanorum & Imperator promitto & iuro Deo & beato Petro, me fore protectorem & defensorem summi Pontificis & sanctæ Romanæ ecclesiæ in omnibus necessitatibus & utilitatibus, eius custodiendo & conservando possessiones, honores & iura &c.* Hernach wird der Käyser zum Canonico zu St. Petri angenommen und eingekleidet. Hierauf werden dem Käyser / wann er diese canonical-kleider wieder abgeleget/ der Käyserliche habit und ornat angethan/ und führen ihn vier Cardinales episcopi vor den hohen altar.

Hierauf führet der Prior episcoporum Cardinalium mit zwey diaconis Cardinalibus den Käyser vor den altar St. Mauritii / und salbet allda den Käyser an dem rechten arme und denen schultern mit dem oleo exorcisato. Hernach wird gleichesfals auch die Käyserin mit hinzugeführet und gesalbet. Hierauf gehet der Käyser zum Pabste vor den hohen altar/ in begleitung dieser Cardinäle/ die Käyserin aber setzet sich indessen auf ihren thron nieder. Der Pabst kömmt und küsset den Käyser / setzet sich hernach auf seinen Päbstlichen thron / und der Käyser gehet zurück nach seinem Käyserlichen throne. Allsdenn werden die Käyserliche insignia, das Reichs-schwerdt / die Reichs-crone / der Reichs-scepter und Reichs-apfel auf den hohen altar geleget / hierauf lieset der Pabst die messe/ dann kommet der Käyser von seinem throne durch zwey Cardinales diaconos geführet/ und kniet auf dem altare nieder. Hernach nimmt ein Päbstlicher Cämmerer (geistlichen standes) das in der scheide steckende schwerdt vom altar/ reichet es dem Cardinali diacono, welcher dem Pabste alsdann beym altare zur rechten stehet / der Cardinal giebet das schwerdt dem Pabste / welcher es ausziehet / und dem Käyser bloß in die rechte hand giebet / mit diesen expressionen: *Accipe gladium per manus nostras, licet indignas, imperialiter tibi concessum &c. &c. &c.* Der Käyser giebet hernach das schwerdt diesem Cardinali diacono wieder zurücke / welcher es wieder in die scheide mit hülffe des Pabstes hineinstecket / alsdann nimmt es der Pabst und der Cardinal-diaconus, und gürten dasselbe dem Käyser um / und machen den Käyser zum Ritter zu St. Petri. Der Käyser ziehet das schwerdt aus / schwinget es drey mahl in die lufft / und stecket es alsdann wieder in die scheide/ hierauf giebet selbigem der Pabst den Reichs-apfel in die rechte und den scepter in die lincke hand/ und letztens setzet der Pabst dem Käyser die Römische crone auf das haupt. Hierauf lässet ihm der Käyser das schwerdt wieder abgürten / und reichet es seinem waffen-träger / welcher es hält / der Käyser gehet sodann nach geleistetem osculo pedis vom Pabste weg / und wird mit der Käyserlichen crone / scepter und Reichs-apfel von denen Cardinälen auf seinen Käyserlichen thron / so dem Päbstlichen throne zur rechten gesetzet ist / geführet / aldar er sich niedersetzet / und der Pabst bleibet auf seinem Päbstlichen stuhl / welcher etwas erha-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erhabener und höher / als der Kayserliche thron stehet / beym hohen altar sitzen.

Alsdann wird auch die Kayserin für diesen Päbstlichen stuhl geführet durch die Cardinales diaconos; sie kniet auf eine fußbanck nieder / und der Pabst stehet auf / und hält über dieselbe ein gebet/ hierauf setzet er sich auf seinen Päbstlichen stuhl wieder nieder / und wird ihm eine zu dieser crönung der Kayserin a part verfertigte crone / so auf dem hohen altar niedergesetzet ist / durch die Cardinäle gereichet / selbige nimmt er / und setzet sie der Kayserin aufs haupt. So bald die Kayserin gecrönet / leistet sie dem Pabste das osculum pedis, und setzet sich hernach auf ihren dem Pabst zur lincken gesetzten Kayserlichen thron. Hierauf wird durch die clerisey in der St. Peters kirche die geschehene crönung proclamiret / und zwar bey der crönung Kayser Friederichs des III und der Kayserin Eleonoren an. 1451, *Domino Friderico invictissimo Romanorum Imperatori & semper augusto salus & victoria.*

Hierauf giebet der Pabst dem Kayser und der Kayserin die communion/ hernach küsset der Kayser den Pabst auf den mund/ die Kayserin aber küsset des Pabstes hand/ beyde setzen sich hinauf auf ihre throne. Hernach / wann die messe zum ende/ gehet der Pabst unter einem baldachin mit dem Kayser aus der kirche/ die Kayserin folget beyden nach. Wann sie aus der thüre der kirche kommen / so giebet der Kayser den Reichs-apfel und den scepter gewissen Officialen / darmit er freye hände habe / alsdann tritt er zu des Pabstes pferde / und fasset mit an des Pabstes steigbügel / wann der Pabst zu pferde steiget / nimmt hernach auch den zügel des pferdes / und machet mine/ als wolte er das pferd fortführen / allein der Pabst refusiret solches und protestiret dagegen ; alsdann setzet sich der Kayser alsofort auch auf sein wohlausgeputztes pferd/ und reitet dem Pabst zur lincken/ und beyde der Pabst und Kayser in einer geraden linea , auch beyde unter einem baldachin in solennem train und procession. Und zwar reiten voraus des Pabstes und des Kaysers gantze suiten von geistlichen und weltlichen personen unter einander / hernach des Pabstes und des Kaysers hohe officiales und ministri, dann allerhand fahnen verschiedener sorten / absonderlich das vexillum populi Romani , die vexilla imperii mit schwartzen adlern/ dann die Päbstliche fahne / die grosse kirchen-fahne / die grosse creutz-fahne. Dann auch ein weiß wohl ausgeziertes pferd / mit dem meßglöcklein und dem heiligen sacramente / so drauf getragen wird / und über solches pferd ein grosser sammetner baldachin/ welchen die Patritii zu Rom tragen. Hernach folgen die anwesende Printzen / Hertzoge/ illustre personen und Churfürsten / welche keine officia bey der crönung verrichten / sondern nur pro forma in der procession mitgehen. Nach diesem allen dann die Cardinäle des Römischen stuhls.

Hierbey ist zu annotiren / wie schon im erstern theile cap. 25 dieses werckes ausgeführet worden/ daß nicht leicht ein Churfürst des Reichs oder sonst ein grosser Printz/ welcher von einem grossen caracter ist / in solcher solennen procession , wann er anders bey der crönung kein solenne officium verrichtet / mit gehen wird / weniger den Cardinälen weichen / wie auch schon oben das ceremoniell bey der crönung Kaysers Caroli V es zeiget.

Wann ein Printz vom Kayserlichen hause in der procession mitgehet/ so soll er in der mitten zwischen 2 Cardinalibus diaconis gehen. Wann ein König und gecröntes haupt in der procession gegenwärtig / so soll er dem seniori episcopo Cardinali zur lincken seiten gehen / (welches aber kein eintziges gecröntes haupt thun / weniger einem Päbstlichen officiali oder Pfaffen weichen wird.) Wann dann Churfürsten des Reichs die insignia dem Kayser vortragen bey sothaner crönunge/ als das Reichsschwerdt/ den scepter und Reichs-apfel/ so gehen sie immediate vor dem Kayser her/ und die Cardinales diaconi gehen vor dem Pabste her / wann der Pabst in der procession gegenwärtig; seynd die Printzen / welche solche Reichs-insignia tragen / aber keine Churfürsten / so gehen sie mit denen Cardinalibus diaconis , und zwar allezeit einer von ihnen zwischen 2 Cardinalibus diaconis. Der Pabst gehet zur rechten/ und der Kayser dem Pabst zur lincken hand. Dem Pabst gehen 2 Cämmerer nach / ingleichen folgen auch dem Kayser 2 Cämmerer. Nach diesen Cämmerern des Pabstes folgen die Bischöffe und Prälaten / so des Pabstes assistenten bey der crönung seynd ; solte aber ein Ertz-Bischoff des Teutschen Reichs und geistlicher Churfürst zugegen seyn / so hat er den rang vor denen assisten-

ten ohnmittelbar nach denen 2 Cämmerern/ (anietzo aber wird ein Teutscher Churfürst und Ertzbischoff auch darmit nicht zufrieden seyn.) Hernach folgen andere grosser Potentaten botschaffter und ambassadeurs, Ertzbischöffe/ Bischöffe und Päbstliche und Kayserliche hofofficiales.

In solcher procession reiten der Pabst und Kayser von der crönunge biß an die kirche Stæ Mariæ in Cosmedim, da theilen sich beyde mit ihren suiten/ und zwar reitet der Pabst über die Tiber hinüber in sein palatium. Der Kayser aber reitet nach der Kayserlichen Adriani-brücken/ und schläget allda Ritter/ hernach reitet er in die kirche zum Lateran/ allwo er vom stiffts-capitulo zum Canonico eingenommen wird/ hierauf begiebet er sich ins palatium zum Lateran/ und hält allda sein grosses Kayserliches crönungs-mahl/ von daraus gehet er hernach in den Päbstlichen pallast/ allda ihm sein logier vom Pabste gegeben wird/ und dann endlich machet er sich wiederum auf/ und ziehet/ wann und wie es ihm gefällig/ von Rom zurücke.

Solte ein Pabst zu Rom nicht gegenwärtig seyn/ so kan derselbe ein plein pouvoir an einen episcopum Cardinalem, oder auch an seinen legatum apostolicum geben/ den electum Imperatorem, namens des Pabstes/ zu crönen; also gab ehemals der Pabst Innocentius VI an den Cardinal Petrum/ Bischoffen zu Ostia/ und Ægidium de Abornozio, Cardinal Presbyterum St. Clementis & legatum apostolicum in Italia die commission anno 1355, den Kayser Carolum IV zu crönen/ welche crönung eodem anno 1355 den 9 April. zu Rom auch vor sich gegangen; und zwar wenn der Kayser nach Rom kömmt/ gehen ihm alle officialen des Pabstes/ der Governatore, der Magistrat und die Patricii zu Rom ausser der stadt entgegen/ so/ als wenn der Pabst/ wie obgedacht/ selbst in Rom gegenwärtig wäre. Unter dem thor di Santo Angelo empfänget ihn dieser zur crönung bevollmächtigte mandatarius oder vicarius Papæ mit der gantzen clerisey/ und welche zusammen in modum supplicantium erscheinen; Hernach am crönungs-tage wird der Kayser nach der St. Peters kirchen geführet/ da stehet der Cardinalis coronator und nebst ihm der legatus apostolicus an der pforte/ und empfangen den Kayser mit dem mund-kuß. Hierbey stehen alle Cardinäle/ Prälaten und die Clerisey.

Hierauf leistet der Kayser das gewöhnliche iurament bey dem altar zu St. Marien/ und wird zum Canonico zu St. Peter angenommen/ hernach wird er weiter in die Peters-kirche hineingeführet/ da hält der episcopus Cardinalis und coronator bey der silbernen pforte das erstere gebet über den coronandum. Alsdenn wird der coronandus zur capella St. Gregorii geführet/ allda er den Kayserlichen habit anleget/ indessen tritt der Cardinal consecrator für den hohen altar St. Petri. Wann der Kayser aus der capella St. Gregorii kömmet/ so hält in der mitten der kirche über denselben der legatus apostolicus das anders gebet. Hierauf gehet die messe an/ und kniet der Kayser auf das faldistorium, so ihm gesetzet ist/ nieder. Dann wird er zum altar des St. Mauritii geführet/ und allda von dem Cardinali celebrante gesalbet; darauf gehet der Kayser auf seinen stuhl/ und nach dem consecratore wieder für den hohen Petri altar und kniet auf das faldistorium (i. e. knie- und beth-banck) nieder/ darauf tritt er näher zum altar/ und nimmt der coronator oder consecrator, von denen auf den altar gelegeten Kayserlichen insignien das blosse Reichs-schwerdt/ und giebet es dem Kayser in die hand/ beyde der coronator und der legatus apostolicus sprechen die worte: *Accipe gladium &c.* hernach reichet der coronator dem Kayser den Reichs-apfel und scepter/ die Kayserliche crone setzen beyde der coronator und legatus dem Kayser auf/ und so geschiehet es auch/ wann eine Kayserin gecrönet wird/ mit denen worten: *Accipe signum &c.*

Nach der crönung gehet der Kayser oder die Kayserin auf ihren zubereiteten Kayserlichen thron/ darauf stehen sie wieder auf/ und communiciren beym coronatore, aber ohne gebung und nehmung des osculi pacis: Sie haben auch vorher/ ehe sie/ der Kayser und Kayserin/ zur communion treten/ ihre Kayserliche mäntel/ ornat und cronen abgeleget; Nach der communion giebet der coronator dem Kayser kein osculum pacis, sondern der Kayser tritt alsobald auf seinen Kayserlichen thron zurücke/ von dar gehet er in das Lateranum, wann es ihm anders beliebet/ hernach kan er in solenni ceremonia wiederum vor sich nach seinem logier zurück fahren oder reiten/ wie dann dergleichen ceremonie bey Kaysers Caroli IV crönung geschehen/ und ist also die

grosse

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

grosse weitläufftigkeit / wann der Pabst in person den Kayser crönet / dermalen unterblieben.

Indessen hat der Pabst Innocentius VI beyden / dem coronatori Cardinali als auch dem legato apostolico, anbefohlen / daß selbige en faveur des Pabstes gewisse reversalen vom Kayser Carolo IV erforderten / welche reversalen der Kayser auch würcklich ertheilet / und zwar vier stücke solcher reversalen / daß nemlich 1) die unterlassung des reverentzes und fuß-küssens gegen den Pabst von seiten des Kaysers / zum 2) die unterlassung der promissionis ad filiale obsequium, 3) die aufwartung bey der messe / so der Pabst hält / 4) die unterlassung der ceremonie / daß nemlich der Kayser dem Pabste den steigbügel / wann er auf sein leib-roß oder leib-esel steiget / mithalten und berühren / auch das pferd einen schritt mit führen helffen / alles zusammen denen Päbstlichen hergebrachten prærogativen und ehren auch privilegien nicht præiudiciren solle.

# Das fünffte Capitel.

## Ehre und tractament eines Churfürsten / wenn er bey dem Kayser anwesend / oder von demselben die Reichslehn empfängt.

EIn regierender Römischer Kayser und Römischer König / als das höchste und erste haupt der Christenheit / und insonderheit des Römischen Reichs / consideriret einen Churfürsten zwar als einen Europäischen vornehmen Printzen und Potentaten / darvon besagen die wahl-capitulationes Leopoldi §. 46, dann des Römischen Königes Josephi I: Dieweil uns „auch sonderlich gebühret / des Heil. Reichs „Churfürsten / als unsere innerste glieder „und hauptseulen des Reichs / vor männig„lichen in sonderbarer consideration zu „halten / rc. Hiernebst aber tractiret der Kayser einen Churfürsten dennoch auch zugleich als seinen vortrefflichen vasallen / empfänget von demselben die titulatur: Allerdurchlauchtigster und Allergnädigster Herr / dann die courtesie: Eur. Kayserlichen oder Römisch-Königlichen Majestät unterthänigster Churfürst. Da hingegen der Kayser einem Churfürsten des Reichs / wann er geistlich / und kein gebohrner vornehmer Printz / nur den titul beyleget: Hochwürdiger lieber Nefe. Ist er Fürsten-standes: Hochwürdiger / Durchläuchtig-Hochgebohrner lieber Nefe / und Eur. Liebden. In der courtesie: Eur. Liebden gutwilligster Nefe rc. Wann er weltlich: Durchläuchtig-Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst / in contextu und denen curialien der schrifften / auch in reden: Eur. Liebden. In der courtesie: Eur. Liebden gutwilligster oheim.

Damit wir aber eine deutliche erläuterung geben / wie es im tractament und in denen curialien und ceremonialien / wann ein Churfürst in person / absonderlich ein weltlicher / so vornehmen geblütes und stammes / den Kayser in seinem hoflager besuchet / gehalten wird / so haben wir einen extract des ceremoniells mit Chur-Sachsen / de anno 1695, 1696, 1697 und welches nach demjenigen / wie es mit dem Churfürsten von Bayern am Kayserlichen hofe gehalten worden / reguliret / allhier anfügen wollen.

Als anno 1695 den 14/24 Iunii Churfürst Friderich August zu Sachsen (so hernach König von Pohlen worden) beym Kayser Leopold zu Wien anlangete / und dann als Commendant General der grossen armee contra den Türcken nach Ungarn gehen wolte / hat

1 Der Churfürst dem Kayser den fourier-zettul seines delegirten hof-etats, so mit nach Wien kommen würde / von Dreßden aus zugeschicket / welcher sich über 600 personen und 2000 pferde belauffen.

2 Für alle personen hat der Kayserliche hof in der stadt Wien freye quartiere bestellet und bezahlet.

3 Das reglement zu des Churfürsten empfangung ist vorher mit denen Kayserlichen ministris durch den Chur-Sächsischen envoyé von Harthausen zu Wien concertiret / und selbiges nach demjenigen / so mit Chur-Bayern gehalten / adiustiret worden.



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4 Der Churfürst ist den 13/23 Iunii abends zu Stockerau 4 meilen von Wien angelanget.

5 Den 14/24 Iun. des morgens frühe hat der Churfürst gefunden zwey abgeschickte Kayserliche und Wienerische Cammerherren/ als einen vom Römischen Kayser / den andern vom Römischen Könige. Selbigen mittages kam auch dem Churfürsten entgegen der Cammerherr und General-wachtmeister Graf Schlick / mit einem Kayserlichen leib-wagen und noch einer Kayserlichen kutschen. In sothanen Kayserlichen leib-wagen (welcher mit postpferden bespannet wurde) setzete sich der Churfürst oben an alleine / und der General und Cammerherr/ Graf Schlick/ rückwerts und unten an / und eileten also nach Wien zu (dann die Churfürstliche equippage kam lange tage erstlich nach.)

6 Der Kayser und Römische König/ da sie durch einen expressen vernahmen/ daß selbigen nachmittag der Churfürst ankommen würde/ fuhren gegen abend nach 6 uhren aus der favorita die stadt Wien vorbey mit 40 und mehr carossen / darinnen lauter ministri und Cammer-herren/ dem Churfürsten entgegen / nemlich nach der Leopoldstadt durch die Rossau an die schiff-brücke (so specialiter über einen arm von der Donau/ wegen reception des Churfürsten geschlagen worden.)

Indessen arrivirte der Churfürst jenseits / in dem Kayserlichen leib-wagen/ worauf der Kayser hiervon durch seinen hof-fourierer benachrichtiget/ mit dem Römischen Könige die brücke passiret / und jenseits eine gute ecke darvon des Churfürsten ankunfft erwartet.

7 Der Churfürst eilete indessen mit dem Kayserlichen wagen / und folgeten ihm nicht mehr als 3 post-wagen mit seinem ober-schencken und etlichen bedienten.

8 Als er zu dem Römischen Kayser und Könige / so zusammen in einem wagen sassen / kam / da stiege der Churfürst einerseits / und der Kayser und Römische König anderseits aus.

9 Der Churfürst entblössete sein haupt am ersten / hernach der Römische König und Kayser.

10 Der Churfürst approchirte 10 biß 12 schritte / darinnen er 3 reverentze / darbey er das rechte knie etwas beugete / machte.

11 Hierauf giengen der Kayser und Römische König vier schritte ihm entgegen / und der Churfürst nahete sich zu ihnen.

12 Alle drey/ der Kayser / Römische König / und Churfürst / stunden mit entblössetem haupte / und complimentirten. Darbey der Kayser und hernach der König die vorderste rede führeten.

13 Hierauf naheten sie sich zum Kayserlichen wagen/ da

14 Der Kayser par civilité den Churfürsten bate/ sich einzusetzen / der Churfürst deprecirte es mit ziemendem respecte/ und nöthigte den Kayser und König nur einzusteigen.

15 Da beyde eingestiegen waren/ und sich oben an gesetzet/ stieg der Churfürst auch ein / und setzete sich rückwarts in den wagen gantz alleine: Der Kayser / König und Churfürst bedeckten sich alsofort in dem wagen/ und blieben allezeit bedecket.

16 Selbige paßireten die über den obgedachten arm der Donau geschlagene brücke.

17 Die gantze gegend daherum war mit leuten von vornehmer und mitteler condition besetzet/ das grobe geschütze/ darmit die wälle der stadt Wien vorher gedoppelt besetzet worden / wurde / indem der Kayser/ König und Churfürst das Schotten-burg und Kärnterthor lang die stadt Wien biß in die favoriten vorbey paßiret/ einmahl um die gantze vestung gelöset.

18 In der favorita stiege der Churfürst zum ersten aus; und gieng die stiege hinauf vor dem Kayser und Könige her/ und mit selbigen in die Kayserliche retirade. Kurtz darauf begab sich der Churfürst in seine eigene in der favoriten angewiesene retirade, und begleitete ihn der Kayser biß an die thüre der anderen antichambre.

19 Der Churfürst hat den abend die visite an die Kayserin gegeben/ welche ihme biß an die thüre ihres gemachs entgegen gegangen; Hernach haben sie sich beyde auf zwo gesetzte lehn-stühle / davon der Kayserin ihrer mit einem kostbaren teppich bedecket/ gesetzet/ und sich unterredet. Als der Churfürst von der Kayserin weggegangen/ hat selbige ihm biß an die thüre des gemaches das geleite gegeben.

20 Des abends/ da es tafelzeit / hat ein Kayserlicher fourierer dem bey dem Churfürsten aufwartenden Kayserlichen Cammerherrn bedeutet / seine Churfürstl. Durchl. zur tafel zu invitiren / von selbigem Cammerherrn der fourierer auch die antwort erwartet/ darauf

21 Der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

21 Der Kayser/ König / die Ertzhertzogin und Churfürst bey der Kayserin das abend-essen genommen.

22 Dem Römischen Kayser hat der Churfürst nach der tafel die serviette gegeben/ und zur rechten hand auf die tafel geleget/welche sonst/ auch ehmalen/der Römische König dem Kayser/ als seinem Herrn vater/ giebet; wann der Kayser sich gewaschen/ so bleibet die serviette liegen/ und nehmen dieselbe seine officiales zu sich.

23 Im übrigen ist alle mahlzeiten/ allwo der Churfürst gegenwärtig/ bey der Kayserin gespeiset worden / da dann der Kayser/ König und Churfürst ohnbedeckt gesessen.

Incidenter ist hierbey zu erläutern/ daß 1) ein Kayser/ wann er auf seiner seiten/ i. e. in seinem tafel-gemache speiset/ ohngeachtet die Kayserin/ Königin und die älteste Ertzhertzogin mit ihm essen/ allezeit nebst seinem sohne/ dem Römischen Könige/ bedecket/ und mit dem hute beym essen sitzet. Wann nun ein Churfürst des Reichs sich/ wie es ihm præsente Cæsare zukömmet/ alsdann auch bedecken wolte/ so schiene es zwar nicht vor des Kaysers/ dennoch vor der Kayserin/ Römischen Königin und Ertzhertzogin person in puncto civilitatis & respectus etwas hart zu seyn. 2) Machen die Cardinäle/ der Päbstliche nuntius, und dann einige Königliche ambassadeurs, difficultät / wann ein Churfürst des Reichs beym Kayser zur tafel sitzet/ daß sie stehen sollen und aufwarten. Solchenfalls findet der Kayserliche hof/ allen embarras mit dergleichen unnützen postulaten zu vermeiden/ besser/ dergleichen expediens zu ergreiffen/ daß der Kayser und Römische König mit einem anwesenden Churfürsten auf der Kayserin seite oder in deren appartements speisen. Indessen / wann ein Kayser oder Römischer König ohnverheyrathet / oder alleine ist / und keine gemahlin / noch Ertzhertzogin bey sich hat / so giebet die sache keine difficultät / und speiset ein anwesender Churfürst mit ihm alleine.

24 Hat der Churfürst den 16/ 26 dieses monats / weilen er in dem vom Kayser ihm assignirten Schellerischen garten-hause nicht commodität genug für sich befande / das hauß derer Grafen von Trautmansdorff in der herren-gasse zu Wien auf seine kosten gemiethet / auch seine eigene leib-wachte von gardes du corps und Schweitzern alldar halten/ auch den Lutherischen evangelischen GOttesdienst daselbst offentlich mit predigen / singen und beten halten lassen; indessen bliebe das Kayserliche quartier für dem Churfürsten und seinem hof-staat im Schellerischen garten nach wie vor / und wurde allezeit mit gewisser anzahl a 40 mann der Kayserlichen Wienerischen stadt-guarde unten / und innerhalb von 20 mann und einem unter-officirer Kayserlicher fuß-trabanten verwachet.

25 Den 18/28 Iun. ist nach der mahlzeit der Ertzhertzog Carl mit 4 carossen/ seinem Ober-hofmeister und hof-etate aus der favorita nach des Reichs-hofraths Schellerer garten gefahren/ und hat dem Churfürsten zu Sachsen die visite gegeben. Der Churfürst hat ihm in allen auf dem fuß/ als wäre etwan ein weltlicher Churfürst des Reichs zu ihm gekommen / tractiret/ ist gedachtem Ertzhertzoge auch biß unten an die stiegen bey seiner ankunfft entgegen gegangen.

26 Den 21 Iunii / 1 Iulii haben/ den Churfürsten zu divertiren/ ihro Kayserliche Majestät auf der Donau im walde ein schönes wasser-jagen angestellet; es waren über 200 stück grosse hirsche zusammen getrieben / um 10 uhr vormittages setzeten sich der Kayser / König und Churfürst bey dem rothen thurm mit einer ansehnlichen suite auf vier galeeren / und fuhren unter paucken- und trompeten-schall die Donau hinunter / stiegen hernach mitten auf der Donau / ( da 18 biß 20 kleine schiffe zusammen geanckert / darauf ein brettener fuß-boden geleget / und hierüber ein schönes grosses gezelt geschlagen worden/) aus/ hierauf wurde das jagen durch den Ober-jägermeister / Grafen von Althan/ geöffnet. Der Kayser præsentirte dem Churfürsten seine pirsch-büchsen/ damit schosse der Churfürst den ersten grossen hirsch / mitten in der Donau / hernach wurden mehr hirsche eingetrieben / der Kayser schosse vor sich über 2 mahl nicht/ sondern das schiessen wurde vom Römischen Könige/ dem Churfürsten und Pfaltzgrafen Carl von Neuburg/ als der Kayserin bruder / biß nachmittages continuiret. Gegen 2 uhr nachmittages / da sich das jagen geendiget/ haben der Kayser / König/ Churfürst/ und Pfaltzgraf Carl/ im prater/ (ist des Kaysers lust-wäldlein) ohne ceremonie gespeiset. Den 15 Iunii / 5 Iulii item den 8/ 28 eiusdem hat der Churfürst bey dem Kayser auf der Kayserin seite gespeiset.

27 Diese

27 Diese tage her haben die vornehmste Kayserliche ministri dem Churfürsten die visite gegeben. Den Oberhofmeister/ Reichs-Fürsten von Dietrichstein/ den Fürsten von Schwartzenberg/ und Eggenberg/ so zugleich würckliche Reichs-Fürsten/ hat der Churfürst durch zwey Cavalliere unten auf der stiegen und durch den Obrist-Cämmerer von Harthausen in der ersten anti-chambre empfangen lassen/ der Churfürst ist ihnen biß an die thüre seines audientz-gemaches entgegen gegangen. Die audientz ist sitzend geschehen/ und zwar hat sich der Churfürst oben an/ doch ohnbedeckt/ unter dem baldachin auf einen lehn-stuhl/ und die Fürsten gegen über auf einen schlechten stuhl oder halbe chaise a dos gesetzet. Die Fürsten haben dem Churfürsten den titul Eur. Churfürstliche Durchl. und der Churfürst ihnen Eur. Liebden gegeben. Diejenige Fürsten/ so nicht Reichs-säßig/ als Lichtenstein/ Montecuculi und andere/ ja selbst Fürst Anton Egon/ Reichs-Fürst von Fürstenberg/ so wegen alterthum seines hauses etwas zuvoraus haben will/ und nicht wegen des ceremoniells einig werden können/ seynd ohne ceremonie/ als privat-Cavalliers, zum Churfürsten kommen/ und haben bey ihm gegessen. Die andere vornehme Kayserliche etats-ministri, so nicht Fürsten/ als der Graf und Böhmische Obriste-Cantzler/ Graf Kynsky, Obrister-Stallmeister/ Graf Harrach/ Krieges-Präsident/ Graf Rüdiger Stahrenberg haben auch prætendiret/ daß ihnen ordentliche audientz verstattet und ein stuhl möchte gesetzet werden; allein der Churfürst hat ihnen solches rotunde denegiret/ und selbige endlich/ wann sie zu ihm gekommen/ stehend mitten im gemach empfangen; der Cavallier aber/ so bey ihm die wache gehabt/ hat selbige in der anti-chambre recipiret/ und der Ober-Cämmerer Harthausen hat sie zur audientz introduciret. Der Churfürst hat/ mitten im gemache stehende/ auch selbige hinwieder dimittiret.

28 Den $\frac{30}{10}$ liesse der Churfürst in Wien in seinem gemietheten hause in der herren-gasse durch seinen Hofprediger Freißleben in dem tafel-gemache öffentlich predigen und singen. Die predigt handelte von der rechtfertigung vor GOtt durch den glauben. Mit solchem offentlichen Gottesdienste ist sonntag in sonntag fort continuiret/ auch frühe vor dem Gottes-diente beichte und communion vor alle evangelische/ so kommen wollen/ gehalten worden.

29 Zum essen beym Kayser ist der Churfürst allezeit in einem Kayserlichen leib-wagen mit 6 pferden von einem oder zwey Kayserlichen Cammer-herren/ in begleitung etlicher hatschierer oder gardes du corps, und eines rottmeisters/ der so viel als Cornet ist/ aufgeholet worden/ als welche auch stets/ wo er gewesen/ ihn begleiten müssen. Zwey Kayserliche Cammerherren haben allezeit nebst einem hof-fourier und Kayserlichen leib-laquayen successive die wacht und dienst bey ihm gehabt.

30 Den $\frac{6}{16}$ Iulii kam der Kayserin bruder/ Pfaltzgraf Carl von Neuburg/ ohne façon zum Churfürsten in sein hauß/ bliebe auch beym Churfürsten zur tafel. Der Churfürst sasse oben an ohnbedeckt auf seinem lehn-sessel/ nach ihm der Pfaltzgraf auf einem lehn-stuhle/ dann andere vornehme Kayserliche ministri, darunter auch der Fürst von Lichtenstein/ und der Ober-jägermeister Graf Althan waren.

31 Den $\frac{10}{20}$ Iulii hat der Römische König Josephus dem Churfürsten in dessen quartier/ im Schellerischen garten/ die solenne visite gegeben/ und zwar kam der Römische König mit seinem hof-etat in 20 carossen gefahren/ von seiner garde du corps hatte er 30 pferde bey sich. Bey dem Könige sasse im wagen rückwerts sein Obrister-hofmeister/ Reichsfürst von Salm. Indessen da der König in den hof einfuhr/ kam der Churfürst die stiegen herunter in den hof/ und eben da der König ausstiege/ trat der Churfürst zu/ und empfieng den König. Darauf complimentirten sie beyde mit entblösseten häuptern. Hierauf bedeckten sie sich/ und giengen in begleitung aller anwesenden Fürsten/ Grafen/ Herren/ so alle in blossen häuptern voran passirten/ die stiegen hinauf/ der König zur rechten/ der Churfürst zur lincken/ und ein paar schritte voraus tretend. Die thüren der gemächer waren alle geöffnet/ beyde traten in das Churfürstliche audientz-gemach/ da waren zwey rothe sammetne lehn-stühle von gleicher art gesetzet/ auf selbige setzeten sich beyde/ der König oben an/ der Churfürst unten an/ unter dem baldachin nieder. Der Ober-Cämmerer Harthausen machte die thüre zu. Die visite währete nicht allzu lange. Der Churfürst gab dem Könige im absteigen paribus ceremo-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

remoniis, als im auftritt/ das geleite/ bliebe auch unten an der stiegen so lange stehen/ biß sich der König in den wagen gesetzet und abfuhre.

32 Indessen langete den $\frac{12}{22}$ Iul. ein nach Ungarn destinirter antheil seiner infanterie a 6000 mann zu schiffe von Lintz ab/ vor Wien auf dem Tabor an/ und setzete alldar an das land. Den $\frac{13}{23}$ Iulii ritten früh morgens der Römische König und Ertz-Hertzog Carl incognito dahin/ und sahen/ wie die Sachsen campireten. Nachmittages um 4 uhr besahen der Käyser/ Käyserin/ König und älteste Ertz-Hertzogin besagte infanterie/ in begleitung des gantzen hofes. Der Churfürst sasse zu pferde/ und als der Käyser und Römische König beyde zu pferde in die nähe kamen/ ritte er ihnen entgegen. Die Käyserin fuhre mit der Ertz-Hertzogin in einer offenen sedia oder jagd-chaise. Der Käyser und König nahmen den Churfürsten in der mitten/ um desto besser mit ihm reden zu können/ und ritten die linien hindurch. Die Kayserin folgete mit der Ertz-Hertzogin in gedachter sedia. Dem Käyser gefiele diese schöne infanterie/ (die cavallerie gienge durch Mähren unter commando der Generalen Sinzendorff und Bornstedt/ und kam nicht nach Wien) überaus wohl. Die commandanten darbey waren der General Feldmarschall-Lieutenant Graf von Reuß und der General Major von Röbel. Nachdem die linien besehen worden/ liesse der Churfürst die bataillons feuer geben/ auch durch die granadierer granaten werffen/ und wunderte sich iederman über die justesse dieser infanterie im feuren/ und der granadiers im granaten-werffen. Der Käyser liesse diese infanterie den $\frac{14}{24}$ auf dem Tabor rastag halten/ und beschenckte sie mit wein/ brodt/ bier und fleisch zur erfrischunge.

33 Eodem die nachmittags um 5 uhr gaben ihre Käyserliche Majestät dem Churfürsten die solenne visite mit etlichen zwantzig carossen in dem Schellerischen garten-hause und Churfürstlichen quartiere. Der Käyser hatte einen grossen theil seiner hoffstadt bey sich/ und in seinem leibwagen sasse rückwärts sein Ober-Hoffmeister/ Reichs-Fürste von Dietrichstein. Der Käyser fuhre alleine mit seinem leibwagen in den innern hof des Churfürstlichen quartiers/ die anderen carossen blieben alle heraussen/ und giengen die darinnen gesessene ministri und Cavalliers zu fusse in den innersten hoff vor dem Käyser her. Der Churfürst gienge dem Käyser an den wagen entgegen/ und entblössete das haupt/ machete auch mit ausziehen und knie-beugen des rechten fußes einen reverentz. Da der Käyser ausgestiegen/ entdeckte er sich/ und complimentirte den Churfürsten/ setzte hernach seinen hut wiederum auf/ indem sie auf die stiegen getreten/ nöthigte der Käyser den Churfürsten/ so ihm zur lincken etwas zuvor ausgienge/ sich zu bedecken/ welches er auch thäte. Voraus giengen die Churfürstlichen und hernach die Käyserlichen ministri und bedienten mit entdeckten häuptern. Beyde der Käyser und Churfürst giengen bedeckt in das Churfürstliche audientz-zimmer/ und wurde die session so/ wie bey der visite des Römischen Königes/ genommen. Der abschied und begleitung des Käysers von dem Churfürsten geschahe mit gleichen ceremonien/ wie der auftritt.

34 Der Churfürst machte sich vor seine person fertig zum aufbruche nach Ungarn. Darauf ihm der Käyserliche hof wissend machen liesse/ daß in gedachtem Ungarischen kriege der Käyser/ nicht so wol einen Käyser als König von Ungarn repræsentire/ ingleichen der Churfürst nicht als Churfürst/ sondern als Commendant-General die grosse armee in Ungarn führen werde/ solcher gestalt der Käyser als König von Ungarn/ von ihm eine speciale fidelität erforderte/ dergleichen auch geschehen wäre/ da der Churfürst von Bayern das Ungarische General-Commando angetreten/ darüber/ in præsentz des Käysers und etlicher Käyserlichen Minister auch des Chur-Sächsischen Ober-Cämmerers Harthausen/ dem Churfürsten ein fidelität-formulair von dem Käyserlichen hof-Cantzler/ Grafen Bucellini/ vorgelesen wurde/ daß der Churfürst nemlich im commando des Käysers interesse getreulich meinen/ und alles thun wolle/ was ein getreuer Commendant-General thun soll. Dabey der Käyser und Churfürst ohnbedeckt gestanden. Dieses formulair hat der Churfürst vorlesend angehöret/ und da es verlesen/ dem Käyser den handschlag gegeben/ daß er selbigem formulair, so lange das commando daurete/ nachkommen wolle.

35 Den 16/ 26 Iul. hat der Churfürst das letzte mahl bey dem Käyser auf der Käyserin seite gegessen/ und ist im sitzen und bedienen eben so/ wie andere mahle/ tractiret worden; als es sassen

Der Käyser.

Die Käyserin. Römischer König.

Oben an.

Zur rechten seiten. Zur lincken seiten.

Die älteste Ertz-Hertzogin; Der Churfürst in einem fauteuil.

Unten der Pfaltzgraf gantz alleine.

Wann die Ertz-Hertzogin nicht zur tafel kam/ so sasse der Churfürst auf ihrem platze zur rechten seiten. Die andern seynd nicht zur tafel gezogen worden/ weder auch der Ertz-Hertzog. Als aber an. 1704 der Churfürst von der Pfaltz zu Wien gewesen/ so befindet man/ daß auch alle nachgebohrne Ertz-Hertzoginnen zur tafel kommen/ und dieser Churfürst ihnen allen gewichen. Der Käyser hat den ersten trunck allezeit der Käyserin zugebracht/ hernach den andern trunck dem Churfürsten/ der Churfürst ist dabey aufgestanden/ und so lange stehen blieben/ biß der Käyser ausgetruncken. Wann der Churfürst getruncken/ hat er stehende/ und zwar das erste mahl des Käysers/ das andere mahl des Römischen Königes gesundheit getruncken. Der Käyser und Römische König haben sitz nde und mit neigung des hauptes dem Churfürsten gedancket. Anfangs/ da das erste/ andere und dritte mahl der Churfürst bey der Käyserin/ mit dem Käyser und Könige gegessen/ ist er bey des Königes zutrincken/ auch wann er desselben gesundheit getruncken/ nicht gantz aufgestanden. Es hat aber der Käyserliche hof remonstriret/ daß in diesem fall die Churfürsten des Reichs/ auch Chur-Bayern/ denen vorigen und ietzigem Römischen Könige/ gleiche ehre/ wie dem Käyser gethan/ also hat der Churfürst sich nachfolgends dahin betragen/ daß wann ihm der König zugetruncken/ oder er des Königes gesundheit getruncken/ er auch gantz aufgestanden. Er hat allezeit aus einem ziemlichen stutz-glase getruncken/ und ist im trincken/ und bey der gantzen tafel von der Käyserin hof-Damen bedienet worden. Das hand-wasser ist ihm aber erstlich nach der Ertz-Hertzogin/ vor und nach der mahlzeit von einer hof-Dame præsentiret worden/ er hat es aber niemahls nehmen wollen. Wann die tafel aufgehoben/ das tischtuch weggenommen/ und das wasser zu waschen aufgesetzet sollen werden/ ist der Churfürst von seinem stuhl aufgestanden/ hat die serviette von einer hof-dame genommen/ und ist zum Käyser gegangen/ ihm dieselbe præsentiret/ und zur seiten auf die tafel hingeleget/ hernach trat er wieder zurück an den ort/ wo er gesessen/ und bliebe stehen/ biß sich der Käyser/ Käyserin/ König und Ertz-Hertzogin gewaschen. Hierauf wurde ihm stehend das wasser auch præsentiret/ alleine er nahm es nicht. Nach dem essen gienge der Churfürst mit dem Käyser in der Käyserin retirade, als zur lincken seiten etwas vor dem Käyser zuvoraus der Churfürst/ hernach der König und Käyser/ dann hinter her die Ertz-Hertzogin und Käyserin. Der Käyser/ Käyserin und König setzeten sich in einer linie oben an. Die Ertz-Hertzogin zur seiten/ der Churfürst dem Käyser gerade gegen über auf einen lehn-stuhl.

Ehe der Churfürst von Wien nach Ungarn gienge/ hat er an dem Käyserlichen hofe einige schöne regalien für gehabte bedienung ausgetheilet/ und empfiengen

| | | gülden |
|---|---|---|
| 1 | Obriste cammerer einen ring | a 1350 |
| 2 | Obrist-stallmeister einen ring | 2100 |
| 3 | Ober-hof-Marschall einen ring | 1350 |
| 4 | Des Cammer-Præsidenten regal ist ausgesetzet. | |
| 5 | Ober-Jägermeister einen ring | 1350 |
| 6 | Junger Graf Harrach einen ring | 1350 |
| 7 | Obrist-Postmeister 2 cheridons | 1200 |
| 8 | Obrist-Küchen-Meister 2 brand-ärme | 1200 |
| 9 | Obriste silber-Cämmerer ein lavoir und garnitur zu cahofe | 675 |
| 10 | Reichs-hof-rath Schellerer/ als wirth/ ein rauchfaß | 825 |
| 11 | Baron Kielmansegg/ feld-zeugmeister ein saltzfaß | 325 |
| 12 | Baron Heymann/ so die trouppen geführet/ ein cron-leuchter | 825 |
| 13 | Der hof-Fourier 2 blumen-krüge | 270 |
| 14 | Käyserl. cammer-Fourier ein lavoir | 150 |
| 15 | Königl. cammer-Fourier idem | 150 |
| 16 | Der hof-Futtermeister ein saltzfaß | 202 |
| 17 | Wagenmeister einen becher | 150 |
| 18 | Sattelknecht einen becher | 150 |
| 19 | Denen edelknaben/ der garde, musicis, jägern/ küche/ keller/ conditorn/ mund-beckern und dem stalle | 6750 |

Die fräulein und hoff-dames/ so die aufwartung bey der Käyserin tafel vor den Churfürsten gehabt/ als:

1 Der

| | | gülden |
|---|---|---|
| 1 | Der Fräulein Sinzendorff eine haar-nadel | 1000 |
| 2 | Fräulein Kniphausen einen ring | 1000 |
| | Diese beyde haben vorgeschnitten. | |
| 3 | Fräulein von Molart eine haar-nadel | 1050 |
| 4 | Fr. Hamilton ein halsband | 1050 |
| 5 | Fr. von Thurin 1 paar arm-bänder | 1050 |
| 6 | Fr. von Sainthalair 2 ringe | 1050 |
| 7 | Fr. Weissenwolff ein haarband | 1050 |
| | Summa | 27672 fl. |

Den $\frac{17}{27}$ abends ist der Churfürst nach Ungarn abgangen. Mense Octobr. kam er wieder nach Wien aus der campagne zurück / hielte sich eine zeit dort auf / gienge nach Dreßden / und kam wieder nach Wien.

Anno 1696 da er mense Maio abermahls nach Wien kommen / und sich zur andern campagne nach Ungarn fertig machete / bekam er per expressum die erfreuliche zeitung / daß seine gemahlin die Churfürstin einen Chur-Printzen zu Sachsen glücklich und gesund zur welt gebohren. Andern tages drauf liesse er durch seinen der zeit zu Wien subsistirenden Envoyé, den Grafen von Sinzendorff / die geburt seines jungen Chur-Printzens / dem Käyser / Käyserin / Römischen Könige und Käyserlichen hofe notificiren. Der dritte tag war der sonntag / da liesse der Churfürst zu Sachsen in seinem gemietheten hause eine öffentliche danck-predigt halten / und das te Deum laudamus in volckreicher versamlung singen. Der Käyser liesse den Churfürsten des abends bey der Käyserin zu gaste laden / und hatte ordre gegeben / daß sein gantzer hof und die dames zur aufwartung in bester gala, dem Churfürsten und dessen neuen Chur-Printzen zu ehren / erscheinen musten. Der Churfürst kam vor essens nach hofe / in einem kostbahren mit grossen diamant-knöpffen besetzten und sonst reich ornirten habite / nahm bey denen Käyserlichen Herrschafften privat-audienz, und bat sie zu gevattern und tauf-pathen.

Als anno 1697 dieser tapffere und magnifique Churfürst von Wien incognito, seiner états-affairen halber / und da er die Polnische cron ihm auf sein haupt setzen lassen wolte / abgereiset / ist er von der zeit dahin nicht wieder kommen / sondern hat seinen abschied schrifftlich und per ministros publicos, und zwar als ein König nehmen lassen. Sonsten ist auch mehrenmahlen geschehen / daß die Käyser mit ihrer familien und hof-stadt die Churfürsten des Reichs in ihro landen besuchet / und einige tage lang von denen Churfürsten magnifice tractiret worden.

Also findet sich / daß anno 1617 der Käyser Matthias II nebst dem Böhmischen König Ertz-Hertzoge Ferdinando II und dem Ertz-Hertzoge Maximiliano von Praga aus Böhmen zu schiffe auf der Elbe zu Dreßden ankommen / den Churfürsten Johann Georgen den ersten zu besuchen. Da schickete einige tage vorher der Churfürst 16 schiffe von Dreßden nach Labasitz in Böhmen / den Käyser und dessen hoffstatt darmit zu bedienen. Zwey tage vor des Käysers ankunfft begab sich der Churfürst selbst / mit zweyen Printzen von Altenburg / Johann Philipsen und Friederich Wilhelmen / ingleichen Hertzog Julio Heinrichen von Sachsen-Lauenburg / nebst einem ansehnlichen comitat nach Schandau / um daselbst an der grentze den Käyser anzunehmen. Da der Käyser auf der Elbe mit seinem gefolge ankommen / so war bey Pirna am Grahlwäldgen auf der Elbe ein wasserjagen biß gen Dreßden angestellet / so unterwegens gehalten wurde. Vor und in der stadt Dreßden wurden 18 compagnien soldaten / und bürgerschafft zur auffwartung aufgeführet. Ehe der Käyser an den ort kam / welcher zur anländung und austritt aus den schiffen beniemet war / wurden die stücke rings um die vestung gelöset / und dann weiter / als man näher hinzu kam. Nach geschehenem austritte wurde der einzug gehalten / darbey der Chur-Sächsische hoff-staat voraus / dann etliche Graffen und Herren / hernach die obgedachte mit entgegen gegangene Hertzoge und Fürsten / und dann der Churfürst Johann George I auf einem apffelgrauen schimmel alleine geritten / um sich habend seine leib-pages / leib-jäger und andere gerüstete männer. Dann kam der Käyserliche selbst mitgebrachte leibwagen / darinnen sassen: 1 Oben an der Käyser / 2 und in den beyden schlägen / in iedem der König von Böheim / und der Ertz-Hertzog Maximilian von Oesterreich. Hierauf folgeten in verschiedenen carossen des Käysers höheste hoff-Officirer / Cardinäle / Grafen und Herren / dann das andere hoffgesinde. Der Käyser mit seinem hofe bliebe vom 25 Iulii, da er ankommen / biß den 13 Augusti zu Dreßden / und wurden allerhand delectamenta im jagen / turniren

und sonsten gemacht. (a) Es ist auch der zeit wenig ordentliches im ceremoniel zu Dreßden in acht genommen worden/ sondern die Käyserliche allerhöchste und höchste herrschafften und dero ministri haben ihre höchste Majestät/ ehre/ splendeur, würde und qualität mit einem prævalere sehen lassen; Und dann denen Churfürsten/ Hertzogen und anwesenden Sächsischen ministren/ Grafen/ Adel/ und anderen ist es/ nach ihrer alten Sächsischen redlichkeit und unpartheylichkeit/ gnug gewesen/ daß sie wirthe seyn/ und also ihrer seits auf keine reservata ceremoniarum gesehen. Dergleichen der zeit fast an allen Teutschen Chur- und Fürstlichen höfen geschehen/ daß man gar auf keine punctualitäten in exterioribus gehalten.

(a) *Müllers archivar. Saxonic. annal. Saxon. p. 311. 312.*

Nachdem der Käyser Leopold I mit der Käyserin und dem Römischen Könige Josepho von der crönung von Augspurg anno 1690 nach München/ den damahligen Churfürsten Maximilian Emanuel zu besuchen/ gegangen; So reisete er ab aus Augspurg den 24 Ian. / 3 Febr. es begleiteten denselben im auszuge die Churfürsten von Mayntz/ Trier und Pfaltz/ in ihro eigenen wagen/ train und equippage. Der Churfürst Philipp Wilhelm zur Pfaltz/ Hertzog zu Neuburg/ gienge würcklich mit nach München/ seinen nachbar und vetter/ den Churfürsten von Bayern/ auch alldort zu besuchen. Den 9 Februar. stil. nov. geschahe der Käyserliche einzug in der Chur-Bayerischen residentz-stadt München. Bey solchem einzuge sassen in einem eintzigen grossen Käyserlichen wagen der Römische Käyser/ und der Römische König beyde oben an; die Churfürstin von Pfaltz/ und Churfürstin Maria Antonia von Bayern/ des Käysers gebohrne tochter/ in der mitten; dann die beyde Churfürsten/ der zur Pfaltz/ als gast/ und der Churfürst von Bayern/ als wirth. Die Kayserin gieng der zeit mit der hernach eod. anno 1690 den 22 Iulii gebohrnen Ertz-Hertzogin Maria Margaretha schwanger/ und liesse sich in der senffte voraus tragen. Seine Durchl. der Chur-Printz/ ietziger hoher patriotischer Churfürst des Reichs/ Johann Wilhelm zur Pfaltz/ dessen Herrn Bruders Durchl. Alexander Sigismund/ ietzo Bischoff zu Augspurg/ dann die Churfürstliche Pfältzische Princeßinnen/ Dorothea Sophia/ Hedwig Elisabetha und Leopoldina Eleonora/ sassen auch allzusammen in einem eintzigen wagen. Was sonsten in dem tractamente und denen sessionen in der Churfürstlichen residentz München/ zwischen denen allerhöchst- und höchsten Käyserlichen und Churfürstlichen Herrschafften vorgegangen/ davon ist mir keine particuliere nachricht zukommen. Indessen da an. 1695, 1696 bey Churfürst Friderichs Augusti zu Sachsen/ hernach Königes von Pohlen/ anwesenheit zu Wien/ man Käyserlicher seiten alles tractament und ceremoniel auf den fuß/ wie sich Chur-Bayern gegen die Käyserliche zu Wien und München betragen/ als obgedacht/ gesetzet/ so dienet obangeführtes verzeichnüß: Von anwesenheit Chur-Sachsens zu Wien: auch hierinnen zur nachricht.

Wann ein vornehmer regierender deutscher und des heiligen Römischen Reichs Fürste/ von hohen stande/ character und hause/ auch würden/ als ein Hertzog/ Landgraf/ Marggraf und dergleichen/ oder sonst ein vornehmer Printz/ auch ein geistlicher Ertz-Bischof und Bischof und zugleich Fürst des Reichs/ als Saltzburg/ Würtzburg/ Münster/ Bamberg/ ein Marienordens-deutschmeister/ ein gefürsteter abt/ und dergleichen/ zu dem Käyser in das Käyserliche hof-lager kommen/ so geschiehet denenselben und ihres gleichen gar keine solenne reception, weniger aufnehmunge/ sondern es kömmt ein solcher Printz und geistlicher vornehmer Reichs-stand mit seinem bey sich habenden train und hof-staate vor sich ohne solennität in sothanem Käyserlichen hof-lager an. Wann er beym Käyser und der Käyserin audientz nimmt/ geschiehet solche mehrentheils/ absonderlich bey der letzteren/ ohne solennität und privatim. Sothane privat-audientz geschiehet beym Käyser ohne ceremonien in der Käyserlichen retraite. Der Fürst fähret in seinem mit 2 pferden bespanneten wagen nach hofe/ und findet sich ohne reception in der Käyserlichen geheimten raths-stube ein/ dahin ihn der Käyserliche hof-fourierer anweiset/ welcher ihm vorher zeit und stunde zur audientz angesaget/ allda findet er den obristen Cämmerer des Käysers/ welcher ihn in die retraite zum Käyser introduciret. Der Käyser gehet dem Fürsten etwa 3 schritte biß in die mitte des gemaches entgegen/ und ist ohnbedeckt/ sie reden stehend/ und bey dem abtritt begleitet der Käyser den Fürsten ein paar schritte hinwieder. Hernach beurlaubet er sich

in

in der geheimen Raths-stuben vom obristen-Cämmerer / und bey der Käyserin vom obristen-hofmeister / von welchem er zur audientz gebracht wird / und ist also die affaire gethan.

Nehme aber ein solcher Reichs-Fürst öffentliche audientz / so fähret er in seinem train, und in einem mit 6 pferden bespanneten wagen / darinnen er selbst sitzet / dann noch andern carossen für sein corteggio, nach dem Käyserlichen hof-lager / allda wird er von dem Käyserlichen ober-hof-Marschall in begleitung einiger Käyserl. bedienten empfangen / er wird von dem ober-Cämmerer in die geheime raths-stube geführet / allda die audientz geschiehet; der Käyser stehet bedeckt / der Fürst aber tritt ohnbedeckt herein / der Käyser grüsset dem Fürsten mit abziehung des hutes / gehet ihm auch 3 biß 4 schritt entgegen / und setzet wiederum auf. Hernach giebet der Käyser den anredenden Fürsten ein handzeichen / daß er sich auch abbecket / kurtz darauf aber nimmt der Fürst den hut wiederum ab / und redet ferner ohngedecket mit dem Käyser / welcher bedecket bleibet. Wann der Käyser alters oder ungesundheit halber nicht stehen kan / sondern sich auf seinen gesetzten fauteuil niederlässet / wird dem Fürsten eine chaise a dos oder schlechter rückenstuhl gesetzet / darauf er sich zu setzen vom Käyser genöthiget wird. Wann er seinen abtritt aus der audientz nimmt / entdecket sich der Käyser wiederum / setzet aber alsobald wiederum auf / und giebet demselben 2 biß 3 schritte in dem audientz-zimmer zur thüren hinzu das geleite.

Betreffende die Käyserliche taffel / so speiset auf des Käysers seiten und an seiner taffel selten iemand / es wäre dann ein Printz / so ein gecröntes haupt / oder ein Ertz-Hertzog und Fürst oder Erb-Printz / dem eine crone unmittelbar destiniret ist / desfalls auch die Churfürsten des Reichs / wann sie am Käyserlichen hofe anwesend / ordinairement auf der Käyserin seiten und bey dero taffel mit dem Käyser essen / und allda tractiret werden. Man findet aber wenig und fast kein exempel / daß vornehme Reichs-Fürsten / Hertzoge / Marggrafen / Landgrafen / Bischöffe und Printzen / auf der Käyserin seite vom Käyser zur tafel genöthiget worden. Sonsten machen der Käyser und der Käyserliche hof auch noch eine speciale distinction, ob ein solcher vornehmer geist- und weltlicher Fürst nicht so wohl in seinem hohen Fürsten-character und qualität / sondern fürnehmlich als ein verwandter zum Käyser und der Käyserin kömmt / alsdann ihm einige honores vor andern am Käyserlichen hofe erwiesen werden: Als 1 man lässet denselben nebst seiner gemahlin per speciales commissarios unterwegens / und ehe er zum Käyserlichen hof-lager kömmt / annehmen und complimentiren / auch unterwegens defrayren / 2 logiret man selbige zwar nicht in das Käyserliche ordentliche / sondern neben-hof-lager / so zu Wien die stallburg benennet wird. 3 Nimmt man sie an der Käyserin tafel / wann der Käyser auf der Käyserin seiten speiset / sie müssen aber 4 unter allen und ieden Käyserlichen kindern / doch aber auf chaisen a bras oder armsesseln sitzen; (a) 5 werden sie und ihre leute / so lange sie in dem Käyserlichen hof-lager anwesend defrayret: also ist es gehalten worden mit dem Hertzoge von Neuburg und dessen gemahlin / des Käysers Leopoldi schwieger-vater und schwieger-mutter / da sie noch im Hertzoglichen und Reichs-Fürstlichen stande waren. Die Printzen von Neuburg und der Käyserin gebrüdere / der Erb-Printz Johann Wilhelm / nun Churfürst zur Pfaltz / der Deutschmeister / Printz Carl und die anderen seynd allezeit auf eben den fuß / wie obgedacht / zu Wien tractiret worden. Wie man mit der Hertzogin zu Hannover Durchlauchtigkeit / als ietziger Römischen Käyserin Frau mutter / im ceremoniel zu Wien umgangen / und wie sie vom Käyser und der Käyserlichen familie absonderlich wegen des stuhls / bey der solennen Käyserlichen und hochzeit-taffel / dann auf und bey der Käyserin seiten different tractiret worden / davon ist nachfolgendes sechstes capitel nachzusehen.

(a) *conf. cap. seq. 6.*

Sonsten vermeinet man / das wann ein vornehmer Reichs-Fürst / so eben nicht der vater oder bruder einer Käyserin oder Römischen Königin / noch ein Oesterreichischer vetter / wie die Hertzoge von Lothringen seyn / sondern ein particulairer vornehmer regierender Hertzog / Landgraf / Marggraf / Ertz-Bischof / Bischof / zu Wien verlangete auf der Käyserin seiten an die Käyserliche taffel gesetzt zu werden / so würde er eben das Tractament, so ein solcher verwandter Printz / als der Marien-ordens-Deutschmeister / und der Printz Carl von Neuburg haben / prætendiren / bloß mit dem fauteuille würde es hart halten / und

schwerlich was draus werden / denselben alldar zu empfangen; dann was die Käyserinnen ihren verwandten thun / wollen sie keinem frembden zugestehen. Es würde einem solchen vornehmen Fürsten bey der tafel auch der trunck bloß von einer hofdamen in einer caraffen ungecredentzet gegeben werden.

Nachdem / als ex iure publico und der regiments-form des Römisch-Teutschen Reichs bekannt / auch die Churfürsten / Fürsten und Stände des heiligen Römisch-Teutschen Reichs alle ihre Churfürstenthume / Fürstenthume / lande / leute und regalien von denen Römischen Teutschen Käysern / und dem Römisch-teutschen Reiche zur lehen tragen / und empfangen; (a) so haben theils Churfürsten und Stände des Reichs in eigener hohen person / theils durch gevollmächtigte gewalthaber und lehnträger solche Churfürstenthume / Fürstenthume / und Reichslehen / von regierenden Römischen Käysern und Königen empfangen lassen / wobey dann denen Churfürsten in person nachfolgendes tractament gegeben wird / wie die belehnungs-actus und solennitäten / da anno 1558 Churfürst Joachim II von Brandenburg in eigener person dienstags nach Oculi zu Franckfurt am Mayn vom Käyser Ferdinando I, (b) und vorher Hertzog Mauritz zu Sachsen anno 1548 den 24 Februar. von Käyser Carolo V mit der Chur-Sachsen / (c) dann an. 1549 der Churfürst und Ertz-Bischoff zu Cölln Ernestus / gebohrner Hertzog von Bayern / den 16 Iul. zu Regensburg in person / ferner an. 1623 den 25 Febr. Hertzog Maximilian von Bayern / mit der Chur-würde und ober-Pfaltz auch zu Regensburg belehnet worden / (d) solches alles zeigen.

(a) *conf. Itter. de Feudis Imperii per tot.; Lymna. Enucl. lib. 2 cap. 18; Carpzov. de leg. reg. sect. 2,3,7,9 cap. 7,9,13.* (b) *conf. Hortleders Reichs-krieges-händel ad annum 1558.* (c) *conf. Mameran. de investit. Maurit. in tom. 2 pag. 509; Schardii Scriptor. rer. Germanicar.* (d) *conf. Andler iuripr. publ. lib. 1 tit. 5 part. 3.*

1 Wann der tag zur empfahung der lehn angesetzet / so erscheinet der Käyser in Käyserlichem ornate auff einer erhabenen und entweder unter freyem himmel / oder auf dem Römer in der Reichs-stadt / wo der zeit des Käysers solenner hoff ist / erbaueten bühne oder thron. (e) Die belehnung Churfürst Ernstens zu Cölln anno 1549, dann des Hertzogs Maximilian von Bayern de anno 1623 über die Ober-Pfaltz / ist auff dem Römer zu Regenspurg in der ritterstube geschehen. 2 Wann er zu gedachter bühne und thron gehet / so begleiten ihn die anwesende Churfürsten und Fürsten in ihrem Chur-habite / und solennen pomp und zierde / und gehen die Fürsten nebst denen Käyserlichen und Churfürstlichen hoff-staaten zuvoraus / dann folgen die Churfürsten. (f) 3 Wann der Käyser sich auf seinem throne nieder gelassen / so setzen sich die Churfürsten vor und um und nebst dem Käyser auf ihr. Churfürsten-stühle. 4 Dann kömmt der die lehn zu empfangende Churfürst / nemlich wann die lehn sub libero cœlo gegeben wird / mit seinem gantzen hoff-staate / auch Fürsten des Reichs / so ihm in hoc actu assistiren / zu pferde; (g) geschiehet die lehn-empfahung in dem Römer / so kömmt dieser Churfürst mit solcher suite zu fusse. 5 Dann treten 3 oder 4 Fürsten / so / als gedacht / den investiendum begleitet / vor / gehen vor die Käyserliche bühne / und thun 3 fußfälle / hernach die lehn-petition, nahmens des Churfürsten / so investiret zu werden suchet; der Churfürst aber bleibet heraussen extra locum investituræ stehen / oder / wann die lehn unter offenem himmel geschiehet / etwas ab vom Käyserlichen throne zu pferde halten. 6 Der Käyser ruffet auff geschehene lehn-proposition den Ertz-Cantzler / Churfürsten von Mayntz / zu sich / welcher aufstehet / und alle Churfürsten mit ihm / und treten zum Käyser / (h) und giebet er dem Churfürsten von Mayntz mit consens derer anderen mit-Churfürsten commission, denen lehens-petenten und Fürsten zu antworten / daß die lehn / so sie vor selbigen Churfürsten gebeten / für sich gehen / und ertheilet werden könne. 7 Wann solche responce gegeben / so treten selbige lehns-petenten ab / und bringen an den investiendum electorem gewierige resolution. 8 Dann kömmet der investiendus elector in solennem train, lässet alle fahnen seines Churfürstenthums / Fürstenthümer

(e) *conf. investit. Friderici I & Ioachimi II de an. 1415, 1548. it. Mauritii elect. Saxon. de an. 1548.* (f) *Mameran. de investit. Mauritii de anno 1548 apud Schard. d. l.* (g) *conf. investit. elector. Ioachimi II de anno 1558 & Maurit. de anno 1548.* (h) *conf. dict. investitur. Mauritii de 1548.*

und

und lande / auch die blut- und regalien-fahne / so die superiorität / landes-hoheiten / iura belli & pacis und souveraines regiment anzeiget / voraus tragen. 9 Hierauf kömmet er mit seinem lehns-Petenten und Fürsten / fällt mit ihnen 3 mahl auf die knie nieder gegen der Käyserlichen bühne / und bleibet das dritte mahl stille knien; wie dann nechst ihm seine gesamt-händer oder deren legati, so die mit-lehn empfahen / auch niederknien. Dann nechst ihnen allen / die obgedachte zur lehns-petition gebrauchte Fürsten. 10 Alsdann wird von dem ersten derselben / die schon geschehene lehns-petition, nahmens des Churfürsten / repetiret / darauf der Ertz-Cantzler / Churfürst von Mayntz / ex mandato Cæsaris die admission zur lehns-empfängniß declariret / und stehen bey solcher declaration alle Churfürsten auf. Dann 11 leget ein vornehmer geistlicher Prälat / und mehrentheils alsdann der anwesende Dom-Probst von Mayntz / dem Käyser das evangelien-buch in den schooß.

Hierauf stehet der Churfürst auf / trit auf die bühne / kniet vor dem Käyser auf ein von güldenem brocat zubereitetes und alldar gelegtes polster nieder / leget die 2 vordere finger der rechten hand auf das aufgeschlagene evangelien-buch / und alsdann lieset der Ertz-Cantzler / Ertz-Bischof zu Mayntz / dem electori investiendo den gewöhnlichen Reichs-lehn-eyd für / so von alters / und biß dato, nachfolgenden inhalts: " Euch dem Allerdurchlauchtig„sten / Großmächtigsten und Unüberwind„lichsten Fürsten und Herrn / erwählten „Römischen Käyser / und allen Euer Käy„serlichen Majestät nachkommen am „Reich / Römischen Käysern und Köni„gen / gelobe und schwere ich hiermit nun „hinführo / von dieser stunden an / Euer „Käyserlichen Majestät und allen deroselben nachkommen am Reich / Römischen „Käysern und Königen und dem heil. Reich „getreu / hold / gehorsam und gegenwär„tig / auch nimmermehr wissentlich in dem „rath seyn will und soll / da etwas wider „Euer Käyserlichen Majestät person / ehre / „würde oder stand / fürgenommen und ge„handelt wird / noch darin willigen oder „gehälen in einige wege / sondern Euer „Käyserlichen Majestät / deroselben nach„kommen / und des heiligen Reichs ehre / „nutzen und frommen betrachten und be„fördern / nach allem vermögen / und ob ich „verstünde / daß indert etwas fürgenom„men und gehandelt würde / wider Euer Käyserlichen Majestät person / oder das " heil. Reich / demselben soll und will ich ge„treulich vorseyn / und Euer Käyserlichen " Majestät desselben ohne verziehen war„nen / und sonst das alles thun / das einem " gehorsamsten Churfürsten des Reichs und " getreuen lehn-manne / gegen Euer Käy„serliche Majestät und das Reich zu thun ge„bühret / von rechts oder gewohnheit we„gen / getreulich und ohngefehrde / so wahr " wir GOTT helffe und das heilige evan„gelium. "

Nach abgeschwornem solchen eyde nahm der Käyser eine von denen vorgetragenen fahnen nach der andern / und reichete selbige dem investito electori, welcher dieselbe seinen fahnenhaltern wieder gab / dann nahm der Käyser vom Erb-Marschalle von Pappenheim das blosse Reichsschwerdt / und reichete es denen Churfürsten Mauritio zu Sachsen / und Joachimo II von Brandenburg in die hände / so es dem Erb-Marschall hinwieder zugestellet. (a)

(a) *conf. Mameran. dict. loc.*

Bey der belehnung Churfürst Maximiliani von Bayern an. 1623 hat der Käyser Ferdinand II dem Churfürsten nur den knopff davon küssen lassen. (b) Darauf hat der belehnte Churfürst die belehnungsdancksage selber gethan / ist aufgestanden / und hat sich inter numerum electorum an seinen behörigen ort gesetzet. Als hierauf der Käyser sich von seinem thron nach seinen zimmer hinweg erhoben / hat ihn der belehnte Churfürst mit denen andern Churfürsten dahin begleitet / und hernach sich hinweg und mit seiner bey der belehnunge assistirten suite wieder nach seinem quartier begeben / die fahnen sind mehrentheils von denen Käyserl. Herolden unter das volck geworffen worden / im übrigen stehet es dem belehnten Churfürsten auch frey / wann er einige davon behalten und verwahren will.

(b) *Andler. d. loc.*

Hier ist bey der obgemeldten belehnung Churfürstens Joachimi II annoch anzuführen / daß da derselbe mit der Chur der Marck Brandenburg und dem Ertz-Cämmerer-amte belehnet / was solches Ertz-Cämmerer-amt eigentlich für eine dem Churfürstenthum Brandenburg anklebende prærogative sey. Woher das Ertz-Cämmerer-amt seinen ursprung hat / und was dieses hohe officium mit sich führet / darüber raisoniret Lymnæus (c) verschiedentlich:

(c) *in tractatu ad Aur. Bullam p. 157; & Notitia Francia lib. 2 c. 15.*

endlich

endlich aber (a) statuiret er/ daß das officium Archi-Camerarii sich her derivire a camera & cubiculo. Dann es haben schon von alten zeiten her die alten Römischen Käyser sacri cubiculi præpositos gehabt/ (b) welche mit denen præfectis prætorii in gleicher hohen autorität gestanden. Nach der zeit/ da das Fränckische Deutsche Römische Käyserthum aufkommen/ und die dignitas Cæsarea Romana an die berühmte deutsche nation secul. IX und X gediehen/ haben die Deutschen Käyser/ und zwar erstlich die Carolinischen und Fränckischen stammes/ dann die alten Sachsen/ als Käyser Otto I, II, III, Groß-Cämmerer im Reiche und an Ihro Käyserl. höfen gehalten. (c) Die function des alten Reichs-Cämmerer-amts an sich betreffend/ so meldet hievon der in der Deutschen antiquität accurate und wohlerfahrne syndicus Lehmann (d) nachfolgentlich: „Der Königliche „(oder Käyserliche) Cämmerer/ (bey de„nen historicis camerarius genannt/) hat „die Königliche schatz-cammer/ dann deren „gefälle/ einnahme und ausgabe verwaltet. Ist also ein Reichs-Cämmerer eigentlich derjenige hohe officialis am Käyserlichen hofe gewesen/ welcher die Käyserliche kleinodien/ cron/ scepter/ reichs-apffel/ zierrathen/ geschmuck/ Käyserliche jubelen/ nebst der auffsicht der Käyserlichen cammer gehabt/ dann auch alle dem Käyserlichen thresor und schatze (nemlich was der Käyser an regalien/ domain und fiscalischen einkommen des Reichs zu seiner disposition und unterhalt jährlich bekommen/) zugehörige revenuen administriret und respiciret. In denen alten Käyserlichen diplomatibus von seculo XIII und XIV wird/ als in nachfolgenden mit mehrern soll gedacht werden/ der Reichs-Cämmerer auch obrister Cämmermeister des heiligen Römischen Reichs genennet.

(a) *Iur. public. cap. 10.* (b) *lib. 1 codic. de præposit. sacr. cubicul.* (c) *conf. Ditmar. Merseburg. chronic. lib. 4 in solennitate Paschali Quedlinburgi ab Ottone III an. 985 habita.* (d) *in chronico Spirensi lib. 2 cap. 11.*

Nachdem die hohen official-dignitäten des Käyserlichen hofes sec. X und XI allesammt nach und nach hæreditair und erblich worden/ auch dergleichen hohe officialen gantze districte, lande und leute/ nebst solchen tragenden Käyserlichen hofämtern von denen Römischen Käysern zur lehn bekommen; So ist dieses Reichs-Cämmerer-amt auch ein erb-mannlehn worden. Sothanes Reichs-Cämmer-amt haben von uhralters/ und biß in das eilffte seculum die alten Grafen/ hernach Hertzoge von Schwaben/ Stoyfenschen oder Hohenstauffischen geschlechts/ und Agnaten der alten Fränckischen und Schwäbischen Teutschen Käyser/ verwaltet/ und die solennia officia eines Reichs-Cämmerers im Reiche und bey denen Käyserlichen wahl-solennitäten verrichtet/ (e) und hält man dafür/ daß/ nachdem die obbesagte alte familie derer Hertzoge von Schwaben/ theils am manns-stamme und erben in abnehmen kommen/ theils die lebende Hertzoge zu Schaben sec. XII zur Käyserlichen dignität erhoben worden/ diese Hertzoge und erwählete Käyser Conradus II oder doch Fridericus I, Barbarossa genannt/ anno 1152 zu Merseburg an der Saale dem Grafen Alberto Urso von Ascanien/ welchen diese Käyser absonderlich æstimireten und liebeten/ das Reichs Cämmerer-amt/ oder wie es hernach characterisiret worden/ das Ertz-Cämmerer-amt des Römischen Reichs/ nebst dem Marggraffthum zu Saltzwedel und Brandenburg/ verliehen haben; als welches nach damahls erfolgtem absterben derer alten Marggrafen zu Saltzwedel-Brandenburg/ Stadischer linie/ vacant, und dem Römischen Teutschen Käyserthum eröffnet worden. (f) Es werden auch dieser Marggraff Albertus Ursus von denen Märckischen historicis, ingleichen alle desselben nachkommen Marggraffen zu Brandenburg und des heiligen Reichs-Cämmerer benennet. (g)

(e) *vid. Freher. Pistor. und Urstis. in scriptor. rer. Germanicarum; Lehmann. chronic. Spirens. lib. 2, 3, 4.* (f) *conf. Iustus annal. Marchic. ad hunc annum; Otto Frisingens. chron. 5 lib. 2 cap. 5; Meibom. not. ad chronic. Schaumburg. pag. 525; Angeli, Enzelii, Garzens chronic. March. Brandenb.; Brotuf. annal. Anhaltin. in Alberto I.* (g) *conf. Angeli & Garzens chronic. March. in Alberto I.*

Diesem Alberto Urso succedirete an. 1170 am Marggraffthum und am Reichs-Cämmerer-amte sein sohn Marggraff Otto I. Derselbe gieng mit hochgedachtem Käyser Friederico I Barbarossa an. 1175 in den Päbstischen krieg nach Italien/ und war præliminar-commissarius und unter-

unterhändler des anno 1177 zu Venedig zwischen Pabst Alexandro III und Käyser Friderico I errichteten vertrages/ wie solches die acta zeigen/ (a) und als nach geschlossenem frieden dieser Pabst ein friedens-placat der gantzen Christenheit zur notitz an. 1177 publiciren liesse/ so gab er diesem Marggraffen Ottoni I den caracter und titul: *Alberti (Vrsi) filius, vir nobilis, magnus, & potens, & Camerarius Imperatoris.* (b) Ferner meldet ad annum 1179 der alte probate historicus Arnoldus Lubecensis, daß bey der election und coronation Käysers Henrici VI, höchstgedachten Friderici Barbarossæ sohns/ die Ascanische Marggraffen zu Brandenburg das officium Archi-Camerarii Imperialis verrichtet. Käyser Carolus IV nennet in einem an. 1350 sub dato diei veneris ante Iudica zu München dem Churfürsten Ludovico Romano (ex Bavaris) zu Brandenburg gegebenen diplomate, diesen Churfürsten: Des Heiligen Römischen Reichs Obristen Cämmerer. (c) Dieser Churfürst Ludewig zu Brandenburg nennet sich selbsten in einem an. 1356 donnerstags nach Ostern gestellten diplomate: Obrister Cammermeister des Heil. Reichs. (d) In der eod. anno 1356 von Käyser Carolo IV errichteten güldenen bulle wird tit. 25 der Marggraf von Brandenburg/ Ertz-Cämmerer und Archi-Camerarius genennet/ und ihm sein solennes Ertz-amt im Reiche auf ewig confirmiret. Reichenthal meldet/ (e) daß Churfürst Friderich I von Brandenburg an. 1415 auf gedachtem concilio vom Käyser Sigismundo mit des Heil. Reichs-Cammer-amte oder der Ertz-Cammermeisterey beliehen worden. Was das Ertz-Cämmerer-amt für solenne negotia und verrichtungen in offenen Käyserlichen höfen zu respiciren hat/ davon ist unter dem titul von Käyserlichen wahl- und crönungs-solennitäten in nachfolgenden gedacht.

(a) *conf. sup. part. I cap. 18.* (b) *conf. tom. I pag. 28 Traitteés de paix, treves d' alliance.* (c) *Lymnæus lib. 1 cap. 13 Iur. publ.* (d) *Londorp. act. publ. lib. 3 tom. 2 p. 809 & tom. 1 pag. 306 Traitteés de paix, Treves de alliance;* (e) *in historia concilii Constant.*

Wann endlich ein Churfürst und Fürst des Heil. Römischen Reichs per mandatarium, es wären derselben einer/ zwey/ oder drey/ vom Römischen Käyser und Könige seine Reichs lehen empfähet/ so fertiget er einen solchen mandatarium mit behöriger lehns-vollmacht und schrifftlichen pouvoir an den Käyserlichen hoff ab/ nebst gewissen credentialen an den Käyser. So bald derselbe alldort ankommen/ übergiebet er von solchen credentialen an den Käyserlichen Ober-Cämmerer eine copiam, und begehret zur Käyserlichen audientz admittiret zu seyn. Bey erfolgter audientz übergiebet er an den Käyser das originale seiner credentialen/ und legitimiret sich als ein abgefertigter lehnträger zu empfahunge der Reichs-lehen. Hernach übergiebet er in das Reichs-hoff-raths-collegium seine lehns-vollmacht/ nebst einem oder mehr memorialen an den Käyser gerichtet/ darinnen er die lehn bittet. Hierbey füget er auch die vidimirte und collationirte copien der vorigen lehn-briefe und documenten/ item das documentum mortis an/ daß nemlich der vorige lehn-mann und Churfürst gestorben/ und abgangen/ und also die lehn auf einen andern successorem verstammet. (f) In solchen lehns-memorialen kan der lehn-träger auch anführen/ wann und wie bey dieser neuen investitur sein Principalis bey seinen lehnen und regalien etwas immutiret/ annectiret oder renoviret haben will. Wann solche memorialen nebst denen beylagen im Reichs-hof-raths-collegio, als dem Käyserlichen Reichs-lehn-hofe/ referiret/ und des lehn-trägers petita billig befunden/ und vom Käyser bewilliget/ auch das concept des neuen lehn-briefes adiustiret worden/ so erhält der lehn-träger ein decretum admissionis ad investituram aus dem reichs-hof-rathe/ daß lässet selbigem der Käyserliche Obriste Hoffmeister aus der Käyserlichen hofstaats-cantzeley ein directorium ceremoniarum zu solcher belehnung communiciren.

(f) *conf. Vffenbach de consil. aulic. cap. 11.*

Da auch im Deutschen Römischen Reiche hergebracht/ daß wegen der Reichs-belehnunge ein honorarium an die Käyserliche erb- und hof-ämter und unterbediente gegeben wird/ so seynd doch von diesem onere honorarii an die hof-ämter/ und die Reichs-Cantzeley/ die Churfürsten des Reichs/ inhalts der aureæ bullæ, gantz frey und exemt, als: „Wir erkennen auch“ mit diesem Kayserlichen gebot/ daß die“ Churfürsten geistlich und weltlich/ wann“ sie ihre Königliche lehen vom Käyser“ oder König nehmen und empfahen/ nie-“ mand nicht schuldig seyn/ zu geben und“

„zu gelten / noch daran verbunden seyn in „keine weise ꝛc. ꝛc. ꝛc. Was aber anlanget die Käyserliche unter-bediente / denenselben wird zur recreation von den Churfürsten und dero lehn-trägern / wann das Churfürstenthum und Chur-würde zu lehen empfangen wird / eben das / was die Reichs-Fürsten geben / und unten specificiret / gereichet. (a) Im gegentheil ist in obgedachter aurea bulla (b) versehen: „Darnach / wann die andere Fürsten des „Reichs / geistlich oder weltlich / ihrer „einer sein lehn von dem Römischen Käy„ser und König empfähet / so giebet er de„nen amt-leuten (officialibus) des Käy„serlichen oder Königlichen hofes drey und „sechzig marck silbers und eine vierdung / „i. e. vierten theil ꝛc. Solchenfalls dann alle und iede geist- und weltliche Fürsten des Reichs / wes standes / hoheit / ehren / würden und nahmens sie seynd / zu dergleichen honorario bey empfang der lehn ihrer geist- und weltlichen lande / regalien / und Fürstlichen hoheiten / gehalten / ohne diejenige ausgenommen / so hierinnen einige freyheit und Käyserliche gnade haben / wie die aurea bulla besagten ortes meldet. Dergleichen freyheit und exemtion dann die Ertz-Hertzoge zu Oesterreich haben / davon besaget Käysers Caroli V pri„vilegium: „Er / Ertz-Hertzog / empfähet „auch seine lehn frey / ohne einige gabe. (c) Diesem oneri seynd auch unterworffen die Churfürsten und derselben Churfürstliche häuser / als Fürsten des Reichs / nemlich wann ein geistlicher Churfürst nebst seinem Ertzstiffte und Churfürstenthum / geistliche Reichs-stiffter / dann ein weltlicher Churfürst weltliche speciale Hertzogthüme / Fürstenthüme / Reichs-provincien und lande / wes nahmens und ehren sie seynd / besitzet / so vom Käyser und dem heiligen Reiche zur leben releviren. Wie dann absonderlich unter denen weltlichen Churfürsten und dero Churfürstlichen Häusern / kein eintziger / so nicht neben der Chur- und Churfürstenthume weltliche Reichs-Fürsten-leben / regalien / lande und leute habe / als unten sub schemate imperii mit mehrern berühret wird.

(a) *conf. investitur. Frideric. I elector. Brandenburg. de anno 1415; conf. Vrie, Reichental, & Dacher inscript. chronic. & histor. concilii Constantiens.; von der Hart. tom. 5 hist. concilii Constant.; Mameran. invest. elect. Mauritii Saxon. dict. loc.* (b) *dicto titulo 29 §. 2.* (c) *Lynn. iur. publ. lib. 5 cap. 2 num. 30.*

Wann es nun zum termino des actus investituræ kommt / so muß der lehn-träger die hoff-ämter-taxam und die Reichs-cantzeley-iura in das Reichs-hof-cantzeley-taxamt voraus bezahlen / und zwar nach dem simplo: Dem Käyserlichen Ober-Hofmeister / dem Erb- oder Ober-Cämmerer / dem Reichs-Vice-Cantzler / dem Erb- oder Ober-Hofmarschall / dem Erb-Reichstruchsessen / oder obristen küchenmeister / dem Reichs-Erb- oder Käyserlichen oberschencken / und dem Reichs-Erb-schatzmeister / ieden 60 goldgülden / oder 120 gülden / ieden zu 16 gute groschen gerechnet. Dem Erb-Ober-Hofmarschall werden noch a part vor das lehn-pferd 60 goldgülden gezahlet. Hierbey ist zu annotiren / daß / wann die Reichs-Erb-ämter / nemlich: Limpurg / als Erbschencke des Reichs / Truchseß / Graf von Walburg / als Erb-Reichs-Truchseß / Pappenheim als Reichs Erb-Marschall / Fürst von Hohenzollern / als Reichs-Erb-Cämmerer / und Sintzendorff / als Reichs-Erb-Schatzmeister beym Käyserlichen hofe gegenwärtig und bey der belehnung persönlich assistiren / so empfahen sie auch obige lehn-taxe; seynd sie / oder deren etliche abwesend / so vertreten solche stellen die vornehme Käyserliche bediente / als an statt des Reichs-Erb-Marschalls der Käyserliche Ober-hoffmarschall / an statt des Reichs-Erb-Cämmerers / der Käyserliche Ober-Cämmerer / und so weiter / ꝛc. welche alsdann auch solche taxa ziehen. Hätte der lehn-träger aber mehr als einen lehn-actum abzuwarten / so muß er dieses simplum auch so vielmahl / als er belehnet wird / reiterato zahlen. Wegen ausfertigung eines Reichslehn-brieffes empfahen die Reichs-secretarien 24 / der Reichs-taxator 10 / und des Reichs-Cantzeley-registrator auch 10 goldgülden. Für die geschehene collation derer vidimirten und bey dem lehns-memorial in præliminaribus der belehnunge in den Reichshof-rath übergebenen lehn-brieffes und documenten hat er vorher auch ein kleines regale allbereits zu empfangen. Denen gesamten Reichs-Cantzellisten werden gezahlet 15 goldgülden. Noch für die höltzerne capselln an die Käyserliche lehn-briefe und documenten 6 Käysergülden / will man silberne oder güldene capselln und bullen an die briefe haben / so werden selbige nach ihrem werthe bezahlet. Will man auch den lehn-brief in sammet eingebunden haben / so zahlet man dafür dem tax-amte 15 Käysergülden.

Die

Die Käyserliche unter-bediente haben auch von iedem lehn-actu eine recreation zu erwarten / so ihnen post actum investituræ der lehn-träger selbst in seinem quartier auszahlen lässet / als: denen Käyserl. Schweitzern von der thor-wachte in der Käyserlichen burg 2 rthl. / denen thür-hütern zur ritter-stuben 4 rthl. / denen hatschierern oder reitender Käyserlichen leib-wachte 6 rthl. / denen fuß-trabanten 6 rthl. / denen cammerheitzern 2 rthl. / denen cammer-trabanten 4 rthl. / denen anti-camera thür-hütern 8 rthl. / dem cammer-diener / so das evangelien-buch zur belehnung bringet / 6 rthl. / denen Käyserl. laquayen 4 rthl. / denen trompetern und pauckern 10 rthl. / denen hof-fourierern 4 rthl. / denen herolden a 6 biß 12 thl. / dem Reichs-hofraths thürhüter 4 thl. / denen tapezierern / so den Käyserlichen thron / darunter die belehnung gegeben wird / zubereitet und abgenommen / wird eine discretion pro lubitu gereichet.

Wann ein Churfürst und Reichs-Fürst geist- und weltlich / über seine Fürstenthümer nicht innerhalb der destinirten lehn-zeit / i. e. innerhalb jahr und tag die lehn empfähet / so suchet er beym Käyser lehn-indulten / dafür er auf ieden monat 15 gülden / und ein Reichs-Graf wegen seiner Reichs-lehn-Grafschafft / ehe sie ihm vor uñ beym Reichs-hof-raths-collegio zum Reichs-lehn verliehen wird / nur 10 gülden monatlich pro indulto in das Reichs-taxamt erleget. Alles laudemium, lehn-geld / lehn-wahr / recognitions-taxen und tributa cessiren bey denen Fürsten und Reichs-Grafen-lehnen im Reiche / aus alter hergebrachter Deutscher Reichs-freyheit. Wann ein Reichs-Hertzogthum / Fürstenthum / lande und leute / aus einem Churfürstlichen oder Fürstlichen stamme / linie und familie an die andere fallen / so fordert das Reichs-hof-cantzeley-tax-amt / ein für alle mahl bey der belehnunge des neuen possessoris und erbens eine lehn-wahr oder laudemium honorarium, so dem Reichs-hof-raths-collegio, als Reichs-lehn-gerichte / dann der Reichs-cantzeley zu gute und zu geniessen kömmt. Es muß aber solches laudemium nach der proportion, güte / ertrag / und der qualität des lehns / Hertzogthums und Fürstenthums gefordert werden / dasfalls in der obangeführten tax-rolle des Reichs-Ertz-Cantzlers Chur-Mayntzes versehen / daß solche lehn-taxe von dem taxatore proportionate auf- und angesetzet / mit dem Reichs-vice-Cantzlar und denen interessirten Fürsten darüber communication gepflogen und ein gewisses quantum desfalls verglichen werden soll.

Wann es endlich zur würcklichen Reichs-lehn-investitur kömmt / und die vorhergehende requisita von einem Churfürstlichen / dann Fürstlichen lehn-träger erfülle / und Käyserliche Majestät zeit und stunde zum investitur-actu benennet / so wird dem lehn-träger und dessen zugeordneten gewalthabern zur lehn / (wo deren welche seynd) durch den vom Käyserlichen oberhofmeister und premier-ministre abgeschickten Käyserlichen hof-fourierer die zeit und stunde zur investitur angesaget. Der lehn-träger erscheinet in einem schwartzen seidenen oder tuchenen alt-deutschen / oder wie man es zu Wien nennet / hof-habite und mantel-kleide. Ist er ein Churfürstlicher minister und lehn-träger / wann er auch nicht einmahl über das Churfürstenthum / sondern nur ein Hertzogthum und Fürstenthum die lehn empfienge / so fähret er mit einer carossen von 6 pferden in den Käyserlichen hof- und burg-platz. Ist er ein Fürstlicher lehn-träger / wessen characters, würde und tituls sein Principal auch wäre / so muß er sich / in diesem falle / des auffahrens schon etwas geringer anschicken. Hat er Fürstliche gesamt-händer / so wegen anderer Fürsten die gesamte lehn-hand nehmen / mit sich / so fahren selbige in ihro eigenen wagen / ieden mit 2 pferden bespannet / hinter dem lehn-träger her / und steigen selbige gesamt-händer in dem fordern burgplatze schon aus / und gehen vollends zu fuße in die Käyserliche burg. Wann ein Churfürstlicher lehn-träger die lehn für seinen Churfürsten und Principalen empfähet / so kan er sich zugleich für die Churfürstliche gebrüdere / so dererselben welche wären / mit belehnen lassen / und ist nicht nöthig / daß hierzu ein separater gesamt-händer bestellet wird.

Wann der lehn-träger und die gesamt-händer in die Käyserliche anti-chambre kommen / warten sie alldort; indessen setzet sich der Käyser / von seinen hof- und Reichs-erb-ämtern begleitet / auf seinen erhabenen mehrentheils mit brocat und tapeten bekleideten und auf einer etrade stehenden thron oder stuhl / unter einen baldachin. Das zimmer ist mit verschiedenen Cavallieren / fremden ministern und zuschauern erfüllet. Hierauf gehet der Erb-Cämmerer / oder / ipso absente, der Käyserliche Ober-Cämmerer hin / eröffnet die thür des

zimmers/ und lässet den lehn-träger hinein/ (seynd es zwey lehn-träger oder mehr/ so treten sie pari gradu & linea hinein) die gesamthänder folgen nach/ und fassen an der lehn-trägere mantel an. Die hof und erb-ämter treten nechst dem Reichs-vice-Cantzler/ oder in dessen abwesen/ nechst dem Reichshof-raths-vice-Præsidenten/ dem Käyser zur lincken hand. Der Erb-Marschall oder des Käysers Ober-hof-Marschall trit dem Käyser zur rechten mit dem blossen schwerdte. Beym eintreten machet der lehn-träger und gesamthänder/ ieder einen dreyfachen reverentz mit kniebeugen/ fallen auch 3 mahl auf die knie/ im eintrit 1 mahl/ in der mitte des gemaches 1 mahl/ dann nahe vor dem Käyserlichen throne vor der etrade auf die gelegte tapeten 1 mahl/ bey dem andern kniefall nimmt der Käyser seinen hut ab/ setzet denselben aber wieder auf. Der lehn-träger thut auf den knien in einer kurtzen rede die lehns-petition für seinen Principal/ dessen gebrüdere/ dann auch gesamter hand für die andere lehns-folgere; der gesamthänder bleibet hinter ihm knien. Hierauf kniet der Reichs-vice-Cantzler beym Käyser nieder/ und saget und befiehlet der Käyser dem Reichs-vice-Cantzler/ auf die lehns-petition zu antworten: selbiger ertheilet also kniende dem lehn-träger die Käyserliche resolution in einer kurtzen rede/ indessen kömmt des Käysers ältester cammer-diener/ giebet dem erb- oder ober-cämmerer das evangelien-buch/ derselbe schläget darinnen auf das evangelium St. Johannis: In principio erat verbum, und leget es dem Käyser in den schooß/ der Käyser so bißher bedecket gesessen/ entdecket sich/ giebet den hut und handschuhe seinem ältesten Cammer-Herrn zu halten. Beyde/ der Ober-Hofmeister und Ober-Cämmerer/ jener zur rechten/ dieser zur lincken/ knien nieder/ und halten das evangelium. Der lehnträger tritt hinzu/ kniet unten auf der etrade des throns/ und dem Käyser zum füssen nieder/ leget die 2 vorderste rechte finger auch das evangelien-buch/ und schweret den lehn-eyd in die seele seines Principalen/ darzu er sich in seiner beym Reichs-hof-rathe übergebenen lehn-vollmacht legitimiret hat/ so wie derselbe vom Reichs-vice-Cantzler vorgelesen wird. Derselbe ist in eben denen terminis materialibus, als wie die Churfürsten und Fürsten/ als obgedacht/ in person denselben abschweren/ eingerichtet. Der gesamthänder bleibet währender leistung des lehn-eydes an seinem orte allezeit knien. Wann der eyd geleistet/ setzet der Käyser seinen hut wieder auf/ und nimmt von dem Ober-hoff-Marschall das schwerdt/ und lässet dem lehnträger den knopff darvon küssen/ alsdann tritt der lehnträger von der etrade, kniet unten vorm throne wieder nieder/ und hält eine kurtze danckſagungsrede an den Käyser: Wann solche geschehen/ tritt er rücklings mit dem gesamthänder/ so wie er eingetreten/ mit dreyfachen reverentzen und kniefällen/ da bey dem andern der Käyser abermahls sich entblösset/ wiederum ab.

Der modus, daß die grosse und kleinere Fürsten des Römischen Teutschen Reichs als lehn-leute denen Käysern den lehn-eyd geschworen/ ist uhralt: Also haben schon an 774 die Italiänische staaten und magnaten Käyser Carolo M. so der zeit nur noch den caracter eines patritii Romæ, und Regis Longobardorum führete/ geschworen: *Promitto, me Domino meo Carolo fidelem futurum, in tota vita, sine fraude & malo dolo.* (a) An. 854 und zu zeiten der Käyser Ludovici Pii und Caroli Crassi haben die Fürsten bey der lehn derer heiligen reliquien berühret/ und folgendes formulare iuramenti gebrauchet: *Ita me Deus adiuvet, & istæ reliquiæ.* (b) Ja es findet sich/ daß auch schon Tassilo, Hertzog von Bayern/ an. 757 Könige Pipino/ Caroli M. vater/ in Teutschland den lehn-eyd auf der heiligen reliquien geschworen. (c) Im 12ten seculo und zu Käysers Friderici Barbarossä zeiten ist die belehnung auf das heilige evangelium viel gebrauchet worden/ und ist die formula iuramenti gewesen: *Ita me Deus adiuvet & hæc sancta quatuor evangelia.* (d) Käyser Rudolphus I Habspurgicus hat seculo XIII vielfältig denen Reichs-Fürsten/ geist- und weltlichen/ die Reichs-lehen unter anrührung des crucifixes gegeben.

(a) *Goldast. constit. imper. tom. 1 p. 16.* (b) *Goldast. tom. 3 constitut. imperii p. 290; Pithæus annal. Franc. p. 508; du Fresne voc. iurament. p. 155.* (c) *Amoin. annal. Franc. lib. 4 c. 64.* (d) *Radewic. de gest. Friderici I lib. 1 cap. 19.* (e) *Lehmann. chronic. Spirens. lib. 5 c. 104.*

Die geistliche Teutsche lehen/ Ertzstiffter/ Stiffter/ Bischoffthume/ Abteyen und Prälaturen werden genennet Reichsscepter-lehen. Die weltliche Reichs-lehen/ Churfürstenthume/ Hertzogthume/ Reichs-Fürstenthume/ und andere feuda regalia aber/ fahnen-lehen. Hiervon besaget der alte

alte Sachsen-spiegel. (a) „Der Käyser „soll leihen allen geistlichen Fürsten ihr „recht / i. e. regalien / mit dem scepter / und „allen weltl. Fürsten mit den fahnen. Anietzo beleihet der Käyser die geist- und weltlichen Churfürsten und Fürsten und dero lehnträgere unter küssung des knopfes am Käyserlichen schwerdte / wie dann der Ertz-Bischoff und Churfürst Ernestus zu Cölln an. 1594 den 16 Iul. zu Regenspurg in person vom Käyser Rudolpho II mit küssung des schwerdtes alleine belehnet worden. (b) Gleichesfalls ist Chur-Bäyern / als ein weltlicher Churfürst / in person an. 1623 den 25 Febr. auf dem Reichs-tage zu Regenspurg zum ersten mahle mit küssung des knopffes am Käyserlichen schwerdte belehnet worden / (c) und ist der gebrauch des scepters bey geistlichen / und der fahnen bey weltlichen Reichs-investituren in desvetudinem kommen. (d)

(a) *lib. 3 artic. 60.* (b) *Andler iurispr. publ. privat. lib. 1 tit. 5 part. 3 p. 113, 114, 115.* (c) *conf. Andlern d. l. p. 115.* (d) *conf. Limn. enucl. lib. 2 c. 18 p. 18.*

Ehemahls ist dann und wann im Römischen Reiche auch der brauch und gewohnheit gewesen / daß die Römische Käyser und Könige per procuratorem oder durch einen Käyserlichen gewalthaber denen vornehmen Fürsten und Ständen des Reichs geistlich und weltlichen standes / ihre regalien / lande und leute / Fürsten-lehen / stiffter / und weltliche herrlichkeiten / so darvon dependiren / verleihen und investiren lassen: wann nemlich der zustand oder die abwesenheit des Käysers / oder des Fürsten condition und unvermögen es verhindert / daß sothane belehnung ordentlich und persönlich gegeben oder empfangen werden mögen. Also hat Gottfried Bischoff zu Würtzburg an. 1444 das lehn über sein stifft Würtzburg und dessen weltliche regalien vom Ertz-Bischoff Dietrichen zu Mayntz / als Käyserlichem procuratore, empfangen. Gleicher gestalt hat Marggraff Albert Achilles von Brandenburg / Burggrafe zu Nürnberg / als Käyserlicher procurator des Käysers Friderici III, an. 1547 Bischoff Johannem von Würtzburg mit dem Reichs-Stiffte Würtzburg und dessen Fürstlichen regalien beliehen; Die lehn-brieffe aber seynd allezeit in der Röm. Reichs-Cantzeley des Käysers verfertiget und ausgestellet worden / auch wann es hernach die zeit und gelegenheit gegeben / so haben solche Reichs-Fürsten / sie wären geistlich oder weltlich / in manus & sinum Cæsaris den persönlichen lehn-eyd abgeschworen. (e)

(e) *vid. Sylvius in vita Cæsaris Friderici III in appendice.*

Sonsten haben auch verschiedene teutsche Etate, Puissancen, Printzen / Bischöffe / auch Reichs-säßige Grafen und Herren / Reichs-städte / und des Römischen Reichs Stände / als das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen / die Chur- und Marck-Brandenburg / das Burggrafftthum Nürnberg / das Chur- und Hertzogliche hauß Pfaltz-Bayern / Bamberg / Würtzburg / und etliche Fränckische Printzen / Graffen und Herrschafften / die Graffschafften Schwartzburg / Reussen / Schönburg ꝛc. ingleichen verschiedene Reichs-städte / fürnemlich Nürnberg / und andere Reichs-Fürsten / Grafen und Städte / von dem regierenden Käyser aus dem Ertz-Hause Oesterreich / als einem ietzigen völligen Erb-Könige zu Böheim und der löblichen cron und Königreiche Böheim / verschiedene importante stücke lande / leute / Hertzogthume / Marggrafftthume / (f) Fürstenthume / Graffschafften / Herrschafften / landes-Fürstliche regalien / landes-hoheiten und gerechtigkeiten / pertinentien / zubehör / städte / dörffer und flecken ꝛc. zu freyen souverainen weltlichen Fürsten- und Herren-lehn / aus alter observantz und specialen compactaten / so sie mit der cron und denen alten regierenden Königen und Ständen des Königreichs Böheim errichtet. (g) Welche Fürstenthume / landes-Fürstliche regalien und Hoheiten / Herrschafft und Herrlichkeiten / und zwar die erstere / nemlich Fürstenthume / Marggrafftthume und feuda magis regalia oder Fürsten-lehen / dieselbe sammt und sonders entweder mit einem solennen lehns-actu und ceremonien ohnmittelbar und immediate von des Käysers / als regierenden Königs zu Böheim und lehn-Herrn / person und desselben investitur durch einen hierzu legitimirten bevollmächtigten plenipotentiarium und lehnträger empfahen / und das lehns-iurament und das vasallagium abschweren lassen; darbey die hoff-ämter der cron Böheim die assistentz und hoff-amts function verrichten / und die Böhmische Käyserliche hoff-cantzeley die lehn-brieffe / gegen erlegung der gewöhnlichen lehn-taxe und des laudemii, ausfertiget und ausstellet. Was aber Böhmische feuda minus regalia, so keinen character von weltlichen Fürsten- und fahn-

(f) *conf. Mulleri annal. Saxon. ad ann. 1557 p. 232 & ap. 236 usque ad 636 & 646.* (g) *conf. Muller. ad ann. 1635 & dict. loc. & pag.*

lehn haben / noch tragen / auch nicht herkommens / daß sie von der person des Königes von Böheim selbsten ehemahls verliehen und solenniter investiret worden; dieselbe werden durch einen / von dem lehnmanne / lehn-Fürsten / lehn-Grafen / Herrn und Stadt des Römischen Reichs bestellten und durch pleinpouvoir darzu caracterisirten mandatarium bey dem Böhmischen Käyserlichen hof-cantzelley-collegio privatim empfangen / und von dem Böhmischen Reichs-hoff-cantzler / nahmens Königlicher Majestät zu Böheim / gegen leistung des vasallagii & fidelitatis, welches der besagte mandatarius in die seele seines Principalen abschweret / verliehen: und erhebet hernach derselbe mandatarius, gegen bezahlung der schuldigen lehn-taxe und lehn-gebühren / aus der Böhmischen Reichshof-cantzelley für seinen Principal und committenten den Böhmischen lehn-brieff über sothane lehen und herrlichkeiten.

# Das sechste Capitel.

## Rang und tractament derer Chur- und Fürstlichen Standes-personen / deren Ambassadeurs und andern Herren bey denen ceremonien der vermählung des Römischen Königs Josephi.

ES ist bey der vermählung eines Römischen Käysers und Königes schon per longam observantiam hergebracht / daß selbiger niemahls persönlich oder immediate in seinem nahmen um eine braut und künfftige gemahlin / so nur Reichs-Hertzoglichen oder Reichs-Fürstlichen herkommens ist / selbsten anwirbet oder anwerben lässet; und kommt solche observanz ex prærogativa & excellentia dignitatis her / welche ein Käyser oder Römischer König / als ober-haupt des heiligen Römischen Reichs / über und vor anderen grossen Potentzen hat / und ihme vorbehält. Als solchenfals die Princeßin Wilhelmina Amalia / gebohrne Hertzogin von Braunschweig-Lüneburg-Hannover / vor allen anderen zur Römisch-Königlichen braut und gemahlin auserkohren und an. 1698 erkieset worden / so hatte der Römische Käyser Leopold den Churfürsten Johann Wilhelmen zu Pfaltz / seinen schwager und oheim / ersuchen lassen / daß derselbe in dem zwischen dem Römischen Könige und höchstgedachter destinirten braut vorseyenden heyrathsnegotio unter-händler seyn wolle. Höchstgedachter Churfürst ist darauf persönlich nacher Wien kommen / um das werck mit des Käysers / der Käyserin / auch des Römischen Königes Majestäten zu unterreden. Der Käyser / so die braut vor den Herrn sohn / des Römischen Königs Majestät / suchete / hat dem Churfürsten ein schrifftliches procuratorium ausfertigen lassen / darinnen er ihm gewalt und macht ertheilet / um die Königliche braut zu werben / und das ja-wort zu schaffen. Der Churfürst schriebe hierauf an die verwittibte Hertzogin von Braunschweig-Hannover / als Frau mutter dieser Princeßin / bezoge sich in seinem schreiben auf sothanes Käyserliches procuratorium, und schickte darmit und dem mitgegebenen procuratorio einen Cavallier expresse an höchstgedachte sich der zeit in Modena aufhaltende Frau mutter / nach Modena ab.

Nachdem die Frau mutter ein höfflich antwort-schreiben an Chur-Pfaltz zurück gegeben / und auf den sichern gefasseten fuß dieses Käyserlichen procuratorii in die heyrath / nebst der Princeßin / consentiret und condescendiret / ist den $\frac{12}{22}$ Novembr. eiusd. anni 1698 dieser Chur-Pfältzische Cavallier / von Burgau genannt / von Modena zurück in Wien angelanget / und hat das antwortschreiben seinem hohen Principalen übergeben / nebst dem mitgebrachten portrait von höchstgedachter Princeßin / so mit diamanten garniret. Der Churfürst communicirte den brief alsofort dem Käyser / und das portrait gab er dem Römischen Könige. Der Käyser denuntiirte selbsten dem Könige die erhaltene antwort / und das von der Princeßin gegebene ja-wort mit einer grossen glückwünschunge / da nemlich der König zu ihm in seine cammer / um selbigen abend noch einer comödie zu zusehen / gekommen war. Eodem die liesse der Käyser diese beschlossene heyrath allen seinen vornehmen ministris wissen. Den $\frac{13}{23}$ Nov. war grosse gala bey hofe / und geschahe die würckliche publication dieser heyrath / alldar der König solenniter von denen Käyserlichen Majestäten / Käyserlichen kindern und seinen geschwistern / ingleichen denen botschafftern fremder Potentzen / auch denen hoff-ministris die gratulation empfienge. Man hat

auch

auch in des Königes schlaffzimmer der Princeßin braut pourtrait, in lebens-grösse gemahlet / auffgestellet. Eodem die abends haben der Käyser / der Römische König / die älteste Ertz-Hertzogin Elisabeth und der Churfürst von Pfaltz bey der Käyserin gespeiset / alldar auch / so lange Chur-Pfaltz in Wien anwesend gewesen / allezeit mittages-tafel gehalten. Der Ertz-Hertzogin gab der Churfürst / als einer erb-tochter des Käysers / den rang und die hand; der Ertz-Hertzog Carl aber ist niemahlen zur tafel kommen / weil er mit einem Churfürsten in loco tertio nicht concurriret. Nach gehaltener tafel præsentirete der Ertz-Hertzog / dem Könige zu ehren / der sämtlichen herrschafft eine serenata auff dem burg-platze von mehr als 100 musicanten. Es waren 3 fenster vor die herrschafft præpariret. In dem mitlern fenster stunde der Käyser / den hut auff dem haupte habend / bey der Käyserin. In dem fenster zur rechten der Römische König und die Ertz-Hertzogin. In dem fenster zur lincken der Churfürst zur Pfaltz und der Ertz-Hertzog Carl / und weilen es in dieses quartiere war / so liesse er dem Churfürsten die oberhand. Alle / der König / Churfürst und Ertz-Hertzog / waren ohnbedeckt.

Den $\frac{9}{19}$ Decembr. schickte der Käyserliche hoff einen expressen secretarium nach Modena / mit brieffen an den Hertzog von Modena / ingleichen an der künfftigen Königin frau mutter / dann auch einen Cavallier von hoffe mit vielen juwelen und pretiosis, nebst einem handbrieffe vom Könige an die braut. Der secretarius brachte auch an den Hertzog von Modena ein procuratorium und vollmacht des Römischen Königes / daß dieser in des Königes nahmen ihm die Princeßin und Königliche braut / als mandatarius, möchte vertrauen lassen. Von Modena gieng dieser secretarius alsofort mit Käyserlichen brieffen nach den Pabst zu Rom / um die canonische Päbstliche dispensation über diese vermählung (propter vicinitatem sangvinis & gradus) zwischen beyden hohen contrahenten / dem Römischen Könige und der Princeßin braut / zu urgiren und abzuholen. Ingleichen hat der Käyserliche hoff den Hertzog von Modena ersuchet / wann die vertrauung vollenzogen / und die neue Königin von Modena abgienge / dieselbe biß nach Roveredo in Tyrol und das Tridentinische persönlich zu begleiten; alldort die Käyserliche selbige abholen wolten. Zu dem ende den $\frac{12}{22}$ Dec. der Graf von Baar mit gewissen hatschierern und trabanten / und den $\frac{14}{24}$ der Königin destinirter Obrist-Hofmeister / Fürst Lobkowitz / von Wien / mit einer ausgesonderten suite und hoffstatt die Königin von Roveredo abzuholen / abgiengen. Den $\frac{17}{27}$ wurde der Graf Windischgrätz von Wien nach Modena abgeschickt / welcher der Königlichen Braut das pourtrait des Römischen Königes / mit diamanten garniret / nebst einem attache von 7 grossen diamanten / aus dem Oesterreichischen haußschmucke / gebracht. Ingleichen brachte er auch die information, wie der Hertzog von Modena / als mandatarius, sich bey der trauung und copulation gegen der neuen Königin Majestät zu verhalten und zu betragen.

Die copulation gienge den 15 Ian. an. 1699 zu Modena vor sich / und zwar in des Hertzoges hof-capelle / alldar der Hertzog von Modena die person des Römischen Königes Majestät repræsentirete / und ihme die Königin vertrauen liesse / als: Der Hertzog verfügete sich mit der Königlichen braut / unter einem pompeusen gefolge / item, der Königin Frau mutter / wittwen von Hannover / der Hertzogin von Modena / des Cardinals von Medices / (welcher in seinem eigenen / auch des Groß-Hertzogs von Florentz nahmen / die neue Königin zu complimentiren / zu Modena angekommen /) und eines nombreusen adels in die hof-capelle. Alldar war neben dem altar eine bühne mit einem baldachin bedecket / erbauet / darunter der Hertzog / als repræsentante des Römischen Königes / mit der Königlichen Braut sich niederliessen. Der Bischoff von Reggio hielte eine trau-sermon und der Käyserliche secretarius Püel / lase das auf den Hertzog von dem Römischen Könige ertheilte procuratorium nuptiale öffentlich ab. Gegenwärtig stunden vor dem altare der Käyserliche Envoyé, Graf Windischgrätz / der Spanische Envoyé Pagani / der Churfürstliche Hannoverische Envoyé Quirini / und der Marchése d'Este, welche der Bischoff zu Reggio zu zeugen dieser vertrauunge anruffte. Hierauff gieng der actus copulationis würcklich an / und vertrauete dieser Bischoff den repræsentanten / den Hertzog von Modena / mit der Königlichen braut.

Nach dem geschehenen actu copulationis wurde das te Deum laudamus gesungen / alle canonen und musqueterie von denen wällen und in der stadt Modena gelöset / und gienge man aus der kirchen in die Hertzogli-

tzogliche zubereitete parade-gemächer / biß die mahlzeit angieng. In einem grossen saale war ein grosses banquet zugerichtet / dann ein thron vor den Römischen König zur parade und honneur desselben / hernach eine bühne / unter einem köstlichen baldachin zubereitet / für die Königliche braut und den repræsentanten. Unter selbigem baldachin / und auf selbiger in forma eines amphitheatri erbaueten bühne war die tafel gesetzet / daran sich die Königliche braut / der repræsentante / Hertzog von Modena / die Frau mutter der braut / die Frau schwester der Königin / als des Hertzogs zu Modena gemahlin / niederliessen / nebst denen bey der vertrauung assistirten Herren zeugen. Nach der mahlzeit war ein grosser ball von Cavallieren und Damen. Des andern tages kam der Cardinal Bon Campagni zu Modena an / im nahmen des Pabsts die gratulations-complimenten zu thun. Den 18 brache die Königliche braut / unter begleitung ihrer Frau mutter / des Hertzogs und der Hertzogin / von Modena auff. Unterwegens kam der Hertzog von Mantua in person / und complimentirte dieselbe. Dergleichen thäte auch der Venetianische ambassadeur Foscarini / als die braut in der republique territorio angelanget.

Währender zeit / daß dieses alles in Italien mit der vertrauung und abführung der Königlichen braut vorgienge / hat man zu Wien und am Käyserlichen hoff / so wohl wegen des ceremoniells zur reception der Römischen Königin / als absonderlich deroselben ehe-stifftung und versorgung / so wohl im ehe- als wittwen-stande / auch des rangs und tractaments der Königlichen Frau mutter und verwittibten Hertzogin von Hannover / ein und anderes reguliret / darzu der Käyser seiner seits eine deputation aus seinem ministerio, und anderer seits der Churfürst George Ludewig von Hannover als näheister und die Princeßin von Hannover ausstattender vetter / seinen zu Wien der zeit residirenden Envoyé von Oberg / bevollmächtiget / und ist an. 1699 den 7/ 28 Ian. hierüber conferentz gehalten worden / und pfleget zu Wien nicht so wohl nach dem quanto des eingebrachten dotis, als nach der grandeur des ertz-hauses Oesterreich eine Römische Königin und Käyserin in ihrem ehe- und wittwen-stande providiret zu werden / so daß selbige provision jährlich wol auf 200 auch 250 tausend gülden sich ersteiget. Als der Käyserliche hoff wegen vollenziehung dieser mariage in vollen freuden / wurde eine grosse serenata und ball bey hofe in solenner gala angestellet / und wurden in dem grossen saale die pourtraits des Käysers / der Käyserin / des Königes / und der neuen künfftigen Königin forne in pari linea, des Ertz-Hertzogs Carls und der ältesten Ertz-Hertzogin aber a latere im saale auffgestellet / auch ein ball gedantzet / und war der Ertz-Hertzog wirth und patrono di Casa, und hatte die Käyserliche familie diese rejouissance gantz vor sich alleine / und durffte in und bey dem ball kein frembder Fürste noch andere illustre person seyn; zum zuschauen seynd dennoch incognito in eine gewisse logie ambassadeurs, Fürsten / und andere illustre, auch characterisirte personen / in aller stille eingelassen worden.

Den 9 Ianuar. kam auch ein Zellischer Envoyé, Baron von Bottmer / zu Wien an. Dieser sondirete unter andern auch / mit was für rang und tractament seines principalen bruders wittwe / die Hertzogin von Hannover / zu Wien tractiret werden solte / und prætendirete / daß man derselben zum niedersetzen bey der Käyserin einen fauteille geben solte. Vorher hatte der Churfürst von Hannover schon mit dem Käyserlichen ministerio, wegen des tractaments gedachter Hertzogin und Königlichen mutter / im sitzen an der Käyserlichen tafel / und in der comödie / oder sonsten in loco publico reden lassen / und unter andern ist für selbige eine chaise a bras zum sitzen prætendiret worden. Allein Käyserlicher seiten hat man bedeuten lassen / daß der ehmahlige vater der Käyserin / damahls Pfaltzgraf zu Neuburg / und seine gemahlin die Pfaltzgräfin / als mutter / da zu Passau das Käyserliche beylager gewesen / nur auf chaisen a dos gesessen; Es wären ihnen auch nachmahls / wann sie nach Wien gekommen / keine andere stühle gegeben worden. Der Pfaltzgraf Carl / der Käyserin bruder / nachdem die Pfaltz an Neuburg verfallen / als ein Churfürsten sohn / bekäme nur eine chaise a dos; und souteniret man am Käyserlichen hof / daß der lehn-sessel / oder chaise a bras niemand / als regierenden Churfürsten / Churfürstinnen / souverainen Printzen und verwandten des Ertz-hauses Oesterreich gebühre / ein vornehmer Fürst oder Fürstin des Reichs aber mit der chaise a dos müsse zufrieden seyn. Also sey es bekandt / daß / so bald ietzo Printz Carl Joseph von Lothringen zum Bischoff und Reichs-Fürsten zu Osnabrüg erwählet gewesen / ihme nur eine chaise a dos am Käy-

ser

serlichen hofe gegeben worden. Einmahl sey dem ietzigen Teutschmeister und Bischoff zu Breßlau / als auch der Käyserin bruder / eine chaise a bras, aus versehen gegeben worden / so aber der Käyser improbiret. Ja / ob sich auch das exempel fünde / daß man zu Käysers Ferdinandi III zeiten dem Hertzoge von Mantua eine chaise a bras zu sitzen gegeben; so wolte doch selbiges exempel der Käyser pure abgeschaffet wissen / und keine consequentz hieraus haben. Letzlich hat der Käyserliche hoff sich declariret / daß / ob zwar diese Frau Hertzogin am hochzeit-tage / an der grossen ceremonien-tafel / wie auch sonst / wann man auf der Käyserin seiten speisete / nur eine chaise a dos haben würde / sie dennoch nicht alleine bey der ältesten Ertz-Hertzogin zur seiten / und also über die Cardinäle und botschaffters sitzen könte; sondern es solten auch diese letztere nur höltzerne schemel mit rothem tuche überzogen / Ihr. Durchl. aber eine roth-sammetne chaise a dos haben. Nach der mahlzeit / wann man sich zusammen in die bett-cammer retirirete / und alldar niedersetzete / solte der Frau Hertzogin eine chaise a bras, wie denen anderen Käyserlichen herrschafften / gegeben werden / man wolle auch sehen / es dahin zu richten / daß die gesammte herrschafften die wochen hindurch etwan ein paar mahl bey Ihrer Majestät / der neuen Königin / speiseten / und der Frau mutter alsdann / gleich anderen Käyserlichen herrschafften / eine chaise a bras gegeben würde / und könte diese Frau Hertzogin wohl hiermit zufrieden seyn / dann was sie ietzo beym Könige bekäme / würde sie hernach / wann er Käyser würde / auch behalten. Ingleichen hat der Käyser resolviret / der Frau wittwen den fauteuil bey der Käyserin zu geben; bey publiquen festen aber hat man ihr denselben nicht accordiren wollen.

In diesem monate / als den 8/18 Febr. hielte auch der Venetianische botschaffter / Loredano / zu Wien seine publique entrée, und hat darmit geeilet / damit er sich seines characters völlig gebrauchen könte / und die ehre haben möchte / gleich anderen ambassadeurs / auf dem hochzeit-tage bey dem festin mit zur tafel zu sitzen. Selbigen tages war auch der Römische König von Wien aus / der neu-ankommenden Königin in einer solennen post-cavalcata, von vielen Cavallieren / Fürsten / Grafen / Herren / entgegen geritten / um dieselbe persönlich zu sehen / und sie zu beneventiren / und hat er selbige schon zu Tuln unterwegens angetroffen.

Bey dieser ersten entrevue hat die neue Königin dem König den hut genommen / und ihm einen anderen mit juwelen reich-ornirten hut zum ersten præsente aufgesetzet. Nach sothaner entrevue hat der Römische König seine retour mit seiner vornehmen suite nach Wien genommen. Da indessen die neue Königin auch immer näher Wien und zu Ebersdorff / um alldar auszuruhen / mit der Frau mutter / angelanget; so ist der Käyser den 12/22 Febr. nachmittags mit der Käyserin / Römischem Könige / und Ertz-Hertzoglichen kindern / nach Ebersdorff gefahren / die neu-angekommene Königin zu bewillkommen. Der Käyser / Käyserin und König seynd in einem wagen gefahren / und zu Ebersdorff in dem innern hofe ausgestiegen / alldar die Königin und die Frau mutter allbereits auffgewartet. Indem der Käyser und die Käyserin aus dem wagen gestiegen / trate die Königin zum wagen / und neigete sich sehr tieff / und wolte dem Käyser und der Kayserin die hände küssen / der Käyser aber wolte solches nicht zulassen / sondern embrassirte die Königin mit grossen freudens-contestationen; eben dergleichen thäte auch die Käyserin. Von der Frau mutter wolten sie es auch nicht leiden / ohngeachtet sie sich recht bemühete / den hand-kuß zu thun. Darauf giengen der König / Königin / Käyser / Käyserin / dann die Käyserlichen kinder und nechst ihnen die Frau mutter der Königin / die treppe hinauf / man gienge in der Königin zimmer / und setzte sich alldar / und bekam die Frau mutter nur den letzten platz; die discurse geschahen meistentheils in Italiänischer sprache. Beym weggehen haben die Käyserlichen Majestäten von der Königin das geleite nicht weiter / als biß oben an die treppe annehmen wollen. Der Römische König bliebe bey der Königin und dero Frau mutter noch etwas / biß es dunckel worden / da er sich auch wieder zurück nach Wien begabe. Der Käyser ist nach dieser conferentz mit der Königin hohen person und qualitäten sehr content gewesen / und hat dieselbe des abends zu Wien gerühmet und gesaget: „Uns erfreuet / daß die Rö-“ mische Königin alle die qualitäten hat / “ welche von einer solchen person in unserm “ hause erfordert werden.

Den $\frac{13}{23}$ besuchte der König die Königin nochmahls; dieses tages wurde ihr auch der Käyserliche schmuck gebracht / selbigen des andern tages anzulegen. Den $\frac{14}{24}$ geschahe der solenne einzug zu Wien. Indessen hatte sich schon tages vorher zu abend die Königin mit der Frau mutter herein biß vor

Wien in das lust-hauß zur favorita begeben; zu dem solennen empfang war ausserhalb der favoriten auf offener strassen ein hölzern hauß mit spiegel-gläsern aufgeschlagen. Der König fuhr in einem solennen train, von allen Grossen des hofes/ denen Cardinälen/ Ambassadeurn/ Fürsten/ Herren/ denen stadt-compagnien zu pferde/ und magistrat begleitet/ hinaus in dieses hauß. Ein grosser theil dieses trains gieng nach der favorita/ die Königin von dar biß in dieses hauß/ da der König ihrer erwartete/ zu begleiten. Selbige fuhr aus der favorite/ begleitet von ihrer Frau mutter/ so rückwerts in dem wagen sasse/ nach diesem hause. Der König trat/ da die Königin kam/ heraus/ und wolte ihr aus dem wagen helffen/ sie refusirte aber selbiges/ da trat ihro Obrist-Hofmeister Fürst Lobkowitz/ hinzu/ und halff ihr aus dem wagen. Beyde der König und Königin sahen in diesem hause den train vorbeygehen/ biß die ordnung kam/ daß sich der König zu pferde/ und die Königin in den mit 6 pferden bespanneten braut-wagen mit ihrer Frau mutter/ so rückwerts sasse/ begaben; und geschahe solcher gestalt die entrée biß zur hoff- und Augustiner-kirchen. An der thüre dieser kirchen empfiengen beyde Käyserliche Majestäten den König und Königin. Der König trat vor dem Käyser/ gewohnheit nach/ vorher/ die Käyserin aber nahm die Königin zur lincken hand. Man gieng anfanges in die Loretto-capelle/ hernach für den hohen altar/ allwo durch den Nuntium Apostolicum der zu Modena geschehene vermählungs-actus durch beyder höchsten interessenten persönliche approbation wiederholet wurde.

Hierbey ist die in der kirche gehaltene ordnung abgezeichnet/ als:

Num. 1 der hohe altar/

2 Der Käyserliche thron mit einer kniebanck auf einer bühne/ mit 2 polstern/ 2 sesseln/ darüber ein gold-gestickter baldachin/ 2 staffeln erhaben.

3 Der Königliche betstuhl/ darauf beyde Königl. Majestäten unter einem baldachin/ so von weiß und gold untermenget/ bekleidet.

4 Eine kniebanck für die Ertz-Hertzoginnen und den Ertz-Hertzog mit rothem sammet.

5 Unterhalb des staffels oder bühnen eine mit rothem sammet bedeckte kniebanck für die Königliche Fr. mutter.

6 Die hoff-Damen.

7 Die Cardinäle/ Nuntius und botschaffe-(tere.

8 Die Ritter des güldenen Vließes.

9 Eingang in die sacristey.

10 Geheimer Raths weiber und der Fr. mutter hofmeisterinn und hof-dames/ so aber mit diesem platze nicht eben zu frieden gewesen.

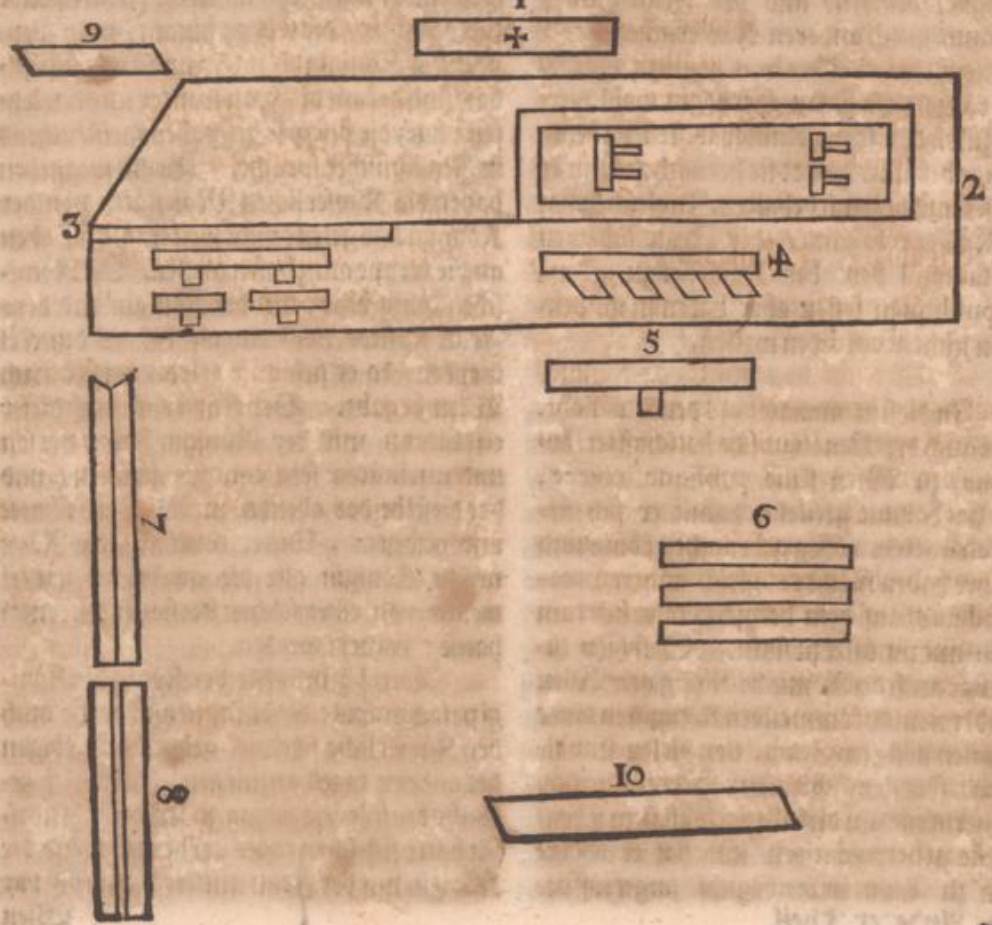


Nach

Nach geendigter ceremonie und benediction gieng man zur tafel / dieselbe stunde auf einer estrade eines staffels hoch / und hatte 16 couverts. Uber der tafel war ein baldachin / welcher doch nicht weiter reichete / als daß er nur die Käyserl. familie bedeckete. Der Ertz-Hertzog Carl und die Ertz-Hertzoginnen hatten stühle mit arm-lehnen / der Königin Frau mutter aber nur eine chaise a dos von rothem sammet. Die Cardinäle / der Päbstl. nuntius, und die botschaffter hatten nur bret-schemmel mit rothem sammet überzogen. Man setzte sich zur tafel / nach beykommendem schemate.

Käyser / Käyserin / König / Königin /

Jede dieser Herschafften hatten ihren vorschneider.

| | |
|---|---|
| Ertz-Hertzog Carl. | Erste Ertz-Hertzogin. |
| der Vorschneider. | Vorschneider. |
| Andere Ertz-Hertzogin. | Dritte Ertz-Hertzogin. |
| Vierte Ertz-Hertzogin. | Königin Frau mutter. |
| Vorschneider. | Vorschneider. |
| Cardinal Kollonitsch. | Cardinal Grimani. |
| Nuntius Papalis. | Spanischer Ambassadeur. |
| Venetianischer botschaffter. | Savoyischer Ambassadeur. |
| Vorschneider. | Vorschneider. |

Ein ieder hatte seine eigene speisen / und wurden über 300 schüsseln serviret.

Beyläuffig will man das schema der session bey der tafel / als der Käyser Leopold an. 1666 seine erste Spanische gemahlin solenniter heimgeführet / anfügen:

In einer linea.

Käyserliche braut. Käyser. Verwittibte Käyserin.

| | |
|---|---|
| Erste Ertz-Hertzogin. | Andere Ertz-Hertzogin. |
| Vorschneider. | Vorschneider. |
| Cardinäle. | Nuntius Papæ. |
| Spanischer Ambassadeur. | Venetianischer Ambassadeur. |
| Vorschneider. | Vorschneider. |

Bey gedachtem anno 1699 Königes Josephi gehaltenen grossen hochzeit-mahle setzeten Käyserl. Majestät zuerst den hut auf / hernach der König / und Ertz-Hertzog / und dieses geschahe im niedersitzen / ehe noch die Cardinäle und botschaffter sich auch nieder gesetzet. Sie nahmen aber hierauff alle dreye die hüte wiederum ab. Die Cardinäle und botschaffter setzeten sich unbedeckt / blieben auch also. Die hof-ämter thäten dienste bey der tafel / und waren in gala-mänteln-kleidern. Die vorschneider / so die Käyserliche familie und die Königliche Frau mutter bedienten / waren Cammerherren. Die letztere vorschneider waren nur Truchsesse / und bedienten die Cardinäle und botschaffter / und waren in ordinairem teutschen habite gekleidet. Der Königin Frau mutter war wie alle wittwen im hause Oesterreich / schwartz gekleidet. Der Käyser tranck der Käyserin des Römischen Königes und der Königin gesundheit zu / dergleichen die Käyserin dem Käyser thate. Der König tranck der Königin die gesundheit des Käysers zum ersten / und die gesundheit der Käyserin zum andern zu. Dergleichen thate auch die Königin dem Könige. Bey dem gesundheit-trincken wurden allezeit etliche canonen gelöset. Wann Ihre Majestäten der Käyser / Käyserin / König / und Königin truncken / stunden die

Cardinäle und botschaffter auf/ und blieben so lange stehen/ biß getruncken war. Als die erste schüssel confect für dem Käyser aufgehoben und abgenommen wurde/ stunden der Frau Hertzogin/ als Königlicher Frau mutter/ Durchlauchtigkeit/ auch die Cardinäle und botschaffter zugleich auf/ die Hertzogin trate hinter dem Käyser/ und præsentirete ihm die serviette. Jene aber traten von der tafel-estrade hinab/ vor die Cavalliere. Bald hernach stunden die andere Käyserliche Herrschafften auch auf/ und da es späte/ giengen sie nach dem Königlichen schlaffgemach; Der Käyser und Käyserin blieben so lange dar/ biß die Königin von der Obrist-Hofmeisterin/ Gräffin Caraffa/ und der Fürstin von Lobkowitz/ des Ober-Hoffmeisters gemahlin/ ausgekleidet/ und zu bette gebracht/ auch der König abgekleidet war.

Den $\frac{15}{25}$ giengen gesamte Majestäten wiederum in die Augustiner-kirche/ und währete der Gottesdienst so lange/ daß man erst halb 5 uhr zur tafel kommen. Diesen tag sassen aber die Cardinäle und botschaffter nicht mit zur tafel/ sondern warteten/ ordentlichem gebrauch nach/ auff/ und stunden mit bedecktem haupte/ der gantze hof war in gala. Den $\frac{16}{26}$ speisete der Käyser an der Käyserin seite (i. e. in ihren appartements und tafel-gemach/ allwo der Königin Frau mutter den fauteuil gehabt. Die nachfolgende tage waren bey hofe ein grosser ball/ musiquen/ wirtschafften und recreationen. Da aber bey dem balle dem dritten Printzen Ferdinand von Lothringen/ weilen er des Käysers schwester sohn/ die Freyheit gegeben/ mit der Römischen Königin zu tantzen/ und anderen Printzen dieses nicht erlaubet/ haben sie sich bald retiriret. Den 9 Martii ist an des Römischen Königes nahmens-tage eine grosse cavalcada in spanischen kleidern von güldenem brocat aus der Käyserlichen burg von dem Käyserlichen hofe nach dem kloster der sieben bücher geschehen/ und alldar der Gottesdienst verrichtet worden. Den $\frac{11}{21}$ Martii war der Königlichen Frau Mutter/ Hertzogin von Hannover/ geburts-tag/ und erschiene des abends/ ihr zu ehren/ alle herrschafft und der hoff in prächtigem gala-habite. Seither daß der Römische König verheyrathet gewesen/ fähret sein leib-wagen im Käyserlichen train nicht mehr/ wie ehemahls/ vor des Käysers wagen her/ sondern nach selbigem. Der zeit hat/ so ein particulair reservatum für die nähestе bluts-freunde/ die Römische Königin/ wie auch ehender die Kayserinnen gethan/ ihrer Herren vettern Churfürsten und Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg envoyée, zu einer privat-audientz ohne solennitäten admittiret. Es hat auch der Käyser resolviret/ einen envoyé nach Hannover und Zelle zu schicken/ um selbige Chur- und Fürsten wegen der angetretenen verwandschafft zu complimentiren/ und für alle bey des Römischen Königes heyrath angewendete dienste denenselben eine höfflichkeit zu temoigniren. Den $\frac{8}{29}$ Aprill ist die Königliche Frau mutter von Wien wieder nach Modena gegangen/ und ohne façon und ceremonie weggereiset. Den 21 April wurde der Römischen Königin erster geburts-tag und den $\frac{1}{1}$ May deroselben nahmens-tag/ Amalia/ in grosser gala beym Wienerischen hofe celebriret.

# Das siebende Capitel.

## Rang und tractament eines Churfürstlichen gesandten auf Reichs-tägen und deputation-conventen. it. von derselben præcedentz vor den Teutschen Reichs-Fürsten.

DJe Churfürstliche gesandten/ wann sie von denen Churfürsten/ nach erhaltener völligen instruction und creditivo, zu denen von Käyserlicher Majestät mit consens des Churfürstlichen collegii ausgeschriebenen Reichs-versammlungen und Reichs-tägen verschicket werden/ notificiren an der stelle des Reichs-conventus 1 ihro ankunfft dem Decano collegii electoralis, Chur-Maynz oder desselben gesandten/ bey welchem/ als Decano, selbsten der Käyserliche Principal-commissarius und repræsentante des Käysers person/ seine vollmacht vom Käyser eingeben/ und dieselbe durch selbigen Churfürsten in collegio electorali ad dictaturam bringen lassen muß; 2 auch zugleich der stadt/ in welcher der Reichs-tag gehalten wird. 3 Ihnen wer-

werden ein feldweges derer schon gegenwärtigen Chur- und Fürsten und Stände Gesandten kutschen entgegen geschicket. 4 Stehet bey dem einziehen des Gesandten in die stadt die gantze bürgerschafft im gewehr/ und werden auff denen wällen die canonen gelöset. 5 Hierauff lassen sie ihro crediti-ven an die Chur-Mayntzische Gesandschaft durch einen Secretarium einlieffern/und lässet die Gesandtschafft selbige gleichfalls durch ihren Secretarium annehmen / und wann auch zwey oder drey Gesandten von einem Churfürsten/und zwar ieder à parte zu sothanem reichs-täge geschicket würden/ und nicht zugleich / sondern ieder allein ankämen / haben sie iedweder en particulier ein solches tractement zu prætendiren / und ihro crediti-ven und vollmachten à part allezeit einzuschicken. Wie dann hernach / wann es zur negotiation kommt/auch alle abgeschickte Churfürstliche Gesandten einen caracter/ titul / rang und respect ihnen anzumassen haben.

Mit dem Käyserlichen Principal-Commissario hat es ehemahls viele difficultäten gegeben/ und hat der Käyserliche Hof niemahls dem Churfürstlichen Primario und ersteren Gesandten von dem Principal-Commissario die erste visite / den titul Excellentz und die rechte hand geben lassen wollen. Bey diesem reichs-tage hat es nunmehro damit seine richtigkeit/absonderlich da die Churfürsten von ihrem postulato abgestanden/und dem Käyserlichen Principal-Commissario zulassen/daß er die rechte hand in seinem eigenen hause nimmt/ wie dann ietzo mehrer autorität halber der Käyser auch allezeit einen vornehmen Reichs-Fürsten zum Principal-Commissario auff den reichs-tag abschicket. Mit dem neben-Commissario des Käysers/ welcher fast dergleichen honores prætendiret / hat es verschiedene brouillerien gegeben: dann die Churfürstlichen Ministri ihm dergleichen nicht verwilligen wollen / sondern prætendiren / daß er/gleichwie ein anderer Käyserlicher Legatus Secundarius, bey solennen tractaten thut/denen Churfürstlichen Legatis gleiche ehre / als die Königliche haben / erweisen solle; welches aber der Käyserliche hof denegiret. Hingegen erkläret sich de anno 1699 das gesammte Churfürstliche collegium zu Regenspurg / daß wann der Käyser den Con-Commissarium auch in solcher qualität / und zwar einer personæ vere repræsentantis Cæsarem, wie den Principal-commissarium, legitimiren und accreditiren würde / dergleichen ehemahls mit dem Grafen Gottlieb von Windisch-Grätz/so nechst dem Reichs-Fürsten und Bischoffe von Eichstädt das principal-commissariat bestellen helffen / geschehen / man ihme pares cum Commissario Principali honores thun wolle / darbey es der Käyserliche hof auch bewenden lassen.

Sonsten das tractament und den rang belangend / so unter und in Churfürstlichen und Fürstlichen versammlungen/und sonsten auffm reichs-tage denen Churfürstlichen Gesandten gegeben wird/so befindet sich unter andern/daß anno 1662/als seine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg/ Friedrich Wilhelm / die Frey-herrn von Platen und Blumenthal/auch Herrn von Jena/als gevollmächtigte Abgesandten / zugleich nacher Regenspurg zum reichs-tage abgeschicket / so haben selbige alle drey einerley tractament von denen anwesenden andern Churfürstlichen Gesandten empfangen / und seynd pari gradu & dignitate æstimiret worden. (a) Dann ob schon wohlgedachte gesandtschafften verschiedene negotia hatten/ und die beyden erstere im Churfürsten-rath/der letzte aber im Fürsten-rath zu sitzen beordert gewesen/so tractirete man doch selbige in allen egal, und wurde der von Jena/ so zum Fürsten-rath geschicket / so wohl als der von Platen und Blumenthal / von dem Chur-Pfältzischen Gesandten mit gleicher ehre/dem titul Excellentz/und gebung der ersten visite und rechten hand empfangen/und ist er als ein Churfürstlicher Gesandter durchgehends tractiret worden; ja als gedachter unterster mit-Gesandter / Herr von Jena/ bey dem Hessen-Casselischen Gesandten anno 1663 zu Regenspurg zu gaste gewesen/hat man/ ungeachtet er nur im Fürstlichen collegio auff dem reichs-convente damahls annoch gesessen/ dennoch demselben/ als anderm Churfürstl. Gesandten / gleiche ehre angethan / indem man ihn allen Fürstlichen Gesandten an der tafel (auch denen Fürstlichen Pfältzischen/ welche doch auf der weltlichen Fürsten-banck fast den ersten platz in comitiis haben /) fürgesetzet/und bey dem solennen convivio fürgezogen.

(a) *Conf. Comit. Ratisbon. gesta de anno 1662, 1663.*

Bey denen visiten/so denen Churfürstl. gesandschafften in ihro eigenen behausungen von denen Fürstlichen gegeben werden / hat man bereits an. 1654 und an. 1663 auff dem reichs-tage zu Regenspurg ein differentes reglement observiret/nemlich: Wann ein Reichs-Fürstlicher Gesandter cum caracte-

re repræsentativo denen Churfürstlichen zum reichs-tage abgeschickten Ambassadeur in ihro eigenem hause und logier die solenne visite gegeben / so haben die Churfürstliche Ambassadeuren diese ceremonie gebrauchet:

Der fürnehmste und Churfürstliche Principal-Gesandte hat promiscue die Reichs-Fürstliche Principal-gesandten (von welchen Principaln/Hertzogen/Marggrafen/Landgrafen/Fürsten/Ertz-bischöffen/u. gefürsteten Aebten selbige auch zum reichstage abgeschicket gewesen) gleich tractiret/ dann 1 ist er einem solchem ministro biß an die ober-stiegen entgegen gegangen/ und hat den Gesandten oben an der stiegen empfangen. 2 Hat er ihn durch die antichambre in seine audientz-camer geführet/aber allezeit die rechte hand und den rang für den Fürstlichen Gesandten genommen/auch bey der audientz den Gesandten ihme nur zur lincken/und auf einen gantz ungleichen und geringern stuhl gesetzet. Hingegen haben die andere zugeordnete Churfürstl. Gesandten in ihrem eigenen hause bey der visite die Fürstliche etwas honorabler tractiret/nemlich: 1 Haben die Churfürstliche nachgeordnete Gesandten die Fürstlichen gantz unten bey der treppe empfangen/und sie hernach die stiegen herauff in ihro audientz-zimmer geführet. 2 Haben die Churfürstliche zugeordnete Gesandten denen Fürstlichen bey dem ein- und ausgehen/auch in ihro audientz-zimmer die rechte hand gegeben / und die place d' honneur zugelassen. Und wie nunmehro die gesammte Reichs-fürstliche Gesandten hierinnen iura possessionis fürzuschützen haben/ also werden auch ins künfftige die Churfürstliche zum Fürsten-collegio gevollmächtigte Gesandten sich hiernach vielleicht reguliren/ und den Fürstlichen Gesandten gleiches tractament wiederfahren lassen.

Von der iurisdiction, welche sich das erb-marschall-amt über die gesandschaffts-bediente und gesinde anmasset/und was deßwegen die gesandtschafften auff wahl- und reichs-tägen / und andern conventen vor streitigkeiten haben / ist oben bereits meldung gethan. Einem Käyserlichen Principal-Commissario muß ein Churfürstlicher Gesandter auffm reichs-tage behörigen respect bezeigen/ demselben auch/ als præsentanti personam Cæsaris, die erste visite geben. Wann ein Reichs-Fürste / er sey von qualité, was und wie er wolle / auff den reichs-tag oder reichs-convent kommen solte/wie dann dergleichen öffters zu geschehen pfleget/ so hat ein Churfürstlicher zum Reichs-fürsten-collegio bevollmächtigter Gesandter dasjenige zu observiren / was hierunter gebräuchlich / und bereits anno 1663 auff dem letztern reichs-tage zu Regenspurg observiret worden / nemlich: Wann der Reichs-Fürste nach dem Gesandten auff dem reichs-tage angekommen / so ist der Reichs-Fürste schuldig / seine ankunfft durch einen seiner Cavalliere oder Secretarien dem Churfürstlichen Gesandten zu notificiren/ hernach muß der Churfürstliche Gesandte ihm die erste visite geben / da er denn / wie oben bemeldet / auffgeholet und so tractiret wird / wie ein Fürste einen Churfürstlichen Gesandten des Fürsten-raths zu bewillkommen schuldig ist. Wäre auch schon der Fürste ehender als der Churfürstliche Gesandte auff so gedachten und andern solennen conventen angekommen / so muß dennoch der Churfürstliche Gesandte selbigem seine ankunfft durch einen bedienten bey der gesandschafft lassen notificiren/und hierauff dem Fürsten die erstere visite geben; Hingegen muß ein Fürstlicher Gesandte dem Churfürstlichen (doch daß dieser bey jenem seine ankunfft notificiren lasse) allezeit die erstere visite geben / und wird hierinnen auff die ankunfft nicht gesehen / sie sey auch geschehen/wann und wie sie wolle.

Wann aber ein Churfürstlicher zum reichs-tage geschickter Gesandter / welcher nur allein zur Reichs-fürstlichen collegial-succession bevollmächtiget wäre / in das Reichs-fürstliche collegium kommt / und allda statt seines Principalen die session nimmt/muß er nach alter hergebrachter observantz ieden anwesenden regierenden/ auch einem neuen Reichs-fürsten/er sey wessen condition er wolle/vor sich sitzen/und in dem collegio diesem die præcedenz lassen. (a) Ja es ist an. 1653 auf dem damahligen reichstage beschlossen / und von Käyserlicher Majestät approbiret worden / daß / wann eine gebohrne Fürstliche person/ welche von dem Fürstlichen hause / daraus sie entsprossen/ zum reichs-tage als Gesandter von ihres hauses Principalen und regenten gevollmächtiget wäre/selbige in öffentlichen reichssessionen und conventen/ vor allen Fürstlichen und Reichs-fürstlichen collegii anwesenden Gesandten/ sie seyn / von welchem sie wollen/die præcedentz und den vorsitz haben solle; (b) ohne anlangende die häuser Oesterreich/dessen votum und session ihre Käyserliche Majestät/und Burgund/dessen votum

(a) *conf. Svederi ius public. section. 1 cap. 10 p. 397; Hagemeyer in Tractat. de Comitiis Imperii cap. 5 p. 26.* (b) *Autor der grundveste p. 265.*

und

und session Spanien vertreten/ welche von alters her/ als regibus pares, das privilegium, und durch lange observantz die gerechtigkeit haben/daß ihro bey einem reichs-convente und andern solennen zusammenkünfften antwesende Gesandten/ denen Fürsten in person/ welche nach ihro Principalen/ als Oesterreich und Burgund/ sonst auff denen reichs-conventen sitzen/ vorgehen/ und die place d' honneur nehmen. Dergleichen prærogative wollen auch des Ertzbischoffs zu Saltzburg gesandtschafften auf reichs-tägen haben; (a) es wird aber selbige præferentz von vielen vornehmen Reichs-fürstlichen häusern noch sehr disputiret. (b) Hiernach hat sich dann ein solcher Churfürstlicher Gesandter und zum Reichsfürsten-rath abgeschickter Minister in allem zu reguliren; wie und wo er aber statt seines Principalen die session auf dem reichs-convente nehmen/und wie er sein votum geben/ und welchem geist-oder weltlichen Fürstlichen Gesandten er vorgehen oder nachfolgen solle/ist unten sub titulo, rang derer Reichs-fürsten unter sich/ausführlich annotiret. Es kan aber wohlgedachter Minister auch hierbey wohl darauff sehen/ mit welchem Reichs-fürsten sein Principal zu alterniren/oder wo derselbe seinen fixam sedem zu behalten habe/welches dann titulus dictus mit mehrern anweiset.

(a) *Autor der grundveste des heiligen reichs part. 2 c. 5.* (b) *Lymn. tom. 2 ad lib. 4 c. 9.*

Auff dem reichs-tage hat man auch deputations-versammlungen/als worzu aus beyderley catholischer und evangelischer religion zugethanen reichs-ständen gewisse membra ausgesondert seyn. Hierbey ist zu annotiren/ daß das secularisirte land/ und nunmehriges hertzogthum Magdeburg auch eine session und votum bey der deputation auff reichstägen hat. Dann nachdem Pfaltz-Lautern nebst der Chur-Pfaltz anno 1685 an Pfaltz-Neuburg unter einen römisch-catholischen Printzen verfallen/so ist die ordinaire evangelische deputation-stelle auf den reichstägen an das hertzogthum Magdeburg gekommen/und wann die Sachsen Ernestiner nicht auff dem reichs-tage oder bey der deputation gegenwärtig/so muß Magdeburg inter evangelicos das directorium führen. Sonsten ist auch zu observiren/ daß ein Schwedischer/ Dähnischer/ oder sonst Königlicher zur reichs-oder Fürsten-session abgeschickter Gesandte nicht anders/ als ein Fürstlicher tractiret wird/ dann ob er schon von einem Könige geschicket ist/so præsentiret er doch alldar nicht den character seines Königes/ sondern nur eines Reichs-Fürsten auff der Fürstlichen banck/ alldar er seine session nimmt und votiret/und gilt also nicht mehr als ein Fürstlicher Gesandter/ muß auch mit einem gleichen tractament zufrieden seyn/ wie dann auch anno 1663 auff dem reichs-tage zu Regenspurg die Schwedische und Dähnische Gesandten mit einem solchen tractament zu frieden gewesen/ und ein mehrers von denen Churfürstlichen gesandtschafften nicht erhalten haben.

Allhier ist ferner annoch anzuführen/ was für rang-streit ein Churfürstlicher zum reichs-tage in das Churfürstliche collegium und Churfürsten-session gantz alleine/dann abgeschickter und cum charactere repræsentativo gevollmächtigter Legatus mit einem regierenden teutschen geist-und weltlichen Reichs-fürsten in ceremonialibus hat. Als an. 1663 uñ 1664 ein und andere Churfürstliche Legaten und Botschaffter/ absonderlich von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg/ Gvidobaldo, Ertz-bischoffe von Saltzburg nicht als Käyserlichem Principal-Commissario, sondern als einem vornehmen Reichs-fürsten alleine/ die visite geben wolten/ und von ihm vorher erfordern liessen/daß ihnen wohlgedachter Ertz-bischoff in seinem eigenen hause und qvartier die place d'honneur, ober-hand und vortritt/ nebst dem character Excellence geben/ und bey der revisite auch den Churfürstlichen Gesandten in ihrem eigenen hause die oberhand und den vortritt lassen wolte/ so hat der Ertz-bischoff sich darein nicht anschicken wollen; da dann sothane Churfürstliche legati cum charactere von der solennen visite abstrahiret/und ihres Principalen höchstem respecte nichts vergeben wollen/ sondern haben nur vor sich/ ohne solennität/ und als personæ particulares negotiantes, diesen Ertz-bischoff besuchet/auch seine revisite/als einen particuliren besuch/ angenommen. Als auch andere vornehme Fürsten des reichs auff dem reichs-tage diesem exemplo folgen wollen/ so haben die sämmtliche Churfürsten des reichs hart contradiciret/ auch ihro Churfürstlichen characterisirten gesandtschafften nachdrücklich anbefohlen/hierinnen denen Fürsten des reichs/wes standes sie wären/nichts nachzugeben. Insonderheit hat der Chur-Bayrische Gesandte angeführet/ daß sein Principal, Churfürst von Bayern/in seinem hof-lager/ wann ein vornehmer Reichs-Fürste zu ihm käme/ demselbigen den rang niemahls geben wolte. (a)

(a) *Acta Comitior. Ratisbonens. de an. 1663.*

Der

Der Administrator des primats und ertz-stifftes Magdeburg / (welcher eigentlich der rechte Primas Episcopus in Germanien und dem Ertz-bischoffe von Saltzburg allezeit den rang disputirete) Hertzog Augustus von Sachsen / und welcher zugleich ein bruder des damahligen Churfürsten zu Sachsen / dann auch ein regierender Hertzog zu Sachsen in Thüringen war / hat des Churfürsten Friederich Wilhelms zu Brandenburg an ihn nach Halle abgeschickten Legatis und characterisirten Ministris publicis, dem von Platen und von Jena / anno 1666 in dieser seiner residentz-stadt Halle und seinem residentz-hause alldar / die rechte Hand bey der audientz und an der tafel / dann als die huldigunge von der stadt Magdeburg ihm / als geistlichem Administratori, und Churfürsten Friedrich Wilhelmen zu Brandenburg / als weltlichem eventual-erben und Hertzoge zu Magdeburg / eod. anno 1666 geleistet wurde / denen Churfürstlichen bey diesem huldigungs-actu anwesenden Legatis eben dergleichen prærogativen und die rechte hand freywillig gegeben. Der Bischoff von Worms / so als ein fürnehmer geistlicher Fürste auff der Fürsten-banck ziemlich hoch sitzet / als er anno 1663 auff dem reichs-tage zu Regenspurg gegenwärtig / hat bey seinen visiten dem Chur-Brandenburgischen Legato von Marenholtz in dessen eigenem hause und Churfürstlichen gesandtschaffts-quartier die rechte hand und den vorsitz gegeben. Hertzog Augustus zu Braunschweig-Wolffenbüttel hat dem Chur-Brandenburgischen Gesandten / Ober-Cämmerern von Burgsdorff / anno 1647 an seinem hofe und in seinem hause zu Wolffenbüttel die place d' honneur an der tafel und in der carosse gegeben.

(a) *Act. Comit. Ratisbon. de anno 1662, 1663 & seq.*

Bey Käyserlichen / auch Römisch-Königlichen wahl- und crönungs-tägen hat ein Churfürstlicher Ambassadeur / als obgedacht / (b) den unstreitigen rang vor allen geist- und weltlichen vornehmen / mittlern / und geringen Fürsten des Römischen teutschen reichs.

(b) *conf. Aur. Bull. c. 2.*

In Käysers Leopoldi I wahl-capitulation de Anno 1658 Art. 5 ist klar versehen / daß die Churfürstlichen Ambassadeurs und Gesandten denen Königlichen Gesandten immediate am Käyserlichen hofe folgen / und der Republiquen Gesandten / und den Fürsten in person / ohne unterscheid / vorgehen sollen. Zwar haben die Fürsten des reichs / geistliche und weltliche / in ihren anno 1658 zu Franckfurt am Mayn den 20 april (a) an das Churfürstliche collegium übergebenen monitis und ersuchungen / verlanget / daß an statt der verborum „ vor aller anderer auswärtigen republi- „ quen und Fürsten in person ꝛc. gesetzet würde / vor allen auswärtigen Fürsten in person und der republiquen gesandten: Allein es hat das Churfürstliche collegium hierauff gar nicht reflectiret / sondern die præferentz und præcedentz seiner cum caractere repræsentativo geschickter Gesandten / es sey an welchem orte / in- und ausser Teutschland / dieselbe wären / feste vorbehalten. (b)

(a) *vid. Capitulat. Cæsar. art. 4.* (b) *Lymnæus Enucleat. Additiones Additionum pag. 78.*

Anno 1678 $\frac{28}{8}$ Iulii soll auff dem reichstage zu Regenspurg im Churfürstlichen collegio ein proiect vorgewesen seyn / daß wann die Reichs-Fürsten beybringen könten / daß dieser oder jener Churfürst / wann er bey selbigem im hof-lager gewesen / ihm / dem Reichs-Fürsten in person / den pas und die place d' honneur gegeben / so möge eines Churfürsten Gesandter einem solchen Reichs-Fürsten in person / wann der Gesandte von diesem besuchet würde / wohl die hand und den vortritt geben. (c)

(c) *conf. Franckenbergers Additam. zum teutschen Herold.*

An. 1677 und 1678 haben bey den Niemägischen friedens-tractaten eine und andere vornehme Fürstliche häuser / als Neuburg / Lüneburg und andere / prætendiret / daß die Churfürstliche Gesandten deroselben Legaten und Ministris publicis den titul Excellence, dann auch bey denen visiten in den Churfürstlichen gesandtschaffts-häusern / die rechte hand geben möchten / auch in allen solennen conventen zulassen / daß selbige Fürstliche Gesandten mit denen Churfürstlichen Ambassadeurn auff gleichen stühlen sitzen dürfften. Alleine es haben etliche Churfürsten / absonderlich Chur-Brandenburg / (d) ihro gesandtschafften befehl ertheilet / solchen Fürstlichen Ministris zwar den titul Excellenz, aber gar keinen rang und hand zu geben.

(d) *conf. Acta Pacificationis Neomagiensis passim.*

We-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wegen der ansage zum Reichs-rathe und deliberationen / so Chur-Maynts mit gewisser concurrentz Chur-Sachsens an die Churfürsten / Fürsten und Stände des reichs auf dem reichs-tage thun lässet/ist zwischen Chur-Maynts und Chur-Sachsen an. 1562 mittwochen nach omnium sanctorum zu Franckfurt am Mayn/ mit consens derer mit-Churfürsten des reichs/ verglichen worden / nemlich: 1 Auff allen reichstägen und reichs-versammlungen / da der Churfürst von Sachsen zur stäten ist / soll der Churfürst zu Maynts oder dero Räthe die ansage-zettuln dem Churfürsten zu Sachsen selbst / oder in dessen cantzeley zuschicken / darmit selber Churfürst aus seiner cantzeley befehlen möge / selbige herum zu tragen. 2 Wann der Churfürst von Maynts auff solchen reichs-versammlungstägen nicht persönlich / sondern seine abgeordnete Räthe alldar / so sollen sie den ansagezettul dem Erb-marschall von Pappenheim zustellen / welcher selbigen des Churfürsten zu Sachsen Räthen weisen/und hernach selbigen umtragen könne. Gleicher massen soll es gehalten werden auff allen tagen / so der Käyser ausschreiben würde / wann auch nicht alle reichs-stände zu solchen tagen erfordert wären. Wann der Käyser auffm reichs-tage und andern conventen anwesend / und dem Erb-Marschall oder dessen Unter-Marschall befehlen würde/ denen Churfürsten und Ständen / oder etlichen von ihnen zum Rath anzusagen / so kan derselbe solche ansage sofort thun / und darff dem Churfürsten von Sachsen hiervon keine vorgehende notification geben. (a)

(a) *Carpzov. sect. 6 cap. 11 de Lege Regia.*

Den rang/vortritt/session und ordnunge derer Churfürsten / Fürsten und Stände des heiligen reichs / auff ordentlichen reichs-deputations-tägen belangend; so setzet den ordinairen reichs-deputations-tag/ auff des römischen Käysers ansinnen / und auch nach erheischender nothdurfft der das reichs-directorium führende Churfürst und Ertz-cantzler / Ertz-bischoff zu Maynts/an: Und zwar seynd nach alter reichs-observantz / derer reichs-constitutionen / des Münster-Oßnabrüggischen friedenschlusses/ auch letztern reichs-tages-abschiedes de anno 1654 / die alten ordinari-deputirten nachfolgende gesammte Churfürsten und gewisse Fürsten des reichs beyderley religionen / als hievon man summarisch den klaren text obangezogenen letzteren reichs-tages-abschiedes hier anfügen will/als: "Und dieweil nach besage friedenschlusses neben dem gesammten Churfürsten-collegio, aus denen Fürstlichen und Städtischen (collegien) zu denen alten ordinari-Deputirten/nemlich 1 Ertz-hauß Oesterreich / 2 Burgund/ oder Spanische Niederlande / 3 stiffte Würtzburg/4 stiffte Costnitz oder Constantz / 5 stiffte Münster / 6 Hertzog von Bayern / 7 Braunschweig-Lüneburg/8 Hertzogthume Stettin / Pommern / 9 Landgraf zu Hessen/ 10 Abt zu Weingarten / 11 Grafen Fürstenberg / (jetzo Fürsten) 12 die reichs-stadt Cölln am Rhein / 13 reichs-stadt Nürnberg/ aus denen anderen Fürsten und Ständen so viele zu verordnen seyn/ damit es auff gleiche anzahl von beyden religionen eingerichtet und bestellet werde: So haben wir (Käyser Ferdinandus III) uns mit Churfürsten und Ständen dahin verglichen/daß hinfüro 1 Sachsen-Altenburg/ 2 Brandenburg-Culmbach/ Bayreuth / (hierbey zu annotirē/daß beyde Burggrafen und Fürsten zu Nürnberg/ als Bayreuth-Culmbach und Anspach oder Onolsbach/sich unter einander vertragen/so/ daß Bayreuth-Culmbach zwar alleine zu denen deputations-conventen kömmt/ aber alles/ was es darinnen votiret und vorträget/oder approbiret/mit Anspach communiciret) 3 Hertzogthum Mecklenburg/ 4 Hertzogthum Würtenberg / und 5 einer von denen Wetterauischen Grafen/sammt denen auch dißmahln von neuem bewilligten vier reichs-städten / als 1 Aacken / 2 Uberlingen / 3 Regenspurg / 4 Strasburg / und nachdem Strasburg in Frantzösische hände per pacem Ryswicensem de anno 1697 verfallen/ so kan Franckfurt am Mayn bey den deputationen die stelle vertreten.

Der Hertzog von Cleve/ Jülich und Bergen ist anno 1559 per recessum Imperii, als ein vornehmer Reichs-Fürste / mit in die reichs-deputation eingenommen worden. Da nun nach der zeit die männliche linie hochgedachter Hertzoge abgestorben / und die succession an das Chur-hauß Brandenburg oder die vorfahren Königlicher Majestät zu Preussen / und Neuburg oder die vorfahren jetziger Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zur Pfaltz verfallen / so würden beyde theile / wann sie dermahleins zu solchen reichs-deputations-negotien / krafft ihres vor sich habenden iuris, beruffen werden / und darbey erscheinen wol-

wolten / sich / wie bey dem Westphälischen creyß-directorio, eines gewissen modi und ceremoniels vergleichen können. Weiln auch beyde theile differenter religion / da nemlich der König von Preussen evangelisch-reformirt / und der Churfürst zur Pfaltz / Hertzog zu Jülich / römisch-catholisch / so würde es ein dem römisch-teutschen reiche und religion sehr vortheiliges werck seyn / wann dergleichen grosse Puissancen ratione der Clevisch-Jülichischen lande zu der reichs-deputation kämen und erfordert würden.

Wann eine ordinaire reichs-deputation ausgeschrieben wird / und zusammen kömmt / und alle Churfürsten des reichs entweder in person / oder per Ministros publicos, sich hierzu versammlen und erscheinen / so haben sie ihren im römischen reiche hergebrachten rang in der ordnunge und sessionen / wie auff reichs-wahl- und Käyserlichen crönungs-tägen / und machen ein eigenes Churfürstliches collegium. Die deputirte Reichs-Fürsten / item die deputirte Reichs-Prælaten / Grafen / Herren / und reichs-städte constituiren zusammen collegialiter das andere und Reichs-Fürstliche collegium, und wird solches in 3 bäncke vertheilet. Der Director hiervon ist das ertz-hauß Oesterreich / welcher Director auff der rechten banck oben an sitzet / hernach folgen in der ordnung Burgund / und die oben specificirte Bischöffe und Prälaten. Auff der lincken banck sitzen die weltliche ob specificirte deputirte Fürsten / Grafen / und unten auff einer qveer-banck die obbenamte reichs-städte. Wann beyde / dieses Churfürstliche und Reichs-Fürstliche deputations-collegium, ein conclusum per re- & correlationem gemachet / so hat solches vim legis & constitutionis Imperii.

Uber die ordinairen reichs-deputationen hat man auch extraordinaire deputationes im reiche: wann nemlich währenden reichs-tägen zu desto schleuniger abthuung der geschäffte / und zu facilitirunge der affaires, und dann absonderlich / wann per conclusum Imperii zu einem extraordinairen und ausserordentlichen deputations-convente etliche aus denen römisch-catholischen und evangelischen Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Städten / und Ständen zu einem absonderlichen haupt-negotio im reiche denominiret und deputiret werden. Also hat anno 1681 das teutsche römische reich wegen invasion der Cron Franckreich und occupirung der stadt Strasburg eine ausserordentliche reichs-deputation biß an. 1682, 1683 und 1684 angesetzet / und hierzu nachfolgende reichs-glieder benennet / als:

Der Primarius Chur-Maynz führete das directorium.

Chur-Sachsen.

Secundarii oder Deputati waren:

Oesterreich.

Bamberg.

Bayern / als Hertzog.
Pfaltz-Lautern oder Simmern.
Sachsen-Weimar.
Braunschweig-Hannover.

Reichs-städte:

Cölln am Rhein und Regenspurg / so in der mitten und unten an gesessen.

Es haben aber damahls die Fürstlichen Ministri und Deputirte sich von denen Churfürstlichen nicht wollen separiren lassen / sondern begehret / daß dem Chur-Sächsischen Ministro eben so wohl nur der character eines Secundarii & Deputati, als ihnen gegeben würde: auch daß die Churfürstlichen Ministri nicht a parte, sondern mit ihnen auff einer banck sitzen solten / vorgebende / daß bey gegenwärtiger deputation kein mercklicher unterscheid zwischen ihnen und denen Churfürstlichen Ministris sey / weiln sie allezusammen einerley Deputirte wären / auch einerley committenten / instruction und vollmacht und per consequentz einerley qualität hätten /

ten / auch eigentlich zu reden / keine Churfürstliche / Fürstliche oder Reichs-städtische / sondern zu Reichs-Deputatis verordnet wären. Ja es müste bey solchen zu krieges-und friedens-deliberationen angeordneten conventen und deputationen die vorhergebrachte observantz beobachtet werden / da nemlich aller vornehmer Interessenten und compaciscenten Ministri publici, sie möchten den titul und character eines Ambassadeurs / Legati, Ablegati, Plenipotentiarii oder Deputati gehabt haben / an einer taffel / ja certo respectu auch péle méle gesessen.

Deßfals / da nun obgedachte versammlete deputation zum rath und deliberation zusammen kam / und der Käyserliche deputirte Minister oder Plenipotentiarius auch darbey erschiene / wurde folgendes schema gebrauchet:

In der mitten und oben an

Der Käyserliche Minister auff einer a parten banck.

| Zur rechten: | | Zur lincken: |
|---|---|---|
| Chur-Maynts. | Directorial-tisch. | Chur-Sachsen. |
| Oesterreich. | | Bayern / als Hertzog. |
| Bamberg. | | Pfaltz-Lautern. |
| | | Sachsen-Weimar. |
| | | Braunschweig-Hannover. |

Reichs-städte /

Cölln am Rhein / und Regenspurg in der mitten unten an.

Wann bey dem deputations-congress die gesammte Käyserliche Commissarii, nebst denen Frantzösischen Ablegatis erschienen / machte man folgendes schema sessionis:

| Zur rechten: Käyserliche | | Zur lincken: Frantzösische |
|---|---|---|
| | In medio sessio vacat. | |
| Erster Gesandte | Conferentz-protocollen-tisch. | Erster Gesandte. |
| Anderer | | Anderer |
| Chur-Maynts. | | Chur-Sachsen. |
| Oesterreich. | | Bayern / Hertzog. |
| Bamberg. | | Pfaltz-Lautern. |
| | | Sachsen-Weimar. |
| | | Braunschweig-Hannover. |

Reichs-städte.

Cölln und Regenspurg.

Nachdem nunmehro Pfaltz-Lautern oder Sünern/ Evangelischer religion/ ausgestorben/ und anno 1685 an Chur-Pfaltz-Neuburg/ als romano-catholicum, verfallen/ und also das Hertzogthum Magdeburg/ als ein evangelischer protestirender Fürst/ zu dergleichen deputation kommen/ und loco competenti, two Pfaltz-Lautern gesessen/ sitzen muß; so würde sich im rang und tractament auch hiernach ein solcher deputatus reguliren.

# Das achte Capitel.

## Rang/ Session und Tractament derer Churfürsten und dero Gesandten auff einem Churfürstlichen collegial-tage. it. Von der Chur und Cron Böheim und Hannover.

MAnn wegen wichtiger reichs-affairen/ auch zu conservation des ansehnlichen respects, welcher dem Churfürstlichen collegio, nechst Käyserlicher Majestät/ im Heil. Römischen reiche zustehet/ die Churfürsten/ als vorderste glieder und seulen des H. Römischen (a) reichs/ zusammen zu kommen/ und eine deliberation zu halten gesonnen sind/ und ein Churfürst von Mayntz/ als Decanus collegii electoralis, einen Churfürstlichen collegial-tag mit genehmhaltung dieses hohen collegii ausgeschrieben/ und ein regierender Churfürst in person nicht erscheinet/ sondern seine ansehnliche Gesandten abschicket; so hat ein Churfürstlicher zu diesem conventu gevollmächtigter Gesandte fast eben den respect, welchen ein Churfürst selbsten/ wann er gegenwärtig wäre/ zu geniessen/ als: 1 Wann so gedachter Churfürstlicher Gesandte dem orte/ wo der collegial-tag gehalten wird/ sich genähert/ und an Chur-Mayntz/ als Decanum collegii, oder dessen Gesandschafft/ und den Magistrat der stadt zuvor seine ankunfft notificiren lassen/ so schickt man demselben einige mannschafft von der bürgerschafft und deputirte des raths/ nebst etlichen der anwesenden Churfürsten und Gesandten kutschen/ entgegen. So bald er in die stadt kommt/ stehet die bürgerschafft im gewehr/ und hält der Churfürstliche gesandte seine solenne entrée, darbey dann die canonen auff denen wällen gelöset werden. Wann nun der einzug geschehen/ lässet der Gesandte sich zur audientz bey Chur-Mayntz angeben/ lieffert auch alldar das mitgebrachte Churfürstliche creditivum persönlich ein/ und giebet auch hierauff (ohngeachtet anderer anwesenden/ grössern oder niedrigern standes) die erste visite an Chur-Mayntz/ wann hochgedachte Churfürstliche Gnaden persönlich gegenwärtig seyn solten. Dahingegen/ wenn Chur-Mayntz nicht persönlich gegenwärtig seyn/ sondern eine gesandschafft zum Churfürstlichen collegial-tage geschicket hätten/ ist ein Chur-Mayntzischer Gesandte schuldig/ nachdem der andere Churfürstliche ihm seine ankunfft wissen lassen/ auch sein creditivum durch den Legations-Secretarium ihme zugeschicket hat/ diesem die erste visite zu geben/ und hat darauff die revisite von jenem zu erwarten. Gleicher gestalt müssen die anwesende übrige Churfürstliche Gesandten/ so vor dem ankommenden in loco conventus schon angelanget/ diesem die erstere visite nach geschehener ankunffts-notification geben.

(a) *vid. §. 6 Capitulat. Leopold.; Lymn. Enucl. lib. 4 c. 72 §. 65.*

Wann aber ein Chur-Fürst in person zum collegial-tage kommen solte/ muß ein Churfürstlicher Gesandte dem anwesenden Churfürsten allezeit die erstere visite geben/ und die revisite erwarten.

Den tag zur collegial-session lässet Chur-Mayntz einem Churfürstlichen Gesandten wissen; und wann der Churfürstliche Gesandte in die collegial-session kommt/ muß er zwar unterhalb allen Churfürsten/ so in person gegenwärtig/ sitzen; wann aber das votiren angehet/ so wird er statt seines Principalen von Chur-Mayntz auffgeruffen/ und giebet sein votum an behörigen und seinem Principalen zukommenden orte. Es bedecket auch in conventu der Gesandte das haupt/ gleichwie die anwesenden Churfürsten im collegio zu thun gewohnet sind. Er sitzet/ gleichwie die Churfürsten in person/

son/auf einem sammeten lehn-stuhle / unter einem baldachin oder himmel / und mit denen Churfürsten in gleicher und gerader linie. Er unterschreibet auch den collegial-recess und andere tractaten mit denen Churfürsten in einer linie / und an dem orte/ da seines Principalen rang es erfordert.

Wann aber ein Churfürstl. Gesandte im namen seines Principalen bey dem Churfürstlichen collegio etwas particulaires anzubringen hätte / muß er deßhalben eine particulaire audientz bitten / da er sich deßhalben nach dem anno 1611 bey dem Churfürstl. collegio gemachten reglement bey denen Directoribus des Churfürstlichen geist- und weltlichen collegii, als Chur-Maintz und Chur-Bayern / anzugeben hat. Beyde bestimmen dem Gesandten den tag zur audientz / da dann die übrige Churfürsten oder dero Gesandten mit ihnen versammlet seyn/ es lassen auch beyde/Chur-Maintz und Chur-Bayern / oder dero gevollmächtigte Gesandten / in ihro leib-wagen / und unter begleitung ihro Räthe und bediente / den Churfürstl. Gesandten zur audientz aufholen. So bald der Gesandte zur thür des audientz-zimmers eintritt / stehen allesamt die Churfürsten und anwesende Gesandten auff / da dann Chur-Maintz und Chur-Bayern dem Gesandten 2 oder 3 schritte entgegen gehen / die übrige aber bleiben bey ihren stühlen stehen. Dem Gesandten wird ein sessel gesetzt in eben der form und qualität / wie der Churfürsten sessel beschaffen seyn. Hierauff setzen sich das Churfürstl. collegium, und auch gleichergestalt der Gesandte ihnen gleich über/ doch aber noch mit unter den himmel. Das Churfürstliche collegium, und zugleich der Gesandte / bedecken sich / und thut der Gesandte bedecket und sitzend seine propositionem, Chur-Maintz und Chur-Trier/ welche hierinnen alterniren / geben dem Gesandten die antwort; und wird er hierauff mit denen ceremonien / wie er aufgeholet/ auch hinwieder abgeführet.

Es kommen auch öffters zu denen collegial-tägen Käyserl. und Königl. Gesandten und Abgesandten: Wie dann solches insonderheit an. 1630 geschehen / da die Frantzösischen und Englischen Ambassadeurs zu dem collegial-tage gekommen/ und audientz genommen / und werden solche Käyserl. oder Königl. Ambassadeurs mit eben den ceremonien / wie von der Churfürstl. Gesandten reception allhier gesaget worden / zur audientz zugelassen. Wann auf solchen collegial-tägen die Churfürsten in person/ oder die Churfürstliche Gesandten zusammen zur session und deliberation kommen wollen und sollen / so muß denenselben eine ansage geschehen / worzu dann der Reichs-Erbmarschall von Pappenheim/ so bey sothanem convente gegenwärtig/mit seinem amte concurriret/ und ist schon an. 1562 mittwochen omnium Sanctorum zu Franckfurt am Mayn zwischen Chur-Maintz und Chur-Sachsen durch interposition der anderen Mit-Churfürsten verglichen/als: Wann sonsten vermöge der Churfürsten einung ein Churfürsten-tag ausgeschrieben/(darauff von keiner Käyser-wahl/ sondern andern sachen gehandelt würde/) alsdann sol denen erscheinenden Churfürsten und derer abwesenden gegenwärtigen Botschafften im Rath anzusagen/ dem Churfürsten von Maintz alleine zustehen / ꝛc. ꝛc. Darbey soll es bleiben. (a)

(a) *Carpzov. de Leg. regia cap. 11. section. 6.*

Was anlanget die iura der Chur-Fürsten / solche collegial-täge zu halten/ so ist nicht allein in aurea bulla de anno 1356, sondern auch in denen Käyserlichen wahl-capitulationen / und letzlich an. 1658 §. 6 in capitulatione Käysers Leopoldi / dann des Römischen Königs Josephi de an. 1690 enthalten / als: Wir lassen auch zu / daß die sieben Churfürsten " je zu zeiten/vermöge der güldenen bull/und" nach gelegenheit und zustand des H. Reichs" zu ihrer nothdurfft / auch so sie beschwerli-" ches obliegen haben / zusammen kommen" mögen / dasselbe zu bedencken und zu be-" rathschlagen / das wir auch nicht hindern" noch irren / sondern uns in deme und an-" dern der güldenen bulle gemäß halten sol-" len und wollen. "

Wenn auf die Churfürstliche collegial-täge die Käyserliche Ambassadeurs und Commissarii cum charactere repræsentativo, oder auch nur Ablegati und Abgesandten vel Ministri Secundi Ordinis kommen / so geschiehet selbigen von dem Churfürstlichen collegio die ehre und höffligkeit / welche einem solchen characterisirten oder sonst qualificirten Käyserlichen Ministro im Römischen Reiche zukommt/ und gewöhnlich auf und bey Churfürstlichen collegial-tägen sonsten gegeben wird. Die proposition, so derselbe im namen des

Römischen Käysers dem collegio thun sol/ gi:bet er gemeiniglich nach extradirter seiner mithabenden legitimation und Käyserlichen plein pouvoir an den Decanum und Directorem des Churfürstlichen collegii, nemlich den Churfürsten zu Mayntz. Wenn auch der Römische Käyser selbst in person an den ort eines solchen Churfürstentages kommt / und sich seines und des Römischen Reichs obliegens halber / wie noch an. 1630 der Käyser Ferdinandus II zu Regenspurg gethan / alldar einfindet / so geschehen ihm von denen Churfürsten und Churfürstlichen Gesandten alle Käyserliche honores. Seine proposition aber lässet er gleichfalls schrifftlich an Chur-Mayntz/ als Decanum collegii Electoralis, übergeben / und lässet dieselbe Chur-Mayntz hernach im collegio durch schrifftliche communication denen andern Mit-Churfürsten per dictaturam vortragen. (a)

(a) *Conf. Lymnæus ad capitulation. Ferdinandi II p. 612. 613. sq.*

In der resolution, so anno 1630 das Churfürstliche collegium auff dem Churfürsten-tage zu Regenspurg den 16 Iulii dem Käyser Ferdinando II auf obgedachte seine gethane schrifftliche proposition ertheilet / vindiciren die Churfürsten ihre ehre / respect und autorität nachdrücklich/ und declariren sich gegen den Käyser nachfolgender gestalt: So hat nun höchstge-" dachtes Churfürstliches collegium ihro" schweren pflichten und tragendem Chur-" fürstlichen amte gemäß zu seyn erachtet/" ihrer Majestät die damahlen schweren ob-" liegen des reichs in gehorsamster wohlmey-" nung vorzustellen / und ihro treuhertziges" gutachten zu eröffnen. Item: Die Chur-" fürsten / als die haupt-seulen / von welchen" die Käyserliche dignität und scepter Käy-" serlichen hocherhebten standes und gewalts" herrühret." Ingleichen in der den 19 Iulii eodem an. 1630 dem Käyser gegebenen fernern antwort: „Die Churfürsten /" des reichs haupt-stände / auff welchen/als" grund-vesten/ das reich vornemlich bestehet/ bey ihrer hoheit / præeminentz/ præcedentz gelassen. ꝛc.

## Ohnmaßgebliches anno 1693 entworffenes bedencken/ ob der König von Böheim in die Churfürstl. collegial-versammlungen recipiret werden, und bey denen reichs-tägen, als Churfürst, erscheinen könne.

ES lässet sich zwar pro und contra disputiren / ob die cron Böheim in das Churfürstliche collegium bey denen reichs-deliberationen und solennen reichs-conventen eingenommen werden könne und solle; Wann man aber das fundament der sache recht untersuchet und erweget / so wird man befinden/ daß der cron Böheim viele rationes pro affirmativa zur seiten treten / und dasjenige/ was in negativa selbiger cron entgegen stehet/ von keiner erheblichkeit ist.

Pro negativa können folgende rationes angeführet und obiiciret werden:

(1) Daß das königreich Böheim keine teutsche original-provintz / sondern ein corpus, so von Sclaven / Marcomanniern/ Lusizern und Schlesiern / so originaliter keine Teutsche / coaduniret und zusammen gesetzet ist. (b)

(b) *Conf. Dubrav. Boreckii & Sylvii Annal. Boiæm. cap. 17 ad Sec. 8, 9, 10. n. 12, 13, 14; Henelii Silesiogr. & Curæi & Schickfus. Annal. Silef. passf. & Corpus Histor. Polon. ad hoc Secul.; Goldast. Tom. 1 Constit. Regn. Boiæm. pag. 350 & seq. & lib. 1 c. 11, 14 & 15 de statu regni Boiæmici.*

(2) Daß König Ferdinandus I selbsten sein königreich Böheim an. 1548 in einer soleñen auf dem reichs-tage zu Augspurg übergebenen protestation von Teutschland separiret / nachfolgenden inhalts: Sondern seynd von dem reiche Teutscher" nation in ein ander besonder reich und" nation von alters her abgefordert / auch" demselben nicht incorporiret." (c)

(c) *Conf. Act. Comit. August. de an. 1548; Goldast. Append. ad regn. Boiæm. pag. 266.*

(3) Daß die Könige und die cron Böheim zu keinem Churfürstlichen collegial- und reichs-convente eine undenckliche zeit her nicht gekommen / und absonderlich hochgedachter König und Ertz-Hertzog Ferdinandus I sich an. 1548 zu Augspurg gegen das reich erkläret / daß ein König von Böheim

heim zu einem reichs-tage nicht beschrieben werde / auch weder stand noch stimme im reiche habe. (d)

(d) *d.l.*

(4) Daß die Churfürsten und stände des reichs in diesem lauffenden seculo den stand und stimme im reiche dem Könige und königreiche Böheim öffentlich recusiret und nicht zugestanden. Denn ob schon der König von Böheim auf denen Chur- und Fürsten conventen an. 1611 und 1619 zu Nürnberg / und an. 1620 zu Mühlhausen / und an. 1636 zu Regenspurg sich angegeben / und denen consultationen beywohnen wollen / (a) so haben doch die Churfürsten die Böhmische gesandten ad votum & sessionem in consultationibus nicht admittiren wollen / sondern darwider / als ein novum und inauditum quid, nachdrücklich gesprochen / und der cron Böheim desiderium und verlangen gäntzlich verworffen.

(a) *Rachel. de Comit. Electoral. differt. act. der collegial-tage de anno 1611. 1623. 1636. & Londorp. Act. Publ. an. 1611. 1620. 1623. 1630. 1637.*

(5) Ist auch die cron Böheim denen reichs-creysen / und also dem corpori Imperii Romano-Germanici nicht einverleibet / sondern es hat sich selbiges von denen 10 reichs-creysen selbsten ausgeschlossen / inhalts Königes Ferdinandi I obangezogener deduction und protestation in folgenden formalien: „ Und aber das königreich Böheim in einigem bezirck niemahls gewesen. Oder: „ Und aber die cron Böheim in „ keinem creyß befunden wird. (b)

(b) *d.l. & Goldasti reichs-händel. confer Gastels stat. publ. Europ. c. 7 de Regib.*

(6) Daß das Königreich nicht unter der reichs-gerichte iurisdiction stehet / noch zu derselben unterhaltung / weder zu des reichs sicherheit / conservation und defension collectiret noch contribuiret / sondern sich / als ein fremder / davon ausgeschlossen hat; und lautet hochbesagten Königs Ferdinandi I protestation also: " So ist „ leichtlich abzunehmen / daß diese cron zu„ vor dem reiche nicht gesteuret / und darum „ auch ietzt unbillig in die reichs-anschläge „ gezogen werde.

(7) Daß ein König von Böheim auch so gar von allen reichs-deliberationen / consultationibus und negotiis imperii ausgeschlossen ist / daß er bey der Römisch-Königlichen wahl nicht einmahl ad capitulationem Cæsaream concurriret / sondern dieselbe ohne des Königes in Böheim zurathen / und ohne desselben cooperation von dem Churfürstlichen collegio concertiret / und mit dem eligendo Rege Romano geschlossen wird. (c)

(c) *Conf. Act. Elect. Rudolph. II, Maximiliani II, Ferdinandi II, III, IV, Leopoldi I & Iosephi I; Lymn. ad artic. 5 Capitul. Carol. V.*

(8) Daß / obwohln der König von Böheim ein Churfürst des reichs / auch sein königreich Böheim von dem Römisch-Teutschen reiche zum erb-lehn erkennet / (d) dennoch selbigem diese lehnschafft noch lange nicht die iura status Imperii, vielweniger votum & sessionem in diœtis Electoralibus & Imperialibus geben kan / angesehen dieselbe von denen wahl-tägen gäntzlich differiren / und alleine einen würcklichen statum Imperii, (deme die iura consultandi & decidendi de statu & salute Imperii zukommen /) constituiren; (e) wie denn obbemeldte lehnschafft durchgehends vor sich keine qualitatem Principis & status Imperii giebet. Denn es ist bekannt / daß auch ein regierender Hertzog von Lothringen / ratione des hertzogthums Lothringen / ein Hertzog im Teutschen Reiche ist; (f) hingegen aber als Dux Lotharingiæ doch nicht zu denen reichs-conventen kömmt / (obwohl es wegen Nomeny und Pont à Mousson seine andere beschaffenheit hat.) Ingleichen seynd die Italiänische Fürsten / Mantua / Modena / Milano / Mirandula / Novellara / Bozolo und andere / (g) gleichfalls dem Käyser und dem reiche mit lehnspflicht verwandt; sie seynd aber deßwegen keine status Imperii, vielweniger können sie bey denen reichs-consultationen und denen daran hangenden herrlich- und gerechtigkeiten zur zeit participiren. (h)

(d) *Instrument. pacis Osnabr. art. 4 §. 55 & Appendix Goldast. ad Regn. Boiæmic. pag. 30. 31; Diplom. Rudolph. I de an. 1276 & 1290.* (e) *Recess. Imper. de an. 1548.* (f) *Conf. der Nürnberg. Recess de an. 1542.* (g) *vid. Gretzwilers Feuda Imperii per Italiam.* (h) *Conring. de finibus Imperii; Differt. Itter. de feudis Imperii cap. 6 pag. 26 & seqq.*

(9) Ist

(9) Ist auch das königreich Böhmen in die Churfürstliche anno 1430 zu Franckfurt / und anno 1521 zu Worms/ und anno 1558 abermahls zu Franckfurt am Mayn auffgerichtete / vom Käyser Carolo V und Ferdinando I confirmirte (a) und nachmahls öffters renovirte Churfürstliche brüderliche union (b) nicht eingenommen / dahin denn Königs Ferdinandi I protestation auch abzielet / daß nemlich das reich Böhmen und dessen land- und herrschafften vom Römischen reiche weder schutz noch schirm haben.

(a) *vid. capitul. eiusd. art. 5.*

(b) *Goldast. reichs-händel pag. 8. c. 1 & 3.*

(10) Wie dann des ietztregierenden Käysers und Erb-Königes in Böheim Majestät / und deroselben höchstsel. Herr bruder / weyland Ferdinandus IV, in der mit denen Churfürsten geschlossenen wahlcapitulation die iura, collegial-convente zu halten / und die pro tutamine & conservatione collegii Electoralis geschlossene general- und particular-uniones nur denen andern sieben Chur-Fürsten confirmiren / und sich / als den achten Chur-Fürsten/ und ihr königreich Böheim selbsten darvon excludiren.

(11) Daß dem Evangelischen wesen nicht zuträglich / daß die Evangelische Churfürsten über die fünff Catholische auch dem sechsten ein votum und sessionem in collegio Electorali & Comitiis zugeben solten.

Pro affirmativa hingegen militiren nachfolgende rationes, als:

(1) Ob schon die alten Könige und das reich Böheim nicht der Teutschen zunge sich gebrauchet / auch die Böhmische nation von denen Sclaven herkömmt / und originaliter nicht Teutsch ist / so ist doch das land Böheim von denen alten Fränckischen und Sächsischen Teutschen Käysern (c) anfangs dem Teutschen reiche tributair und unterthan gemachet / hat auch seine dignität von denen Teutschen Käysern erhalten / und bezeuget der Böhmische Historicus Hagecius ad an. 964, daß Käyser Otto III der Böhmen Hertzog Boleslaum zum Reichs-Ertz-Schencken constituiret/ welches solenne officium hernach anno 1290 der Käyser Rudolphus I denen Königen von Böheim in perpetuum confirmiret. (d) Ja die königliche würde und die qualität eines königreichs hat Böheim von dem Käyser Henrico IV und dem Teutschen reiche an. 1084 erhalten / da Vratislaus II, Hertzog von Böheim / auff öffentlichem reichs-tage zu Maynts zum ersten Könige in Böheim creiret / und hernach von dem Teutschen Ertz-Bischoffe zu Trier Egilberto zu Prage inauguriret worden. (e) Der Käyser Fridericus I hat anno 1158 Könige Vladislao in Böheim diese dignität renoviret / und haben die Ertz-Bischöffe von Maynts / als Primates Germaniæ und des Teutschen reichs Ertz-Cantzler / von Königes Ottocari in Böheim zeiten an/ das ius consecrandi Reges Boiœmiæ gehabt / (f) biß endlich Gerlach / Ertz-Bischoff zu Maynts / diese gerechtsame an den Ertz-Bischoff zu Prage anno 1343 abgetreten.

(c) *conf. Cosm. Prag. in an. 1040; Eginhard. Trithem. & Regin. lib. 4; Amo lib. 4 in vit. Carol. M. & Ludovici Pii & Albert. Stadens. in vit. Henrici Aucupis & Wittekind. lib. 8 & Adam. Brem. lib. 1 c. 48; Helmold & plures Sigeb. ad an. 940.*

(d) *Goldasti beylagen ad regn. Boiœmiæ.*

(e) *Cosm Pragens. Episc. Hist. Boiœm. ad an. 1084; Pantaleon lib. 1 de Duc. Boiœmiæ; Dubrav. lib. 5 Annal. Boiœm.*

(f) *Æneas Sylvius ad an. 1082; Serrar. lib. 5 rer. Mogunt.; Hagec. ad an. 1228.*

(2) Ist das königreich Böheim denen Teutschen reichs-gräntzen und dem Römisch-Teutschen reiche incorporiret. (g) Also nennet Käyser Rudolphus I bey der belehnung / so er anno 1276 Könige Ottocaro ertheilet / Ottocarum seinen lieben Reichs-Fürsten. Gleichergestalt nennet Käysers Adolphi Nassovii lehen-brieff de dato Franckfurt an. 1292 König Wenzeln einen vornehmen Reichs-Fürsten/

(g) *Conring. de finibus Imperii cap. de Bohemia.*

und

und Käyser Carolus IV in confirmatione privilegiorum regni Boiœmiæ (a) nennet das Königreich Böheim ein vortrefflich glied des Käyserthums / und in der aurea bulla ein vorderstes glied und zierde des Reiches. (b) Und obschon vor einiger zeit auch biß dato her die sclavische sprache darinnen gebräuchlich gewesen / so ist dennoch auch die teutsche darinnen recipiret / und also redet man in Niederland und in Savoyen und Lothringen frantzösisch / in Cassuben cassubisch und sclavisch / und deßwegen seynd u. bleiben diese provinzien doch teutsche länder. Uber das ist die sclavische und wendische in Böheim gebräuchliche sprache in Teutschland sonderlich per auream bullam privilegiret / (c) so daß ein ieder teutscher Churfürst biß in sein 14 jahr dieselbe studiren und erlernen soll. Hiernechst ist das Königr. Böheim / gleichwie andere Chur- und Reichs-Fürsten / dem Käyser und dem Reiche mit lehens-pflichten verwandt / und empfänget ein König von Böheim durch legatos auf alle fälle die reichs-lehen über sein Königreich und zugehörige lande: also wurde schon an. 1138 oder 1140 Vladislaus Rex Bohœmiæ vom Kayser Conrado III mit dem pannier des Böhmischen Fürstenthums beliehen. (d) Ingleichen wurde Ottocarus an. 1277 von Rudolpho I durch 36 fahnen mit dem Königreiche Böheim beliehen. (e) Gleicher gestalt beliehe an. 1541 Käyser Carolus V Ferdinandum I, regem Bohœmiæ, zu Regenspurg auf öffentlichem reichs-tage mit der Chur und Königreich Böheim / und dessen Marggraff- und landschafften. (f)

(a) *Conf. Goldasti constitut. imper. tom 1 fol. 342.* (b) *Cap. 3.* (c) *Tit 26.* (d) *Dubrav. lib. 9; Hagec. ad an 1138 hist. Bohæm.* (e) *Sylvius hist. Boiæm. cap. 27.* (f) *Diplom. vid. in Goldasti Beylagen ad regn. Boiæm. de an. 1541; conf. Atteſt Caroli V, Ferdinandi I dat. de an. 1531 eod. loc.*

3) Ist das Königreich Böheim und der König von uhralters her auf den Reichs-conventen / als einer der vornehmsten Reichs-stände / erschienen. Als an. 923 auf den vom teutschen Könige Henrico Aucupe zu Regenspurg versammleten reichs-tage Hertzog Wenzel von Böheim nicht alsobald erscheinen können / seynd die reichs-deliberationes biß zu seiner ankunfft verschoben worden. (g) Bey Ottonis III Quedlinburgischem reichs-tage sind an. 985 Mesico und Boleslaus / Hertzoge in Böheim / erschienen. (h) Auf Conradi II reichs-tage zu Mäyntz seynd an. 1024 die vornehmste geschäffte durch rathgebung des Königs Udalrici in Böheim abgethan worden. (i) An. 1085 ist auf dem Reichs-tage zu Mayntz / und an. 1087 und 1098 auf dem reichs-tage zu Regenspurg und Merseburg Pretislus / Dux Boiœmiæ, gegenwärtig gewesen. (k) Anno 1156 ist auf dem reichs-tage zu Regenspurg Vladislaus / Rex Bohœmiæ, præsident im Fürsten-iudicio gewesen. (l) Als das bellum sacrum in Palästina solte unter Friderico Barbarossa fortgesetzet werden / ist der König in Böheim zu Nürnberg zur deliberation mit gezogen worden: (m) Bey denen nachfolgenden reichs-tägen seynd die Könige in Böheim allezeit erschienen. (n) Die aurea bulla Caroli IV, und Gerlaci des Ertz-Bischoffs und Ertz-Cantzlers zu Mayntz an. 1355 gegebenes diploma selbsten meldet / daß wenn ein Käyser die curiam oder den ersten reichs-tag (o) zu Nürnberg hielte / die Könige in Böheim pro tractandis imperii commodis, profectibus & necessitatibus dahin kommen können und wollen. An. 1387 hielte Käyser Wenzel einen reichs-tag zu Mergentheim / dabey ist des Königs in Böheim gesandschafft erschienen. (p) An. 1461 ist König George in Böheim von Friderico III zur dem reichs-tage nach Eger beschrieben worden / auch alldar erschienen. (q) Hiernechst ist Vladislaus (dieser war auch zugleich König in Ungarn ꝛc.) auch noch an. 1474 zum reichs-tage nach Augspurg gekommen. An. 1550 hat Käyser Carolus V den König Ferdinandum I zum reichs-tage nach Augspurg verschrieben / mit folgenden formalien: „ Wir verkünden „ solchen tag Ferdinandum Königen in Böheim / als unseren Chur-Fürsten und geheimtesten rath / ohne welcher wissen keine „ sache beschlossen werden soll / auf benannten tag bey der gemeinen reichs-versammlung zu erscheinen. Citat. de dato Brüssel „ den 13 Martii 1550. „

(g) *Hagecius annal. Boiæm. ad an. 923; Pontan. hist. pia lib 3.* (h) *Ditmar. Merseb. ad an. 985* (i) *Wippo monach. ad an. 1024.* (k) *Cosm. Prag. lib. 2.* (l) *Andreas Presbit. Ratisb. fol. 61 ann. Bavar.* (m) *Conrad. Ursperg. ad an. 1186.* (n) *Lib. 4 c. 4 Goldast. de regno Boiæmiæ.* (o) *Tit. 28 §. 4.* (p) *Lehm. lib. 7 cron. Spirens.* (q) *Theobaldus part. 3 de bello Hussit.*

4) Hat auch die cron Böheim von alters her die reichs-onera mit getragen / und ist in den alten matriculn und reichs-anschlagen begriffen / und zwar giebet Böheim nach der an. 1521 und 1526 zu Speyer und

Worms errichteten matricul 412½ gülden/ nach der Augspurgischen de an. 1553 aber 300 fl. zu unterhaltung des cammer- und reichs-gerichts / allwo ein König in Böheim zwar nicht von seinen unterthanen / (a) doch aber von auswärtigen und anderen seinen mit-Churfürsten und Reichsständen verklaget werden kan. (b) Zu dem Reichs-Römer-zuge hat auch der König in Böheim seinen anschlag beygetragen/ und zwar haben schon an. 875 die Böhmen dem Käyser Carolomanno wieder König Carolum Calvum in Franckreich hülffsvölcker gegeben. (c) Als Fridericus I nacher Rom zur crönung reisen wolte / hat Vladislaus Rex Bohœmiæ ihme/ unter dem commando seines sohnes / seine stattliche reuter zugesendet. (d) Also wurde auch anno 1387 auf dem reichs-tage zu Mergentheim dem Königreiche Böheim ein starcker anschlag gemachet. (e) Anno 1471 ist in dem reichs-abschiede zu Regenspurg wegen der türcken-hülffe versehen / daß weiln Böheim ein Churfürstenthum ist/ so sollen dessen lande alle angeschlagen werden. (f) In dem reichs-abschiede de anno 15301,541,1542,1544 ist denen Böhmischen landen durchgehends ein anschlag zu der türcken-steuer gemachet worden. Wie dann die nachfolgende errichtete Reichsmatriculen das Königreich Böheim auff eine gewisse geld-oder volck-hülffe angesetzet. (g)

(a) *Aur. Bull. Tit. 8 §. 1* (b) *Goldast. de regno Boiæm. lib. 4 c. 13* (c) *Avent. Boioar. lib. 4 fol. 372 anno 1155* (d) *Hagec. ad an. 1156* (e) *Lehm. Cron. Spirens. lib. 7 c. 8* (f) *Reichs - Satz. part. 1 fol. 187* (g) *conf. matricul de 1571, 1576, 1577.*

(5) Ist Böheim schon vormahls an. 1387 auf dem reichs-tage zu Mergentheim zum vierten circulo imperii erigiret worden. (h)

(h) *conf. Lehm. lib. 7 cron. Spirens.*

(6) Ist ein König von Boheim ein reichs-Churfürst / und hat inhalts der güldenen bulle (i) das dritte votum auf dem wahl-tage / und in dem hierzu versammleten collegio electorali. Er kan auch ihme selbsten / als ein teutscher mit-Churfürste / das votum zur römischen Königlichen Crone geben. (k)

(i) *c. 4 §. 4* (k) *c. 2 §. 10 Aur. Bull. it. die wahl - acta Ferdinandi I, Matthiæ, Rudolphi, Ferdinandi II, III, IV & Leopoldi.*

(7) Ist ein König von Böheim schon per auream bullam (l) in die Churfürstl. collegial-convente mit eingenommen / als welche generaliter alle geist-und weltliche Churfürsten / und darunter der König in Böheim der erste und vornehmste / zu dergleichen conventen und deliberationen bescheidet. Und deswegen nennete sich George von Podiebrad / König in Böheim/ nicht allein einen christlichen König / sondern auch einen obristen weltlichen Churfürsten. (m)

(l) *cap. 12. §. 1. 2.* (m) *Goldast. l. 11 c. 171 de regn. Boiæm.*

(8) Und ob zwar die Könige von Böheim von zeiten Käysers Friderici III, Maximiliani I und Caroli V regierung / die Reichs-und Churfürstlichen collegial-täge nicht offt besuchet / und zwar George von Podiebrad / als ein Hussite ( und welcher zuletzt mit dem Käyser und dem Reiche in keinem guten vernehmen stunde (n) Uladislaus und Ludovicus / so zugleich Könige in Ungarn und auswärtige waren/ diese der Cron Böheim zuständige alte iura und gerechtigkeiten dann und wann verabsäumet; dann einer gäntzlichen negligentz sie nicht zu beschuldigen / maßen wie in obigem angeführet worden / so ist noch an. 1461 George Podibrad / König in Boheim / bey dem vom Käyser Friderico III zu Eger ausgeschriebenen reichs-tage erschienen / ingleichen ist Uladislaus Ludovici Pater und successor Podiebradii in Böheim / auch zugleich König in Ungarn/ an. 1474 zum reichs-tage nach Augspurg gekommen ; auch endlich Ferdinandus, Ertz-Hertzog zu Oesterreich / mit aller Stände und des Käysers eigener befrembdung solche seiner vorfahren begangene negligentz zu einem großen privilegio machen / und das Königreich Böheim gar ab imperio eximiren wollen/ (o) so haben die übrige Churfürsten des Reichs an solcher angemasten libertät und exemtion ein höchstes mißfallen getragen / und deßwegen in der capitulatione Carolina so wohl als denen nachfolgenden capitulationen die Cron Böheim von denen Churfürstlichen unionibus und denen collegialtägen ausgeschlossen / und selbige union nicht auf das gantze Churfürstliche in aurea bulla fundirte collegium, sondern nur auf 6 Churfürstenthümer (excluso regno Boiœmiæ ) confirmiren lassen. Daher endlichen erfolget ist / daß die Cron Böheim

(n) *conf. Theobaldi histor. Hussit. an. 1471 & seqq.* (o) *conf. act. comit. august. de an. 1548.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heim von dem Churfürstl. collegio im vielen dingen ausgeschlossen / und nirgends hin als zu der bloßen Käyser-wahl / von denen Churfürsten beschrieben und admittiret worden.

(9) Indeßen ist doch der König in Böheim in der qvalitate & conditione eines Reichs-standes verblieben; Also nennen die Churfürsten und stände in der de dato Prag den 28. Jun. an. 1610 an König Matthiam abgelassenen replica den König von Böheim einen stand des Reichs und der sieben Churfürsten einen; (a) und zwar hat er bey dem wahl-tage sein vollkommenes votum, welches der vornehmste actus in imperio ist / und daran salus publica am meisten und mehr / als an allen Reichs-tägen / hänget. (b) Und ob er zwar nicht ad deliberationem capitulationis kömmt / so wird ihm doch dieselbe ad approbationem übergeben und vorgezeiget / darbey er allezeit seine erinnerungen thun kan. (c)

(a) *conf. Rumbl. ad aur. bull. c. 4 §. 3. Lymn. tom. 5 pag. 124 pr.; Strauch. dissert. 1 thes. 6* (b) *Sueder. Iur. publ c. 5 §. 1.* (c) *act. elect. Leopoldi & Iosephi.*

(10) So kan auch eben die negligentz / daß die Könige in Böheim die Reichs- und collegial-tage eine zeitlang verabsäumet / denenselben an der Reichs-standes gerechtigkeit nicht so gar sehr præiudiciren / angesehen hierzu noch keine præscriptio inter reges & Magnates usitata concurriret / sondern es haben die Könige in Böheim / und insonderheit Matthias schon im anfang des ietzigen seculi an. 1611 sich hinwieder bey denen collegial-tägen zu erscheinen angeboten / auch ist Ferdinandus I noch im vorigen Seculo bey denen collegial-tägen nach Cölln am Rhein an. 1530 erschienen / allwo nicht allein von der Käyser-wahl / sondern auch unter denen Churfürsten deliberationes de statu publico imperii gepflogen / und von etlichen nothwendigen wichtigen sachen / das heil. Reich und die teutsche nation belangend / berathschlaget worden; (d) deßwegen denn die andere Churfürsten dem Cardinal Cleseln / als des Königes Matthiä abgeschickten Gesandten / und welcher sich expresse auf den deutlichen innhalt der aureæ bullæ beruffen / als darinnen dem Regi Boiœmiæ das votum und die sessio auff den collegial-tägen verschrieben / diese iura directe gar nicht disputiret / sondern dargegen nichts anders / als die nur bißherige wiedrige observantz / und daß Böhmen zu solchen collegial-tägen eine zeitlang nicht gekommen / vorschützen und obiciren können. (e)

(d) *conf. decret. electorum & Boiœmiæ regis ad Cæsarem de an. 1531 part. 1 fol. 230 Goldasti Reichs-Satzungen.* (e) *act. comit. elect. de an. 1610 & 1611.*

(11) Daß auch endlich Böheim in keinem von den 10 Reichs-creysen begrieffen / solches schadet der Reichs-standes gerechtigkeit auch im geringsten nicht; angesehen bey auffrichtung der Reichs-creyse vormahln ein und andere / nunmehro aber von dem Reiche gantz entzogene stände / nebst Böhmen aus den circulis ausgelassen worden / und dennoch Reichs-stände verblieben; ja / das ietzige Fürstenthum Montbeliard hat votum und sessionem in comitiis imperii, und ist doch in keinem Reichs-creyse begriffen: (f) wie dann wegen der cron Böheim / wo dieselbe in die circulos imperii eingenommen seyn will / leicht ein expediens zu finden seyn wird / angesehen man schon an. 1521 auf dem damahligen Reichs-tage deliberiret / daß man aus dem Königreich Böhmen noch einen und den eilfften Reichs-circul errichten wolte.

(f) *conf. recess. imper. de an. 1512 & 1521.*

(12) Daß auch Böhmen von den Reichssteuren sich entziehen wollen / rühret allem ansehen nach daher / daß Käyser Fridericus II de an. 1212 der cron Böheim ein diploma exemtionis a contributionibus imperii gegeben / welches Carolus IV auch Römischer Käyser confirmiret hat; (g) indeßen haben doch / wie oben angeführet / die Könige in Böheim die Reichs-onera vorzeiten öfters mit tragen helffen / worzu sich die cron Böheim auch noch verpflichtet finden wird. Wie dann dieselbe auch in denen letzteren Reichs-matriculen deßfalls angesetzet ist / auch Ferdinandus I in seiner an. 1548 wieder die mitleistung der Reichs-onerum eingegebenen protestation sich zur Reichstürcken-hülffe freywillig erkläret.

(g) *Goldast. Reichs-Satzungen part. 2 fol. 39 & part. 1 fol. 30; conf. recess. imperii de an. 1530 §.* darauf *&c.*

(13) Hiernechst ist bekannt / wie diese Cron gegen die gemeine Reichs-feinde ex libero arbitrio bißher allezeit ihre qvotam

beygetragen. Daß auch Böheim in der Churfürstl. union nicht benennet / schadet gedachter Cron / als membro & statui imperii, an ihren gerechtigkeiten auch nicht. Dann diese unio nur pro defensione provinciarum inter electores auffgerichtet/ und ein pactum inter illos defensivum & particulare ist; also haben ja die vier Rheinische Churfürsten auch ihren eigenen verein und union, und darzu die andere Churfürsten gar nicht concurriren / wie denn dergleichen erb-einigungen die cron Böheim auch absonderlich mit Chur-Sachen und anderen Reichs-ständen hat. (a)

*(a) Goldasti beylagen ad regnum Boiæmiæ.*

Wie nun solcher gestalt die iura des Königes zu Böheim/ qvod ipse sit status & verus elector imperii, in dem fundament richtig seynd; so würde das Churfürstliche collegium sich directe qvoad qvæstionem An? nicht entbrechen / den König in Böheim/ als ein membrum, zu denen collegial- und Reichs-tägen mit auffzunehmen; wie dann dasselbe schon in dem an. 1653 heraus gegebenen reglement der session in dem Churfürsten-collegio, und deßen declaration, dem Könige von Böheim auf den Reichs-tägen bey begleitung ihrer Käyserlichen Majestät nach der kirchen und nach dem rathhause zu denen Reichs-tages-propositionen seinen locum consuetum assigniret / auch demselben in denen actibus, wo derselbe in collegio electorali erscheinet / die in der güldenen bulle fundirten und hergebrachten iura sessionis & loci vollkommen reserviret hat.

Da aber doch aus unvorsichtigkeit die cron Böheim ihre iura von selbsten eine zeithero nicht allzuwohl observiret / so würde billig das Churfürstliche collegium bey derselben reception und restitution in das Churfürstliche collegium qvoad qvæstionem qvomodo? aus zu bedingen haben: (1) daß die cron Böheim proportionaliter von ihro gesamten und dem teutschen Reiche zu lehen gehenden landen alle Reichs-onera indistincte nach dem in denen Reichs-matriculen errichteten anschlage ertrage. (2) Daß dieselbe cron sich zu einem neuē Reichs-creyße erheben lasse / und (3) sich alsdann in die gesamte Churfürstliche union mit einlasse / und die mutuam defensionem electoratuum Germaniæ mit auf sich nehme. (4) Daß weiln die römisch-catholische durch sothane reception des Königes von Böheim noch ein neues / und also ein sechstes votum und session im collegio electorali überkommen / der Käyser und König zu Böheim dahin behülfflich sey / daß alle Römisch-catholische Churfürsten Chur-Braunschweig / als evangelicum, auch zugleich mit ad votum & sessionem in collegio electorali einnehmen. Welches alles bey der qvæstione qvomodo? wird können abgethan werden.

Sonsten schadet es dem Churfürstl. collegio gar nichts / wann noch ein catholischer Churfürst ad votum & suffragium bey denen Reichs-deliberationen eingenommen wird; angesehen man in dem Churfürstl. collegio in sachen / so fürnehmlich die evangelische allein oder die catholische und evangelische Churfürsten und stände zusammen angehen / auch sonsten in andern negotiis, nicht per maiora schliesset / sondern sich collegialiter vergleichet / und sonsten derer Evangelischen wenigere vota so viel / als der Catholischen plura vota gelten. Es möchten auch einige in bedencken ziehen / ob wäre es ja dem Reiche nicht rathsam / daß der römische König Iosephus, welcher mit der zeit die würde eines römischen Käysers verwalten solte / zugleich als Churfürst und König in Böheim ad votum & suffragium in collegio electorali admittiret würde; angesehen solcher gestalt denen Churfürsten des Reichs die hände gebunden würden / und auf denen Churfürstl. collegial-tägen nicht etwas tractiret werden könte / darinnen das ertz-hauß Oesterreich und der Käyser selbsten nicht seine hände mit haben könten / und solcher gestalt wäre die teutsche libertät einiger maßen in gefahr / und würde Böheim alles dasjenige / was dem Käyser nicht anständig und profitable, in dem Churfürsten-collegio zu hintertreiben suchen. Allein hier ist nicht die frage / ob Böheim sich seines iuris suffragii & sessionis im Churfürstl. collegio mißbrauchen könne oder wolle / sondern nur / ob Böheim ad sessionem & suffragium in collegio electorali admittiret werden solle.

Das erstere betreffend / da finden sich schon mittel und expedientzen / wann der König in Böheim partialisch ist / und eine suspicion auf ihn fället / wie man sich im collegio electorali gegen ihn verhalten sol. Also hat es dem Käyser Wenceslao an 1389 und 1400 wenig geholffen / daß er zugleich König in Böheim / und selbiges Reich in die Churfürsten-versamlung per auream bullam tit. 12 von seinem vater Käyser Carolo IV recipiret war: dann als derselbe der Käyserl. regierung übel fürgestanden / so haben die übrige Churfürsten bey Lohnstein ihren collegial-convent gehalten / und gedachten

gedachten Wenceslaum / als König in Böheim / nicht allein darvon ausgeschlossen / sondern auch selbigen auf approbation etlicher Reichs-Fürsten / an. 1400 / als einen unwürdigen Käyser / gar abgesetzet. (a) Das letztere aber anlangende / so schadet es dem Reiche gar nichts / daß der ältest gebohrne des hauses Oesterreich ein erwehlter Römischer Käyser und zugleich ein Böhmischer erb-König und Churfürst des heil. römischen Reichs ist; also waren Carolus IV, Wenceslaus / und Sigismundus Römische Käyser / und doch zugleich Churfürsten und Könige in Böheim / deren der erstere Carolus IV die Churfürstlichen collegial-versammlungen auch angerichtet hat. Und wann / inhalts der güldenen bulle / (b) ein ieder Churfürst des Reichs ihm selbsten ein votum ad Cæsaream dignitatem geben / und Käyser werden kan; warum solte dann wohl ein Churfürst von Bäyern / wann er per maiora zum Käyser erwählet würde / nicht deßwegen Churfürst bleiben / und seine iura voti & sessionis in collegio electorali behalten können? Also muß ja das Königreich Böhmē / als ein vornehmstes glied des Churfürstl. collegii, (c) gleiche freyheiten haben / und kan der erb-König in Böheim / ob er schon römischer Käyser oder König / wohl zugleich Churfürst seyn / und zu denen Reichs-handelungen / so in dem collegio electorali vorkommen / admittiret werden. Die aurea bulla erklähret dieses generaliter tit. 20; nemlich / daß ein weltlicher Churfürst nicht allein an der wahl / sondern zu allen handlungen / die wegen des heil. Reichs ehr und wohlfahrt geschehen / allezeit gefordert und zugezogen werden soll / ohne einigerley contradiction und wiederrede. Und wie sonsten die electores imperii denen Königen in aurea bulla (cap. 6) parificiret werden / auch ein Königlich tractament in Europa haben / und prætendiren; also würde dem collegio electorali absonderlich honorable und denen gesamten Churfürsten des Reichs zu etablirung ihres angenommenen und zustehenden Königl. tractaments höchst vortheilig seyn / wann dieselbe den regierenden König von Böheim / als ein würcklich gecröntes Haupt (d) und ersten weltlichen Churfürsten des Reichs / zu denen Churfürstl. collegial- und Reichs-tägen cum omnibus iuribus & prærogativis admittiren / und ihme seinen geziemenden locum (worauf er auf den wahl-tägen zu sitzen pfleget /) einräumeten. (e)

(a) *Scriptores rer. Boiæmic. Boreckius, Sylvius, Hagecius, Dubrav. & alii; Lehmann. Chron. Spir. lib. 7 c. 72 in Wenceslao.* (b) *cap. 2 §. 10.* (c) *tit. 6 aur. bull.* (d) *aur. bull. c. 4 §. 1.* (e) *Lymnæus; vid. aur. bull. c. 6 §. 1. recess. de elector. session. de an. 1653 & declarat. ejusd. videat.*

Was anlanget das geist- und weltliche reichs-Fürsten-collegium, so wird demselben die reception der cron Böheim gantz kein præiuditz erwecken / weniger wird hochgedachtes Fürstliches collegium hauptsächlich darbey was zu erinnern haben. Denn 1 wird hierunter bey dem Röm. Reiche nichts neues eingeführet / sondern es wird Böhmen / als ein alter und vortrefflicher Churfürst des Churfürstl. collegii, in die iura, derer sich seine prædecessores allezeit gebrauchet / und von seinen nähesten antecessoren nur negligiret worden / und welche ihm die aurea bulla, als eine sanctio Pragmatica imperii und ewiges gesetze / verschrieben / retabliret oder vielmehr instituiret.

2. Ist das Churfürstl. collegium so wol per auream bullam, als per praxin imperii so vortrefflich / daß selbiges in maioribus imperii negotiis, und unter andern / was die ausschreibung des reichs-tages betrifft / allein nechst dem Käyser zu sprechen hat / (a) und auch seine speciale collegial-täge / auf welchen de principalibus imperii commodis deliberation gepflogen / und dißfalls conclusa abgefasset werden / halten kan / (b) ohne daß hierzu das Reichs-Fürstl. collegium im geringsten concurriret / weniger dargegen die geringste contradiction beybringen darf / warum solte nun daßelbe Churfürstl. collegium sein vortreflichstes und fast principalestes membrum, den König von Böheim / so ohne dem ad principalia iura electoralia, nemlich ad electionem imperatoris und zur solennen introduction derer teutschen reichs-täge / concurriret / (c) und welchem die übrige zustehende herrlichkeiten und Churfürstliche gerechtigkeiten schon in aurea bulla verschrieben und assecuriret seyn / nicht propria autoritate ohne vorhergehenden consens des Fürstl. collegii zu denen Churfürstl. Reichs- und collegial-versammlungen recipiren / und denselben ad votum & sessionem admittiren können?

(a) *capitul. Cæsar. art. 6.* (b) *conf. acta der Churfürstl. collegial-täge de an. 1611, 1624 1627, 1634 1637 & aurea bulla tit 12.* (c) *conf. recess. elect. de sess. an. 1653 & ejusd. declarat. de eod. anno.*

3 Wann endlich dem geist- und weltlichen reichs-Fürstl. collegio auch entgegen stünde / daß durch die introduction der cron

Böheim in das Churfürstl. collegium die Churfürstl. vota gemehret / und also auf dem reichs-tage das Churfürstl. collegium durch einen so großen zuwachs in welt- und geistlichen sachen ihm ein größer pondus acqviriren und grössere autorität anmaßen würde; so ist (1) bekannt / daß dadurch der pluralität der votorum & suffragiorum in dem Churfürstl. collegio generaliter nichts zuwächset / als welches in allen collegialiter schließet/und ist also gleich viel/ob 6/7/8 oder 9 Churfürstl. vota im collegio electorali seyn. Hiernechst lehret die erfahrung / und ist im obigen berühret/ daß die augmentation der römisch-catholischen votorum in collegio electorali mit denen evangelischen sich allezeit also vergleichen / und sich dergestalt conformiren / daß collegialiter alles abgethan / und kein theil sich über den andern zu beschweren hat. (2) Was die deputationes ordinarias in imperio und auf den reichstägen betrifft / da hat ebenfals das Churfürstl. collegium sein eigenes conclusum, durch welches hernach es mit denen andern reichs-Fürstl. und mehrern deputatis sich conformiret. Gleicher gestalt ist bey den ordentlichen reichs-tägigen re- und correlationen / und denen darauf verordneten deputationen das Churfürstl. collegium in seinem concluso communicativo schon so feste gesetzet / daß / ob mehrere oder wenigere römisch-catholische oder evangel. Churfürsten im collegio electorali, dem Fürstl. collegio daraus nicht der geringste schaden zugefüget werden kan / angesehen per maiora alda nicht geschlossen wird / sondern die Churfürstl. Fürstl. und ander deputati sich per re- & correlationem über die negotia vergleichen.

4 Endlich kan auch die jalousie, welche sonsten in der welt inter Magnates regieret/ und als wann Böheim zu groß würde / die geist- und weltliche Fürsten diesesmahl gantz nicht afficiren; dann Böheim ist und bleibet Churfürst / und wird deßwegen / wann es zum reichs-tage als Churfürst kömt/gar nicht größer/als es zuvor/ als Churfürst/gewesen. Gleichergestalt gewinnet das Churfürstl. collegium deßwegen auch im geringsten nichts neues an macht oder größe; angesehen Böhmen schon vorher allezeit/als ein vornehmer Churfürst/zu gefährlichen zeiten mit andern Churfürsten und ständen sich zusammen gesetzet hat / und ist gleich viel / ob Böhmen ein mächtiger Churfürst ohne oder mit dem iure sessionis & voti im Reiche und dem Churfürstl. collegio ist.

5 Wie aber in dem geist- und weltl. Fürsten-collegio hergebracht/daß der Käyser es durch die Mayntzische ertz-reichs-canzeley und das erb marschall-amt dem Fürstlichen collegio notificiret / wann ein neuer mit Reichs immediaten güthern qvalificirter Fürste ad votum & sessionem in comitis introduciret werden soll; also würden ihro Käyserl. majestät ad placitum electoralis collegii auch nicht ermangeln/noch sich entbrechen / denen geist- und weltlichen reichs-Fürsten zu notificiren und kund zu machen/ daß die cron Böheim nunmehro sich ihres voti & sessionis in comitiis & collegio electorali würcklich bediente / und deßfals von denen übrigen mit Churfürsten recipiret wäre / damit auch deßfals das geist- und weltliche Reichs-Fürsten-collegium keine beschwerde führen könte.

Nachdem die neue Hannoverische Churwürde endlich an. 1708 so weit avanciret/ daß seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit / George Ludewig zu Hannover / den 7 Sept würcklich aufm solennen reichs-tage zu Regenspurg zum voto und session, als ein würcklicher Churfürst / in das Churfürstl. collegium introduciret/auf- und angenommen worden / und also alle und iede Churfürstl. honores, rang / ehre und würde erhalten: so hat das gesammte hohe Churfürstl. collegium mit vollwort und einwilligunge aller geist- und weltl. reichs-Fürsten / Grafen / herren / städte und stände/ auch die cron Böheim/als einen alten und in der ordnung / rang und præcedentz ersten weltl. mit-Churfürsten/zur würcklichen session und stimme auf reichs- und Churfürsten-tägen vollkomen de novo admittiret; daß also seine Käyserl. majestät/ als ein erb-König von Böheim / zu allen Churfürstl. und des reichs-deliberationen / als ein vornehmstes weltliches mitglied / hinfort allezeit concurriren/und also sich der habenden uhralten ehre / herrlichkeit und prærogative ihrer cron und Churfürstenthums Böheim völlig gebrauchen. Das Römisch-teutsche Reich/absonderlich das hochwürdigste und durchlauchtigste Churfürstl. collegium, hat auch durch den acces dieser cron Böheim/ingleichen die reception des Churfürsten von Braunschweig-Hannover / ein großes gewonnen / weiln beyde/ so wohl die cron Böheim als Hannover / zwey considerable mächtige reichs-glieder / welche an und zu der allgemeinen reichs-hülffe / auch des Römischen reichs-defension und conservation, am römer-zuge / reichs-kriegen und in hülffs-trouppen ein großes beytragen können und wollen.

Das

# Das neundte Capitel.

## Tractament eines Churfürsten / und eines Königlichen und Churfürstl. Ministri/bey denen Ertz-Hertzogen von Oesterreich.

DJe differentz / so man am Käyserlichen hoffe mit denen Französischen und Königlichen envoyen wegen der audientz mit denen Ertz-Hertzogen gehabt/ hat principaliter darinnen bestanden / daß die Ertz-Hertzoge sich bey denen audientzen bedecken wollen/und die Königliche envoyen bloß stehen sollen; welches ceremoniel aber so wohl Franckreich/als andere Könige/auch die Churfürsten des Reichs impugniren; bloß die cron Spanien/als ein naher agnatus, hat sich von alters her / hierinnen accommodiret/und nimmt ein Spanischer envoye stehend / und mit entblöstem haupte / da der Ertz-Hertzog bedeckt ist / und mehrentheils niedersitzet / die audientz. Daß aber das hauß Oesterreich darauf dringet / daß ein Frantzösischer envoyè ein gleiches ceremoniel annehmen solle / da setzet es zum fundament die parität. Und zwar/wie in Franckreich gebräuchlich/ daß die Königliche söhne/ sowohl die cadettes, als der Dauphin / bey denen audientzen sich bedecken und niedersitzen / und die Käyserliche auch Königliche envoyen stehend und entdeckt die audientz nehmen ; also könne Franckreich kein besseres tractament bey einem Ertz-Hertzoge prætendiren / als welcher sowohl ein Königlicher Printz / als die in Franckreich/ und ein erbe an denen cronen Ungarn und Böheim/auch sonst/als Ertz-Hertzog/ denen Königlichen Printzen gleich geachtet ist. An.1700 mens. Ian. hatte der Frantzösische envoye zu Wien/Marquis de Villars, ordre von seinem Könige erhalten / bey dem Ertz-Hertzog Carl audientz zu nehmen / und mit dem ceremoniel, so ihm gegeben würde / zu frieden zu seyn. Mit denen Königlichen ambassadeurs hat ein Ertz-Hertzog im ceremoniel keine differentz, sondern der Ertz-Hertzog nimmt bey der audientz die hand/ bedecket sich / dergleichen thut auch der ambassadeur. Mit denen Churfürsten des Reichs / so wohl in person / als dero ambassadeurs und envoyen / hat ein Ertz-Hertzog einen rang- auch ceremoniel-streit; desfals die Churfürsten (als schon mehr gedacht worden) und die Ertz-Hertzoge in loco tertio nie zusammen kommen / und die Churfürstliche an den Käyserlichen hoff abgeschickte ministri nehmen itzo wegen des schlechten tractaments bey denen Ertz-Hertzogen keine audientz. Als an. 1695 den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ ten Iun. Churfürst Friderich August zu Sachsen nach Wien zum Kayser kommen / fuhren ihm der Käyser und Römische Königin/ in begleitung der Käyserlichen hoff-stadt/auf ein viertel weges ausserhalb des lagers entgegen / und introducirten ihn ; der Ertz-Hertzog Carl aber fande sich nicht darbey ein. Bey der Käyserin taffel / da der Käyser / König / Käyserin / die älteste Ertz-Hertzogin und Churfürst speiseten / erschiene der Ertz-Hertzog / so offt der Churfürst an. 1695, 1696, 1697 gegenwärtig / niemahlen. Wie an. 1698 den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ten Nov. die publication der heyrath des Römischen Königes Josephi mit der Princeßin Amalien von Hannover geschahe / und der Churfürst Johann Wilhelm zur Pfaltz / als der Käyserin Bruder / zu Wien anwesend war/ hat der Ertz-Hertzog Carl/ so offte der Churfürst bey der Käyserin zur taffel gewesen / dem Churfürsten auch in seiner frau mutter quartiere nicht weichen wollen / sondern ist allezeit von der taffel weggeblieben. Allein in seinem eigenen zimmer hat den $\frac{2}{3}\frac{0}{0}$ Iunii an. 1695 er bey der revisite, so ihm der Churfürst Friederich August gegeben / dem Churfürsten im sitzen / ein- und ausgehen die oberhand und den pas gegeben. Ingleichen als bey publication der heyrath Königs Josephi an. 1698 den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ten Nov. der Ertz-Hertzog dem Könige eine grosse serenata præsentirte / und die Käyserliche herrschafft und familie nebst dem Churfürsten zur Pfaltz zu sich geladen / stunde der Ertz-Hertzog Carl mit dem Churfürsten dem Käyser zur lincken an einem fenster / und der Churfürst oben zur rechten / der Ertz-Hertzog aber unten zur lincken an.

Belangende das tractament der Churfürstlichen ministrorum publicorum bey denen vorigen Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / so erhellet aus dem verlauf der abschickung gewisser Churfürstlichen ministren de an. an. 1641, 1642, daß der damahlige bruder des Käysers Ferdinandi III, Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm / denen gesamten Churfürstlichen Mayntzischen / Trierischen und Pfältzischen gesandten cum caractere repræsentativo kein zulängliches tractament gegeben. Dann als sie / so wohl die primarii, als secundarii (dann etliche Churfürsten / als Mayntz / Bäyern / und Sachsen/ hatten jeder zwey gesandten abgeschickt)

schickt ) insgesamt zum angestellten Churfürstlichen convent in Wien anwesende gesandten die audientz bey hochgedachte mertz-Hertzoge empfangen/so seynd 1 dieselbe nicht auffgehohlet worden / sondern sie haben sich in dem Churfürstl. Mäyntzischen gesandschaffts-qvartiere versammlet / und seynd mit 5 ihrer eignen kutschen zum ertz-Hertzoge gefahren. 2. Der ertz-Hertzog ist denen gesamten gesandten zwar biß an die thür des gemaches entgegen gekommen/ hat sie auch so wieder hinaus begleitet/ und währender audientz hat er zwar die primarios legatos sich zu bedecken genöthiget / so solches auch gethan ; aber die secundarios nicht / als welche / auch selbst D. Reichersberger / so Chur-Mäyntzischer secundarius, und die proposition nomine collegii thun müssen / entdecket gestanden. Noch schlechter ist im tractament gewesen die audientz / so ein und anderer bey dieser gesandschafft gevollmächtigter Churfürstlicher legatus cum caractere, hernach den 11 Aug. bey seinem abschiede aus Wien bey dem damahligen jungen ertz-Hertzoge Ferdinando IV und der ertz-Hertzogin gehabt. Dann er in ceremonialibus auf keinen höhern fuß/ als bey dem Käyser und Käyserin geschehen / aldar tractiret worden. In der audientz hat der ertz-Hertzog den hut auffbehalten / und der Churfürstliche legatus hat ohnbedeckt gestanden.

Als an. 1661 ein gewisser Churfürstlicher lehn-träger und gewalthaber zur empfahung der Churfürstlichen lehen nach Wien gekommen / und bey obgedachtem ertz-Hertzoge Leopold Wilhelmen / ( so des Käysers Leopoldi vaters bruder war ) die audientz gesuchet / so hat ihm der ertz-Hertzog durch seinen ober-hoffmeister ansinnen lassen/ daß er ohnbedeckt die audientz bey ihm nehmen solte / und er / der ertz-Hertzog / würde sich / gleichwie der Käyser/bedecken / weilen er ietzo beym Käyser im hause wäre / und der Churfürstl. minister nicht anders als zum actu submissionis gekommen/ dann ausserhalb / und an einem andern orte würde der ertz-Hertzog sich schon eines andern zu verhalten wissen. Der damahlige Churfürstl. minister und andere Churfürstl. gesandten / so schon an. 1642 bey diesem ertz-Hertzoge Leopold Wilhelmen sich bedecket/ hielten dieses anmuthen für sehr hart / und berichteten es ihro Principalen und Churfürsten/welche ihnen ordre ertheilet / sich der audientz zu enthalten/ dann sie dem Käyser/ aber keinem ertz-Hertzoge zu Oesterreich/ respect und submission zu erweisen hätten; und wolten die Churfürsten sich hierüber bey denen mit-Churfürsten und beym nähesten Reichs-tage über solches anmuthen beschweren ; also ist die audientz gäntzlich unterblieben. Von der zeit her haben die Churfürstl. ministri und Churfürstl. abgesandten evitiret/ zu denen ertz-Hertzogen zu kommen.

Da aber der Käyser und sein ministerium sich letzlich dahin bemühet / daß einem ertz-Hertzoge von denen zu Wien anwesenden envoyen die curialia gemachet würden; so wird der Käyserl. hoff / nachdem er mit Franckreich in diesem pas richtig / denen andern Königlichen auch Churfürstl. abgesandten ohnfehlbar zumuthen / die audientz bey denen ertz-Hertzogen von Oesterreich/ wann derer welche kommen und existiren solten/zu nehmen/ und fürnehmlich von denen Churfürstl. envoyen / als ministris secundi ordinis, prætendiren / daß sie mit entdecktem haupt beym bedeckten ertz-Hertzoge die audientz nehmen. Nun werden die Königliche envoyen in dieses zumuthen leichtlich condescendiren können / wann die Oesterreicher hierinnen eine parität einführen/und/wie in Franckreich schon geschiehet/ ein Käyserl. envoye hinwieder bey allen Königlichen kindern in Europa die audientz mit blossem haupte nimt/sothane Königliche Printzen sich aber bedecken. Allein die Churfürsten des Reichs möchten in hoc passu mit dem Käyserl. hoffe leichtlich schwürigkeit haben. Dann zu befürchten/ daß man Käyserl. seiten pro præiudicio anziehet / 1 daß die zum Churfürstl. general-convente zu Wien cum caractere abgeschickte secundarii legati, so mehr als envoyen / an. 1642 beym ertz-Hertzoge Leopold Wilhelm in der audientz sich nicht bedecket / sondern bloß geblieben ; 2 daß ein Churfürstl. legatus primarius & cum caractere repræsentativo in der bey Käysers Ferdinandi III kindern/ dem ertz-Hertzoge Ferdinando IV und der ältesten ertz-Hertzogin/genomenen audientz bloß gestanden/der ertz-Hertzog aber seinen hut auf dem haupte gehabt. Ob auch die Churfürsten/gleichwie die Könige/eine parität im ceremoniel zu haben vorschlagen wolten/so wird es doch nimmer dahin zu bringen seyn / wann ein Churfürstl. minister entblösset bey einem bedeckten Käyserl. sohne oder bruder/als ertz-Hertzoge von Oesterreich/ die audientz nehmen/ daß dergleichen ein Käyserl. minister secundi ordinis bey einem bedeckten Chur-Printzen/ Churfürstl. cadetten Printzen oder bruder de pari auch thun werde.

Solcher-

Solchergestalt würde nach dem fusse / wie der Käyserliche hoff das ceremoniel d'audience mit Franckreich und andern Königen etwan einrichtete / es mit denen Churfürsten nicht zu practiciren seyn / weder die communication zwischen einem Ertz-Hertzoge oder Käyserlichen sohne und bruder / und denen Churfürsten des Reichs / nach sothanem Königlichen reglement zu Wien / und in der Käyserlichen residenz können angestellet werden. Wann aber ein Ertz-Hertzog von Oesterreich sui iuris wäre / nemlich / daß der Käyser / als vater / nicht mehr lebete / oder er von dem herrn bruder / dem regierenden Käyser / abgetheilet wäre / und seinen eigenen Ertz-Hertzoglichen hoff / wie vor diesem die Ertz-Hertzoge in Tyrol gewesen / hätte / und also derselbe / als Ertz-Hertzog zu Oesterreich / vor seine person / und nach habender erblichen Ertz-Hertzoglichen dignität / gesandten oder abgesandten von einem Churfürsten des Reichs annehme / und hörete / auch dergleichen ministros an die Churfürsten abschickte / so würde etwa darinnen mit einem Herzoge ein expedientz wegen des tractaments und ceremoniels zu finden seyn. Dann 1) ist die Käyserliche grandesse, darzu die Ertz-Hertzoge von Oesterreich / so lange die herren väter und regierende Käyser leben / angewehnet werden / nicht erblich / sondern wann ein Käyserlicher sohn nach des herrn vaters ableben / oder sonsten aus der Käyserl. hofhaltunge und ex domo Cæsarea weggehet / so kan er in ceremonialibus & caractere sich nicht anders aufführen / als ein vornehmer Europäischer und teutscher Fürste und Ertz-Hertzog oder primus inter Duces. 2) Zwar haben die altē Hertzoge von Oesterreich schon von Käyser Henrico III und Friderico II die concessiones erhalten / daß sie über ihren Hertzogshute eine Königliche crone mit güldenen cron-spitzen / corona rostrata genannt / und oben auf das güldene creutz von der Käyserlichen crone tragen dörffen; hernach als diese jetzige Habspurgische familie zur succession kommen / und derselben der Käyser Maximilian I den caracter des Ertz-Hertzogs zugelegt / so haben die Ertz-Hertzoge von Oesterreich sich angefangen sehr hoch zu tragen. 3) Alleine sie haben dennoch nie bey dem Päbstlichen stuhle noch im Reiche / wie die Päbstliche ceremonialien / auch die crönung Maximiliani I zum Römischen Könige / zeigen / einen höhern rang erhalten / als immediate nach denen Electoren oder Churfürsten des imperii Romani, und vor allen Republiquen und Hertzogen. 4) Wann ein Ertz-Hertzog zum Churfürsten kömmt / so tractiret ihn der Churfürst einem Churfürsten in allem gleich / wie solches bey denen visiten / so der Ertz-Hertzog Carl zu Wien dem Churfürsten Friderich Augusto an. 1695 gegeben / observiret worden; und der Ertz-Hertzog tractiret den Churfürsten / als wäre er gleicher weise ein Ertz-Hertzog / mit gebung der hand und place d honneur, auch mit gleicher titulatur und höfflichkeit. 5) Ein Churfürstlicher gesandter hat im Römischen Reiche / laut der Käyserlichen wahl-capitulation / immediate nach denen ministris derer würcklich gecrönter Häupter den rang / und kan ihm kein Oesterreichischer minister publicus vortreten.

Solchergestalt wären die Churfürsten und ein solcher Ertz-Hertzog wegen des tractamentes ihrer minister leicht zu vergleichen / wann die parität des tractaments, wie bey denen Principalen gebräuchlich / observiret würde. Nemlich / käme ein Churfürstlicher legatus primi ordinis zum Ertz-Hertzoge / und der Ertz-Hertzog bedeckte sich / so setzte der legatus auch auf; bliebe der Ertz-Hertzog unbedeckt / so bedeckte sich der legatus auch nicht / wie an. 1661 bey des Chur-Pfältzischen legati audientz beym Ertz-Hertzoge Leopold Wilhelmen geschehen. Käme ein Ertz-Hertzoglicher legatus an den Churfürstlichen hoff / so bezeugete sich der Churfürst auf gleiche weise gegen denselben. Wegen des tractaments und reception der ministrorum secundi ordinis, welchen man nicht gerne das bedecken bey der audientz verstattet / hätten ein Churfürst und Ertz-Hertzog auch sich de pari zu vergleichen / als / wann bey des Churfürstlichen Envoyen gehabter audientz der Ertz-Hertzog sich bedecket / so thut der Churfürst deßgleichen bey der audientz der Ertz-Hertzoglichen envoyen. Letztens / weilen in loco tertio die jetzige Ertz-Hertzoge von Oesterreich wegen des zugleich habenden cron und erb-Printzlichen caracters an Böheim / Ungarn / rc. mit denen Churfürsten des Reichs wegen des rangs competiren / und die Ertz-Hertzoge bißhero allezeit / wo ein Churfürst in loco tertio sich befunden / weggeblieben / so hätte præsentibus ministris Electoralibus in loco tertio sich ein Ertz-Hertzoglicher minister auch hiernach zu reguliren.

# Das zehende Capitel.

## Rang und Ceremoniel der Churfürsten und Churfürstinnen / Fürsten und Fürstinnen / auch Princeßinnen und Reichs-Gräfinnen / bey crönung einer Römischen Käyserin oder Königin.

WJe bey den mehresten christlichen Königreichen hergebracht ist / daß man nechst einem gecrönten regierenden Könige desselben vertrauete gemahlin auch solenniter zur Königin ausruffet und crönet; also ist bey dem teutschen Römischen Reiche das alte herkommen / daß / nechst einem regierenden Käyser / die ihm vermählte Käyserin durch die Churfürsten des Reichs öffters solenniter gecrönet worden. Und ob zwar diese solennität nicht eben necessitatis, angesehen das teutsche Römische Käyserthum ein electitium imperium ist / und sexus fœmineus daran gantz keine condirection oder einig ander recht hat / auch deßhalben nicht eben alle Käyserinnen gecrönet werden; so ist doch diese solennität / einer vermählten Käyserin eine sonderbahre ehre zu erweisen / von einem regierenden Römischen Käyser / denen Churfürsten des Reichs / und dem Römischen Pabste zu mehrern mahlen celebriret / und seynd dergleichen verschiedene crönungs-actus vorgenommen worden. 1) Also wurde an. 969 Kaysers Ottonis II gemahl. / Theophania / zu Rom / im beyseyn vieler teutschen Fürsten / und des regierenden Käysers / von dem Pabste oder archi-episcopo imperii Romani solenniter gecrönet. 2) Bertha / Käysers Henrici IV gemahlin / wurde zu Rom mit gleicher solennität durch den Römischen Pabst oder Ertz-Bischoff an. 1081 gecrönet. 3) Beatrix / Käysers Friderici Barbarossä gemahlin / wurde gleicher gestalt zu Rom gecrönet. 4) Ludovicus Bavarus / Römischer Käyser / liesse seine gemahlin in Italien zur Römischen Käyserin durch den Cardinal von Colonna crönen. 5) Käyser Carolus IV liesse ebenfals seine gemahlin an. 1355 zu Rom zur Römischen Käyserin crönen. 6) Des Käysers Friderici III gemahlin / Eleonora / wurde an. 1452 zu Rom mit ansehnlichen ceremonien gecrönet.

Ob nun zwar gedachte Römische Käyserinnen zu Rom / und von den Römischen Päbsten / als archi-episcopis Romani imperii per Italiam, gecrönet worden / so hat doch diese alldar celebrirte solennität deßhalber denen Päbsten eben so wenig perpetuirlich recht an der crönung einer Käyserin / als eines Käysers / beygeleget. Dann es ist gnugsam / und so wohl theils per decretum Ludovici Bavari, Römischen Käysers / als auch (a) durch die observanz hergebracht / daß es gleich viel sey / ob ein regierender Römischer Käyser zu Rom gecrönet werde / oder nicht / dann es ist genug / wann derselbe nur in Teutschland die Käyserliche crone empfänget / und gar nicht nacher Italien zur crönung gehet. Also haben gleicher gestalt viele Käyser nicht nöthig geachtet / ihro gemahlinnen in Italien und zu Rom / sondern nur allein in Teutschland crönen zu lassen. Wie dann viele / und insonderheit nachfolgende Römische Käyserinnen / eintzig und alleln mit genehmhaltung eines Römischen Käysers / und derer gesammten Chur- und Fürsten des Reichs in Teutschland gecrönet worden / als: 1) Gisela / Kaysers Caroli I Salici gemahlin / wurde zu Mayntz solenniter zur Römischen Käyserin gecrönet. (b) 2) Agnes / Käysers Henrici III gemahlin / wurde an. 1043 zu Mayntz zur Römischen Königin von denen teutschen Churfürsten des Reichs gecrönet. 3) Käyser Albertus I liesse seine gemahlin zu Nürnberg durch die Churfürsten des Reichs anno 1298 zur Römischen Königin crönen. 4) Käyser Rudolphus Habspurgicus liesse seine gemahlin zu Aachen zur Römischen Königin crönen. 5) Käyser Henricus VI liesse an. 1227 seine gemahlin zur Römischen Königin crönen. 6) Käyser Sigismundus der Lützelburger wurde nebst seiner gemahlin zusammen anno. 1414 zu Aachen von denen Churfürsten des Reichs gecrönet. Nach diesem ist die crönung einer Römischen Käyserin oder

(a) *Conf. Goldast. Constit. imperial. part. I, II.*
(b) *Conf. Goldasti Reichs-händel pag. 158; Freheri & Reuberi script. rer. Germanic.*

Königin

Königin fast auf die 200 jahre gäntzlich negligiret worden / biß endlich 7) Käyser Matthias ex Austriacis seine gemahlin anno 1612 zu Franckfurt am Mayn mit solennen ceremonien abermahls zur Römischen Königin crönen liesse. 8) Diesem exempel folgte Käyser Ferdinandus II, welcher an. 1626 seine gemahlin/ Mariam Eleonoram Mantuanam, zu Franckfurt am Mayn zur Käyserin crönen liesse. 9) Käyser Ferdinandus III liesse anno 1653 seine gemahlin Eleonoram Mantuanam zu Regenspurg zur Römischen Käyserin crönen. Letztverstorbene Römische Käyserliche Majestät haben von ihro zweyen gemahlinnen / so sie successive gehabt / keine / sondern nur die dritte und jetzige wittwe crönen lassen.

Der modus coronandi Imperatricem vel Reginam Romanam ist verschiedentlich: Wann eine Käyserin oder Römische Königin vormahls zu Rom gecrönet wurde/ so pflegte der Römische Pabst selbsten in person die crone der coronandæ aufzusetzen/ und verrichteten die solennia officia bey der crönung die herren Cardinäle und vornehme officiales der Römischen kirche. Die consecration that der Prior Episcoporum Cardinalium. Wann aber eine solche coronation in Teutschland geschehen / so hat man weder des Pabsts noch der Cardinäle hand hierzu nöthig zu seyn erachtet; sondern es hat das Churfürstliche collegium entweder in person/ oder durch ihre ansehētliche gevollmächtigte gesandten solche solennität fast eben auf die art / als wann ein Römischer König oder Käyser gecrönet würde/ verrichten lassen. (a) Der Abt von Fulda kömmt mit zu dieser solennen crönung/ als cancellarius imperatricis, und hat vormahls vom Käyser Carolo IV ein privilegium erhalten / daß er bey der crönung einer Käyserin oder Römischen Königin die crone in der procession zur kirche träget. (b) Wann die crönung in ditione Moguntinensi oder sonsten irgendswo in Teutschland geschiehet / so verrichtet selbige nebst der consecration Chur-Mayntz / oder desselben gevollmächtigter abgeschickter geistlicher gesandter / oder der suffraganeus Moguntinus. (c) Wann aber die crönung zu Aachen oder sonst in ditione Coloniensi geschiehet / so verrichtet solche der Ertz-Bischoff und Churfürst von Cölln. Wiewohl man auch nachricht findet / daß anno 1626 auf erfordern Käysers Ferdinandi II Chur-Cölln ausserhalb seines districts und zu Franckfurt am Mayn / da sonst / nach dem an. 1657 den 16 Iun. zwischen beyden getroffenen reglement, Chur-Mayntz crönen solte / die coronation und consecration der Käyserin Eleonoren verrichtet. (d) Die procession, wann die Käyserin in und aus der kirche / oder zu und von der crönung gehet / auch der actus coronationis, ist der Käyserlichen oder Römisch-Königlichen crönung in vielen gleich / nur ist zu observiren / daß die weltliche Chur-Fürsten nicht allezeit die solennen officia, wie bey des Käysers coronation zu geschehen pfleget / bey dieser crönung verrichten. Die geistlichen Churfürsten concurriren alle drey bey dem coronations-actu. Einer aber/ entweder Chur-Mayntz / oder Chur-Cölln / nach beschaffenheit des orts/ da die coronation geschiehet / verrichtet die consecration. Die crone nehmen sie von dem Abt zu Fulda / und setzen selbige alle drey mit gesamter hand einer Käyserin vor dem hohen altar auf. (e) Bey der crönung Käysers Matthiä II gemahlin thaten die weltliche Churfürsten nichts / als allein/ daß sie die Käyserin solenniter begleiteten/ und die insignia, wie bey der crönung des Käysers geschahe / vortrugen / (f) da dann der Graff von Hohenzollern / als Chur-Brandenburgischer Erb-Cämmerer/ in abwesenheit seines principalen/ den güldenen scepter in der procession truge. Gleichergestalt trugen bey der crönung Eleonorä / Käysers Ferdinandi II gemahlin / anno 1636 zu Franckfurt die weltlichen Churfürsten der gecrönten Käyserin die gewöhnlichen insignia vor: als aber anno 1653 Käysers Ferdinandi III gemahlin Eleonora Mantuana zu Regenspurg zur Römischen Käyserin gecrönet wurde / waren nicht alle die geistlichen noch weltlichen Churfürsten bey der crönung gegenwärtig. Dann Chur-Mayntz verrichtete zwar die crönung und consecration in eigener person / Chur-Trier aber und Chur-Cölln waren

*(a) Conf. Goldasti Reichs-Händel pag. 158. (b) Goldast. constitut. imper. tom. I pag. 344. (c) Conf. concordata Moguntini & Coloniensis. an. 1657 & 15 Iunii inita. (d) Conf. Fritschium de Coronat. imperatr. & acta coronat. in Theatr. Europæo ad an. 1636. (e) Conf. coronationem imperatricis uxoris Matthiæ de an. 1612 in Goldasti Reichs-Händeln, pag. 158 & coronationem Eleonoræ de an. 1636 in theatro Europ. & Londorpii act. publ. (f) Conf. Goldast. Reichs-Händel pag. 158.*

abwesend / an deren stelle die Bischöffe von Paderborn und Regenspurg bey der crönung sich einfunden. Und als Chur-Mayntz der Käyserin die crone vor dem hohen altar aufsetzete / fasseten alle drey / der Bischoff von Paderborn / zu Regenspurg / und der Abt zu Fulda / mit an. (a) Die weltlichen Churfürsten erschienen bey diesem crönungs-actu per legatos, ich finde aber nicht / daß einer der legaten ein solenne officium gethan / oder einig Churfürstlich insigne per vicarium electoralem vortragen lassen / ohne daß der erb-marschall von Pappenheim / als vicarius Saxonis, das blosse schwerdt der Käyserin vorgetragen.

(a) *Conf. act. coron. Imperatr. Eleon. de an. 1653.*

Sonsten belangende die solennität und den modum eine Käyserin zu crönen / und wie sich dabey ein Churfürstlicher gesandter zu bezeugen hätte / solches kan aus dem crönungs-actu des Käysers Matthiä gemahlin gar wohl genommen werden. Dann nachdem Käyser Matthias schon zuvor an Chur-Mayntz / als archi-cancellarium imperii, und andere mit-Churfürsten sein vorhaben / die Käyserin crönen zu lassen / wissend gemacht / und die geistliche herren Churfürsten damahls in person / die weltliche / Chur-Pfaltz und Sachsen / gleichfals in person / Chur-Brandenburg aber per legatum zu Franckfurt am Mayn / allwo die crönung von Käyserlicher Majestät angestellet war / zusammen gekommen / wurden am determinirten crönungs-tage frühe morgens in der S. Bartholomäi kirche alle glocken geläutet. Hierauf verfügte sich Chur-Mayntz in person nach der S. Bartholomäi kirche / und nahm die gemachte anstalt zur crönung alldar in augenschein. Alsdenn kamen die noch übrige beyde geistliche Churfürsten / Trier und Cölln / jeder absonderlich / mit ihro train zu gedachter kirche / und waren in ihro gewöhnlichen Chur-habit gekleidet / da sie dann diesen habit ablegeten / und ihre pontificalia oder Ertzbischöfflichen ornat anzogen. Man brachte die Käyserliche crönungs-mobilien / insonderheit den scepter / ring und reichs-apffel / in die kirche / und wurden auf dem hohen altar niedergeleget. Die weltlichen Churfürsten und Churfürstlichen gesandten / und andere Grandes versammleten sich in dem Käyserlichen logier zur solennen procesion und comitat.

Die procession zur crönung in die Bartholomäi kirche gienge folgender gestalt: erstlich kamen die Churfürstlichen und Käyserliche bediente / Räthe und andere grandes, diesen folgeten 4 heerolde. Darauf kamen die weltliche Chur-Fürsten und Churfürstliche gesandten zu pferde / und führete jeder Churfürst in person seine insignia, dem Chur-Brandenburgischen gesandten aber truge der erb-cämmerer / Graff von Hohenzollern / den reichs-scepter zu pferde vor. Hierauf folgeten ihro Käyserliche Majestät in ihren Käyserlichen pontificalibus und ornat, die Käyserliche hauß-crone / so Matthias II machen lassen / auf dem haupte habend / und ritten zwischen Sachsen und Pfaltz fast etwas innen. Die Käyserin fuhr im wagen in einem rothen Käyserlichen talar, welcher noch andere frauenzimmer folgeten. In der kirche wurden ihre Käyserliche Majestät in ihren stuhl von denen geistlichen Churfürsten geführet / und die Käyserin wurde auf einen gesetzten bet-stuhl vor den Käyser durch die geistliche Churfürsten gebracht / allwo sie sich niederliesse. Chur-Mayntz / weil er damahls etwas übel disponiret / und maladie halber in person die messe nicht lesen kunte / liesse selbige durch seinen suffraganeum verlesen. Nach verlesener messe stunde der Käyser von seinem sessel auf / trat zu dem altar gegen Chur-Mayntz / welcher Churfürst nunmehro die coronation persönlich zu vollziehen sich vor den hohen altar gesetzet hatte. Ihre Käyserliche Majestät redeten den Churfürsten an / und bathen ihn / je doch nur mit wenigen worten / seine gemahlin zur Käyserin zu crönen. Darauf wurde die Römische Käyserin von Chur-Trier und Cölln auf den altar geführet / und kniete selbige auf den bet-stuhl nebst Chur-Mayntz und allen umstehenden nieder. Chur-Mayntz stunde von seinem stuhle auf / trate vor den altar / und verrichtete das gebeth über die kniende Käyserin. Die Hoffmeisterin nahm hierauf bey diesem crönungs-actu der Käyserin den kragen ab / und salbete Chur-Mayntz / als consecrator, dieselbe zwischen denen schultern / und hernach an dem rechten arm.

NB. Bey dieser und folgenden crönungs-solennitäten haben die Reichs-Fürsten ein memoriale bey Käyserl. Majestät eingegeben / daß die Reichs-Fürstliche unverheyrathete Fräulein und Princeßinnen / der Käyserin und Römischen Königin ober-hoffmeisterin vorgehen möchten. Allein es haben Käyserliche Majestät Ferdinand III sub dato den 18 Iulii 1653 ein responsum ertheilet / daß die ober-hoffmeisterin bey diesem actu

actu der coronandæ Imperatrici am nähesten assistiren / und also vor hochgedachten Princeßinnen die præcedenz haben müste; doch stünde gedachten Princeßinnen frey/ sich dieses actus zu enthalten / oder eine widrige observanz zu behauptung ihrer præcedenz zu dociren. (a)

(a) *Conf. auream bullam cap. 26 §. 5.*

Nach diesem führeten die geistlichen Churfürsten / Trier und Cölln / die Käyserin in das chor / unter begleitung des frauenzimmers / da die Käyserin den carmesinen rock / darinnen sie gekleidet war / abgeleget/ und ein gülden stück mit einem langen schweiff angezogen. In solcher kleidung wurde sie abermahls zu dem altar geführet/ die Käyserliche kleinodien stunden auf dem altar / und nahm Chur-Mayntz zuerst die Käyserliche crone / daran die zwey andere geistliche Churfürsten / Trier und Cölln / auch mit anfasseten / und setzeten selbige mit gesammter hand ihro Käyserlichen Majestät auf das haupt / Chur-Mayntz steckte der Käyserin den ring an / gab ihr den scepter in die rechte / und den güldenen apffel in die lincke hand / nebst einer kurtzen darbey gethanen harangue. Darnach wurde sie von dem altar ab / in einen separaten stuhl geführet / und nahm Chur-Trier den scepter / und Chur-Cölln den apffel von ihr. Nach diesem führeten die geistlichen Churfürsten/ Cölln und Trier / die gecrönte Käyserin hinwiederum zu dem altar / und nahmen ihro die crone ab / und gaben selbige dem Fuldischen gesandten / welcher selbige hielte. Die Käyserin kniete vor dem altar nieder / und empfieng das abendmal von Chur-Mayntz. Die crone wurde der Käyserin hinwieder aufgesetzet / und wurde sie hierauf in solenner procession, wie man einen gecrönten Käyser von der crönung begleitet / biß ausser der kirchen-thüre geführet. Vor der kirche setzten sich die Käyserliche Majestät / alle geist- und weltliche Churfürsten und die Churfürstlichen gesandten zu pferde / und trugen die Churfürsten selbst / derer abwesenden sub-officiales aber / die insignia vielmehr ihrer Käyserlichen Majestät dem Käyser / als der gecrönten Käyserin für / und führete damahls der Graff von Hohenzollern / Chur-Brandenburgischer sub-officialis, den güldenen scepter. Die gecrönte Käyserin setzte sich in die kutschen / mit der crone auf dem haupte / und folgete dem Käyser in der procession mit ihrem train von frauenzimmer. (b)

(b) *Aurea bulla cap. 26 §. 5.*

In dem Käyserlichen logier auf dem Römer war eine etwas erhabene taffel angerichtet / an welche sich der Käyser uñ die Käyserin niedersetzten / und sich von ihro hoffstadt bey der mahlzeit bedienen liessen. Gegen über / und etliche tritte besser unten / war die Churfürstliche taffel angerichtet / daran setzten sich alle Churfürsten und Churfürstliche gesandten in ihrer ordnung und speiseten; Mayntz / Trier und Cölln sassen zur rechten / Pfaltz / Sachsen und der Chur-Brandenburgische gesandte sassen zur lincken. Wann auch eine Churfürstin des Reichs bey solchem crönungsactu gegenwärtig wäre / sitzet selbige nebst ihro ehe-gemahl mit an der Churfürstlichen taffel / wie bey der crönung Käysers Ferdinandi II gemahlin / auch die regierende Churfürstin von Bayern mit an der Churfürstlichen taffel / nebst dem Churfürsten von Bayern / gesessen. (c) An denen übrigen unten gesetzten taffeln speiseten die Käyserliche und Churfürstliche vornehme bediente / und die Churfürstliche sub-officiales. Hiermit dann die gantze crönungs-solennität geendet wurde.

(c) *Conf. acta coronationis & Wagenseil pag. 116 de summis imperii officialibus.*

Als an. 1690 den 2 Ian. die Römische Käyserin / Eleonora Magdalena Theresia / Käysers Leopoldi gemahlin / zu Augspurg gecrönet wurde / war das ceremoniel mehrentheils auf obigen fuß gesetzet / und zwar / als den 25 Ian. alle zu diesem crönungs-actu gehörige requisita beysammen / geschahe denen Churfürsten und Fürsten / geist- und weltlichen / auch dero gesandten / so der crönung beywohneten / durch den reichs-erb-marschall von Pappenheim die notification, des andern tages um 9 uhr in dem Bischoffs hoffe und der Pfaltz zu erscheinen / alldar sich beyde Käyserliche Majestäten auch einfunden / und der Käyser seinen Käyserlichen ornat anlegete. Der Abt von Fulda brachte in seinem pontifical-habite die Römische Käyser-crone (d) auf einem sammetnen küssen in die Käyserliche retirade, und die reichs-erb-ämter brachten die reichs-insignia, als den reichs-apffel / reichs-scepter / und die Käyserliche teutsche reichs-crone / so Graff Theodor von Sintzendorff truge. Hierbey ist beyläuffig zu bemercken / daß in hoc passu das cron-tragen dem Graffen von Sintzendorff der Graff Volrath von Limpurg-Speckfeld / des heiligen Römischen Reichs erb-schencke / öffentlich disputiren

(d) *Conf. Iovius pag. 242.*

wolte / unter dem vorwande / wie dergleichen dem hause Limburg / testantibus actis nec non literis investituræ ac scriptoribus politicis, von undencklichen jahren her zugestanden / und von seinen antecessoren noch an. 1636 bey Ferdinandi III und dessen gemahlin crönunge solches reichs-insigne getragen und währender messe gehalten worden.

Kurtz hierauf gienge die solenne procession nach der dom-kirche / als locum coronationis, nemlich allerhand Cavalliere, Graffen / herren / die Churfürstliche und derer gesandten und Fürsten hoff-statten / 1) die Käyserliche hoffstatt / 2) die nicht regierenden Fürsten / 3) die regierende Fürsten / 4) fünff Herolden / 5) die Churfürstliche Marschalle mit dem schwerdt in der scheiden unterwärts / 6) Derer weltlichen Churfürsten sub-officialen mit denen reichs-insignien / von welchen die cron in der mitten / der scepter zur rechten / und der reichs-apffel zur lincken getragen wurde. 7) Der beyden abwesenden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg vornehmste gesandten / von Gersdorff und von Danckelmann. 8) Beyde Churfürsten / Chur-Bayern und Chur-Pfaltz / in dero chur-hüten und in hoch-rothsammetnen hermelinen kostbahren chur-röcken. 9) Der reichs-erb-marschall Graff von Pappenheim mit dem blossen schwerdt. 10) Der Käyser im Käyserlichen habit / cum toga, sandaliis & chirothecis, und die hauß-crone / welche von gold mit denen schönsten diamanten besetzt / auf dem haupte habend / unter einem himmel; zu beyden seiten giengen 2 Graffen / als guardie-haupleute. 11) Der Käyserliche ober-hoffmeister mit dem staabe / dann der ober-cämmerer. 12) Die Augusta coronanda und Käyserin / geführet von ihro ober-hoffmeister / Graffen von Wallenstein / unter einem himmel / die schleppe des rockes trugen der Käyserin die drey Churfürstliche Pfältzische Princeßinnen / Princeßin Dorothea / Princeßin Elisabeth / und Princeßin Leopoldina. 13) Hinter der Käyserin gienge ein paar schritt weit hinter her zur lincken hand die ober-hoffmeisterin / Gräfin von Buchheim. 14) Die Gräffin Breuner / hoff-meisterin der hoff-damen. 15) Der Käyserin 12 hoff-dames / welchen jeglicher zur rechten hand eine Käyserliche geheimte raths-frau / zur lincken eine Reichs-Gräffin (a) gegangen; bey welchen hoff-dames aber keine Käyserliche geheime raths-frau mehr verhanden / da seynd auf die rechte hand die reichs-Gräfinnen / und auf die lincke eine Käyserliche cammer-herrn-frau genommen worden.

(a) *Conf. §. 5 capitul. Cæsar. Leopoldi.*

Bey eintritt in der kirche haben Chur-Mayntz / als consecrator, dann Chur-Trier und Cölln / als assistenten / wie auch andere Bischöffe und gefürstete Aebte / auch Prälaten / Käyserliche Majestäten solenniter emfangen; hierunter waren Placidus / Abt des stiffts Fulda / des heiligen Römischen Reichs Fürst / der Römischen Käyserin ertz-cantzler / durch Germanien und Gallien Primas, (nemlich in suo genere unter den Aebten /) Ruprecht / Abt des stiffts Kempten / des heiligen Römischen Reichs Fürst / der Römischen Käyserin ertz-marschall. Die Käyserin wurde in ihren zubereiteten betstuhl geführet / der Käyser setzte sich auf seinen thron / die Churfürstinnen von Bayern und von Pfaltz haben auf dem chor incognito sich gesetzet und zugesehen. Der Käyser præsentirete / von seinem thron sich erhebend / und in begleitung dero ministren und der reichs-erb-ämter auf den altar tretend / die Käyserin dem consecratori zur crönunge / welche von denen assistenten / Chur-Trier und Chur-Cölln / hierzu aufgeführet wurde.

Bey der salbunge diente auch mit die Käyserliche ober-hofmeisterin / und eröffnete der Käyserin die kleidunge / da dann der herr consecrator die Käyserin creutzweise auf dem rechten arm und zwischen den schultern mit dem geseegneten öle gesalbet. Der director ceremoniarum bey der salbunge war Baron Stadion / Dom-dechant zu Mayntz. Nach verrichteter salbung wurde die Käyserin von denen herren assistenten und der ober-hoffmeisterin / auch denen 3 Pfältzischen Princeßinnen / in die sacristey zum abdrucken geführet / darauf kam die Käyserin in völliger begleitunge wieder vor den altar / und kniete nieder / da wurde die reichs-crone von dem directore ceremoniarum, Baron Stadion / dem Abte von Fulda gegeben / so selbige dem herrn consecratori gereichet / welcher selbige der Käyserin solennissime aufgesetzet. In währendem auffsetzen berührten zugleich auch die cron die assistentē / Chur-Trier / Chur-Cölln und der Abt von Fulda / mit dieser anrede: *Accipe coronam gloriæ, ut scias esse consortem regni.* Darauf reichte der director ceremoniarum dem Bischoffe zu Brixen und Abte zu Kempten den reichs-apffel und den reichs-scepter / welche selbige dem consecratori gaben / und dieser gabe beydes

der

der Käyserin den scepter in die rechte/und den reichs-apffel in die lincke hand. Nach geendigter crönunge wurde die Käyserin in solenni procesiione auf das rath-hauß zurück geführet/ alldar sich hernach die Churfürstinnen von Bäyern und Pfaltz auch einfunden/ der Käyser und die Churfürsten legeten ihre pontificalia ab/ allein die Käyserin bliebe in ihrem ornatu.

Indessen trugen die Grafen des Reichs die speisen zur Käyserlichen taffel/ dahin die Churfürsten den Käyser und Käyserin begleiteten. Bey der taffel reichte dem Käyser die serviette Hertzog Friedrich August von Hannover/ und Hertzog Ludewig von Würtenberg der Käyserin. Der cadette Land-Graf von Hessen-Darmstadt schnitte vor/ Marggraf Carl Gustav von Baaden reichte dem Käyser das trincken/ und der Käyserin der reichs-erb-Schencke von Limburg; der Fürst von Nassau gab das hand-wasser zum waschen. Hernach setzten sich auch die sämmtliche Churfürsten nebst beyden anwesenden Churfürstinnen und Churfürstlichen gesandten an die zubereitete Churfürsten-taffel/ so in der mitte des saals/der Käyserlichen taffel gegen über/ stunde. Bey solcher taffel sassen in der mitten Chur-Mäyntz/ zur rechten Chur-Trier/ Chur-Bäyern/ die Churfürstin von Bäyern; zur lincken Chur-Cölln/ Chur-Pfaltz/die Churfürstin von Pfaltz/alle zusammen in einer reihe und geraden linea. Die beyde Churfürstliche gesandten/ Gersdorff und Danckelmann/sassen seitwerts der taffel nahe der Churfürstin von Bäyern/ und hatten so wol die Churfürsten als gesandten währender speisung ihre hüte/ gleichwie der Käyser/ aufgesetzet/ wie die reichs-Fürsten über der Fürsten-taffel auch thaten/ welche taffel der Käyserl. zur rechten hand stunde. Zur lincken sassen an einer eigenen taffel die drey Chur-Pfältzische Princeßinnen. Der abt zu Kempen/ als der Käyserin perpetuirlicher belehnter ertz- und ober-hofmarschall/ hat bey dieser crönunge protestiret wider Chur-Trier/Chur-Cölln und andere geistliche Chur- und Fürsten/ wegen reichung und abnehmung der insignien/ so bey der crönung der Käyserin gebrauchet werden/ dann er vermeinet/ daß solche reichung und abnehmung ihm/ als ertz-marschalle/ allein und privative zukomme.

Eine Römische Käyserin giebet/ so lange ihr ehegemahl/ der regierende Römische Käyser/ am leben/ einem Römischen Könige und der vermählten Römischen Königin in curialibus nichts mehr als den caracter: **Eur. Liebden**/ und empfangen von beyden hingegen den caracter: **Käyserliche Majest.** Wann und so bald aber der Römische Käyser verstorben/ giebet eine alsdann verwittibte mutter oder sonsten Käyserliche witbe dem Römischen Könige und Königin den titul und caracter: **Römischer Käyser** und **Römische Käyserin**/ ingleichen die curialia, der Käyserlichen **Majestät.** Als der glorwürdige Käyser Leopold den 5ten Maii um 3. uhr nachmittages des 1705 jahres zu Wien verstorben/ begab sich die hierdurch verwittibte Käyserin/ Eleonora Magdalena Theresia, alsobald aus des verstorbenen Käysers gemache nach ihrer retirade. Der neue Römische Käyser/ bißheriger König Joseph/ und seine gemahlin folgeten der Käyserin in die retirade, und versicherten dieselbe ihres kindlichen respects und veneration. Beyde begaben sich hernach auch alsofort in ihre retiraden nebst ihren beicht-vätern gantz alleine/ um den schmertz durch trost und vermahnung zu stillen/ als darinnen sie auch gantz allein biß gegen 8 uhr selbigen abends verblieben/ da sie wiederum beyderseits aus gedachten dero retiraden sich hinab zur verwittibten Käyserin begeben/ und dieselbe besuchet. Die verwittibte Käyserin hat/ nach geschehenem eintritt/ dem neuen Römischen Käyser und der gemahlin/als Käyserin/zu der nunmehr auff sie beyde gefallenen Käyserlichen dignität und würde/ und zum antritt der regierunge/ solenniter glück gewünschet/ und beyden den caracter und titul: **Käyserl. Majestät** beygeleget. Sobald sie von der Käyserin zurück gekommen/ haben die 3. Ertz-Hertzoginnen und Princeßinnschwestern des neuen Käysers bey ihm und der gemahlin und Käyserin audientz genommen/ihre fußfällige submission gethan/ und gleichesfalls beyderseits Majestäten zu der Kayserlichen crone/ majestät/ regimente und ehren congratuliret/ und sich dero höchsten Kayserlichem schutze und gnaden recommandiret. Der neu-regierenden Kayserin ober-hoffmeisterinnen und hoffdames haben auch die näheste tage hernach alsofort den rang und den vortritt vor der oberhoffmeisterin und hoff-fräuleins der verwittibten Käyserin genommen. Indessen behält die verwittibte Käyserin/ ob sie zwar der regierenden nunmehro cediren muß/ nach wie vor und ad dies vitæ die Käyserliche ehre/ nahmen und würde/ empfänget auch von beyden regierenden Käyser und

Käyserin

Käyserin den titul und caracter: Käyserlicher Majestät; dergleichen curialia auch alle grosse Potenzen / gekrönte Häupter / Printzen und Princeßinnen einer solchen Käyserlichen wittwen ohne einige difficultät geben und beylegen.

(a) *Conf. relat. de obit. Imperator. Leopoldi de dato Wien d. 9. Maii. 1705.*

# Das eilffte Capitel.

## Rang eines cadetten Churfürstlichen Printzens und Bruders.

Wie ein Chur-Printz / als nähester erbe und successor der Chur und anderer grosen und mächtigen provincien / immediate in dem range einem Königl. Cron-Printzen nachfolget / und als ein demselben fast egaler Printz consideriret wird / und wegen seiner geburt und denen Königen gleichen herkommens vor andern illustren und hohen Printzen die præcedentz hat / auch keinem abgetheilten Printzen du sang in Franckreich oder von andern Königlichen familien den vorgang lässet: Also könte ein cadett oder abgetheilter Churfürstlicher sohn und Printz / wan selbiger mit Reichs-provincien abgetheilet / oder an der landes-regierung derer Churfürstlichen Reichs-lande participirete / wegen seines condominii und gesamter mitregierung / nechst einem regierenden teutschen reichs- und landes-Fürsten gleich gehalten werden / ja wol gar die præcedenz vor demselben nehmen / wie dann dergleichen abtheilung in dem chur-hause Sachsen anno 1652 von Churfürst Johann Georgen dem Ersten eingeführet / und an. 1657 durch erbbrüderlichen an. 1659 vom Käyser confirmirten vergleich determiniret worden / und haben die mit gewissen Churfürstlichen landen abgetheilte und regierende herren Hertzoge zu Sachsen-Weissenfels / Merseburg / und Naumburg-Zeitz mit unter denen vornehmsten teutschen Fürsten ihro rang / und werden kraft paterni testamenti und gesammter Käyserlichen mitbelehnung / als mitregierende Herren der Churfürstl. Sächsis. lande consideriret: Ja es bestunden dieselbe gar darauff / daß sie krafft des anno 1636 zu Regenspurg von denen gesamten Churfürsten gemachten collegial-schlusses / vor allen teutschen regierenden und geringeren Churfürstlichen / oder blossen Reichs-Fürstlichen stamme entsprossenen reichs-Fürsten die præcedentz und den vorzug haben / und ihro collateralibus ex linea Ernestina Saxonica, denen Hertzogen zu Weimar / Gotha und Eisenach ꝛc. vorgehen könten. Endlich haben diese 3 Fürstliche häuser anno 1662 sich mit denen gesamten Ernestinern ratione des rangs und præcedentz per alternationem, und welcher allezeit höher im alter / also für dem jüngern ohne consideration, in welcher regierung er stünde / vorgehen solle / verglichen / daß selbige also denen Ernestinern hierinnen gleich gesetzet seyn. (a)

(a) *Muller. Archivar. Vinar. Annal. Saxon. p. 448; conf. Testament. Electoris Ioannis Georgii I de anno 1652 & act. investit. Saxon. de anno 1662, 1687 & 1693.*

Wann aber ein Churfürstlicher aus der Churfürstlichen linie entsprossener und von einem regierenden Churfürsten erzeugter Printz ohne lande / und mit einer gewissen geld-appanage, oder nur gewissen präbenden und cammer-güthern abgetheilet ist / und weder an der Churfürstlichen lande regierung participiret / noch sonsten / als ein regierender Fürst / consideriret werden kan; so muß ein solcher appanagirter Churfürstensohn den rang nach seinem angebohrnen character nehmen und prætendiren / nemlich / daß 1 er von einem regierenden Churfürsten und denen Königen gleichen Potentaten entsprossen / und also auch denen Königl. abgetheilten kindern und Printzen du sang fast zu vergleichen; 2 wegen seiner hohen familie, nach welcher er ein gebohrner Churfürstlicher Printz / und ein legitimer eventual-erbe der Chur / und so vieler vortrefflichen / ansehnlichen und considerablen Hertzogthume und Fürstenthümer im teutschen Reiche ist. Ob nun zwar ein solcher abgetheilter Printz nicht würcklich in possession der von seinem herrn vater und hohen vorfahren angestammeten erbschafft und regierung ist / weniger das dominium oder die souverainität exerciren kan / so hat er doch sein legitimum ius ad successionem daran / und bleibet ihm seine expectativa und erb-recht allezeit in salvo, und ist er

ein

ein vornehmer und nähester Churfürstl. Bruder / welchem der character eines dermahligen Chur-erbens und eventual-successoris von seinem verstorbenen herrn vater und Churfürsten angebohren. Und gleichwie ein nähester Prince du sang oder Königlicher Bruder in Franckreich / Spanien / Portugal / Engelland und anderen Königreichen / welcher von einem regierenden Könige / als vater / erzeuget / einem teutschen und Italiänischen vornehmen Fürsten / wo er nicht sehr grossen characters ist / keinen rang oder place d'honneur geben will / auch weiln iure & observantia recepta ein Churfürst des Reichs einem Könige / wo nicht gradu & dignitate gleich / doch aber certo modo ähnlich und egal gehalten wird / auch krafft der Reichs fundamental-gesetze und Käyserlichen capitulation einem gecrönten Haupte in dem rang unmittelbar folget / und solchen rang nunmehro kein Potentat in Europa mehr in zweiffel ziehet / auch ein Chur-Printz einem cron-Printzen ex hoc fundamento nachgesetzet wird; also gehet ein cadetter Churfürstlicher Printz einem cadetten und abgetheilten Königlichen sohne oder nähesten Princen du sang ebenfalls ohnmittelbar nach / und wird selbigem wo nicht gleich tractiret / doch fast gleich gehalten / und ohnmittelbar gradu & dignitate am nähesten placiret / und muß folgends ein solcher cadetter Printz und Churfürstlicher bruder mit einem solchen hochbesagten Königlichen Printzen fast gleichen respect und rang haben.

Wie aber ein regierender vornehmer Italiänischer Printz und teutscher regierender considerabler Hertzog und Fürst hingegen auch wider den angemasseten rang eines solchen obbemeldtē Königlichen bruders und cadetten Printzens allezeit protestiret / und in loco tertio & solenni conventu nicht leichte mit ihm zusammen kommen wird; also wird um so viel mehr eines weltlichen Churfürstens abgetheilter bruder und cadetter Printz / indem selbiger in ansehung jenes / conditione & dignitate, ex parte minor, schwerlich vor einem ansehnlichen und mächtigen regierenden teutschen Printzen / als Sachsen / Savoyen / Lothringen / Brandenburg / Culmbach und Anspach / Hessen / Lüneburg / Pfaltz / Holstein-Gottorff / Mecklenburg und Würtenberg / und andern gleiches caracters, nahmens und würden / und die zugleich auch im würcklichen exercitio regalium & superioritatis gesessen / den rang occupiren und behaupten können. Solte der abgetheilte Churfürstliche Printz aber in eines solchen vornehmen regierenden Printzen hof-lager ankommen / und selbigem eine visite geben / so hat er zu prætendiren / daß ihme nebst solenner empfahung in eines solchen vornehmen Printzen hof-lager die place d'honneur von dem hohen wirth gelassen und gegeben werde.

Denen schlechten regierenden Reichs-Fürsten / so minoris conditionis, sie wären geistlichen oder weltlichen standes / und sonst andern Hertzogen und Land-Burg- oder Marggrafen / welche nicht considerabel, oder auch nicht zu dem Reichs-Fürsten-collegio gehörig / oder sonsten nicht von hohem stande / regalien und macht / hat er in loco tertio & solenni conventu gantz nicht la place d'honneur oder die oberhand zu verstatten / auch nicht einmahl in seines herrn bruders des regierenden Churfürsten hof-lager / ohngeachtet er / als ein cadett alldar / und ein qvasi domestiqve, und jener ein gast ist; sondern er kan sich hierbey wider selbige mit seinem hohen von seinem herrn vater / einem regierenden Churfürsten / ihme angestammten caracter sehr wol schützen. Wann aber ein solcher Churfürstlicher cadett und bruder hinwieder männliche erben erzeugen würde / und also dieselbe schon in gradu secundo von der Chur abstehen / und alsdann im andern grad absteigende Printzen du sang seynd / und also in dignitate & præcedentia im andern grad / auch geringer gehalten werden; so ist im teutschen Reiche mehrentheils hergebracht / daß selbige auch einem schlechten würcklich regierenden geistlichen oder weltlichen Reichs-Fürsten / und andern regierenden landes-Fürsten gewichen / und die præcedentz gegeben. Es wäre dann / daß sie sich mit vornehmen unmittelbahren Reichs-güthern / Hertzogthümen oder Fürstenthümen begüterten / alsdann sie nach deren qualität und beschaffenheit den rang / præcedentz und dignität vor andern prætendiren können.

# Das zwölffte Capitel.

## Tractament eines vornehmen regierenden Reichs-Fürsten und Erb-Printzen bey einem Churfürsten.

ES haben einige Churfürsten des Reichs / und zwar vormahls Chur-Pfaltz / und dann in diesem seculo Chur-Bäyern / sich biß dahin / ex capite dignitatis electoralis, und weilen die Churfürsten denen Königen in gewisse masse parificiret werden / von denen regierenden vornehmsten Reichs-Fürsten distinguiret / daß sie diesen / so offt sie von ihnen visitiret worden / auch in ihro eigenem Churfürstl. hoff-lager und an der taffel die place d' honneur und rechte hand nie geben wollen. Und also führete auch noch an. 1663 der auf dem Reichs-tage zu Regenspurg anwesende Chur-Bäyerische gesandte in pleno collegio electorali an / daß sein hoher Principal, der Churfürst von Bäyern / in seinem hoff-lager keinem visitirenden fürnehmen Reichs-Fürsten die hand und pas zu geben gewohnet. Nachdem aber die andere Churfürsten des Reichs auf eben diesem principio nicht bestanden / sondern so wohl Chur-Mayntz / Trier und Cölln / als auch Chur-Sachsen und Brandenburg von uhralter zeit her denen visitirenden vornehmen Reichs-Fürsten / als Hertzogen / Marg- und Land-Graffen / auch Bischöffen / so von stande / consideration, macht und ansehen vor andern præcelliren / in ihro Churfürstl. hoff-lager die place d' honneur und præcedentz gegeben / und also an gedachten Churfürstl. höffen per observantiam ein solches tractament völlig recipiret: Als werden die vornehme teutsche Reichs-Fürsten sich hinfort an possession solcher præcedentz halten / und bey denen Churfürsten des Reichs dieselbe nach wie vor prætendiren.

Was aber anbelanget die geringere teutsche Reichs-Fürsten / so nicht aus Churfürstl. noch anderem illustren alten und vornehmen geblüte und familien entsprossen / auch sonst keinen vornehmen / Bischöfflichen / noch anderen hohen geistlichen und weltlichen character haben / weder einen Hertzoglichen Land- oder Marggräflichen titul führen / sondern nur schlechte Fürsten / Herren / Reichs-Aebte / Prælaten oder sonst weltliche einfache regierende Reichs-Fürsten / und nicht in possessione des obigen tractaments und dieser prærogativen seyn / denenselben haben die Churfürsten des Reichs nicht nöthig die oberhand in ihro Churfürstl. häusern zu geben / oder ihnen einige extraordinaire civilität zu erweisen; dahin dann auch das an. 1678 den 17/23 Iulii in dem collegio electorali derer Fürsten und Fürstlichen gesandten tractament betreffende proiectirte conclusum gehet. (a) Was folgentlich auch anbetrifft die vornehme aus denen Hertzogl. Marggräflichen und Landgräflichen familien entsprossene Printzen / so ist hiebey wohl zu consideriren / ob deroselben regierende väter bereits gestorben / und sie unter der vormundschafft stehen / oder ob deroselben väter noch am leben sind: dann die erstere betreffend / weiln auf dieselbe die regierung schon verfallen / und sie nicht ratione personæ & qvalitatis, sondern nur ratione ætatis von derselben administration annoch abgehalten werden / so werden denenselben die Churfürsten den rang und place d' honneur in ihro Churfl. hause gar wohl geben können. Die letztere aber belangend / und welche ratione personæ & qvalitatis, da die herren väter noch am leben / nicht regierende herren / sondern den anfall erstlich zu hoffen haben / dieselbe können keinesweges über einen Churfürsten in person in dem Churfürstl. hofflager die hand und place d'honneur prætendiren. Wie und auff was weise ein Churfürstlicher würcklicher ambassadeur auf allen solennen conventen / wann er auch an einen vornehmen teutschen Fürstlichen hoff abgeschicket / vor so thanen vornehmen teutschen geist- oder weltlichen Fürsten den tang und place de honneur nehmen könne / davon ist oben meldung geschehen. (b)

(a) *Conf. act. comit. Ratisbon. ad 1678.* (b) *vid. cap. 7 huius partis.*

Das

# Das dreyzehende Capitel.

## Session derer geist- und weltlichen Reichs-Fürsten auf solennen Reichs-tägen.

DIe gesammte teutsche so wohl geist- als weltliche Reichs-Fürsten haben verschiedene caracters, entweder der familien halber/ oder ihro geistlichen stiffter wegen/darüber sie zu Regenten gesetzet sind; dann was die familien anlanget/findet man unter ihnen ertz-Hertzoge/ Hertzoge/Pfaltzgrafen/Landgrafen/Marggrafen/Burggrafen/Fürsten und Grafen/ und was derer geistlichen Reichs-Fürsten geistlichen caracter und qvalität betrifft/ findet man Ertz-Bischöffe/Bischöffe/Ordens-meister/ Aebte auch gefürstete und ohngefürstete Prälaten und Pröbstinnen.

Man kan unter diesen geist- und weltlichen Reichs-ständen den rang und præcedentz weder nach ihro illustren familien/ noch nach dem geistlichen caracter allein iudiciren oder determiniren/ sondern nur schlechter dings nach denen sessionen/ und dem ordine votandi, wie sie/ die regierende Fürsten/ Bischöffe und Herren/wegen ihrer unmittelbahren Reichs-provincien von dem Reichs-marschall von Pappenheim/ oder denen Reichs- und creyß-directoren in solennen Reichs- und cräyß-versammlungen aufgeruffen werden/ und wird nach dem auf dem ietzigen zu Regenspurg noch währenden Reichs-tage gebräuchlichen aufruffzettel/ auf den geist- und weltlichen Fürstenbäncken/ die ordnung und der rang unter beyderley Reichs-ständen und Fürsten aus folgenden schematibus abgenommen werden. Die geist- und weltliche Fürstenbäncke seynd unter sich gäntzlich unterschieden/ in dem die geistlichen Fürsten ihro eigene und absonderliche/ und gleichermassen auch die weltliche stände und Fürsten ihre separate Fürsten-banck haben/ darauf unter sich etliche in sedendo auf Reichs- und anderen solennen deliberationen alterniren und umwechseln/ wie nachfolgendes capitel ausweiset.

# Das vierzehende Capitel.

## Sessiones derer geist- und weltlichen Fürsten/ Reichs-Prälaten und Aebtißinnen.

### Geistliche Fürsten-Banck.

1 ERtz-Hertzog zu Oesterreich.
Dieser ist director auf der geist- und weltl. Fürsten-banck. *vid. inf. tit. 1 Annot. ad schema sess. Principum.*

2 Burgund oder die Span. Niederlande.

3 Der Ertz-Bischoff zu Saltzburg. Ist condirector auf der geist- und weltlichen Fürsten-banck.
Diese alterniren in sessione und voto *v. t. 2, 3.*

4 Bisantz oder *Besançon. vid. tit. 4.*

5 Teutscher Ordens-Meister zu Mergentheim.

6 Bischoff zu Bamberg.
Diese beyde competiren wegen der præcedentz *vid. inf. tit. 5.*

7 Würtzburg
8 Worms
9 Speyer
10 Eichstädt
} alterniren *vid. inf. tit. 6.*

11 Straßburg
12 Costnitz oder Constantz
} alterniren/ *v. inf. t. 7.*

13 Augspurg.
14 Hildesheim.
15 Paderborn.
16 Freysingen.
17 Regenspurg.
18 Passau.

19 Trient
20 Brixen
21 Basel
} alterniren/ *v. inf. tit. 8.*

22 Lüttich
23 Oßnabrück
24 Münster
25 Chur
} alterniren/ *v. inf. tit. 9.*

26 Der Abt zu Fulda *vid. inf. tit. 10.*

27 Kempten *vid. inf. tit. 11.*

28 Elwangen
29 Murbach
30 Lüders
} alterniren/ *vid. tit. 11.*

31 Der Johanniter Ordens-Meister und Groß-Prior zu Heidersheim

32 Der Abt zu Berchtholsgaden
33 Würtzburg
Diese competiren wegen der præcedentz/ *vid. inf. tit. 12.*
34 Prüem
35 Stablo } alterniren/ *v. inf. tit. 13.*
36 Corvey
37 Reichenau Abt *vid. inf. tit. 14.*

NLhier ist zu observiren'/ daß vormahls zwischen dem Bischoffe zu Lüttich und dem Bischoffe zu Chur auf dieser banck 1 der Bischoff zu Camerack oder Cambray in Niederlanden / 2 der Bischoff zu Sitten in der Schweitz / 3 der Bischof zu Losanna im Canton Bern/ und die Bischöffe zu Metz / Tull und Verdun gesessen/ und ihren rang und sitz gehabt. Nachdem aber Metz/Tull und Verdun per instrumentum pacis Monast. de an. 1648 mit aller hohen souverainität an die Cron Franckreich cediret worden / seynd selbige gäntzlich von dieser Reichs-session eximiret. Cambray hat Spanien / und nunmehro per pacem Noviomag. de an. 1678 Franckreich unter seiner hohen superiorität. Die stiffter und Bischöffe zu Sitten / Losanna ꝛc. werden bey allen ausschreiben der Reichs-tage zu selbigen solennen conventen mit beruffen / und werden ihnen die intimations-briefe aus der Reichs-cantzley annoch zugeschicket; es seynd aber der Bischoff von Sitten von an. 1594/ und der von Losanna / welcher anitzo unter der Schweitzerischen cantonen hoheit ist / vom anfang der Schweitzerischen verbündniß bey keinem Reichs-tage erschienen. (a)

(a) *vid. Stumpf. libr. 9 c. 13 Schweitzer-Cronick. &c. conf. inf. annot. ad schem. sess. tit. 9.*

## Weltliche Fürsten-Banck.

HErtzog in Bäyern
wider dessen erste session protestiren die Pfaltzgrafen und Hertzoge zu Sachsen. *vid inf. tit. 15.*
2 Magdeburg/Hertzogthum *vid. inf. t. 18.*
3 Pfaltz-Lautern
4 Pfaltz-Simmern } alterniren *vid. inf. t. 16.*
5 Pfaltz-Neuburg
6 Hertzog zu Bremen *vid inf. tit. 19.*
7 Pfaltz-Zweybrücken
8 Pfaltz-Lautereck
diese beyde alterniren unter sich und mit den obigen Pfaltzgrafen/ competiren und begehren auch mit Bäyern die alternation.
9 Sachsen-Altenburg.
10 Sachsen-Coburg.
11 Sachsen-Weimar.
12 Sachsen-Gotha.
13 Sachsen-Eisenach
alterniren unter sich / und competiren wegen der præcedentz mit den Pfaltz-grafen/ *vid. tit. 17.*
von Chur-Sachsen und Sachsen-Querfurt *vid. inf. tit. 17.*
14 Brandenburg-Bayreuth } alternirten vormahls *v. inf. t. 17.*
15 Brandenburg-Anspach
16 Braunschweig-Wolffenbüt. } alterniren unter sich nach dem alter. *v. t. 21*
17 Braunschweig-Zell
18 Braunschweig-Grubenhagen
19 Braunschweig-Hannover.
20 Hertzog zu Jülich / Cleve und Berg/
licet hodie in comitiis non compareant possessores Ducatuum, locus tamen hic ipsis manet. Mecklenburg hat vormahls mit diesen competiren wollen, *vid. tit. 22.*
21 Halberstadt. *vid. inf. tit. 23.*
22 Hertzogthum Verden. *vid. inf. tit. 24.*
23 Vor-Pommern } alterniren *vid. tit. 25.*
24 Hinter-Pommern
25 Mecklenburg-Schwerin } alterniren *vid. tit. 25.*
26 Mecklenburg-Güstrow
27 Würtenberg
28 Hessen-Cassel } alterniren *vid. tit. 25.*
29 Hessen-Darmstadt
30 Baaden-Durlach } alterniren *vid. tit. 25.*
31 Baaden-Baaden
32 Baaden Hochberg
De domibus alternantibus Vor- und Hinter-Pommern / Würtenberg / Hessen / Baaden und Mecklenburg *vid. tit. 25.*
33 Sachsen-Lauenburg.
34 Minden/ alterniret mit Hollstein / Glückstadt.
diese competiren wegen der præcedentz *vid. tit. 26. 27.*
35 Hollstein-Glückstadt alterniret mit Minden.
36 Hollstein-Gottorff
diese beyde alterniren und protestiren wieder Sachsen-Lauenburg præcedentz.
37 Savoyen. *vid. tit. 28.*
38 Leuchtenberg/ Landgr. *vid. tit. 29.*
39 Anhalt Fürstenthum. *vid. tit. 30.*
40 Henneberg. *vid. inf. tit. 31.*
41 Schwerin. *v. tit. 32.*
42 Camin. *v. tit. 33, 34.*
43 Ratzenburg. *vid. tit. 34.*
44 Hirschfeld. *v. tit. 36.*
45 Nomeny. *v. tit. 36.*
46 Montbeliard. *vid. tit. 37.*
47 Aremberg. *vid. tit. 38.*

48 Hohen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

48 Hohenzollern. *vid. tit. 39.*
Folgende competiren wegen des vorsitzes; behalten aber dennoch die session, wie hie folget.
49 Eggenberg. *vid. tit. 41.*
50 Lobkowitz. *vid. tit. 42.*
51 Salm. *vid. tit. 43.*
52 Dietrichstein. *vid. tit. 44.*
53 Nassau-Hadamar und Siegen *tit. 45.*
54 Piccolomini.
55 Auersberg. *vid. tit. 46.*
56 Nassau-Dillenburg und Dietz *tit. 45.*
57 Ost-Frießland. *vid. tit. 47.*
58 Fürstenberg. *vid. tit. 48.*
59 Schwartzenberg. *vid. tit. 49.*
60 Oettingen. *vid. tit. 50.*
61 Waldeck. *vid. tit. 51.*
62 Marlborough. *vid. tit. 51.*
63 Mörs. *vid. tit. 51.*

NUn folgen die Schwäbische und Rheinische Prælaten auf einer eigenen banck/ nach ihrer regulirten session, und dann die Reichs-Aebtißinnen/ welche gleicher gestalt nach ihrer regulirten session auf einer absonderlichen banck sitzen / und denen Reichs-Prälaten und Aebten immediate folgen/ uñ ihre vota mit selbigen communiciren und vereinigen. Die Directores derer Schwäbisch- und Rheinischen Prælaten haben ihre session unten an auf der geistl. Fürstenbanck / und wann sie derer herren Aebte/ Prælaten und Aebtissinnen vota colligiret/ pflegen gedachte Directores nur zwey vota conclusiva daraus zu machen/ welche sie dann an ihrem orte/ unten auf der geistl. Fürsten-banck sitzend/ denen geistlichen und Fürstl. weltlichen votis annectiren.

## Session der Prälaten.

ABt zu Salmannsweiler.
2 Zu Ochsenhausen.
3 Zu Elchingen.
4 Zu Ursee.
5 Zu Ursberg.
6 Zu Rotenburg.
7 Zu Münchrodt.
8 Zu Weissenau.
9 Zu Schussenriedt.
10 Zu Marchthal.
11 Zu Petershausen.
12 Zu Wettenhausen.
13 Zu Zwiefalten.
14 Zu Gengenbach.
15 Zu Weingarten.
16 Zu Käysersheim.
Diese obstehende sind Schwäbische Prälaten und Aebte. Nachfolgende sind *circuli Suevici, Westphalici & Rhenani incolæ.*
17 Land-Commendator des teutschen ordens zu Coblentz.
18 Land-Commendator des teutschen Marien-Ordens im Elsas.
19 Abtey Udenheim / oder Philippsburg.
20 Abt zu Werden in der Graffschafft Marck.
21 Abt zu St. Uldrich und St. Afrä zu Augspurg.
22 Abt zu Walckenriedt / præsentiren anietzo die Herren Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg.
23 Münster in S. Georgen-thal.
24 Ottenbeuren.
25 Wald-Sachsen / eximiret Chur-Bäyern von der Reichs-session.
26 Abtey Seltz / eximiret Chur-Pfaltz von der Reichs-session.
27 Abtey S. Georgii bey Isny, *circuli Svevici.*
28 Bruchsell apud Spiram, *circuli Rhenani.*
29 Saalfeld / eximiret von Sachsen-Altenburg.
30 Sct. Homerani in Regenspurg / *circul. Bavaric.*
31 Stein am Rhein / *circul. Rhenan.*

Diejenige Prælaten/ welche zum Schwäbischen cräyse gehörig/ sitzen auf der Schwäbischen / welche aber zum Bäyerischen/ Westphälischen und Rheinischen cräyse gehörig/ sitzen nach der Schwäbischen auf der Rheinischen Prælaten-banck.

## Session derer Reichs-Aebtißinnen.

Derer Reichs-Aebtißinnen und Pröbstinnen session gehet nach dem alten gebräuchlichen reglemente / und gleicher gestalt nach dem Schwäbischen eines theils/ und anderen theils nach denen Rheinischen Prælaten.

1 Aebtißin zu Essen in Westphalen/ *Circul. Westphal. & sub advocatia Marcano-Clivia, sedet inter Prælat. Rhen.*
2 Zu Buchau am Feder-see. *Circul. Suevic. sedet inter Prælat. Rhenan.*

3 Aebtißin zu Quedlinburg. *Circul. Super. Saxon. & sub advocatia Pruss. Brandenb. sedet inter Prælat. Rhenan.*

4 Aebtißin zu Andlau. *Circul. Rheni Superior. sedet inter Rhen.*

5 Aebtißin zu Lindau am Boden-see. *Circul. Svevic. sedet inter Svevic.*

6 Hervorden *est sub advocatia armata comitatus Ravensberg. Circ. Westphalic. sedet inter Rhenanos Prælatos in scammo Rhenano.*

7 Gernrode wird eximiret vom Fürstlichen hause Anhalt-/ doch retenta sessione. *Circul. Saxon. super. sedet inter Prælat. Rhenan.*

8 Nieder-Münster in Regenspurg. *Circul. Bavar. inter Prælat. Rhenan.*

9 Ober-Münster in Regenspurg. *Ejusdem circ. Bavar.*

10 Abtey Burscheid. *Ejusdem.*

11 Gandersheim/ eximiret Braunschweig-Lüneburg / doch retenta sessione. *Circul. Sax. inferior. inter Prælatos Rhenan.*

12 Abtey Roten-Münster / *Circ. Svevic. inter Prælat. Suevic.*

13 Guttenzelle/

14 Scholastica zu Heggenbach/

15 Scholastica in Bäindt/ *Sunt circul. Svevic. sedent inter Prælat. Svevicos in scamno Svevico.*

# Das funffzehende Capitel.

## Rang und Session der geistlichen Fürsten Lutherisch-evangelischer Religion.

NAchdem die geistliche ertz- und Bischöffe / evangelischer lutherischer oder protestirender religion zugethan/ nach dem an. 1552 geschlossenen religions-frieden/ und dem in recessu imperii an. 1555 reservirten geistlichen vorbehalt/lange zeit auf denen öffentlichen Reichs-tägen zu ihrer zuständigen session nicht admittiret / sondern von dem römisch-catholischen geistlichen Fürsten-collegio ihrer zuständigen præcedentz und ranges de facto entsetzet worden / in dem an. 1648 zu Münster und Oßnabrück geschlossenen general-friedens-schlusse aber diese geistliche evangelische Fürsten und Bischöffe in integrum restituiret / und in alle vorige eminentien und regalien instituiret worden; so wolten doch die Römisch-catholischen selbige unter sich nicht einnehmen / noch zu der ihnen zuständigen session admittiren; dannenhero hat man sich endlich einer dritten Fürsten-banck auf dem Reichs-tage verglichen / nemlich daß zwischen der geistlichen Fürsten-banck eines theils / und dann der weltl. andern theils/in der mitten die dritte Fürsten-banck/ darauf die geistliche evangelische protestirende Fürsten / ertz- und Bischöffe sitzen solten / auf dem Reichs-tage recipiret werden solte. (a)

(a) *conf. histor. pacis Monasterio-Osnabrüg. lib. 2 pag. 134.*

Nachdem alle evangelisch-lutherische ertz- und stiffter secularisiret / auch votum und sessionem auf der weltlichen Fürsten-banck erhalten / so nimmt anitzo das Stifft und Bischoff zu Lübeck (cir. infer. Sax.) und dann Oßnabrück / so ferne der Bischoff secundum instrumentum pacis de an. 1648 lutherisch-evangelischer Religion beygethan / wie das schema des Reichs-tages de an. 1663 und noch biß itzo auswei-set / auf sothaner geistlichen mittel-Fürsten-banck die session. Es præiudiciret aber dieses dem vorigen rang und der alten præcedentz derer Bischöffe zu Lübeck und Oßnabrück gantz und gar nicht / indem sie ihre alte dignität dennoch behalten / und im aufruffs-zettul auf öffentlichen Reichs-tägen / an dem orte / da ihro Römisch-catholische vorfahren gesessen / aufgeruffen werden; nemlich Lübeck wird zwischen Münster oder desselben alternanten Oßnabrück und Chur eines / und dem Abt zu Fulda andern theils / und dann Oßnabrück zwischen Chur und Münster auf der geistl. cathol. Fürsten-banck aufgeruffen/und haben ihro rang immediate vor und nach selbigen. (b)

(b) *Confer Schemata comitiorum apud varios Doctores Iuris publici; und der geschriebene aufruffs-zettul des erb-Marschalls von Pappenheim &c.*

Das

# Das sechszehende Capitel.

## Session des Reichs-gräflichen Collegii.

### I. Die Wetterauische Grafen-banck.

DJe Grafen von Nassau. *vid. tit. 56 notat ad schema session. imperii.*

2 Grafen von Hanau / in Hanau Bobenhausen / Bischweiler / Müntzenberg / Lichtenberg. ( Anno 1696 hat sich die ältestgebohrne linie / nemlich Graf Philipp Reinhard zu Hanau-Müntzenberg / in den Reichs-Fürstenstand vom Käyser Leopoldo I erheben lassen; biß dato ist er aber noch nicht würcklich ad votum und session im Fürsten-Collegio admittiret / dergleichen reception aber mit der zeit wol erfolgen kan. Bleibet also Graf Johann Reinhard zu Lichtenberg-Hanau / alsdann alleine auf der Reichs-Grafen-banck. conf. part. 1 tit. Schwartzburg. )

3 Grafen zu Sayn und Witgenstein. *conf. inf. tit. 59.*

4 Grafen zu Solms in Müntzeberg und Laubach 2c. 2c. 2c.

5 Wild- und Rhein-Grafen von Salm. Diese beyde *protestiren* wider Witgenst. haben auch öfters den vorsitz wider jenes *obtiniret. v. inf. t. 58.*

6 Grafen von Isenburg-Büdingen-Uffenbach.

7 Grafen zu Leiningen / Westerburg / Daxburg.

8 Grafen zu Stollberg / Werningeroda und Geudern.

9 Grafen zu Waldeck / *competiren* mit allen vorsitzenden biß auf Nassau. *conf. inf. t. 59.*

10 Grafen zu Falckenstein und Thaun in Reipoldskirchen.

11 Grafen zu Schwartzburg in Arnstadt und Rudolstadt. *competiren* gleicher gestalt wegen der *præcedentz* mit allen vorsitzenden Grafen. *conf. inf. tit. 60.*

12 Grafen und ehmahlige Freyherren zu Reussen und Plauen in Grätz / Gera / Schlaitz und Kranichfeldt / seynd anno 1673 den 26 august. vom Käyser Leopoldo in den Reichs-Grafen-caracter erhoben worden.

13 Grafen zu Wied und Runckel / auch zu alten und neuen Wied genannt.

14 Grafen zu Mannsfeld / *competiren* mit allen vorsitzenden wegen der *præcedentz* und vorsitzes. *vide inf. tit. 62 not. ad Schem. sess. Princip. imp.*

15 Grafen zu Ortenburg im Bäyrischen-creyse / sie werden genant die ältesten und edelsten in Bäyern nach denen Hertzogen.

16 Grafen von Berge. *vid. inf. tit. 69.*

17 Baronen und Grafen von Schönburg zu Hartenstein und Glaucha.

18 Grafschafft Königstein / *possidetur ab Elect. Moguntino.*

19 Grafschafft Pyrmont / *possidetur a comite de Waldeck.*

20 Grafschafft Gleichen / *possid. ab Hazfeld comitibus.*

21 Die Grafen und Baronen von Fleckenstein und Dachstuhl. *conf. inf. tit. 69.*

22 Grafschafft zu Stauff-Ehrenfelß / gehöret itzo dem Hertzoge zu Pfaltz-Neuburg. *vid. inf. tit. 69.*

23 Grafschafft Hohenstein / gehöret ietzo zu Halberstadt. *Principatus hic solus tenet votum & sessionem in comitiis ratione huius comitatus.*

24 Grafschafft Beuchlingen Dominorum Werthern. *Eximitur ab immedietate imperii per Saxoniæ electorem & Duces.*

25 Grafschafft Plesse / *eximitur ab Hasso-Casselano.*

26 Grafschafft Haag / *eximitur ab electore Bavariæ.*

27 Reichs-Grafe von Wartenberg im Ober-Rheinis. cräyse / so an. 1704 unter die Wetterauische Reichs-Grafen aufgenommen werden. *conf. tit. 89 ad schema sess. imperii.*

### II. Die Schwäbische Grafen-banck.

FUrstenberg. *vid. inf. tit. 55.* Ist director perpetuus auf dieser Grafen-banck

2 Graffen zu Montfort / Tettnangen und Argen.

3 Graffen zu Waldburg / erb-Truchsesse des Römischen Reichs / wegen Zeil / Scheer / Trauchburg / Wolffs-Eck.

4 Graffen zu Königseck / wegen Aulendorff / Königseck / und Rotenfels.

5 Graffen von Oettingen / von und zu Wallerstein und Spielberg.

6 Baronen von Graveneck in Bäyern. *conf. inf. tit. 64.*

7 Graffen und herren von Maxelräin und Waldeck in Bäyern. *conf. inf. tit. 65.*

8 Graffen von Fugger / welche sich in 8 biß 10 linien theilen. *conf. inf. tit. 66.*

9 Graffen von Sultz und Kleckgow und Baar / so sich auch in 7 biß 8 linien getheilet / sie sind ietzo ausgestorben / und gehöret die Grafschafft denen Fürsten von Schwartzenberg.

10 Herren

10 Herren und Graffen zu Geroldseck/ Familia derer von Cronberg. *conf. inf. tit. 67.*
11 Graffen von Rechberg. *vid. inf. tit. 68.*
12 Graffschafft Zimmern und Meßkirch/ welche denen Fürsten und Graffen von Fürstenberg zugehöret.
13 Graffen von Abensberg und Traun *vid. inf. tit. 72.*
14 Graffen von Tilly wegen der Grafschafft Breiteneck. *v. inf. tit. 73.*
15 Graffen von Trautmannsdorff. *vid. t. 71.*
16 Graffen von Schlick in Weißkirchen. *vid. inf. tit. 75.*
17 Grafschafft Helfenstein/ so anno 1627 ausgestorben/ und welche Chur-Bäyern mit contradiction des Hertzoglichen Hauses Würtenberg an sich genommen. *v. inf. tit. 75.*
18 Herrschafft Mündelheim/ so die alten Graffen von Fronsberg/ hernach aber Chur-Bäyern/ contradicente domo Würtenbergica, innen gehabt. *vid. inf. tit. 75.*
19 Graff Ungnad von Weissenwolff. *v. tit. 76.*
20 Graffen von Sintzendorff/ und Burggrafen zu Reineck. *conf. inf. tit. 77.*
21 Graffen von Wallenstein. *v. inf. tit 78.*
22 Graffen zu Eber- und Wolckenstein. *conf. inf. tit. 79.*
23 Baronen von Freyberg zu Jüstingen. *vid. inf. tit. 84.*
24 Graffen von Wolffstein. *v. inf. tit. 87.*

## III. Die Fränckische Grafen-banck.

1 Grafen zu Hohenlohe.
2 Grafen zu Castell.
3 Grafen und erb-Schencken zu Erpach.
4 Grafen zu Löwenstein und Wertheim.
5 Grafschafft Reineck/ est electoris Moguntini, und derer interessenten/ als Würtzburg/ Hanau/ Erpach.
6 Erb-Schencken und Grafen zu Limpurg in Speckfeld und Geilendorff.
7 Grafen zu Schwartzenberg/ Frey-herrn zu Säintzheim/ sie seynd ietzo Reichssäßige Fürsten/ behalten aber dennoch auch den Grafen-sitz.
8 Grafen zu Wartenberg und Rothafft. *vid. inf. tit. 80.*
9 Grafschafft Reigersberg/ possidebatur ab episcopo Würzburgensi, nunc in feudum concessus est comitatus.
10 Grafen und Herren von Schönborn. *conf. inf. tit. 81.*
11 Grafen und Herren von Nostitz. *conf. inf. tit. 82.*
12 Grafen zu Dernbach. *conf. inf. tit. 83.*
13 Graf Geyer von Giebelstadt/ herr zu Goldbach/ Reinsbronn/ Neukirchen und Ingelstadt. *conf. tit. 90.*

## IV. Die Westphälische Grafen-banck.

1 Grafen und Grafschafft Sayn.
2 Grafen zu Schaumburg/ anietzo Landgrafen zu Hessen-Cassel.
3 Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ anitzo Dennemarck. *conf. inf. tit. 85.*
4 Grafen zu Bentheim.
5 Grafen zu Tecklenburg/ anietzo der König in Preußen/ welcher diese Grafschafft für eine considerable summa geldes an sich gebracht/ und stimme und session auf Reichs- und cräyß-tägen erhalten.
6 Grafen zu Steinfurth.
7 Grafen zu Ostfrießland/ ob sie wohl als Fürsten auf der Reichs-Fürsten-banck sitzen/ haben dennoch allhier ihr votum auch behalten. *conf. inf. tit. 47.*
8 Grafen von Rittberg.
9 Grafschafft Blanckenburg/ *est Ducum Brunsvico-Luneb.* Die Grafschafft Blanckenburg suchet das Hertzogl Braunschweigische hauß Wolffenbüttel in den Reichs-Fürsten-stand zu bringen. An. 1708 hat der Käyser Josephus bey dem versammleten Reichs-tage zu Regenspurg dieses Wolffenbüttelische desiderium durch seine Käyserliche commission in den vortrag bringen lassen; es ist auch gar nicht zu zweiffeln/ daß des heil. Reichs Chur- und Fürsten und stände diesem considerablen Hertzogl. hause dergleichen begehren nicht verwilligen solten.
10 Grafschafft Hoya/ gehöret denen Hertzogen zu Lüneburg zu.
11 Grafschafft Barby und Mühlingen/ gehöret Hertzog Heinrichen zu Sachsen.
12 Grafschafft Diepholt *est Ducum Luneb.*
13 Reinstein Grafschafft/ *pertinet ad Principatum Halberstad. conf. art. II. §. 3. Instr. pac. Osnab.*
14 Grafen und edele Herren von der Lippe.
15 Grafen von Manderscheid in Manderscheid/ Schleiden/ Blanckenheim/ Geroldsstein/ haben 3 vota und sessiones hinter einander/ als:
   1 Manderscheid.
   2 Geroldsstein-Blanckenheim.
   3 Schleiden/ *sed de huius dominio ipsi litigant cum Comitibus de Marck.*
16 Grafen von und zu Weehlen/ Freyherren in Rasfeld. *conf. inf. tit. 86.*
17 Grafen von Reckum und der Linden. *conf. inf. tit. 88.*
18 Grafen von Metternich/ wegen der Grafschafft Winnenburg. *vid. inf. tit. 70.*
19 Grafen von und zu Ranzow/ wegen Pinnenberg-Barmstädt oder Bramstedt. *c. t. 72.*
20 Grafschafft Eberstein/ wird von Lüneburg-Zelle eximiret.
21 Grafen zu Sintzendorff/ wegen der Burg- und Grafschafft Reineck. *conf. inf. tit. 77.*

22 Holtz-apffel

22 Holtzapffel. Der Graf und Käyserliche Feldmarschall/ Peter von Holtzapffel / hat die Baronie oder freye herrschafft Estram/ und die voigteyen Isselbach und Epperoda von dem Fürsten zu Nassau-Hadamar erblich erkauffet/ und an. 1643 von Kayser Ferdinando III in den Reichs-Grafen-stand/ehre und würde/als eine Westphälische Reichs-Graffschaft/setzen/und Westphälisch-creyß auch Reichs-säßig machen lassen. Ferner hat dieser Graf/Peter von Holtzapffel / auch von denen Grafen von Leiningen-Westerburg erkauffet das schloß Schaumburg/mit denen dörffern Cramberg/Biberich/Steinberg ꝛc. Derselbe hat die primogenitur in solchen seinen Reichsgräflichen gütern und herrschafften eingeführet/daß also in ermangelten manns-erben seine älteste Gräfin tochter Elisabeth erb-successorin worden. Selbige hat sich an. 1653 verheyrathet an den cadetten Printzen Adolphen von Nassau-Dillenburg/und selbigem diese gantze erbschafft/ graffschafft und güter zugebracht. Hierauf haben sich beyderseits / der Fürst Adolph zu Nassau/und diese Gräfin Elisabeth Holtzapffel / Fürst und Fürstin zu Nassau-Schaumburg genennet. Alle beyde haben abermals keine manns-erben / sondern nur drey töchter/ Ernestinen Charlotten / Johannen Elisabethen und Charlotten/ verlassen / davon die erstere ex primogenitura erbin / und an. 1678 an Fürst Wilhelm Moritzen zu Nassau-Siegen verheyrathet worden. Dieser hat an. 1680 mit ihr erzeuget einen Printzen / Friderich Wilhelm Adolphen. Der vater/ Fürst Wilhelm Moritz/ ist an. 1691 verstorben / die wittbe/Gräfin Ernestina Charlotte / aber ist ihm erstlich an. 1708 in jene welt nachgefolget. Ihre Gräfinn schwester Johanna Elisabeth ist an. 1692 verheyrathet gewesen an Grafen Friderich Adolphen von der Lippe zu Detmold / welche ihm / da sie anno 1700 verstorben / verlassen hat zwey söhne/ Graf Simon Heinrich Adolphen/und Graf Carln Friderich. Die Gräfin Charlotte ist des cadetten Fürsten Lebrechts zu Anhalt-Bernburg gemahlin gewesen/ und hat ihm verlassen / Printz Victorn Amadæum, an. 1693, und Friderich Wilhelmen an. 1695. Wie es nun die Printzeßin Ernestina Charlotte / nach dem an. 1708 erfolgten absterben / mit ihrer verlassenschafft und Holtzapffelischen erbschafft in testamento etwan geordnet/ und die succes reguliret/solches wird mit der zeit sich finden.

23 Sonsten ist innerhalb des Braunschweig-Lüneburgischen territorii auch unter andern mit gelegen die herrschafft oder alte Graffschafft Hallermund/ welche ehemahls ihre eigene herren aus der familie derer Grafen von Hallermund gehabt. (a) Der letztere Graf/ Otto von Hallermund/ hatte keine manns-erben / und wolte seiner schwester mann/Graf Philippen zu Spiegelberg-Coppenbrügge die graffschafft Hallermund in die hände spielen: (b) allein Hertzog Wilhelm der ältere von Braunschweig-Lüneburg contradicirte/als lehn-herr/ dieser cession, und nahm an. 1435 diese Graffschafft mit gewaffneter hand hinweg. Anietzo hat der Churfürst von Hannover / Hertzog zu Lüneburg/Hallermund an den Grafen von Platen cediret / welcher desfals in das Reichs-gräfliche collegium auf der Westphälischen Grafen-banck sitz und stimme suchet.

*(a) vid. Spangenbergs adelspiegel p. 316. (b) vid. Hamelmann. de famil. emort. lib. 2 p. 115.*

Von allen obgedachten Reichs-gräflichen familien/ dero ursprung / immediaten Reichs-gütern und genealogien / kan mit mehrern nachgesehen werden der tomus secundus notitiæ procerum imperii, so von Herrn von Imhoff ans licht gegeben worden.

# Das siebenzehende Capitel.

## Session des Reichs-städtischen Collegii.

### I Die banck derer Rheinischen Reichs-städte.

1 Cölln hat den vorsitz. *conf. inf. tit. 92.*
2 Aachen protestiret wider Cölln.
3 Straßburg. *conf. tit. 94.*
4 Constantz / wird von Oesterreich von der Reichs-*session* schon lange her gantz *eximiret. conf. Lymn. Enucleat. l. 1 c. 7 p. 59, 60.*
5 Lübeck.
6 Bremen. Lübeck und Worms *alterniren in Sessione. conf. tit. 95 & 97.*
7 Hamburg.
8 Worms.
9 Speyer.

9 Speyer.
10 Franckfurt am Mayn. *conf. tit. 96.*
11 Friedberg.
12 Gelnhausen. will ab *Electore Palatino eximiret* werden.
13 Wetzlar.
14 Hagenau. }
15 Colmar. } *conf. tit. 98.*
16 Schlettstedt. }
17 Weissenburg am Rhein.
18 Ober-Ebenheim.
19 Kaysersberg.
20 Münster im St. Georgen-Thal.
21 Roßheim.
22 Türckheim.
23 Dortmund.
24 Goßlar.
25 Mühlhausen in Thüringen. *conf. tit. 97.*
26 Northausen.

II Die banck der Schwäbischen Reichs-Städte.

1 REgenspurg / *conf. tit. 93.*
2 Augspurg.
3 Nürnberg / *conf. tit. 96.*
4 Ulm.
5 Memmingen.
6 Nörtlingen.
7 Giengen.
8 Aalen.
9 Bopfingen.
10 Eßlingen.
11 Reutlingen.
12 Rotenburg an der Tauber.
13 Hall in Schwaben.
14 Rotweil. Rotweil und Uberlingen *alterniren* von convent zu convent.
15 Pfullendorff.
16 Uberlingen.
17 Wangen.
18 Buchhorn.
19 Heilbron.
20 Schwäbisch Gemünd.
21 Lindau.
22 Ravensburg.
23 Schweinfurth / *alterniret* mit Kempten und Wimpffen / so auch *alterniren*.
24 Kempten.
25 Biberach.
26 Wimpffen.
27 Weissenburg an der Nortgau.
28 Leutkirchen.
29 Offenburg.
30 Gengenbach.
31 Hammersbach.
32 Buchow am Feder-see.
33 Dünckelspühl.
34 Ißny.
35 Weilen.
36 Kauffbeuren.

# Das achtzehende Capitel.

## Derer geist- und weltlichen Fürsten-bäncke alternation in votando.

OB nun zwar beyde die geistliche und weltliche Fürsten unter sich ihrer qualität halber unterschieden / und gemeiniglich nach alter observantz die geistliche auf solennen Reichs- und andern conventen / die oberste stelle / stimme und sitz nach denen Reichs-Churfürsten gehabt / (a) auch die geistliche Fürsten-banck dignior dann die weltliche gehalten worden / auch dieser halber auf selbiger die directores sitzen / auch ein Ertz-Hertzog zu Oesterreich / und Hertzog zu Burgund deshalben auf selbiger geistlichen Fürsten-banck sein votum und session genommen; so ist es doch von alters auf denen solennen Reichs und-cräyß-conventen also reguliret worden / daß / damit wegen der præcedentz im sitzen und votiren zwischen denen geist- und weltlichen Fürsten nicht einige streitigkeiten entstehen möchten / beyde die geistliche und weltliche Fürsten unter sich in votando alterniren / und nehmen die herren directores die vota solcher gestalt von denen votanten ein.

(a) *Heid. act. Lindav lit. 11 fol. 586; Lehm. Chron. Spir lib. 2 cap. 15.*

Geist- und weltl. Fürsten untereinander.

1 OEsterreich / Ertz-Hertzog.
2 Bayern / Hertzog.
3 Burgund oder Spanische Niederlande.
4 Magdeburg / Hertzogthum.
5 Saltzburg / Ertz-bißthum und Primat in Germanien.
6 Pfaltz-Lautern / anietzo Chur-Pfaltz.
7 Bisantz oder *Besançon*, Ertz-bischoffthum.
8 Pfaltz-Simmern / dieses votum vertritt Chur-Pfaltz.
9 Der teutsche Marien-ordens-meister zu Mergentheim und in Teutschen und Welschen landen.
10 Pfaltz-Neuburg / Hertzogthum.
11 Bremen / Hertzogthum und secularisirtes Stift / es besitzet die Cron Schweden solches.
12 Bamberg / Bischoffthum.
13 Würtzburg / Stifft und Bischoff.
14 Pfaltz-Zweybrück / Hertzogthum / est Regis Sueciæ.
15 Worms / Bischoff.

16 Pfaltz-

16 Pfaltz Veldentz / Hertzog.
17 Eichstedt / Bischoff.
18 Sachsen-Gotha.
19 Speyer / Stifft.
20 Sachsen-Altenburg.
21 Straßburg/Stifft. *conf. artic. 44 Pacis Riswic. de an. 1697.*
22 Sachsen-Coburg.
23 Constantz / Bischoff.
24 Sachsen-Weimar.
25 Augspurg.
26 Sachsen-Eisenach.
27 Hildesheim / Stifft.
28 Brandenburg-Culmbach oder Bayreut.
29 Paderborn / Bischoff.
30 Brandenburg-Anspach oder Onoldsbach
31 Freyßingen / Bischoff.
32 Braunschweig-Wolffenbüttel.
33 Regenspurg / Bischoff.
34 Braunschweig-Lüneburg-Zelle.
35 Passau / Bischoff.
36 Braunschweig-Calenberg-Hannover.
37 Trident / Bischoff.
38 Braunschweig-Grubenhagen.
39 Brixen / Bischoff.
40 Halberstadt / Fürstenthum.
41 Basel / Bischoff.
42 Vor-Pommern / Schweden.
43 Lüttich / Bischoff.
44 Hinter-Pommern / Brandenburg / oder König zu Preussen.
45 Oßnabrüg / Bischoff.
46 Nehrden / Hertzogthum / est Regis Sueciæ.
47 Münster / Bischoff.
48 Mecklenburg-Schwerin / Hertzogthum.
49 Lübeck / Stifft und Bischoff.
50 Mecklenburg-Güstrow / ietzo des Hertzogs von Schwerin.
51 Hessen-Cassel.
52 Abt zu Fulda.
53 Hessen-Darmstadt.
54 Abtey und Stifft Kempten.
55 Würtemberg / Hertzog.
56 Abtey zu Ellwangen.
57 Der Johanniter-Ordens-Groß-Prior in Schwaben zu Heidersheim.
58 Baaden-Baaden.
59 Murbach und Lüders / sitzen zusammen und haben gemeiniglich nur einen Abt.
60 Baaden-Durlach.
61 Abt zu Berchtholdsgaden.
62 Baaden-Hochberg.
63 Probst zu Weissenburg.
64 Sachsen-Lauenburg. Hierwieder *contradiciren* Hollstein-Glückstadt / Minden / und Hollstein-Gottorff.
65 Abtey Prüem / wird von Chur-Trier vertreten.
66 Minden / Fürstenthum.
67 Hollstein-Glückstadt.
68 Stablo / Abtey.
69 Holstein-Gottorf
} *alterniren* / und *contradiciren* wider die *præcedenz* von Sachsen-Lauenburg. *conf. tit. 27 h. p. in not. ad Schem. Session. Princip. Imp.*
70 Hertzog zu Savoyen / wegen Savoyen / als teutscher Fürst.
71 Abt zu Corvey.
72 Leuchtenberg / Landgrafschafft / est Electoris Bavar. nunc Palatini.
73 Anhalt / Fürstenthum.
74 Henneberg / Fürstenthum / est Ducum Saxoniæ.
75 Schwerin / Fürstenthum / est Ducum de Mecklenburg.
76 Fürstenthum Camin / est Elector. Brand.
77 Ratzenburg / Fürstenthum.
78 Hirsfeld / Fürstenthum / est Landgraviorum Hassiæ.
79 Nomeny / est Ducis Lotharingiæ.
80 Fürsten zu Montbeliard / seynd Hertzoge zu Würtenberg.
81 Aremberg / Fürst.
82 Hohen-Zollern / Fürst.
83 Eggenberg.
84 Lobkowitz.
85 Salm.
86 Dietrichstein. *Waldeck an. 1686 dedit reversales, quod præcedentiam aut ullam prærogativam nunquam præ Dietrichsteinio prætendere velit. conf. tit. 45 & 52 notat. ad Schem. Princ. Imp.*
87 Nassau / Hadamar-Siegen / welche beyde nur ein besonderes *votum* haben / und mit Dillenburg-Dietz *alterniren*.
88 Nassau-Dillenburg-Dietz.
89 Auersberg.
} haben auch ein besonderes *votum* und *Session*, und *alterniren* mit Hadamar-Siegen.
90 Ost-Frießland.
91 Fürstenberg. Diese beide *alterniren ex speciali compactato de a. 1667*, so daß Ost-Frießland zweymal vor Fürstenberg zuvor / und hernach Fürstenberg zum dritten mal Ost-Frießland zuvor sitzet / und auf solche art auch die *recesse* beyde unterschreiben.
92 Schwartzenberg.
93 Oettingen. *An.* 1674 wurde Albrecht Ernst / Graf zu Oettingen / mit 2 brüdern / in den Reichs-Fürsten-stand erhoben. *conf. tit. 51 notat. ad Schem. P. Imp.*
94 Fürst von Waldeck. *conf. tit. 52 notat. ad Schem. Sess. Princip. imperii.*

Dann folgen die neuen Fürsten / von welchen oben gedacht worden.

# Das neunzehende Capitel.

## Modus sedendi & votandi derer Schwäbisch- und Rhein. Prälaten / it. der Reichs-Grafen und Reichs-städte.

DJe Schwäbische Prälaten behalten ihre sesion nach dem reglement, wie sie allezeit auf ihrer geistlichen Prælaten-banck rangiret gewesen / (a) und geben bey denen Reichs-conventen nur ein eintziges votum curiatum. (b) Diesen folgen die Wetterauische Grafen / welche nach der oben specificirten ordnung und sesion ihre place behalten / und alle zusammen ein votum curiatum auf denen Reichs-tägen geben / und durch ihre directoren dem Fürstlichen collegio solches hinterbringen. Nach diesen folgen die Rheinische Prälaten in ihrer ordnung und sesion, wie sie oben determiniret / (c) und haben bey denen Reichs-tägen nur ein eintziges gesamtes votum curiatum. (d) Hernach folgen die Schwäbische Grafen in ihrer ordnung / welche mit denen Wetterauischen sonsten in dando voto curiato alterniren. (e) Hierauf komen die Fränckische und endlich die Westphälische Grafen / deren beyderseits directores gleichfalls in voto curiato alterniren / ob schon deren iede Grafen-banck gleicher gestalt ein votum curiatum hat; die sesion und rang aber bleiben unter ihnen nach der ob specificirten ordnung.

(a) *vid supr. cap. XIV huius partis.* (b) *conf. tit. 54 notat. ad Schem. Session. Princip. Imp.* (c) *vid. dict. c. XIV.* (d) *conf. inf. tit. 54.* (e) *conf. inf. tit. 55.*

Die Reichs-städte behalten im votiren die ordnung / daß sie unter sich im sitzen zwar nicht / doch in votis alterniren / und nach dem reglement, wie solches oben auf der Schwäbisch- und Rheinischen banck determiniret und reguliret ist / und haben die Rheinische Reichs-städte auf ihrer Rheinischen banck den vorsitz / und im votiren den vorzug vor denen Schwäbischen / doch solcher gestalt / wann eine Rheinische Reichs-stadt votiret hat / immediate auch eine Schwäbische / und hernach hinwieder eine Rheinische votire / wiewohl sie unter sich hernach die vota conferiren / und daraus ein votum curiatum machen / und solches per directores dem Fürstlichen collegio überbringen lassen. Es wird aber nach der alternation im votiren denenselben dennoch der rang zu assigniren seyn / und so viel bekannt / pflegen sich auch die besagte Rheinische und Schwäbische Reichs-städte hiernach zu reguliren. Das schema alternationis unter denen Reichs-städten wäre ohngefehr dieses:

1 Cölln.
2 Regenspurg.
3 Aachen / protestiret aber wieder Cölln / und will den vorsitz haben.
4 Augspurg.
5 Straßburg (ist per pacem Riswicensem unter Frantzösische souverainität gefallen.)
6 Nürnberg.
7 Lübeck } Lübeck und Worms *alterniren.*
8 Ulm }
9 Bremen.
10 Memmingen.
11 Hamburg.
12 Nörtlingen.
13 Worms.
14 Giengen.
15 Speyer.
16 Aalen.
17 Franckfurth am Mayn.
18 Popfingen.
19 Friedberg.
20 Eßlingen.
21 Gelnhausen.
22 Reutlingen.
23 Wetzlar.
24 Rotenburg an der Tauber.
25 Hagenau.
26 Hall in Schwaben.
27 Collmar.
28 Rothweil.
29 Schlettstadt.
30 Pfullendorff.
31 Weissenburg am Rhein.
32 Uberlingen.
33 Ober-Ebenheim.
34 Wangen.
35 Käysersberg.
36 Münster in St. Georgenthal.
37 Buchhorn.
38 Roßheim.
39 Heilbron.
40 Türckheim.
41 Schwäbisch-Gemünd.
42 Dortmund.

43 Lindau.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

43 Lindau.
44 Goßlar.
45 Ravensburg.
46 Mühlhausen in Thüringen.
47 Schweinfurth.
48 Northausen.
49 Kempten.
50 Biberach.
51 Wimpffen.
52 Weissenburg am Nortgau.
53 Leutkirchen.
54 Offenburg.
55 Gengenbach.
56 Hammersbach.
57 Buchow am Feder-see.
58 Dünckelspühl.
59 Ißny.
60 Weilen.
61 Kauffbeuern.

# Das zwantzigste Capitel.

## Alternativ-præcedentz-streitigkeit derer Reichs-Fürsten.

DIe Teutsche geistliche/absonderlich aber die weltliche Reichs-Fürsten/haben viele weitläufftige disputes wegen der prærogative unter sich öfters erreget/ und wie selbige unter einander verschiedener condition und standes/ also will ein hauß vor dem andern entweder ob antiquitatem, dignitatem oder potentiam & divitias &c. (a) etwas zuvoraus haben/daher dañ offte bey solennen conventen durch sothane ereignete unnöthige streitigkeiten viele nachtheilige verdrießlichkeiten erwachsen. Wie aber diese ereignete streitigkeiten vergebens/ also hat man sich sonderlich an grossen höfen oder in solennen conventen nicht eben hiernach zu reguliren/ und noch weniger ursach/denen streitenden partheyen ihre competentz-streite zu decidiren. Dann vorsichtig hierunter zu verfahren/und keinem unter ihnen etwas zu oder nachzugeben/ richtet man sich nicht so wohl nach ihrem angebohrnen caracter und namen/ daß nemlich einer ein Hertzog/ der andere ein Marggraf/der dritte ein Landgraf/ Fürst oder sonsten von anderer dignität und hoher familie herstammet/ sondern principaliter darnach/wie ein ieder regierender Reichs-Fürst und vortrefflicher Reichs-stand/ von welcher condition und familie er auch wäre/ auf general Reichs-und creyß-tägen und conventen seinen locum, und die von alters her assignirte place nimmt/ und wie von vieler und langer zeit her einer dem andern in diesem/ als dem höchsten und solennesten Reichs-convente/ vor-oder nachgesessen/ wie das obangezogene Reichs-tages schema solches mit mehrern und am sichersten darthut. Dann weiln dieser rang nunmehro in der langen observantz/und bereits etliche secula her obtiniret hat/ und bey Reichs-und anderen solennen conventen die sessionen und præcedentz darnach angestellet worden/ ohngeachtet auch sie/ die Reichs-Fürsten/ unter sich offters viele protestationes wegen des ranges gegen einander eingegeben; so wird man also an Königlichen und Churfürstlichen höfen ihnen auch keine andere/als die gewöhnliche place geben können/ und wolten sie sich auch nicht hierzu verstehen/ und mit dergleichen platz nicht zufrieden seyn/ so müsten sie dennoch hierbey acquiesciren/ oder entweder in solennen conventen nicht zusamen kommen/ oder bey höchstgedachten grossen höfen/ und in loco tertio nie zusammen erscheinen/ oder die sache en particulier unter sich ausmachen. Und hiernach hätten sich sonder zweiffel auch die an dergleichen grosse höfe abgeschickte ministri zu reguliren; und muß billig ein ieder bey dem rang seines Principalen verbleiben/ und damit zufrieden seyn.

(a) *conf. Crusium de præcedentia principum.*

# Das ein und zwanzigste Capitel.

## Alternirende Reichs-Fürsten und dero Cadets von der familie.

DIe alternirende Reichs-Fürsten seynd in loco tertio, und wann ihrer zwey oder drey an Königlichen und Churfürstlichen höfen zusammen kämen/ folgends zu rangiren/daß weilen sie dignitate mehrentheils gleich/ indem sie auf Reichs-und creyß-tägen/ oder sonst in solennen conventen umwechseln/ und also einer dem andern nicht weichen will/ man dieses expediens ergreiffe/ und demjenigen/

welcher am alterthum entweder in possessione dignitatis vel ætatis ratione dem andern vorgehet / als zum exempel / wann ein Hertzog zu Zell älter / als der zu Wolffenbüttel / oder ein Marggraf von Baaden älter / als ein Hertzog zu Holstein-Gottorp / oder ein Bischof zu Bamberg in dignitate vel possessione suæ dignitatis ein älterer regirender herr / als ein Marien-Ordens-Teutsch-Meister / & vice versa jener / der ältere / dem jüngern vorgesetzet würde / oder daß sie von tage zu tage in denen solennen conventen / oder an Königlichen und Churfürstlichen höfen umwechselten. Hiernach wäre auch ebenfalls das tractament und rang derer von solchen Fürsten abgeschickten ministrorum zu reguliren. Solten aber eine und andere Reichs- oder sonst vornehme Fürsten / wegen des rangs unter sich competiren / und zwischen ihnen der competentz-streit noch nicht beygeleget seyn / auch noch keiner in possessione seiner für dem andern prætendirten præcedentz fundiret wäre / so hätte man an grossen Teutschen und Europäischen höfen zu verhüten / daß weder die Fürsten in person / noch sonst dero ministri in loco tertio, oder solennen conventen oder bey Königlichen und Churfürstlichen tafeln zusammen kämen.

Die cadetten Printzen und abgetheilete Fürsten / so nur Fürstlichen / Hertzoglichen / Marggräflichen oder Landgräflichen herkommens / und keine Churfürstliche söhne seynd / auch sonst an keiner landes-regierung participiren / sondern mit gelde oder gewissen cammer-gütern abgetheilet seynd / sollen allen regierenden Fürsten / sie wären hohen oder niedern standes / wann diese nur eine regierung führeten / die landes-Fürstliche hoheit besässen / und sonsten in Europa und Teutschland / als regierende landes-Fürsten / consideriret würden / den rang und die place d' honneur geben / und kan man an Königlichen und Churfürstlichen höfen sich auch hiernach reguliren. Solten aber 2, 3 oder mehrere vornehme Fürstliche Cadets und abgetheilete Fürsten zusammen kommen / haben sie ihren rang nach dem grandeur und dignität ihres hauses / daraus sie entsprossen / und nach der session und ordnung / wie und wo ihre familien auf öffentlichen Reichs-tägen nach einander sitzen / zu nehmen. Also gehet ein abgetheilter Hertzog zu Sachsen / Pfaltzgraff am Rhein / uud Marggraff zu Brandenburg / aus Francken / vor einem abgetheilten Hertzog zu Lüneburg / oder Hollstein / oder Würtenberg / weilen jene aus einem Churfürstlichen und Hertzog-Pfaltz- und Marggräflichen hause entsprossen / welches in Teutschland und auf solennen Reichs-tägen und anderen conventen denen andern Fürstlichen und aus keinem Churfürstlichen geblüte entsprossenen häusern vorgehet. (a) Dergleichen rang und præcedentz dann bey allen Fürstlichen teutschen häusern in observantz ist / und nach diesem formulair reguliret wird. ꝛc.

(a) *conf. act. Comit. Elect. Ratisbon. de anno 1636.*

# Das zwey und zwanzigste Capitel.

## Rang der ohngefürsteten Reichs-Prälaten.

DJe Herren ohngefürstete Reichs-Prälaten streiten zwar gleicher gestalt unter sich wegen der præcedentz / wie darvon oben bereits meldung geschehen: Es ist aber ihro rang ohnstreitbar nach der session, welche sie auf denen Reichs-tägen haben / abzumessen. Anfangs sassen die Rheinische und Schwäbische Reichs-Prälaten pêle mêle unter einander / nach dem Reichs-tage de an. 1641 aber haben die Rheinische sich von denen Schwäbischen abgesondert / und eine absonderliche Prælaten-banck gemacht. Weilen sie aber unter sich wegen der præcedentz nicht einig werden können / haben sie unter sich die alternation eingeführet / so daß eine zeit die Schwäbische / die andere zeit die Rheinische banck vorgehen / und votiren. Wann man nun den rang zwischen zweyen Prælaten in loco tertio determiniren solte / würde man sich darnach reguliren / daß man considerirte / welcher von beyden dignitate & ætate vorgienge / und welcher am ersten / und vor dem andern zu seiner Prælaten-dignität erhoben / und erwählet worden.

Das

# Das drey und zwanzigste Capitel.

## Rang derer Reichs-Grafen.

DJe Reichs-Grafen / wie oben angeführet / theileten sich vormahls nur in zwey / in die Rheinisch-Wetterauische und Schwäbische Grafen-banck; Allein nachmahls / und zwar an. 1641, gefiel es denen Fränckischen Grafen / sich von der Schwäbischen Grafen-banck abzusondern / und eine eigene / die Fränckische Grafen-banck / mit consens Käyserlicher Majestät und des gesammten Reichs / anzurichten. Diesem exempel folgeten an. 1653 auch die Westphälische und Nieder-Sächsische Grafen / welche gleicherweise sich von denen Wetterauisch-Rheinischen abgesondert / und eine eigene / die Westphälische Grafen-banck / angerichtet. Diese 4 Grafen-bäncke / wie selbige bißhero sich schwerlich untereinander wegen der præcedentz vertragen können; also alterniren sie auf öffentlichen Reichs- und mehrern solennen conventen / und sitzen die bäncke wechsels-weise eine der andern vor / und alterniren allezeit unter sich und ohne alle competentz und zwistigkeiten. Wann dann hieraus erhellen will / daß die Herren Reichs-Grafen dignitate & gradu einander gleich / ob schon je etliche unter ihnen an gütern und herrschafften reicher / als die andern / würde man sich darnach zu reguliren haben / daß wann zwey Reichs-Grafen in loco tertio und an Königlichen und Churfürstlichen höfen anwesend wären / daß derjenige / welcher ætate maior, und also der ältere / dem jüngern vorgezogen würde.

Betreffende endlich den rang zwischen denen immediaten Reichs-Grafen und Herren / so votum und sessionem in imperio haben / vor andern mediaten in- und ausländischen Grafen und Herren / da constituiret die Käyserliche Leopoldische wahl-capitulation §. 5, daß bey Käyserlicher crönungs- und andern Reichs-solennitäten / und am Käyserlichen hofe / auch ausserhalb solcher Reichs-festivitäten / solche Reichs-Grafen vor andern Käyserlichen räthen und Cammer-herren / aus- und inländischen Grafen / sie wären in Käyserlichen diensten oder nicht / die præcedentz nehmen / und denenselben gleich nach dem Fürsten-stande und denen Reichs-Fürsten / in derer Reichs-rath vorgedachter votum und session erst hergebracht / die stelle gebühren solle. Wornach man das reglement an andern Königlichen und Churfürstlichen höfen desfalls auch einrichten kan.

# Das vier und zwanzigste Capitel.

## Rang derer Reichs-Cräyse / und deroselben Directoren. it von etlichen Cräyß-ständen / so noch nicht Reichssäßig.

DAmit bey general-cräyß-versammlungen / wann zwey / drey / oder auch alle Reichs-cräyse zu einer solennen deliberation versammlet werden möchten / unter denen Reichs-cräyß-ständen keine præcedentz-streitigkeit vergebens erreget werden möchte / so ist nach dem gesammten Reichs-concluso (i.e communi Cæsaris Statuumque consensu) der rang derer Reichs-cräyse in dem Reichs-abschiede zu Trier und zu Cölln de an. 1512, und in der erklärung des land-friedens de an. 1522 zu Nürnberg folgender gestalt reguliret worden / als 1 Der Oesterreichische cräyß. 2 Der Burgundisch-Niederländische cräyß. 3 Der Churfürstliche oder nieder-Rheinische cräyß / darzu nemlich die vier Rheinische Churfürsten / Mayntz / Trier / Cölln und Pfaltz / allein gehörig. 4 Der ober-Sächsische cräyß / darzu vornemlich Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg gehörig. 5 Der Fränckische cräyß. 6 Der Bayerische cräyß. 7 Der Schwäbische cräyß. 8 Der ober-Rheinische cräyß. 9 Der Westphälische cräyß. 10 Der nieder-Sächsische cräyß. Nach obbesagter solcher ordnung / als welche per generale placitum Cæsaris & imperii Statuum adiustiret ist / sollen auch billig in allen solennen conventen / general versammlungen / oder auch wo Reichs-cräyß-deputirte zusammen kommen / und gemeinschafftliche cräyß-tage / dergleichen unter dem Fränckischen / Bayerischen und Schwäbischen cräyse offters angestellet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angestellet werden / versammlet seyn / die Reichs-cräyse ihren rang behalten / und im unterzeichnen/gehen/sitzen und stehen in acht nehmen / ungeachtet des persönlichen oder particulairen caracters/ oder dignität / welche dieser oder jener cräyß-stand / als Churfürsten / Hertzoge / Landgrafen / Marggrafen und Fürsten / so in denen cräysen gesessen / absonderlich vor sich und bey seiner familie besitzet. Es haben aber dennoch die obspecificirte und regulirte Reichs-cräyse unter der hand gegen einander wegen der præcedentz / jalousie und heimliche differentien.

Als an. 1673 beyde/ der ober- und nieder-Sächsische Reichs-cräyse zu Quedlinburg einen gesammten cräyß-convent angestellet/ und der hohen Reichs-stände abgeschickte ministri sich allda versammlet hatten / kamen dieselbe in einem bestimmten orte und zimmer zusammen / um die nothdurfft und das dessein ihrer versammlung zu erfahren/ da massete ihm Chur-Sachsen/ als des ober-Sächsischen cräyses director, diese prærogativ mit genehmhaltung des ober- und nieder-Sächsischen crayses an / daß es bey der general-versammlung beyder cräyse die proposition thate / und die rationes prægnantes dieses convents denen anwesenden ministris remonstrirete. Nachdem die proposition geschehen/ separireten sich beyder cräyse abgeschickte ministri, und kamen iederseits in einem absonderlichen zimmer zusammen/ihre deliberationes über die gethane proposition zu pflegen. Als nun endlich sothane deliberationes geendiget / und zum general-schluß solten gebracht werden/ haben beyde cräyse / auf begehren Chur-Sachsens/gewisse deputatos aus ihrem mittel in eundem & tertium locum zusammen geschicket / welche gegen einander beyder cräyse conclusum in pleno consessu eröffnet haben; hierauf haben sie sich eines general-recessus verglichen / darbey es dann wegen der titulatur und unterschrifft des general-cräyßtages-recessus einige streitigkeiten gegeben / indem kein cräyß dem andern den locum honoratiorem in der unterschrifft/ noch die præcedentz in der titulatur gönnen wollen. Weswegen man endlich dieses expediens getroffen / daß in dem exemplar des recessus, welches die ober-Sächsische cräyß-stände an sich genommen/ ihro cräyses titulatur vor dem nieder-Sächsischen cräyse gesetzet/ und unten allein dieser recess von denen nieder-Sächsischen cräyß-ständen unterschrieben worden/ und im gegentheil in dem exemplari recessus, welchen die nieder-Sächsische cräyß-stände an sich nahmen / wurde ihres crayses titulatur vor dem ober-Sächsischen gesetzet / auch ist der recess von denen ober-Sächsischen cräyß-directorio und ständen allein unterschrieben worden. (a)

(a) *conf. Mülleri Archivar. Saxonici annal. Saxon. ad an. 1673.*

Als eodem an. 1673 die drey cräyse / der ober-Sächsische / nieder-Sächsische und Fränckische/einen associations-convent wegen damahls vorstehender Reichs-gefahr von Franckreich hielten / so haben sie mense Aug. 1673 zu Mühlhausen ihre sessiones an 2 gleichen taffeln in linea æquali gehabt / und zwar an einer die ober-Sächsische und nieder-Sächsische cräyß-stände / doch daß die ober-Sächsische vor denen nieder-Sächsischen sassen/ und an der andern taffel die Fränckische cräyß-stände. Die cräyß-secretarii haben ieder einen eigenen kleinen tisch gehabt/ allda sie gesessen/und protocolliret. (b)

(b) *Müller. pag. 508 annal. Saxon.*

Jeder dieser Reichs-cräyse hat seine vornehme aus geist- und weltlichen Churfürsten und Reichs-Fürsten vor alters erwählte und angenommene directores oder cräyß-ausschreibende Fürsten: und zwar erstlich **den Oesterreichischen cräyß** belangend / so ist desselben alleintziger director der Römische Kayser/regierender Ertz-Hertzog zu Oesterreich/und aller zum Ertz-Hertzoglichen patrimonio gehöriger vorder-inner-ober- und nieder-Oesterreichischen lande. (c)

(c) *conf. l. 3 c. 2 Lymnæ Enucleat; Sveder. c. 5 part. gen. Iur. publ. & tom. 1 Addit. Lymn. ad I. P.*

**Des Burgundisch-Braband-Niederländischen cräyses** alleintziger director ist ein König zu Spanien/Erb-Hertzog zu Burgund und Braband. (d)

(d) *Lymn. & Sveder. dict. loc. & Conring de finibus imperii; transaction Burgund. de an. 1548 pag. 144 traittes de paix, treves & alliance.*

**Des Churfürstlichen Nieder-Rheinischen cräyses** director ist ein regierender Churfürst von Mayntz / (e) die nachgeordnete und zugeordnete Principalen seynd Chur-Trier / Chur-Cölln/ Chur-Pfaltz.

(e) *dict. autor. d. loc.*

**Des Ober-Sächsischen Reichs-cräyses** alleintziger ordentlicher director ist ein regierender Churfürst zu Sachsen / hierbey ist auch biß an die hundert jahr hergebracht / daß

daß dieser alleintziger cräyß-director, Chur-Sachsen / auch per libera circuli suffragia zum cräyß-obristen-amt erhoben / und also civil und militair-director des ober-Sächsischen circuls ist. (a) Hierbey ist aber Chur-Brandenburg / als der vornehmste mitstand des cräyses / und Regente des Churfürstenthums und der Marck Brandenburg / des Hertzogthums hinter-Pommern und Fürstenthums Camin / mehrentheils zur ehre und würde des cräyß-nachgeordneten oder des secundarii dignitarii nach dem cräyß-directore und obristen beruffen. Daher es kommen / daß ein regierender Churfürst zu Brandenburg von dem directore des crayses / Chur-Sachsen / wann und ehe der cräyß-tag ausgeschrieben wird / vorher communication erhält / ingleichen wegen der emergentien und proponendorum, darum der cräyß-tag etwan zu versammlen sey / von höchstgedachtem directore verständiget wird. Der cräyß-director Chur-Sachsen hat die ober-Sächsische cräyß-tage bald zu und nach Leipzig / bald zu Northausen / auch zu Zerbst im Fürstenthum Anhalt verschrieben und gehalten. Wegen der Müntz-probations-täge in dem ober-Sächsischen cräyse (b) ist es von an. 1588 her gebräuchlich / daß selbige alternative in des directoris lande zu Leipzig / dann in des nachgeordneten Chur-Brandenburgs lande zu Franckfurt an der Oder gehalten werden / darüber beyderseits an. 1592 den 14 Octobr. dann an. 1628 ein gewisses reglement und recesse errichtet. Wann im ober-Sächsischen cräyse der director, Chur-Sachsen / zum cräyß-Obristen erwählet und angenommen / so nimmt der nachgeordnete / Chur-Brandenburg / auf öffentlich-versamletem cräyß-tage per mandatarium den handschlag und die assecuration von selbigem oder dessen plenipotentiario. (c) Dergleichen hingegen der cräyß-director vorher von dem nachgeordneten / dem Churfürsten von Brandenburg / und denen zwey cräyß-zugeordneten / so theils der König von Schweden / als Hertzog von vor-Pommern / theils ein Hertzog von Sachsen-Ernestinischer linie ist / abnimmt.

(a) *conf. Müllers Archivar. Vinariensis annal. Saxon pag. 201 sqq.* (b) *conf. Müller. pag. 201.* (c) *Müller pag. 201, 209.*

Des Fränckischen cräyses directores seynd: 1 der Bischoff von Bamberg / als ein geistlicher Fürste; 2 der regierende ältestgebohrne Burggraff zu Nürnberg-Bayreuth / gebohrner Marggraf zu Brandenburg. Zwischen selbigen directoren ist ehemals wegen des modi in directorio streitigkeit gewesen / biß sie beyderseits an. 1559 zu Augspurg / auch an. 1606 und 1610 durch gütige unterhandlung sich vertragen / und desfalls einen special recess errichtet / als: Das stifft Bamberg / behält seinen ersten rang im directorio, und ist das Burggraffthum Nürnberg der nebendirector. Beyde der Bischoff zu Bamberg und Burggraff zu Nürnberg / mögen die cräyß-täge zugleich ausschreiben. Der Bischoff soll auf dem cräyß-tage die proposition, umfrage / conclusion, und abfassung des cräyß-abschiedes haben / ꝛc. und was etwan mehr in gedachten recessen verabhandelt worden. (d)

(d) *conf. Lymn. iur. publ. & lib. 1 c. 5 Lymn. Enucleat. Oldenburg. lib. 3 c. 8.*

Des Chur-Bäyerischen cräyses directores seynd: 1 der Ertz-Bischoff von Saltzburg / 2 ein regierender Hertzog in ober- und nieder-Bäyern.

Des Schwäbischen cräyses directores seynd: 1 der Bischoff von Constantz am Boden-see / 2 der regierende Hertzog zu Würtemberg in Schwaben. Und zwar was das exercitium directorii anbelanget / so bestehet solches grösseren theils bey dem Hertzoge von Würtemberg / welcher einen cräyß-Secretarium, so die cräyß-expeditiones thut / bestellet / und præsentiret / das cräyß-archiv in gewahrsam hat / die cräyß-deliberationes in train bringet / die cräyß-tages-proposition thut / die umfrage unter denen cräyß-ständen hält / die stimmen und suffragia colligiret / und den cräyß-tages-recess abfassen und expediren lässet. (e)

(e) *Sueder. iur. publ. cap. 5 part general. p. 168.*

Des ober-Rheinischen oder Fürstlichen Rheinischen cräyses directores seynd: 1 der Bischoff zu Worms / 2 der Churfürst von der Pfaltz / als Hertzog und Pfaltzgraf zu Lautern und Simmern. (f) Als in der alten Böhmisch-Teutschen unruhe der Pfaltzgraf Ludewig Philipp zu Simmern und Lautern an. 1620 wegen der assistentz / so er seinem bruder / Churfürst Friderico V zur Pfaltz / erwählten Könige zu Böheim / leistete / seiner lande entsetzet worden / hatte

(f) *Lymn. Addit. ad lib. 9 cap. 1 iur. public.*

das weltliche cräyß-directorium in diesem cräyse der regierende Landgraffe George II zu Darmstadt an sich gezogen. Da aber an. 1648 in dem Oßnabrüg-Münsterischen frieden die Churfürsten und Pfaltzgrafen am Rhein und dero gesamtes hauß in ihre lande/regalien und herrlichkeiten/so sie ante motus Bohemicos gehabt/ besessen/gebrauchet / und hergebracht/ restituiret / auch gedachter Pfaltzgraf Ludewig Philipp an. 1654 damit de novo auf dem Reichs-tage zu Regenspurg belehnet / so ist auch das exercitium des cräyß-directorii wiederum resuscitiret worden.

Des **Westphälischen cräyses** directores seynd: 1 ein regierender Bischoff von Münster/ 2 die Regenten der Clevisch-Jülichischen lande/ nemlich der König von Preussen und der Churfürst zu Pfaltz/beyde Erb-Hertzoge zu Cleve/Jülich und Bergen. Dieselbe regierende Hertzoge zu Cleve/Jülich und Bergen haben an 1665 zu Dorsten/ und an 1666 in dem erb-und an. 1667 in dem Neußischen recessen sich wegen sothanen directorii gütlich und freundlich verglichen/ und selbiges unter sich alternatim in integro behalten / zugleich aber in 2 capita getheilet. Der regierende Bischoff von Münster ist in ordine der erste/ und zwar geistlicher director des cräyses/ mit welchem de pari und in eodem gradu gehen der weltliche director, beyde Hertzoge zu Cleve/ Jülich und Bergen / unter welche dreye die cräyß-negotia des Westphälischen cräyses gehören. Die cräyß-versammlungen werden durch alle dreye / und in aller dreyen namen ausgeschrieben / solcher gestalt/ daß in denen ausschreibungen Münster/als primus in ordine director, seine titulatur zuvoraus / beyde andere directores, der König von Preussen und Chur-Pfaltz/ Hertzoge zu Cleve/Jülich und Bergen/die ihrige alternatim nachsetzen; also/daß bey dem ersten ausschreiben/der König zu Preussen vor Chur-Pfaltz / und bey dem andern ausschreiben Pfaltz/ als Hertzog zu Jülich/vor den König von Preussen/Hertzogen zu Cleve / seine titulatur setzet. Die cräyß-tages-propositiones werden von allen dreyen vorher ordentlich überleget/und nach solchem reglemente wird von selbigen beyden auch der cräyß-tages-schluß unterschrieben und besiegelt. Bey dem exercitio des directorii concurriren auf dem Westphälischen cräyß-tage alle so benannte drey directores, und hat Münster das erste / Cleve das andere / und Jülich das dritte directorial-votum, davon die zwey letztere wechseln und alterniren in votis & sessionibus der cräyß-täge und tages-versammlungen.

Des **nieder-Sächsischen cräyses** directores seynd: 1 ein regierender Hertzog zu Magdeburg / der König von Preussen/ und ein regierender Hertzog von Bremen/ der König von Schweden. 2 Der condirector des cräyses ist das Chur- und Fürstliche hauß Lüneburg-Braunschweig. Das Hertzogthum / ehemahliges Ertzbißthum Magdeburg ist von uhralters her / da die Reichscräyse an. 1521 in dem Reichs-abschiede zu Trier recht reguliret worden / zum cräyß-director in nieder-Sachsen aufgenommen / als worzu certo respectu das Hertzogthum Bremen concurriret. (a) Das Chur- und Fürstliche hauß Braunschweig-Lüneburg ist nicht würcklicher in ordine gleicher neben-director, sondern nur zugegebener condirector des nieder-Sächsischen cräyses. (b) Anlangende das nieder-Sächsische cräyß-directorial-officium en general, so wechselt Magdeburg mit Bremen alle cräyß-tage im directorio; nemlich / daß Magdeburg den ersten cräyß-tag mit dem condirector, dem ältestgebohrnen regierenden Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg/ausschreibet/und beyde / als director und condirector, den cräyß-convent dirigiren. Den nachfolgenden cräyß-tag verrichtet dergleichen das Hertzogthum Bremen / und also gehet zwischen Magdeburg und Bremen die alternatio von zeit zu zeit / cräyß-tag in cräyß-tage / und ist der eine director agens, und der andere director quiescens, solchergestalt / daß Magdeburg bey seiner ausschreibung und in directorio mit Bremen/ und Bremen hinwieder auf dergleichen fall mit Magdeburg wegen ausschreibung des cräyß-tages/ derer darauf vorzunehmenden deliberations-puncten und der proposition communiciret. Der cräyß-tag sol/ alter observantz nach / billig allezeit zu Braunschweig oder Lüneburg gehalten werden; insonderheit/weil das cräyß-archivum,

(a) *conf. recess imper. de an. 1521 §. 11, 12 regiments-ordnunge de an. 1521 §. der andere circul &c.* (b) *conf. artic. 10 instrum. pacis Osnabr. de anno 1648.*

auch

auch die cräyß-cassa und der cräyß-einnehmer zu Braunschweig sind. Magdeburg hat das erste votum in denen cräyß-sessionen / wann es dirigiret; Weñ aber Bremen das directorium agens führet / so hat Magdeburg / als director quiescens, alsobald sein votum nach Bremen und dem ältesten Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg / als dem condirector.

Welche und wie viele Stände / an Churfürsten / Fürsten / Grafen / Herren / Reichsstädten und anderen Reichs-gliedern zu diesem oder jenem der obgenannten Reichscräyse gehören / davon seynd die Publicisten oder die Doctores iuris publici hin und wieder nachzusehen. (a) Sonsten ist bey denen zehen Reichs-cräysen auch dieses zu observiren / daß in etlichen cräysen / als dem ober-Rheinischen / nieder-Rheinischen / Westphälischen / ober-Sächsischen / Schwäbischen und Fränckischen / als in nachfolgenden mit mehrern gedacht / auch von denen cräyß-directoriis und denen cräyß-ständen verschiedene unmittelbahre Fürsten / Grafen / Baronen und dergleichen / ratione gewisser in solchen cräysen gelegenen herrschafften / zur session und stimme auf cräyßtägen / und als ein Reichs-unmittelbahrer cräyß-stand / aufgenommen sind / ob dieselbe gleich keine Reichs-session auf offenen Reichs-versammlungen haben / weniger als ein Reichs-stand in die Reichs-collegia introduciret noch eingenommen worden. Also ist im ober-Sächsischen cräyse das Hertzogliche hauß zu Sachsen-Weissenfels / als Fürst zu Querfurth / mit unter die sessiones derer Hertzoge zu Sachsen auf cräyßtägen aufgenommen / da es doch noch biß dato auf dem Reichs-tage in keinen Fürstenrath noch session gekommen; desgleichen hat von an. 165: her ein Fürst von Schwartzenberg session, als ein Freyherr von Gimborn / auf Westphälischen cräyß-tägen / ob er gleich sonst ratione dieser herrschafft biß dato zu keiner Reichs-session auf Reichstägen kommet.

(a) *Zeiler de decem circulis Imperii.*

Anietzo will man mir berichten / ob hätte das hauß derer Fürsten von Schwartzenberg von an. 1682 her votum und session auf dem ietzigen Reichs-tage zu Regenspurg ratione der herrlichkeit Gimborn und Neustadt / auf der Westphälischen Grafenbanck erhalten. Ob dem also ist / weiß ich nicht / es kan aber doch wohl möglich seyn / daß der verstorbene Fürst Ferdinand von Schwartzenberg durch seine autorität es dahin gebracht.

Die herrschafften Werth und Wittem seynd auch ohnmittelbahre Reichsherrlichkeiten / ob selbige schon biß dato keine Reichs-session auf des Römischen Reichs general conventen haben noch erhalten. Sonsten haben zwar die Niederländische Brabant-Geldrische cammern diese herrlichkeit Wittem / und der Bischoff von Münster die herrlichkeit Werth unter ihro dominium und souverainität ziehen wollen; allein der possessor und proprietarius, Fürst George Friderich von Waldeck / hat sich hart darwieder gesetzet / und sich an seine possessionem libertatis gehalten / auch deduciret und probiret / daß diese beyde herrschafften allezeit immediate dem Westphälischen cräyse die Reichs-collecten und contribution erleget / und beyde zu dem Westphälischen teutschen Reichscräyse gehörig. Nachdem an. 1692 den $\frac{9}{19}$. Nov. dieser Fürst George Friderich von Waldeck ohne manns-erben verstorben / seynd diese allodial-herrschafften Wittem und Werth / nebst andern allodial-graf- und herrschafften / an desselben Printzeßinnen und töchter verfallen.

Wann auch ein regierender Römischer Käyser einen versammleten cräyßtag / seines obliegens und der allgemeinen wohlfahrt des heiligen Römischen Reichs halber / beschicket / und dahin seine commissarios und plenipotentiarios mit behöriger vollmacht absendet / und sich solche Käyserliche commissarien bey der cräyß-versammlung angeben / und ihre vollmachten und credentialien denen cräyßdirectoren insinuiren lassen; so deputiret der gantze cräyß-tages-convent gewisse personen aus seinem mittel / welche diese Käyserliche commissarien zur audientz aufführen / und aus ihren quartieren abholen. Da kommt dann der gantze Reichsconvent diesen Käyserlichen commissarien biß oben an die treppen entgegen / und empfänget solche commissarien. Die deputirte des convents gehen voran / und introduciren gedachte commissarien / und der gantze cräyß-tag folget nach / und setzen sich an die behörige orte nieder: Und wann die gantze audientz und conferentz

vorbey/ und geschehen/ so werden sothane commissarien/ so wie sie aufgeführet/auch durch deputirte wieder nach ihrem logier gebracht. (a)

(a) *conf. Müllers annal. Saxon. ad an. 1638.*

Gleicher gestalt haben votum und session auf denen Westphälischen cräyß-tägen die Grafschafft Mörs / so sonst ein antheil und eine dependentz des Hertzogthums Cleve ist; (a) dann die herrlichkeit Müllendonck / so die Hertzoge von Croy Reurischer linie besessen / welche Hertzog Carl Eugene von Croy an die Grafen von Berlepsch verkauffet hat; (b) die herrlichkeit Wickerad/ denen Baronen von Quaden im Jülicher-lande zugehörig/(c) sie giebet zum cräyß-contingent am Reichs-römer-zuge vier mann; die herrlichkeit Gehmen / innerhalb des stifftes Münster / sonst ein lehn des Hertzogthums Cleve/(d) so ietzo denen Grafen von Limpurg-Styrum zugehörig/ an welche familie selbige nach erfolgetem absterben der alten possessoren/Grafen und Fürsten von Schaumburg an. 1640, von Maria Gräfin zu Schaumburg/ Grafen Iodoci zu Limpurg-Styrum gemahlin/ verstammet; als welche doch alle keine stimme noch Reichs-session auf Reichs-tägen haben. Daß man also ein freyer cräyßstand im Römischen Reiche seyn kan/ ob man schon kein im Reichs-Fürsten-oder der Reichs-Stände collegiis sitzendes glied ist. Dergleichen obtiniret auch in andern Reichs-cräysen.

(a) *conf. den auffruff-zettul des Westphälischen cräyses de an. 1672.* (b) *vid. Tit. 52 annotat. ad Schema Principum imperii.* (c) *conf. Bleau atlas German. pag. 95; Zeiler. Topog. Westphal. pag. 29.* (d) *conf. Teschenmach. Annal. Cliviæ pag. 177 & pag. 348 Part. 2.*

ANNOTATA